

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 36 (1943)

Artikel: Die Schule im alten deutschen Bezirk des Kantons Freiburg : von den Anfängen bis zum Jahre 1848
Autor: Scherwey, Johann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-336885>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dr. JOHANN SCHERWEY

**DIE SCHULE
IM ALTEN DEUTSCHEN BEZIRK
DES KANTONS FREIBURG**

VON DEN ANFÄNGEN BIS ZUM JAHRE 1848

1943

**PAULUSDRUCKEREI
FREIBURG IN DER SCHWEIZ**



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort.	VII
Quellen und benützte Literatur	IX
Abgrenzungen und Einführung	1
 1. Teil: Schuleinrichtungen vor dem Jahre 1798	 3
I. Volksschule und Belange von Staat und Kirche . . .	3
II. Die ältesten Schulverordnungen	9
III. Schulgründungen.	12
IV. Schultätigkeit der Bischöfe	19
 2. Teil: Helvetik und Mediation (1798-1814)	 23
I. Erziehungsrat und Schulinspektoren	27
II. Organisation der Schule. Schuldauer und Schulbesuch	32
III. Der Lehrer	36
IV. Schulbetrieb. Die Schule von Düringen	42
Ergebnis	49
 3. Teil: Die Schule während der patrizischen Restauration (1814-1830)	53
I. Die Verstaatlichung der Landschulen	55
II. Die staatlichen und kirchlichen Schulkommissionen .	63
III. Neue Schulen	70
IV. Der Lehrer: Seine Wahl, Lohn- und Wohnungsver-	
hältnisse	74
V. Lehrmittel und Schulbetrieb	87
Ergebnis	107
 4. Teil: Die Schule von 1830-1848	 109
I. Staatliche und kirchliche Schultätigkeit	112
II. Schulkämpfe und neue Schulgesetze	121
III. Die Vorbildung der Lehrer	141
IV. Gründung einer Sekundarschule in Täfels	149
Rückblick	161
 Anhang	 165
	VII

QUELLEN UND BENÜTZTE LITERATUR

A. Handschriftliches Material.

Freiburg, Archiv des Bistums
(Archiv Ev.) :

AV = Acta Visitationis.
CDG = Carton Decanatus Germanus.
Carton Decanatus Sanctae Crucis.
Carton Decanatus Sanctae Vallis.
CS = Carton Scholae.
LIC = Liber Institutionum Canoniarum
Status Cleri.

Archiv des Kantons :

DES = Dossier Enquête Stapfer.
Dossier Pétitions de 1830.
PCE = Protocole du Conseil d'Education
und Recueil des Délibérations du Con-
seil d'Education.
CCE = Correspondance du Conseil d'Edu-
cation Ratsmanuale.

Villa Saint-Jean :

Histoire de la Congrégation de Ste-Marie,
Manuscrit de l'abbé Dalstein, Cahiers
VIII und IX.

Schuwey Alois (Chorherr) :

PLK = Protokoll der Lehrerkonferenzen.

Gemeinde- und Pfarreiarchive :

Bösingen, Düringen, Giffers, Heitenried,
Plasselb, Überstorf.

Gemeindearchive :

Gurmels, Rechthalten, Tafers.

Pfarreiarchive :

Jaun, Wünnewil.

B. Gedrucktes Material.

ABC oder Erstes Lesebüchlein. Straßburg bei F. G. Levrault (ohne Jahres-
zahl).

Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798-1803), Bd. I-IX.
Bern 1886.

- AEBY, CHANOINE, *Schreiben des Chorherrn Aeby an den Stadtrat von Freiburg*. Luzern 1833.
- Anfangsgründe der deutschen Sprache, zum Gebrauch der Primarschulen des Kantons Freiburg*. Freiburg 1839.
- BERCHTOLD, DR., *L'Histoire de l'Instruction primaire dans le Canton de Fribourg*. Fribourg 1846.
- BERNARD JACQUES, *Le village fribourgeois sous l'Helvétique et la Médiation*. Fribourg 1922.
- BERTSCHY, Pfarrer zu Düringen: *Zwey Briefe des Bischofs gegen den wechselseitigen Unterricht*. Freyburg 1823.
- BLANC FRANÇOIS-NICOLAS-CONSTANTIN, *Chronik*. Paris 1781.
- BOUCARD LOUIS, *L'Ecole primaire valaisanne à la fin du XVIII^e siècle et son histoire de 1798 à 1830*. St-Maurice 1938.
- BUNGER FERD., *Entwicklungsgeschichte des Volksschullesebuches*. Leipzig 1898.
- CASTELLA GASTON, *Histoire du Canton de Fribourg*. Fribourg 1922.
- Christenlehre oder Kurzer Begriff der Christlichen Glaubenslehre*. Freyburg i. d. Schweiz 1821.
- DELLION APOLLINAIRE, *Dictionnaire Historique et Statistique des Paroisses catholiques du Canton de Fribourg*, 12 Bde. Fribourg 1884-1902.
- DBY = *Denkschrift des kath. Klerus an Bischof Yenni*. Luzern 1835.
- DÉVAUD EUGÈNE, *L'Ecole primaire fribourgeoise sous la république helvétique, 1798-1803*. Fribourg 1905.
- — *L'Ecole primaire fribourgeoise sous la Restauration (1814-1830)*. Artikel im *Bulletin pédagogique*, LXIII. Jahrgang. Fribourg 1934.
- GALURA BERNHARD, *Lehrbuch der christlichen Wohlgezogenheit*. Ein Beitrag zur allgemeinen Volksbildung. Wien 1824 und Freiburg i. d. Schweiz 1831.
- HALLER KARL LUDWIG, VON, *Briefe Karl Ludwig von Haller's an David Hurter und Friedrich von Hurter*. Beilage zum Jahresbericht der Kantonalen Lehranstalt Sarnen, 1913/14.
- — *Handbuch der allgemeinen Staatenkunde*. Winterthur 1808.
- — *Restauration der Staatswissenschaft*. Winterthur 1821.
- HS = *Handbuch für die Schullehrer der Primarschulen des katholischen Theils des Cantons Freyburg*. Freiburg 1825.
- HARTMANN MAX, *Die Volksschule in Zürich zur Zeit der Mediation*. Zürich 1917.
- HEINEMANN FRANZ, *Geschichte des Schul- und Bildungswesens im alten Freiburg bis zum 17. Jahrhundert*. Freiburg 1895.
- HUG ANNA, *Die St. Urbaner Schulreform an der Wende des 18. Jahrhunderts*. Zürich 1920.
- Katharinenbuch, Das sogenannte*. Herausgegeben von Dr. Franz Heine-
mann. Freiburg i. Ue. 1896.
- KUENLIN FRANZ, *Der Kanton Freiburg historisch, geographisch, statistisch geschildert*. St. Gallen und Bern 1834.

- LAMPERT ULRICH, *Kirche und Staat in der Schweiz*. Freiburg und Leipzig 1938.
- LUGINBÜHL R., *Ph.-Alb. Stapfer*. Basel 1887.
- MERZ R., *Die Landschulen des alten Murtenbiets*. Freiburger Geschichtsblätter, Bd. XXIX. Freiburg 1927.
- — *Die Schulen im alten deutschen Bezirk zur Zeit der Helvetik*. Beiträge zur Heimatkunde, VI. Jahrgang. Freiburg 1932.
- REINHARD EWALD, *Karl Ludwig von Haller, Ein Lebensbild aus der Zeit der Restauration*. Görres-Gesellschaft. Köln 1915.
- SGD = *Sammlung der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse und anderer öffentlichen Verhandlungen der Regierung des Kantons Freiburg*, Bd. I-XVIII, 1803-1847.
- SCHMITT MARTIN, *Mémoires historiques sur le Diocèse de Lausanne*. Fribourg 1858.
- SCHNEIDER ERNST, *Die bernische Landschule am Ende des XVIII. Jahrhunderts*. Bern 1905.
- Schweizer-Bothe, der aufrichtige und wohlerfahrene*. Aarau 1804 ff.
- STREHLER HEDWIG, *Beiträge zur Kulturgeschichte der Zürcher Landschaft, Kirche und Schule im 17. und 18. Jahrhundert*. Zürich 1934.
- SUDAN LOUIS, *L'Ecole primaire fribourgeoise sous la Restauration (1814-1830)*. Paris 1934.
- Tagblatt der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik*. Bern 1798.
- VEUTHEY LÉON, *Un grand éducateur, le Père Girard*. Paris 1934.
- VL = *Verordnung betreffend die Landschulen des katholischen Theils des Cantons Freyburg von 1819 und 1823*.
- VISCHER EDUARD, *Die Wandlungen des Verhältnisses der Schule zu Kirche und Staat in Basel*. Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft (Heft 3), Bd. XV. Zürich 1930.

ABGRENZUNGEN UND EINFÜHRUNG

Die Benennung « deutscher Bezirk » war zwischen 1830 und 1848 amtlich in Gebrauch. Zum deutschen Bezirk gehörten damals sämtliche deutsch-katholischen Landpfarreien des heutigen Kantons Freiburg: Bösing, Düdingen, Giffers, Gurmels, Heitenried, Jaun, Plaffeyen, Plasselb, Rechthalten, Tifers, Überstorf und Wünnewil. Wenn es auch für die Zeit vor 1830 amtlich keinen deutschen Bezirk gab, so findet sich die Bezeichnung doch schon in Schriftstücken, und man verstand darunter jene Gebiete des freiburgischen Hinterlandes und der freiburgischen Vogteien, deren Bewohner mehrheitlich deutsch sprachen und sich zur katholischen Religion bekannten. Gelegentlich wurden dazu noch die beiden Landpfarreien Mertenlach (Marly) und Bärfischen (Barberêche) gerechnet. In der vorliegenden Arbeit ist « deutscher Bezirk » stets Sammelbegriff aller aufgezählten Pfarrgemeinden.

Kirchlich war das Gebiet, von dessen Schulen hier die Rede ist, anders eingeteilt. Die ausgedehnte Pfarrei Gurmels gehörte zum Dekanat Heilig-Kreuz; Jaun zum Dekanat Heiligental (Valsainte). Die anderen 10 Pfarreien bildeten ein eigenes Dekanat, das « deutsche Dekanat », und ihre Reihenfolge lautete in den Synodalstatuten aus dem Jahre 1665: Überstorf, Düdingen, Bösing, Tifers, Wünnewil, Heitenried, Rechthalten, Plaffeyen, Plasselb und Giffers.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stand die Volksschule der « freyen Republik Freyburg » noch fast ausschließlich im Dienste der Religion und der Kirche. Das geht zurück auf die Zeit der Reformation und Gegenreformation, wo der religiös-kirchliche Charakter der Volksschulen wohl am stärksten hervortrat. Um das Jahr 1750

erhielt die Volksschule Freiburgs, was aus mehreren Schulmandaten nachweisbar ist, eine neue Orientierung. Allmählich beginnt die Regierung sich in vermehrtem Maße um die Volksschule zu interessieren. Die Schule soll auch der bestehenden Staatsform dienstbar gemacht werden, bis sie zuletzt gar in das Getriebe der Parteipolitik hineingezogen wurde. Die beiden Pole, zwischen denen das Schulgeschehen 1750 bis 1850 sich bewegt, sind demnach Kirche und Staat, und eine Schulgeschichte, die diese Periode zum Gegenstand hat, berührt notwendigerweise und immer wieder die vielseitige Frage, in welchem Verhältnis damals Kirche und Staat zueinander standen.

ERSTER TEIL

Schuleinrichtungen vor dem Jahre 1798

I. Volksschule und Belange von Staat und Kirche

Wie alle Schulgeschichten zeigen, wurde die Volksschule von jeher durch die politischen Einrichtungen mehr oder weniger beeinflußt. Um die ältesten Schuleinrichtungen des Kantons Freiburg würdigen zu können, muß deshalb seine alte Verfassung, die vor dem Jahre 1798, berücksichtigt werden.

Die « Stadt und Republik Freyburg » hatte Jahrhunderte lang eine aristokratisch-patrizische Verfassung. Wenige Familien herrschten in der Stadt und auf dem Lande. Wir dürfen hier die Einrichtungen der patrizischen Regierung in der Stadt, die uns übrigens, wie Castella bemerkt, nur in den Hauptzügen bekannt sind, übergehen¹. Die deutschsprachigen Landbezirke, mit denen sich die vorliegende Arbeit zu beschäftigen hat, gehörten teils zu den alten Herrschaften : Bösing, Gurmels, Rechthalten, Düringen, Giffers, Heitenried, Plasselb mit St. Silvester, Täfes, Überstorf, Wünnewil², teils waren es Vogteien : Plaffeyen, Jaun. In den alten Herrschaften war der Einfluß der adeligen Familien, die dort ihre Herrschaftssitze hatten und wenigstens einen Teil des Jahres auf dem Lande zubrachten, am größten³. Die Gebietseinteilung geschah nach Pfarreien, nicht nach Gemeinden ; gleichwohl findet man für die Pfarrei oft die Bezeichnung Gemeinde oder Parochiangemeinde. Gewisse Freiheiten waren den Pfarreien durch die hohe Regierung gelassen. Die Pfarrei wählte unter den

¹ CASTELLA, S. 328.

² Chronik von François-Nicolas-Constantin Blanc. Paris 1781.

³ Anhand eines Fuhrrodels aus dem Jahre 1753 lassen sich in fast allen Weilern der Pfarrei Düringen adelige Gutsbesitzer nachweisen.

Familienvätern, die wenigstens 25 Jahre zählen mußten, den Vorsteher und die Geschworenen. Der Ortspfarrer war von Amts wegen Mitglied des Pfarreirates. Die Pfarrei beschäftigte sich unter anderem auch mit der Schule¹. Sonst waren die Befugnisse der Pfarrei stark eingeschränkt: Nichts durfte ohne Zustimmung der Regierung geschehen. Schultheiß und Kleiner Rat mischten sich in alles, die religiöse Sphäre nicht ausgenommen. Man kann es verstehen, ohne dem Urteil beizupflichten, wenn Betrachter der vorrevolutionären Verhältnisse zum Schlusse kommen: «Dies Verhältniß zwischen Gemeinde und Staat läßt sich in folgendes Wort prägen: Der Staat befiehlt, die Gemeinde bezahlt»².

Man sagt allgemein, daß sich der Staat vor der großen Revolution um die Volksschule nicht gekümmert habe. Diese Behauptung ist, was den Kanton Freiburg betrifft, nur zum Teile richtig. Wohl waren die Schulen von damals Einrichtungen, die religiös-sittlichen Beweggründen ihre Existenz zu verdanken hatten, und ihre Weiterführung wurde als ein «gutes Werk» angesehen. Aus diesem Grunde waren die Volksschulen eine kirchliche Angelegenheit. Aber daß die Freiburger Regierung jener Zeit den Landschulen interesselos gegenübergestanden sei, ist eine Übertreibung. Die Regierung forderte ihre Untertanen auf, Schulen zu gründen, und für bereits bestehende gab sie etliche Verordnungen. Das Schulmandat von 1749, das uns noch beschäftigen wird, spricht eine deutliche Sprache. Gleichwohl darf die alte Regierung nicht als Gründerin der Landschulen angesprochen werden. Wenn der Staat die Vorschrift gab, daß z.B. in allen Pfarreien Schule gehalten werden soll, so ist sein Verdienst für die betreffende Schule ungefähr so hoch einzuschätzen wie jenes für den Unterhalt des Pfarrers und den Bau des Pfarrhauses, Dinge, die ebenfalls von der Regierung angeordnet wurden.

Die Gnädigen Herren von Freiburg erkannten den Wert einer Volksbildung. Im schon erwähnten Schulmandat von 1749 heißt es: «Die christliche Unterweisung der Jugend und Kinderzucht ist die Grundfeste einer glücklichen Regierung»³. Trotzdem überließ die Regierung die Durchführung ihrer Verordnungen «freigebigst» der Kirche und den einzelnen Gemeinden. Die Freiburger Regierung

¹ CASTELLA, I. c., S. 337.

² SCHNEIDER E., S. 21.

³ Kinderzucht. Landts-Schuhl-Meistern halber. Archiv Ev. Ratsmanuale, S. 216.

betrachtete es prinzipiell nicht als ihre Aufgabe, selbst Schulen zu gründen und zu unterhalten. Es scheint, daß diese Auffassung echt patrizisches Gedankengut gewesen sei. Noch nach dem Umsturz, in der Zeit der Restauration, zieht Karl Ludwig von Haller zu Feld gegen jene, die die Volksschule zu einer Angelegenheit des Staates machten¹. Haller spricht zuerst von den Rechten und Pflichten der Fürsten. Diesen wird der Adel gleichgesetzt. « In allen Republiken bildet sich ohne Ausnahme, selbst in den demokratischen, der sogenannte patrizische Adel . . . Diesen Adel finden wir in den schweizerischen freien Städten und Ländern ». Was nun der Fürst und in der Schweiz der regierende Adel für das Volkswohl zu tun hat, bestimmt Haller an anderer Stelle. « Der Fürst ist befugt, in seinem Lande allerlei gemeinnützige und wohltätige Anstalten zu errichten . . . , für die Wissenschaften überhaupt, oder für seinen besonderen Dienst allerlei hohe und niedrige Schulen zu stiften und zu unterhalten, dazu die Lehrer zu berufen, zu ernennen, zu besolden, oder mit Ehre oder Auszeichnung zu belohnen. Es ist schön und nützlich, wenn ein Fürst dergleichen Anstalten unternimmt ; aber sie sind Wohltaten, nicht rechtliche Schuldigkeiten. Die Untertanen oder Angehörigen sollen ihrem Fürsten für dergleichen Anstalten, so weit sie geliefert werden können, Dank wissen und dieselben als eine vaterländische Wohltat anerkennen. Daß er aber moralisch dazu verpflichtet sei, daß der Staat gleichsam ein Universalarzt und Schulmeister sein, alle Kinder seiner Untertanen erziehen und unterrichten lassen solle, das ist eine unsinnige Lehre, die nicht nur aus keinem Rechtsgrund hergeleitet werden kann, sondern alle Freiheit, alle wahre Wohltätigkeit vernichtet, und nur aus jenem Hirngespinnst eines Staates fließt, wie noch keiner je existiert hat, noch existieren soll, noch vermöge der Natur existieren kann »². Im Namen der Freiheit wird dann die moderne Staatsschule bekämpft. Haller möchte die Schule lieber in den Händen Privater wissen. « Die Stiftung und Vermehrung von dergleichen gemeinnützigen Anstalten will ohne Zwang geschehen, zu derselben lassen sich am leichtesten die Beiträge der Untertanen auffordern, und sie gedeihen ungleich besser, wenn man ihre Einrichtung und Verwaltung bei eintretendem Bedürfnis der Privatwohltätigkeit überläßt »³. Gegen den später auftretenden Schul-

¹ KARL LUDWIG VON HALLER, *Restauration*, Bd. II, S. 283 ff.

² 1. c., Bd. II, S. 358 ff.

³ 1. c., Bd. I, S. 76 ff.

zwang und gegen die von der Regierung verordnete Einrichtung eines Schulfonds in allen Gemeinden wendet sich Haller mit Entrüstung¹.

Es hatte auch wenig Sinn, jedem Bürger und Untertanen den Schulbesuch leicht zu machen. Zur Teilnahme an der Regierung waren die Untertanen nicht berufen. Die Staatsstellen waren fast ausschließlich von Patriziern besetzt. So konnte die Schulung der Kinder nicht aus Gründen einer besseren Existenz erfolgen². Für das Wohl des Landes, die Volksgesundheit und die Reinheit der Sitten hat die alte Regierung zwar gesorgt. Aber sie wollte selbst bestimmen, was dem Volke schädlich, was zuträglich sei. Regierungsgrundsatz dieser Zeit scheint gewesen zu sein: Alles für das Volk, nichts durch das Volk³.

Ein weiterer Grund, warum die alte Regierung eine Schulbildung der breiten Massen nicht erstreben konnte, lag im Regierungssystem, in der patrizischen Oligarchie selbst. Sollte diese Bestand haben, so mußte der aus der Geburt fließende Vorrang einiger wenigen durch irgend eine Macht unterbaut werden. Die Schulbildung kam nicht als letztes in Betracht. Schließlich «beruht jede Herrschaft auf einer natürlichen Überlegenheit, jede Abhängigkeit oder Dienstbarkeit hat ein Bedürfnis zu Grunde»⁴. Es galt, den Abstand zwischen den Adeligen und den Bürger- und Bauernfamilien aufrecht zu halten. «Wo immer in der Welt Macht und Bedürfnis zusammentreffen, da entsteht notwendig ein Verhältnis, kraft welchem dem ersteren die Herrschaft, dem letzteren die Abhängigkeit oder Dienstbarkeit zuteil wird, was aber deswegen nicht minder zu beiderseitigem Vorteil abgeschlossen ist»⁵.

Haller darf mit Fug und Recht als der Sprecher der konservativ-aristokratischen Richtung angeführt werden, war doch, nach dem Zeugnis von Ewald Reinhard, die «Restauration» Hallers für die konservativen Parteien eine Art Bibel⁶. Zudem war Haller «von

¹ Briefe Karl Ludwig von Haller, II. Teil, S. 80.

² CASTELLA, I. c., S. 366.

³ HALLER, *Restauration*, Bd. II, S. 108: «Zu den höheren Stellen sind nur vermögliche, angesessene und bekannte Leute zu nehmen». — Diese und ähnliche Bestimmungen hatte später der Erziehungsrat im Auge, wenn er schrieb: «Nichts konnte damals den Jüngling zur fleißigen Erwerbung so mancher nützlichen Kenntnisse bewegen, als die bloß zufällige Wißbegierde, oder der uneigennützte Eifer, zu seiner Befriedigung belehrt zu werden». Der Erziehungsrat des Kt. Freiburg an seine Mitbürger vom 16. März 1799, Pfarreiarchiv Bösing.

⁴ HALLER, *Handbuch*, S. 33.

⁵ I. c., S. 33.

⁶ REINHARD, S. 51.

einer fast überfeinen Pietät für alles Überkommene »¹, so daß seine Ansichten über die Rechte und Pflichten der Behörden allgemein als die schon früher herrschenden angeführt werden können.

* * *

In allen Volksschulen des 18. Jahrhunderts stand die Erziehung im Vordergrund. Der eigentliche Unterricht war Nebensache und blieb beschränkt auf Lesen, Schreiben und die vier Grundoperationen. Die Erziehung selbst ward als eine religiöse gedacht. « Die bei jeder Pfarrei errichteten Kinder- oder Christenschulen sind einer großen Aufmerksamkeit würdig, um die religiösen Grundsätze früh in das Gemüt der Kinder aller Klassen einzuprägen »². Die Volksschule war vor allem eine Erziehungsanstalt, die Erziehung selbst war religiös³. Dies galt nicht für Freiburg allein. Auch an der Aare wurde die Schule vom erzieherischen Standpunkt aus gewertet, mit dem einen Unterschied: In der Republik Freiburg wacht auch der Bischof über die Volkserziehung, im alten Bern allein der Staat⁴.

Die Freiburger Landschulen sind denn auch wie anderswo eine Angelegenheit der Kirche⁵. Nicht als ob die Kirche sich gegen den Willen der weltlichen Herrscher der Volksschule bemächtigt hätte. Die aristokratische Regierung überließ aus freien Stücken die Volksbildung zum großen Teil dem Bischof. Bezeichnend ist es, daß der Patrizier und Konvertit Haller den weltlichen und geistlichen Herrschern hierin ungleiche Pflichten auferlegt. Der weltliche Fürst hat das Recht, Volksschulen zu gründen, die Kirche hat dazu die Pflicht. « Die

¹ l. c., S. 55.

² HALLER, *Restauration*, Bd. V, S. 217 ff.

³ Die Kirchen- und Schulordnung für die Basler Landschaft von 1759 bestimmt als Ziel der Volksschule: Die Erkenntnis der geoffenbarten Heilswahrheiten, die Heranbildung tugendhafter Christen, ehrbarer Menschen und getreuer Untertanen. VISCHER, S. 473.

⁴ KUMMER J. J., *Histoire de l'instruction publique dans le canton de Berne*. Berne 1874, S. 26.

⁵ In die Schulen des reformierten Murtenbiets, das eine gemeine Vogtei von Bern und Freiburg war, mischte sich die Freiburger Regierung nicht. « Das Schulwesen des Murtenbiets liegt die ganze Zeit in den Händen Berns; es erläßt Verordnungen, unterstützt allein schwache Gemeinden. Warum Freiburg auf diesem Gebiete seine Mitrechte nicht auch geltend machte, erkläre ich mir folgendermaßen: Es betrachtete das Schulwesen als eine rein konfessionelle, ins Gebiet des kirchlichen Unterrichts gehörige Sache und ließ deshalb Bern freie Hand ». Die Wahl der Lehrer oblag dem protestantischen Pfarrer und dem Landvogt, der meistens ein reformierter Murtner war. MERZ, *Landschulen*, S. 12 ff.

Anlegung und Besorgung von guten Schul-, Kranken- und Armenanstalten ist für die Kirche nicht nur pflichtgemäß, sondern auch sehr klug »¹. Ist dann auf Verwenden kirchlicher Instanzen irgendwo eine Schule entstanden, so darf sie dem Einfluß der Kirche nicht entzogen werden. Haller geht in seiner Auffassung noch weiter. In Schulen, die von der Kirche gestiftet wurden, spricht er den staatlichen Behörden jedes Aufsichtsrecht ab. «Am allermeisten aber ist beharrlich und mit Nachdruck darauf zu dringen, daß diese Elementar-, Land- und Christenschulen, ohne Einmischung der weltlichen Behörden (die von solchen Dingen wenig verstehen und leicht irre geführt werden) stets unter dem ausschließenden Einfluß der Kirche, von der allein sie gestiftet worden sind, verbleiben »².

Wie sie Haller gerne gesehen, lagen die Dinge im alten Freiburg doch nicht. Schon sehr früh behielt sich die Regierung von Freiburg ein Aufsichtsrecht über die Volksschulen vor, wenn auch Bischof und Pfarrer intensiver an der Schule beteiligt waren. Eine klare Ausscheidung dessen, was kirchlich und dessen, was staatlich ist, war in den Schulfragen nicht vorhanden. Wir dürfen uns nicht verwundern, wenn uns in der Folge Beispiele begegnen werden, die nur aus der Tatsache verständlich sind, daß im 18. Jahrhundert kirchliche und weltliche Rechte ineinander übergingen. Noch weniger genau waren die Grenzen zwischen kirchlichen und weltlichen Befugnissen in den Gemeinden gezogen. So hat z. B. der Seckelmeister von Düdingen nur ein Rechnungsbuch, nur eine Kasse. Daraus werden unterschiedslos Ausgaben für weltliche und religiöse Zwecke bestritten³.

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, daß vor dem politischen Umsturz des Jahres 1798 das Volksschulwesen auf dem Lande eine Sache der Kirche war und daß die Schule als eine geistliche Anstalt angesehen wurde. Die Geistlichkeit war sich dessen später wohl bewußt und hielt schon aus diesem Grunde, weil sie es als ihr angestammtes Recht betrachtete, an der Oberaufsicht über die Primarschulen zähe fest.

¹ HALLER, I. c., Bd. V, S. 183.

² I. c., S. 219.

³ Düdingen, Gemeindearchiv, Seckelmeisterrechnungen von 1790-1799. — Als Beispiel sei angeführt: Da wir auf Gumschen (Belfaux) mit der Prozession, den Geistlichen eine Collation bezahlt, item in der Kapelle zu Loretten ein hl. Messe gegeben, item an der großen Musterung zu Schmitten verzehrt haben, alles zusammen 6 K. 5 bz. 3 k. — Quellenbezüge geben wir zumeist in modernisierter Schreibweise wieder, ohne Wesentliches daran zu ändern.

II. Die ältesten Schulverordnungen

Im 16. Jahrhundert machte sich Probst Schneuwly von Freiburg an die Neuorganisation der Stadtschulen; seine Schulpläne sind im sog. Katharinenbuch niedergelegt¹. Ein Kapitel daraus betrifft auch die Landschulen. Schneuwly verzichtet zum voraus, «den Stadtschulen diejenigen auf dem Lande gleichzustellen, wünscht aber für die letzteren gleichwohl eine Reform». «Was die Schulen in der (gemeinen) Herrschaft betrifft, würde es unser ausdrücklicher Wunsch sein, daß diejenigen, die in schulischer Hinsicht neu gestaltet und wie die unseren (die Stadtschulen) organisiert worden sind, einigermaßen nach bestem Vermögen neu geordnet werden und der Katechismus des Kanisius gelesen werde, damit jene Schüler, die von solchen (Land)Schulen herkommen und sich dem Theologiestudium widmen, nicht gar so unwissend gefunden werden in der Grammatik oder im Katechismus»². Schneuwly trägt in seiner Schulreform auch jenen Rechnung, die vom Lande kommen und in der Stadt die deutsche Schule besuchen, ohne die Absicht zu haben, Latein zu studieren. Für diese stellt er ein eigenes Programm fest³.

Wir wissen nicht, in welchem Maße in den Schulen auf dem Lande den Wünschen des Propstes entsprochen wurde. In der Denkschrift des katholischen Klerus an den Bischof Yenni aus dem Jahre 1834, Denkschrift, in der wir die ersten Ansätze zu einer Schulgeschichte des Kantons Freiburg erblicken können, heißt es: «Es scheint, daß vor dem Jahre 1580 keine oder nur wenige Schulen bestanden haben; denn vor diesem Zeitpunkte geschieht ihrer keine Meldung in den bischöflichen Visitationsakten, obschon diese übrigens sehr umständlich abgefaßt sind. Stellen wir die positiven Angaben näher zusammen, so können wir über das Entstehen der Schulen in diesem Kanton diese Auskunft geben, daß, nachdem der H. H. Bischof Strambins viele junge Geistliche in fremde Seminarien geschickt hatte, diese, belebt von dem Geiste ihres Standes, nach ihrer Rückkehr selbe geleitet haben»⁴. Das erste, uns erreichbare Dokument für den Bestand der

¹ *Katharinenbuch* vom Jahre 1577.

² l. c. Von den tütschen schul und andern in der Herrschaft. Das 16. Capitel, Fol. 264.

³ l. c., S. XL.

⁴ DBY, S. 43, Fußnote 1. Johann Baptist de Strambino traf am 8. April 1663 als Bischof in Freiburg ein. Weder in denen von ihm herausgegebenen Synodal-

Landschulen ist das Schulmandat von 1749¹. Es wurde jedes Jahr von der Kanzel herab verlesen, in Bösing und Wünnewil jeweils im Monat Januar². Die Schulordnung richtet sich an die Behörden in den Pfarreien, dann auch an die Venner, Landvögte und Geschworenen. Der Eifer des Diözesanbischofs soll durch die Autorität der Regierung unterstützt werden, damit eine so heilsame Angelegenheit, « die christliche Unterweisung der Jugend und Kinderzucht », gefördert werde. Die vom Bischof dem Pfarrer und Vikar erteilten Befehle seien auch von ihnen, den Vertretern der Regierung, zu befolgen. Es muß also dem Schulmandat von 1749 eine ähnliche Verordnung von Seiten des Bischofs vorausgegangen sein. Sie ist leider nicht aufzubringen, dürfte aber in den Hauptpunkten mit dem Regierungsmandat übereinstimmen. Das Schulmandat gibt zusammenfassend folgende Vorschriften :

1. In jeder Pfarrei soll ein Schulmeister « frommen Wandels und untadelbaren Aufführung » angestellt werden ; seine Ernennung darf aber erst erfolgen, nachdem er von den Vertretern des Bischofs geprüft ist.

2. Flüchtlinge und Konvertiten sollen in der Regel nicht als Schullehrer angestellt werden³.

3. Die Schullehrer sind verpflichtet, auch der Christenlehre beizuwohnen ; gegen saumselige Kinder sollen sie mit Strafen vorgehen.

4. Der Bischof hat in jeder Pfarrei zwei oder drei geistlichen Herren aufgetragen, an allen Quatembern die Schulkinder und den Schulmeister zu examinieren, die ersteren über ihren Fortschritt, den letzteren über seinen Lebenswandel. In gleicher Weise sollen nun auch die Beamten der Regierung in jeder Pfarrei zwei oder drei Männer wählen ; diese haben den Examen beizuwohnen und zu berichten,

statuten, noch in den zahlreichen Acta Visitationis ist von einer Schule auf dem Lande die Rede. Decreta et Constitutiones Synodales, Friburgi Helvetiorum 1665. Die Angabe in der erwähnten Denkschrift wird deswegen gleichwohl nicht hin-fällig, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Landschulen von Freiburg, ähnlich wie anderswo, zur Zeit der katholischen Restauration entstanden.

¹ Kinderzucht, Landts-Schuhl-Meistern halber. Arch. Ev. Auszüge aus Rats-manuale, S. 216 ff.

² Bösing, Pfarreiarchiv, Mandatenbuch.

³ Die Gründe zu solchen Bestimmungen werden politische gewesen sein. Freiburg wollte das gute Einvernehmen mit den Nachbarregierungen, besonders dem reformierten Bern, durch Aufnahme von Flüchtlingen und Anstellung von Konvertiten nicht trüben.

« wann Ungehorsam, Nachlässigkeit oder böse Neigungen bei den Kindern angetroffen werden ».

Über den Schulbetrieb selbst spricht sich das Mandat nicht aus ; ebenso läßt sich nicht sagen, wie dem obrigkeitlichen Befehl Folge geleistet und ob in allen Pfarreien eine Schule errichtet wurde. Auf jeden Fall blieb das Schulmandat von 1749 die rechtliche Grundlage bis 1798. Dies erhellt aus einem Schreiben des Bischofs vom 29. Februar 1798 an den Rat von Freiburg¹. Bischof Bernard Emmanuel von Lenzburg (1782-1795) muß dem Rate verschiedene Vorstellungen über die Zustände in den Schulen gemacht haben. Der Rat ist bereit, mit seinem Einfluß nachzuhelfen, selbst das Mandat von 1749 zu verbessern ; bis dahin soll das Mandat noch in Kraft bleiben, « damit unterdessen die Unterrichtung der Jugend nicht vernachlässigt werde ».

Berchtold mißt dem Schulmandat von 1749 wie auch dem aus dem Jahre 1751 über die Stadtschulen eine gar geringe Bedeutung zu. Besonders kann er es der aristokratischen Freiburger Regierung nicht verzeihen, daß sie das niedere Schulwesen der Geistlichkeit in die Hände gelegt habe². Wo bestimmt Zusammenarbeit von Kirche und Staat vorliegt, sieht Berchtold nichts als Bevormundung durch die kirchlichen Behörden ! Gewiß hatte die Kirche ein größeres Interesse an der Schule, besonders der Volksschule, als der Staat : Die Schulmeister waren häufig Geistliche ; der Bischof war, um genügenden Nachwuchs an Priestern sicher zu stellen, auf die Volksschule angewiesen.

Von der Zusammenarbeit der geistlichen und weltlichen Behörden in den Pfarreien des deutsch-katholischen Teils kann mangels genügender schriftlicher Aufzeichnungen nur ein unvollständiges Bild gezeichnet werden. Aber ein Zusammenwirken war da. So für die Schule von Wünnewil im Jahre 1785. Nach seiner Pastoralvisite schreibt der Bischof an die Pfarrei : « Der Lehrer soll Schule halten von Allerheiligen bis Anfangs Mai ; Wir werden uns alle Mühe geben, damit sein Gehalt erhöht werde »³. Einige Jahre später hat Wünnewil keinen

¹ CS, 2.

² BERCHTOLD, *L'Histoire*. — Liberale Schulpolitiker suchten aus der Verordnung von 1749 den Beweis zu erbringen, « daß die kirchliche Behörde ihr Recht die Schulen zu leiten und zu beaufsichtigen nur von der weltlichen Macht und innert der Grenzen des Civilgesetzes habe ». DBY, S. 42.

³ Ludimagister Scholam et lectiones habeat a festo sanctorum omnium usque ad ineuntem maium, dabimus vero quantum in nobis erit operam, ut augeatur praefati ludimagistri stipendium ». Wünnewil, Pfarreiarchiv.

Lehrer mehr. Von der Pastoralvisite zurückgekehrt, ermahnt der Bischof die Vorsteher der Pfarrei, Mittel und Wege zu finden, um einen neuen Lehrer anstellen zu können. Die Vorschriften der Regierung sollen beachtet, die Jugend gebührend unterrichtet werden¹. Auch ruft der Bischof gelegentlich die Hilfe der weltlichen Behörden an.

Wenn der Katechismusunterricht nicht regelmäßig besucht wird, sollen die Kinder und ihre Eltern ermahnt werden; tritt dann noch keine Besserung ein, sollen die lokalen Behörden eingreifen². Die Regierung in Freiburg selbst verpflichtet niemanden zum Besuch der Schule; sie hält nur darauf, daß überall Schulen bestehen. Von der geistlichen Behörde angerufen, schreitet sie ein, um nachlässigen Eltern wirksam beizukommen. Über den Schulbesuch selbst wacht der Bischof. Die Schulpflicht ist bis zur Helvetik eine moralische und religiöse Pflicht. Die Pfarrer haben die Aufgabe, die Väter und Mütter anzuhalten, ihre Kinder fleißig in die Schule und Christenlehre zu schicken³. Wie oft wiederholt sich diese Mahnung in den bischöflichen Rezessen⁴!

III. Schulgründungen

Die ältesten schriftlichen Zeugnisse für den Bestand von Schulen im deutschen Bezirk sind bis heute die bischöflichen Rezesse. Sie können sicherer zum Nachweis einer Schule herangezogen werden als selbst die Schulordnungen. Die letzteren wurden unterschiedslos in alle Pfarreien geschickt, ob eine Schule da war oder nicht. Ein Teil der Rezesse hingegen sind an bestimmte Pfarreien gerichtet, mahnen zum regelmäßigen Schulbesuch oder zur Verlängerung der Schulzeit. Sie sind sichere Belege für den Bestand einer Schule, verschweigen aber Zeit und Umstände ihrer Gründung, die weiter zurückliegt.

Nur zwei Schulgründungen sind für die Periode des ancien régime urkundlich nachzuweisen und zeitlich genau zu bestimmen: die von St. Antoni und Schmitten. Beides sind zugleich Kaplaneigründungen. Schulmeister an beiden Schulen waren die Kapläne. Es waren sog. Nebenschulen, und sie entstanden auf den Wunsch der Bevölkerung.

¹ Recessus vom 27. März 1792, Wünnewil, Pfarreiarchiv.

² Recessus vom 20. Juli 1754, Giffers, Pfarreiarchiv.

³ Parochus monebit Patres et Matres suae parochiae, ut diligentius filios et filias suas scholae et catechesi interesse curent. AV, Plaffeyen.

⁴ Unter Rezeß ist ein kurzes Protokoll zu verstehen, das bei der Firmreise des Bischofs aufgenommen wurde. Rezesse heißen dann auch die Briefe, die nach der Visitationsreise von der bischöflichen Kanzlei in die Pfarreien zurückgesandt wurden und Anweisungen des Bischofs enthielten.

Die Leute von St. Antoni waren in Tifers pfarrgehörig und hatten keine eigene Schule. Mit einem Schreiben vom 20. November 1761, von einigen angesehenen Bürgern im Namen der gesamten Einwohnerschaft unterzeichnet, werden sie beim Bischof in Freiburg vorstellig. Darin heißt es, es sei der Wunsch aller Einwohner des « lengen Bitzen Schrottes » (die alten Pfarreien waren in Schrote eingeteilt, St. Antoni war ein Schrot der Pfarrei Tifers), einen eigenen Geistlichen zu haben. Seine Aufgabe solle sein, an festgesetzten Tagen Messe zu lesen und die Kinder in der Christenlehre zu unterrichten. Dann hat man sich « des endlichen unterredet, auch eine Schule zu halten, damit die Jugend besser möchte unterrichtet werden »¹. Der Weg nach Tifers in die Pfarrschule war weit, die meisten Kinder von St. Antoni werden ihn nicht oft gegangen sein. Trotz anfänglicher Begeisterung für die Kaplanei- und Schulgründung dauerte es noch einige Zeit, bis die notwendigen Geldmittel aufgebracht wurden. Der eigentliche Fundationsentwurf kam erst sechs Jahre später in die bischöfliche Kanzlei; Bischof Montenach hat die Doppelstiftung am 22. Dezember 1767 gutgeheißen. Die Pflichten des neuen Kaplans in St. Antoni « nächst beym Kehr » sind: « Der betreffende Herr Kaplan wird während des Winters, in der sogenannten toten Zeit, Schule halten und täglich die Jugend in der Christenlehre unterrichten, mittels Beziehung eines Batzens per Woche von jedem zu unterweisenden; während der Fastenzeit aber wird dies zweimal in der Woche ohne Entgelt gehalten und verrichtet werden »².

Ähnlich waren die Voraussetzungen in Schmitten: die Bewohner möchten, daß ein Geistlicher in ihrem Dorfe die Kinder unterrichte, anfangs nur in der Christenlehre, später auch im Lesen und Schreiben. Anläßlich der Pastoralvisite vom 19. Juli 1711 beklagen sich die Einwohner von Schmitten über die allzu große Entfernung von der Pfarrkirche in Düdingen. Sie bitten den Bischof, es möchte in Zukunft wenigstens einigemal im Monat in ihrer Kapelle in Schmitten der Jugend Christenlehre erteilt werden. Zwischen dem Bischof Duding und den Bittstellern wurde dann vereinbart, daß der Priester, der jeden Sonntag von Düdingen nach Schmitten kam, um die Frühmesse zu

¹ CDG, II. Die Initiative der Kaplanei- und Schulgründungen ging von folgenden Männern aus: Joseph Großrieder von der Gagenmühle, Hans Aebischer vom Burgbühl, Hans Brügger von Sellenried und Peter Sturny und seinem Bruder Peter vom mittleren Haus.

² Tifers. Pfarreiarchiv.

lesen, diese im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr ansetze und unmittelbar darauf Christenlehre halte. « Propter inconvenientiam », wie es in einem späteren Schreiben heißt, konnte die Vereinbarung nicht durchgeführt werden, und es blieb beim alten : Die Kinder von Schmitten gehen wie früher nach Düdingen zur Christenlehre und einige auch in die Schule ¹. Bei der Pastoralvisite am 17. Juni 1766 ist noch kein ständiger Geistlicher in Schmitten ; er wird aber von den Leuten ernstlich verlangt ; denn kurze Zeit darauf, am 30. November 1766, erfolgt das bischöfliche Schriftstück, das die Errichtung einer Kaplanei gestattet. Das Jahreseinkommen des Kaplans an Geld beträgt 80 Kronen alter Währung. 15 begüterte Bürger von Schmitten garantieren die Summe ². Die Pflichten des Kaplans werden genau umschrieben. Was die Schule und Christenlehre betrifft : « Er wird während des Winters, in der sog. toten Zeit, die Schule halten, und alle Tage die Jugend in der Christenlehr fleißig unterweisen ; dafür wird ihm ein Batzen per Kopf wöchentlich von den Eltern geschenkt werden » ³.

Der erste Kaplan-Schulmeister in Schmitten war Franz Joseph Spicher ; an seine Stelle trat am 4. Juni 1774 Ignatius Sottaz, vorher Kaplan in Plaffeyen ⁴. In den Urkunden folgt dann eine Lücke von zwei Jahrzehnten ; erst mit P. Bonaventura Stoll kann die Reihe der amtierenden Kapläne in Schmitten wieder aufgenommen und lückenlos bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts verfolgt werden.

Der Schuleifer des Kaplans Sottaz scheint bald nachgelassen zu haben. Schon zwei Jahre nach Amtsantritt will er nur mehr sechs Wochen Schule halten ⁵. Verstoß gegen die eingegangenen Verpflichtungen ? Nein ! Nur hat der Kaplan dem geschriebenen Wort eine etwas zu persönliche Auslegung gegeben. Im Pflichtenheft stand : « Während des Winters, in der sog. toten Zeit, Schule halten ». Die schulfreudigen Schmittner waren mit Sottaz' Auslegung nicht einverstanden und legten Beschwerde ein. Der Kaplan suchte sich zu rechtfertigen. Man solle von ihm nicht mehr verlangen, als bei seiner Ernennung abgemacht wurde. Es sei für ihn zu beschwerlich, den ganzen Winter hindurch Schule zu halten. Es würde ihm an der notwendigen Zeit fehlen. Auch könne man von ihm nicht erwarten, den ganzen Winter in einem ungeheizten Zimmer zu verbringen, da das einzige heizbare Zimmer der Kaplanei den Kindern müßte zur Ver-

¹ AV.

² Arch. Ev., Carton des paroisses I.

³ I. c.

⁴ Arch. Ev., Liber quintus Institutionum canonicarum.

⁵ CDG.

fügung gestellt werden¹. Der Kaplan bekommt recht ; am 6. Februar 1790 wird der obrigkeitliche Entscheid gefällt : Der Kaplan von Schmitten ist verpflichtet nur mehr während sechs Wochen des Winters Schule zu halten, wie es bereits schon 14 Jahre lang geschehen sei². Die Begeisterung für die neu gegründete Schule hat später bei den Schmittnern selbst nachgelassen. Anlässlich der Visitation im Jahre 1797 heißt es : « Die Eingabe des Kaplan Sottaz in Schmitten lautet, daß die Eltern selbst eine bessere Unterweisung ihrer Kinder verhindern, indem sie sagen, früher sei nicht so viel Wissen nötig gewesen »³.

Im allgemeinen war die Dauer der Schulzeit an den einzelnen Orten verschieden. Wo Stiftungen vorlagen, wie in St. Antoni, Schmitten und Wallenbuch, war die Schulzeit vertraglich festgelegt. In den eigentlichen Pfarreischulen bestimmte der Bischof die Dauer der Schule, meistens von Allerheiligen bis Ostern.

Nicht eine Schulgründung, sondern eine Wiederbesetzung der Kaplanei und des Schulmeisteramtes ist für die Gemeinde Wallenbuch urkundlich nachzuweisen. Am 25. Februar 1792 trifft die Gemeinde eine Vereinbarung mit Joseph Studer, Fröhmesser von St. Antoni. Der neue Kaplan verpflichtet sich, an Sonn- und Feiertagen Messe zu lesen für die Gemeinde und Wohltäter, ferner « fleißig Schul- und Christenlehre zu halten, und wenigstens 3 Monate Schule im Winter »⁴. Sein Einkommen besteht in Geld, Getreide und Benutzung eines Gartens. Zur Heizung des Kaplaneihauses, das zugleich Schulhaus ist, ist vorgesehen : « alle Jahr 5 Klafter Holz und fünfzig Wedeln für den Ofen zu heizen, und die Kinder sollen ein jedes, wann sie in die Schule gehen, ein Scheit Holz tragen alle Tage »⁵. Der Vertrag zwischen dem Kaplan Studer und der Gemeinde Wallenbuch ist auf sechs Jahre abgeschlossen. Beide Parteien unterzeichnen, für die Gemeinde Peter Auderset.

Ein zweiter, undatiertes Vertrag liegt noch vor zwischen dem Kaplan Blickle und der Gemeinde Wallenbuch. Die beidseitigen Verpflichtungen sind etwas umfangreicher. Die Einnahmen des Kaplans sind größer. Dafür soll er von St. Andreastag (30. November) bis 14 Tage vor Ostern an allen Werktagen nach der hl. Messe bis gegen

¹ CDG, Nr. III.

² Von 1766 bis 1776 dauerte die Schule in Schmitten längere Zeit, vielleicht während des ganzen Winters. Von 1776 weg sicher nur während 6 Wochen.

³ AV.

⁴ Arch. Ev., Carton des paroisses, Decanatus Stae Crucis, Nr. 23.

⁵ l. c.

Mittag Schule halten, dazu noch einmal in der Woche am Nachmittag. Einen schulfreien Tag pro Woche soll er auch bekommen, außer es falle in dieselbe Woche bereits mehr als ein kirchlicher Feiertag. Der Kaplan hofft, man werde ihm die Kinderzucht so überlassen, daß er deswegen keinen Verdruß von seiten der Eltern zu gewärtigen habe ¹.

Wallenbuch ist wohl die einzige Gemeinde der großen Pfarrei Gurmels, die vor 1798 eine Schule besaß. Sicher bestand vor dem Jahre 1790 in Wallenried noch keine Schule. Als Kaplan amtierte dort in den Wintermonaten Januar bis Juli Johann Joseph Auderset. Er erwartet jetzt den verdienten Lohn, zählt alles auf, was er in dieser Zeit in der Gemeinde Wallenried getan hat : 10 mal Katechismus gehalten, viele Messen gelesen usw. Irgendwelche Schultätigkeit wird nicht erwähnt ².

Außer in St. Antoni gab es in der weitverzweigten Pfarrei Tifers noch eine Kaplanei mit Schulstube. Unter den Frühmessern und Schulmeistern von Alterswil erwähnt Dellion für das Jahr 1773 einen gewissen Wohlhuser, dann von 1778-1790 einen Moritz Bickli und seit 1790 dessen Bruder Vinzenz ³.

Es ist rein zufällig, daß wir bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts über das Zustandekommen der Nebenschulen, der Kaplaneischulen, besser unterrichtet sind als über die Hauptschulen, die Schulen in den Pfarreien. Aus der Tatsache, daß über die letzteren erst spätere oder überhaupt keine Aufzeichnungen vorliegen, darf jedoch nicht der Schluß gezogen werden, die Kaplaneischulen seien vor den Pfarreischulen gegründet worden. Auch ist das Erscheinen von Kaplaneischulen nicht so zu erklären, als ob die Kapläne aus freien Stücken und um ihre Mußstunden auszufüllen Kinder um sich versammelt und ihnen Unterricht im Lesen und Schreiben erteilt hätten. Vielmehr stellten die Bewohner abgelegener Weiler dem Bischof das Begehren, es möchte sich jemand an Ort und Stelle ihrer Kinder annehmen ⁴. Wenn die Einwohner von Schmitten eine Schule verlangten, so wollten

¹ CD, Stae Crucis, Nr. 24. Die kirchlichen Feiertage waren viel zahlreicher als heute, so z. B. 8 Festtage der Mutter Gottes, alle Apostelfeste. *Decreta et Constitutiones, Friburgi Helvetiorum*, 1665.

² l. c., Nr. 21.

³ DELLION, l. c., Bd. 11, S. 198.

⁴ Die ältesten Schulen des Murtenbiets waren die Pfarreischulen ; sie sind schon im 16. Jahrhundert nachweisbar, während die Gemeinde- oder Dorfschulen erst im 18. Jahrhundert errichtet wurden. MERZ, *Landschulen*, S. 11 ff.

sie ihren Kindern die gleichen Vorteile des Unterrichtes verschaffen, wie sie die Kinder von Düdingen bereits hatten. Ebenso weisen die beiden Kaplaneischulen von St. Antoni und Alterswil auf eine bereits bestehende, möglicherweise vorbildlich geführte Dorfschule in Tafers hin, deren Gründung weiter zurückliegt, aber in den Urkunden erst später auftritt.

Für alle Pfarreien des deutschen Bezirks (ausgenommen für Jaun und Rechthalten) besitzen wir ein eigenes, schriftliches Zeugnis, daß sie schon vor 1798 eine Schule hatten. Dabei nehmen wir nur die Recessus particulares, die an eine bestimmte Pfarrei mit konkreten Schulverhältnissen gerichtet waren, nicht die Recessus generales, in unser Beweismaterial auf. Die noch erhaltenen Recessus particulares sind meist lose Papiere, die im bischöflichen Archiv oder in den Pfarrhäusern der Vernichtung entgangen sind, und betreffen, soweit sie Schulsachen bringen, die Verlängerung der Schule, die sorgfältigere Auswahl und die bessere Besoldung des Lehrers. Die Pfarreien, die derartige Mahnungen vom Bischof erhielten, mußten zu dieser Zeit bereits eine Schule haben.

Die Schule von Plaffeyen wird schon im Jahre 1717 eigens erwähnt. Der Bischof bestimmt: Der Kaplan wird für die Dauer, wo er Schule hält, die für die Schule bereits bestimmten oder noch zu bestimmenden Gelder beanspruchen können¹. Wegen der großen Entfernung von der Hauptschule im Dorf wird es in Gurmels vorgekommen sein, daß einige Eltern ihre Kinder in protestantische Schulen schickten. Auf der Visitationsreise im Jahre 1747 wird der Bischof darauf aufmerksam gemacht; dieser läßt an die Pfarrei zurückschreiben: « Verboten hiemit allen Hausvätern und Hausmüttern, ihre Kinder zu einem anderen als katholischen Lehrer oder Schulmeister zu schicken »². Die bischöfliche Mahnung hätte keinen Sinn, wenn zur selben Zeit in Gurmels keine Schule gewesen wäre. Ausdrücklich erwähnt wird die Pfarrschule von Gurmels erst im Jahre 1781, anläßlich einiger Differenzen zwischen der Pfarrei und dem Pfarrer³.

Im Herbste des Jahres 1785 kommt der Bischof auf seiner Pastoralvisite in 7 Pfarreien des deutschen Bezirks. Am 19. Oktober ist er in Düdingen und Bösing. Für Düdingen heißt es im Rezeß: Es soll

¹ AV 1717. Die Schule von Plaffeyen wird dann noch erwähnt im Jahre 1773 und 1797.

² AV, 6 nov. 1747.

³ CD, Stae Crucis, Cormondes, Nr. 6, 9 janv. 1781.

dort längere Zeit als bisher Schule gehalten werden ; die Schule soll gleich nach Allerheiligen beginnen und bis zum Monat Mai fortgesetzt werden¹. Der Schulbehörde von Bösinggen wird nahe gelegt, daß es für die Erziehung der Jugend vorteilhafter sei, wenn der Lehrer längere Zeit im Amte bleibe und in der Gemeinde seßhaft sei². Am 20. Oktober kam der Bischof nach Wünnewil und Überstorf. An beiden Orten sind Schulen. Der Bischof will das Mögliche tun, damit dem Lehrer von Wünnewil sein Gehalt erhöht werde³. Die Behörden von Überstorf werden vom Oberhirten gemahnt, längere Zeit als bisher Schule zu halten⁴. Am 21. Oktober ist der Bischof in Heitenried und Tafers, am 23. Oktober in Giffers, am 24. Oktober in Plaffeyen und Plasselb⁵. Überall trifft er Schulen an. Die eine (Giffers) ist verwaist, und der Bischof verordnet, es solle wieder ein Lehrer angestellt werden. In den übrigen Pfarreien wird den Behörden vorgeschrieben, die Schulzeit zu verlängern. Es ist kaum anzunehmen, daß die Pfarreien Recht halten und Jaun eine Ausnahme gemacht haben und nicht auch ihre Schule gehabt hätten.

Weiter zurückgreifend auf die Einrichtungen früherer Jahrhunderte, müssen wir uns mit allgemeinen Angaben begnügen. Heinemann hat dies bereits getan, indem er in seiner Freiburger Schulgeschichte auch auf die Landschulen zu sprechen kommt. Die Ansicht Hunzikers berichtigt er dahin : « Wenn Hunziker in seiner Geschichte der schweizerischen Volksschule von Freiburg berichtet, daß dessen Landschulen im 16. Jahrhundert noch völlig brach gelegen, so ist das nur in dem Sinne richtig, als eigentliche Dorfschulen erst späterer Zeit angehören, was auch für die meisten anderen Kantone zutrifft. — In Wirklichkeit aber besaßen die größeren Ortschaften des Kantons und namentlich die Landstädtchen zum Teil schon im 14. und 15. Jahrhundert eine Schulorganisation »⁶.

Es möchte einigen gewagt erscheinen, die primitiven Lehreinrichtungen des 18. Jahrhunderts mit « Schulen » zu bezeichnen. Alles, was heute für einen gedeihlichen Schulbetrieb unentbehrlich ist, fehlte : Ein festes Schulprogramm, gleiche Lehrmittel für alle Schüler der-

¹ AV, Recessus 5, Dürdingen.

² l. c., AV, 19 oct. 1783, Recessus 4.

³ AV, Recessus, 20 oct. 1783, Wünnewil.

⁴ l. c., Überstorf.

⁵ AV, 21-24 oct. 1783, Rezessen für die Pfarreien Heitenried, Tafers, Giffers (mit St. Silvester), Plaffeyen und Plasselb.

⁶ HEINEMANN, S. 147.

selben Stufe, geräumige Schulzimmer usw. Aber das Wesentliche für eine Schule war doch beisammen : ein Lokal, in dem die Schüler unter der Leitung und mit der Hilfe des Lehrers gemeinsam lernten ¹.

Es bleibt uns versagt, die Motive der Schulgründungen auf dem Lande genauer zu kennen. Unsere Ahnen gingen schon sehr sparsam mit der Feder um, wenn es sich um geschichtliche Ereignisse und Kaufverträge handelte. Wie könnte man gar erwarten, sie hätten uns ihre Aussichten und Pläne bei Schulgründungen schriftlich hinterlassen ! Das Beispiel der Stadt mag an einigen Orten gewirkt haben, besonders seit der Reorganisation durch Probst Schneuwly.

Im Schulmandat von 1749 wird die Errichtung oder Wiederbesetzung der Schule in jeder Pfarrei obligatorisch erklärt ; demnach müssen damals noch nicht in allen Pfarreien des deutschen Bezirks Schulen bestanden haben ². Den kleineren Ortschaften und Gemeinden stand es frei, eine Schule zu errichten. Wo eine zustande kam, wie in Schmitten und St. Antoni, da geschah es durch die Initiative der Dorfbewohner selbst. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts hat nun jede Pfarrei ihre Schule ; das wird die beständige Mahnung des Bischofs und das Schulmandat von 1749 bewirkt haben.

IV. Schultätigkeit der Bischöfe

Schon vor der Helvetik läßt sich für den deutschen Bezirk nicht nur der Bestand von Landschulen, sondern sogar deren allmählicher Ausbau nachweisen. Dazu dienen uns die bischöflichen Erlasse, und man erkennt in der Schultätigkeit der letzten 3 Bischöfe des 18. Jahrhunderts einen zwar bescheidenen, aber nicht zu unterschätzenden Fortschritt im Schulwesen.

Die Bischöfe kamen alle 7 oder 9 Jahre in die Pfarreien des freiburgischen Hinterlandes und besuchten jeweils nicht nur die Kirchen und Kapellen, sondern auch die Schulen, erkundigten sich, ob die Kinder fleißig die Schule besuchten und die Lehrer ihre Pflicht erfüllten. Seit Bischof Montenach (1758-1782) wird in den Rezessen regelmäßig auch der Zustand der Schulen wie der der Kirche, des Friedhofs, der Kapellen und Altäre erwähnt. Es wurde daraus eine

¹ Für den Katechismus, das erste und wohl auch gebräuchlichste Lesebuch in den Volksschulen des 18. Jahrhunderts, verweisen wir auf Kap. V des 3. Teiles.

² Es ist unser Wille und Befehl, daß in allen Pfarreien, wo zurzeit kein Schulmeister ist, man sich eines solchen versehe. Schulmandat, 1749.

festen Tradition : Die Landschulen wurden als eine Sache des Bischofs angesehen¹. So erklärt sich die Zähigkeit, mit welcher die Bischöfe an der Oberaufsicht über die Volksschulen festhielten.

Trotz der Sorge um die Volksschulen, verlangte kein Bischof von den Pfarrherren, selbst Schule zu halten. Gewiß vertrug sich das Amt des Priesters mit der Schultätigkeit. Aber wir haben kein einziges Beispiel angetroffen, wo ein Pfarrer auf Befehl des Oberhirten Schule hielt. Einige werden es freiwillig getan haben². In der Regel halten nur die Kapläne Schule, und dies auf Grund der in der Stiftung erwähnten Verpflichtungen. Die Bischöfe haben solche Kaplaneischulstiftungen gutgeheißen. Die Vermutung liegt nahe, daß einige Bischöfe sogar beabsichtigt haben, mit einer Kaplaneistiftung eine Schulstiftung zu verbinden. Fast gleichzeitig mit den Kaplanei-Schulgründungen in St. Antoni und Schmitten wurde eine Kaplanei in Überstorf errichtet. Das Geld dazu vermachte Marianne Gottrau. Im Testament selbst wird die Schule nicht erwähnt. Bischof Montenach nimmt das Testament an, behält sich aber ausdrücklich das Recht vor, dem Kaplan noch andere Beschäftigungen aufzuerlegen, wenn das Wohl der Pfarrei es verlange³. Hatte Bischof Montenach, den wir als Förderer der Landschulen noch werden kennen lernen, ein wenigstens vorübergehendes Schulehalten des Kaplans im Auge? Es ist nicht ausgeschlossen.

In den bischöflichen Rezessen und Erlassen werden die Artikel und Abschnitte, die sich auf die Schulen beziehen, immer zahlreicher und umfangreicher.

¹ Auch noch später wenden sich Lehrer direkt an den Bischof; so Wilhelm Schafer, der Lehrer von Alterswil, mit seinen Beschwerden: « Die Schulen seien den nachlässigen Kindern zu entlegen. Winterszeit heißt es: die Kinder sind zu zerfetzt, oder sie haben nicht Schuhe, auch sind sie nicht imstande, sich hier (an Ort und Stelle, wo das Schulhaus steht) zu ernähren, sie haben auch kein Schulbüchlein, es ist bei dieser Zeit viel zu kalt, der Weg ist zu schlecht. Und Sommerszeit heißt es: wir müssen auf den Winter arbeiten, die Kinder haben keine Zeit, um in die Schule zu gehen; wir haben kein Vermögen oder keine Einkünfte zur Bezahlung des Schullohnes, und noch mehr andere dergleichen Entschuldigungen und Einwendungen ». CDG, Nr. 14, Brief vom 3. November 1817.

² Über die Schule von Plasselb sagt DELLION, Bd. 9, S. 131: « Les curés furent les premiers maîtres d'école de Plasselb; plusieurs par dévouement se firent instituteurs ».

³ Testament der Marianne Gottrau. Die Kaplanei wird 1771 errichtet. Die vom Bischof hinzugefügte Bedingung heißt: « Nous n'entendons cependant pas Nous désaisir . . . du droit que Dieu nous a accordé, d'imposer au Rd. Chapelain quelques autres légères obligations que Nous jugerons relatives au bien de toute la Paroisse ». Überstorf, Pfarrarchiv.

Joseph-Nikolaus von Montenach machte es jedem Pfarrer zur Pflicht, die Schule seiner Pfarrei zu überwachen und sich über deren Gang genau zu orientieren. Zu diesem Behufe sollen die Pfarrer mindestens einmal in der Woche die Schulen ihrer Pfarrei besuchen und sich Rechenschaft geben über Lehrmethode, Frequenz und Nützlichkeit der Schule. Die Dekane haben zu sorgen, daß sich die Pfarrer an die erhaltenen Vorschriften halten¹. Bischof Montenach blieb der eingeschlagenen Richtung treu. Anlässlich der späteren Visitationsreisen werden den Geistlichen die Pflichten gegenüber der Schule nicht erleichtert, sondern neu eingeschärft und pädagogisch begründet. « Lebensweise und Wohlergehen des Menschen hängen oft von der ersten Kindheit ab ; deshalb kann nie genug Fleiß und Aufmerksamkeit auf die Erziehung und Unterweisung der Jugend gelegt werden. Darum machten Wir es den Pfarrern zur Pflicht und schreiben es ihnen, kraft des schuldigen Gehorsams, durch dieses Schreiben wiederum vor, daß sie öfters, d. h. 3 bis 4 mal im Monat die Schulen ihrer Pfarrei besuchen, in die Lehrmethode und in den Fortschritt der Kinder Einsicht nehmen, und was weniger gut und zweckmäßig ist, abändern und verbessern »².

In den letzten Jahren seines Wirkens schenkte Bischof Montenach der Lehrerfrage seine Aufmerksamkeit. Eine Institution zur Heranbildung von Volksschullehrern gab es in Freiburg noch nicht, ebenso wenig wie in den übrigen Republiken der Eidgenossenschaft. Auch waren keine Stimmen laut geworden, daß die Schulmeister einer besonderen Ausbildung bedürften. Die Sorge des Bischofs blieb beschränkt auf die Prüfung und Überwachung der Lehrer. « Wir erklären euch, L. B., daß Wir inskünftig keine Einwilligung für einen Schulmeister geben werden, es sei dann, daß er sich vor der Prüfung, welcher er sich allhier unterwerfen muß, mit einem Zeugnis seines Herrn Pfarrers versehe, woraus die Rechtschaffenheit seiner Sitten und die Klugheit seiner Aufführung erhelle. Wir erwarten also, daß ihr es geschlossen liefert und nach den Grundsätzen eures Gewissens »³.

¹ « Quilibet Parochus semel ad minimum per hebdomadam Scholas, quae in districtu Parochiali habentur, sedulo visitabit diligenterque de methodo, qua instituuntur, de earum utilitate, fructu et frequentia inquirere et perscrutabitur : Decani vero exactae huius puncti observantiae attente invigilabunt ». Bösing, Heitenried, Tafers, Überstorf, Wünnewil, Pfarrarchiv.

² Wünnewil und St. Silvester, Pfarrarchiv.

³ Bösing und Heitenried, Pfarrarchiv.

Bernhard Emmanuel von Lenzburg war Zisterziensermönch in Altenryf, wurde am 6. September 1761 zum Abt, am 2. November 1782 zum Bischof von Lausanne erkoren. In Deutschfreiburg konsekrierte er im Jahre 1789 die Pfarrkirchen von Tifers, Giffers und Bösing¹. Bischof Lenzburg brachte die Schulen auf dem Lande einen Schritt weiter. An alle Pfarreien erging die Mahnung, die Schulzeit zu verlängern. « Alljährlich soll der Lehrer seinen Unterricht an Allerheiligen beginnen und ihn bis anfangs Mai fortsetzen »². Die Dauer des Schulbesuches wurde festgesetzt und der Laune des Lehrers und der Willkür einiger angesehenen Familienväter entwunden. Dadurch gingen die Schulen auch langsam einer Vereinheitlichung entgegen.

Mit Johann Baptist d'Odet (1795-1803) wurde jener Mann auf den Bischofssitz erhoben, der die ersten schulrechtlichen Kämpfe mit der neuen Regierung ausgefochten hat. Schon ein Jahr nach seiner Wahl machte er sich bereit, die deutschsprechenden Pfarreien seines Sprengels zu besuchen. Allen Pfarrherren wurde ein Fragebogen zugestellt, der bis zur Visitation ausgefüllt werden sollte. Die zu beantwortenden Fragen, soweit sie die Schulen betreffen, waren: Werden die Kinder fleißig zur Schule und in die Christenlehre geschickt? Sind rechtschaffene, fleißige und approbierte Lehrer vorhanden³? Der bischöfliche Besuch erfolgte im angekündigten Jahre 1797. Die beantworteten Fragebogen fanden den Weg zurück in die Kanzlei des Bischofs und wurden schon in Form von Rezessen ausgewertet. Diese sind aber nicht abgeschickt worden und sind mit den ausgefüllten Fragebogen wahrscheinlich später verloren gegangen. Über das Ergebnis der Visitationsreise bemerkt der bischöfliche Sekretär nur: « Die Rezesse dieser Visitationsreise wurden nicht abgesandt wegen der Unruhen der Revolution »⁴. Gemeint war der Einmarsch der französischen Truppen in Freiburg am 2. März 1798. Die angedeuteten Rezesse hätten zwar noch ein unvollständiges, aber objektiveres Bild von den Schulen gegeben, als spätere Erhebungen, die die Tendenz hatten, die vorrevolutionäre Schule in einem möglichst ungünstigen Lichte erscheinen zu lassen.

¹ SCHMITT MARTIN, *Mémoires*, I, S. 537. — Dieses Werk wurde noch für andere Angaben benützt.

² « Lectiones a Ludimagistro habendae initium maio accipient ». Bösing, Heitenried, Plasselb, Überstorf, Wünnewil, Pfarrarchiv.

³ « Num Ludimagistri probi, diligentes et approbati habeantur? Num infantes ad scholas et catechesim assidue mittantur? » AV, 1797.

⁴ l. c.

ZWEITER TEIL

Helvetik und Mediation (1798-1814)

Der Sieg der französischen Truppen und der Machtspruch der helvetischen Regierung verhalfen neuen Ideen zum Durchbruch. Zu diesen zählten auch Auffassungen über Schule und Erziehung, die bisher nur von einigen Einsamen verfochten wurden und in der Öffentlichkeit ungehört blieben.

Der politische Umsturz brachte den Stein ins Rollen, und viele glaubten, der günstige Augenblick sei gekommen, um die alte Volksschule von Grund auf zu erneuern.

Bis jetzt war der fromme und gesittete Christ im Zentrum der Erziehungsaufgaben gestanden. In der Zeit der Helvetik ist es der Bürger. Die Klassenunterschiede wurden aufgehoben, die Zugehörigkeit zu einer regimentsfähigen Familie war bedeutungslos geworden. Jedem Bürger stand jetzt der Weg zur politischen Laufbahn frei. In seiner Botschaft vom 18. November 1798 hebt der Minister der Künste und der Wissenschaften, Philipp Stapfer¹ die Gründe für die Umgestaltung des gesamten Volksschulwesens deutlich hervor: « Es ist begreiflich, sogar klug, wenn in einem aristokratisch regierten Staate die Volksschule als etwas Nebensächliches betrachtet werde, sind doch in einem solchen nur wenige berufen, eine führende Stellung einzunehmen. Aber nicht so in einer Republik: hier muß die Erziehung und Schulung des Volkes die wichtigste Angelegenheit des Staates sein, denn es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß einem beliebigen Bürger eines Tages die Führung des Vaterlandes in die Hände gelegt werde. Auch darf in Zukunft jeder Bürger unterschiedslos an den Wahlen teilnehmen; deshalb ist eine gleichförmige Erziehung aller

¹ LUGINBÜHL R., *Ph. Alb. Stapfer*. Basel 1887.

Bürger, die nur in der Volksschule gegeben werden kann, notwendig »¹. Gewiß wurde schon vor 1798 von kirchlicher und staatlicher Seite Wert auf Schulbildung gelegt. Aber daß jemand erst durch Schulbesuch zum vollwertigen Bürger geschlagen werde, daß dem neugeschaffenen Vaterlande nur dienen könne, wer zu lesen, schreiben und rechnen verstehe, das war ungewohnt und neu.

Von der Bedeutung der Schule für die Zukunft waren die tonangebenden Männer überzeugt. Von der Schule wurde alles erwartet. An ihre unfehlbare Wirkung wurde fest geglaubt². Es waren vorerst moderne staatsbürgerliche, nicht kirchenpolitische Gründe, die zur Verstaatlichung und Zentralisation der Schulen führten. Und in der Tat: « Die helvetische Revolution von 1797 änderte die Schulverhältnisse von Grund aus. Wie in politischer Beziehung nach französischem Muster nur eine Regierung die ganze Schweiz beherrschen sollte und die Kantone zu Verwaltungsbezirken herabsanken, so sollte das Schulwesen der Herrschaft der Kirche entzogen und für die ganze Schweiz einheitlich geordnet werden »³.

Eine weitere Forderung der Helvetik war die unentgeltliche Schule. Das hat man ihr in den Gemeinden übel genommen, da weder die oberste helvetische Regierung, noch im besonderen der Kanton Freiburg etwas zum Unterhalt der Schulen beitrugen⁴. Es ist hinlänglich bekannt, wie gering die Geldmittel waren, über die die neue Regierung verfügte, und die Kassen des alten Freiburgs waren geplündert⁵. Die Gemeinden allein hatten die Volksschulen zu finanzieren.

Konsequent war die Forderung nach Vermehrung der Schulen, besonders der Volksschulen. Jede Gemeinde soll ein eigenes Schulhaus und einen eigenen Lehrer bekommen. Die Gemeinden werden aus ihrem Verband mit der Pfarrei losgelöst und aufgefordert, eigene Schulen zu gründen. Alle Hoffnung auf eine bessere Zukunft wird

¹ *Actensammlung*, III, S. 607 ff.

² VISCHER, I. c., S. 514. — Bei Verbrechern werden damals häufig als mildernde Umstände geltend gemacht: War ohne gehörigen Unterricht ... oder war ein unbeschulter, sittenloser Mensch. — *Schweizer-Bothe*, Aarau, Artikel vom 25. Oktober 1805.

³ MERZ R., *Die Schulen im alten deutschen Bezirk*, S. 69-70.

⁴ Bei der Durchsicht der Dekrete der helvetischen Regierung fällt es auf, wie ungleich die Krediteröffnungen sind. Am häufigsten wird ein Kredit gewährt von 500 000 Fr. für das Kriegsministerium, seltener sind Krediteröffnungen von 300 000 Fr. für das Ministerium des Innern. Recht selten sind die Dekrete, die dem Ministerium des öffentlichen Unterrichtes einen Kredit von 6 000 Fr. gewähren.

⁵ CASTELLA, I. c., S. 447 ff.

von der Schule abhängig gemacht ; von einem zweckmäßigen Unterricht in der Schule wird alles Heil erwartet. Es ist überhaupt bezeichnend, wie zur Zeit der Helvetik und Mediation Schulunterricht und Erziehung in eins gesetzt werden¹. Schulbesuch macht sittlich gut ; von der Erziehungstätigkeit im Elternhause erwartet man nicht viel ; geradezu verkannt wurden die erzieherischen Werte der Religion. Mit dem Hinweis auf eine bessere Erziehung des Staatsbürgers versuchte man den Einfluß der Kirche zurückzudrängen. Nur aus praktischen Gründen unterhielten die Regierungsmänner Beziehungen mit den Geistlichen und suchten an einzelnen Orten sogar ihre Mitarbeit². Auf einmal sollte alle Erziehung von der Schule ausgehen ; Familie und Kirche wurden übergangen. Ein solcher Bruch mit der Tradition mußte stutzig machen. Die alte Schulorganisation « wurde mit Gewalt und ohne Zwischenstadien ersetzt durch eine neue, die in der Eile und in allen ihren Teilen von einem einzigen Manne nach einem idealen Plane ausgedacht wurde. Und wenn wir noch hinzufügen, daß diese neue Organisation beabsichtigte, zu Gunsten des Staates jene Oberhoheit über die Schulen unseres Kantons, welche die Gegenreformation der Kirche gewährt hatte, für sich zu beanspruchen, daß man beabsichtigte, der kirchlichen und religiösen Schule eine laizierte und neutrale Schule zu substituieren, so wird man sich nicht verwundern über die Unruhen und Streitigkeiten, aus denen sich zum großen Teile die Geschichte des Volksschulwesens im Kanton Freiburg während der helvetischen Republik zusammensetzt »³.

Ungünstig war auch der Zeitpunkt, das Volk von der Notwendigkeit einer neuen Schulorganisation zu überzeugen. Das Direktorium redete flammende Worte über Patriotismus und Volkswohl, erließ aber zugleich mehrere Gesetze, die gegen die Rechte der Kirche, die Freiheit der Bischöfe und das Eigentumsrecht der Klöster gerichtet waren. « Die Übergriffe des Direktoriums in religiösen Angelegenheiten waren

¹ Schreiben des Erziehungsrates des Kantons Freiburg an seine Mitbürger vom 16. März 1799, Kant. Archiv, Imprimés, Nr. 1991.

² « Sollte das Schulwesen aber ein wirksames Instrument des helvetischen Staatswillens sein, so mußte man sich auch der geistigen Potenzen ... der Religion und der Kirche, irgendwie versichern ... die nähere Aufsicht (über die Schulen) wurde den Pfarrern, die sie bisher schon übten, überlassen ; jedoch nicht ihnen als den Dienern ihrer Gemeinschaft, vielmehr ihnen als den aufgeklärten Bürgern ihrer Gemeinde ». VISCHER E., S. 514-515.

³ DÉVAUD, S. XI. — Es ist dies die erste umfassende Darstellung der Freiburger Volksschule. Sie liegt dem zweiten Teil meiner Arbeit zugrunde und wurde reichlich benützt.

sehr zahlreich und fast alle mit einer Spitze gegen die katholische Kirche »¹. Die Verstimmung im Freiburgervolke, das durchwegs religiös dachte, und seine Abneigung gegen alles, selbst das Brauchbare an den helvetischen Dekreten, konnte nicht ausbleiben. Daß besonders den Leuten im alten deutschen Bezirke, der widersinnig und gegen alles geschichtliche Werden in zwei Bezirke geteilt wurde, den Bezirk Freiburg und den Bezirk Schmitten², die neue Regierung verhaßt war, zeigt der Aufstand vom April 1799³. Die gesetzgebenden Räte lenkten zwar ein und milderten die Strafen der Anführer⁴. Trotzdem blieb das Mißtrauen im Volke bestehen und erschwerte die Zusammenarbeit der Obrigkeit mit den Gemeinden. Selbst Ortsgeistliche, die sich als Vertreter der Regierung mit der Schule abzugeben hatten, konnten die Kluft nicht immer überbrücken. So beabsichtigte Pfarrer Fleischmann von Tifers, auf Geheiß der Regierung in die Stiftungsgelder und Schulfundationen der Kaplanei Alterswil Einsicht zu nehmen. Es gelang ihm nicht, volle Klarheit zu erhalten. « Habe mich von allem was besser erkundigen wollen, allein, weiß nicht, was sie fürchten oder sich sonst einbilden; sie wollen mit der Sprache nicht recht heraus, und würde ich zu fest darauf dringen, so fürchte ich, sie möchten einigen Verdacht gegen mich, ihren Seelsorger, fassen und zugleich das Zutrauen verlieren »⁵.

Die Zeit der Helvetik war reich an Plänen und Anregungen aller Art. Viel davon konnte nicht durchgeführt werden aus Gründen, die Lampert in lapidarer Kürze aufzählt: « In schroffem Bruch mit der Tradition war die Schulpolitik des Helvetischen Einheitsstaates, aufgebaut auf zentralistischer Grundlage und dem Volke verdächtig wegen deren Aufklärungsideen und der Kirchenfeindlichkeit »⁶.

¹ BOUCARD, S. 166.

² Gesetz über die provisorische Einteilung des Kantons Freiburg in Distrikte. *Actensammlung* I, S. 1196. Dazu die beiden Dekrete über die Aufhebung und Wiederherstellung des Distriktes Schmitten vom 28. August und 12. Sept. 1799. *Actensammlung* IV, S. 1248 und IV, S. 1453.

³ CASTELLA, I. c., S. 450 ff. Siehe dazu BERTSCHY ALBIN, *General Gobet und die Unruhen vom Jahre 1799*. Beiträge zur Heimatkunde, III. Jahrgang. Freiburg 1929.

⁴ Einer der Anführer, Philipp Nösberger von Heitenried, wurde zum Tode verurteilt. Da Milderungsgründe vorlagen, wurde die Strafe in eine Gefängnisstrafe von einem Jahre verwandelt. *Actensammlung* IV, S. 919 ff.

⁵ DES, Antwort von Pfarrer Fleischmann auf die Fragen an die Religionsdiener.

⁶ LAMPERT, I. c., Bd. II, S. 455.

I. Erziehungsrat und Schulinspektoren

Was während der Helvetik an Positivem geleistet wurde, das haben nicht die Direktoren, sondern die helvetischen Minister getan. Es gab deren 4, später 6. Der schon erwähnte Stapfer war Minister der Wissenschaften und schönen Künste. Durch ihn sollte die Volksschule im zentralistischen Sinne neu organisiert werden. Der helvetische Schulminister mischt sich gelegentlich in lokale, für das Ganze bedeutungslose Schulangelegenheiten. Seine Kompetenzen gehen weit¹. Durch den Erlaß vom 24. Juli 1798 wurde in jedem Kanton ein aus 8 Mitgliedern bestehender Erziehungsrat eingesetzt². Diese Institution wurde zur Trägerin des helvetischen Schulgedankens in unserem Kanton³. Der Erziehungsrat kam nur mittelbar mit den Volksschulen in Berührung. Die Schulbesuche, die Examen der Schüler und Lehrer besorgten die Schulinspektoren. Zu diesem Amte wurden für den unteren Sensebezirk die beiden Pfarrer Clerc von Bösing und Fleischmann von Tifers berufen; im oberen Sensebezirk war Josef Zurkinden, Pfarrer von Plaffeyen, Schulinspektor. Als ihre Amtsgehilfen werden vom Direktorium der Unterstatthalter Vonlanthen und der Gerichtspräsident Jenny vorgeschlagen. Gurmels hat einen besonderen Schulinspektor, Zumwald, Pfarrer von Gurmels; Ehrenmitglied oder sein Amtsgehilfe war Nicolaus Castella von Wallenried⁴. Jaun wurde dem Schulkreis Greyerz zugeteilt⁵; Schulinspektor für Jaun wird abbé Niquille von Charmey⁶.

Die Tätigkeit des Erziehungsrates im Kanton Freiburg wurde von Dévaud schon dargestellt⁷. Was davon im besonderen für die Schulen des deutsch-katholischen Teiles zu sagen ist, werden wir im Kapitel über die Schulinspektoren darlegen⁸.

¹ In Überstorf z. B. muß sich der von der Gemeinde vorgeschlagene Lehrer, der ehemalige Mönch Beat Spicher, direkt an den Minister um ein Empfehlungsschreiben wenden. PCE, 17. November 1800, Fol. 69.

² *Actensammlung* II, S. 607 ff.

³ DÉVAUD, *Zwei Kapitel über den Erziehungsrat in Freiburg: Le conseil d'éducation*, S. 21-47; *La chute du conseil d'éducation*, S. 120-173.

⁴ Gesetz vom 30. Mai 1798. *Actensammlung* I, S. 1196.

⁵ *Registre des délibérations du Conseil d'éducation*, fol. 8, 9.

⁶ l. c., fol. 8, 9.

⁷ DÉVAUD, S. 21-39.

⁸ DÉVAUD, S. 39: « C'est par les inspecteurs d'éducation uniquement que le Conseil communique avec les instituteurs et les municipalités. Les inspecteurs représentent le Conseil et sont investis de toute son autorité dans leurs arrondissements respectifs ».

Über die Tätigkeit von Schulinspektor Clerc, besonders seine regen Beziehungen mit dem Erziehungsrat, geben einige Briefe Aufschluß¹. Sie sind eigenhändig von Fontaine, dem aktivsten Mitglied des helvetischen Erziehungsrates, geschrieben und an seinen «alten Freund» Clerc gerichtet. Über die Tätigkeit Fleischmanns als Schulinspektor sind nur dürftige Aufzeichnungen erhalten. Sie finden sich zerstreut im Protokoll und Missival des Erziehungsrates. Dagegen hat Zurkinden von Plaffeyen einen längeren Bericht über die Schulen seines Kreises hinterlassen².

Aus dem Briefwechsel Fontaine-Clerc ergibt sich auf den ersten Blick, daß das Amt eines Schulinspektors kein leichtes war. Die neuen Vorgesetzten, der Erziehungsrat und der Minister des öffentlichen Unterrichts, verlangten viel in kurzer Zeit. Gaben sich die Herren in Freiburg und Bern wohl Rechenschaft über die Schwierigkeiten, ihre Schulforderungen durchzuführen? Die Schulinspektoren gerieten als Vertreter des Erziehungsrates und als Verantwortliche der einzelnen Schulen buchstäblich zwischen Hammer und Ambos. Dem Erziehungsrat waren sie jährlich über ihre Schulen mehrere Berichte schuldig³; diese erforderten zahlreiche Schulbesuche. Dazu hatten die Schulinspektoren alle Gesetze und Verordnungen des Ministers und des Erziehungsrates den Gemeindevorstehern mitzuteilen, Streitigkeiten zwischen dem Lehrer und der Gemeinde zu schlichten, sämtliche Lehrerwahlen durchzuführen usw. Clerc und Fleischmann erhielten auch einige Anweisungen, wie sie vorzugehen hatten. Sie sollten zuerst beim Pfarrer vorsprechen und diesen veranlassen, seine Schulen fleißig zu überwachen; dann sollten sie suchen, die Lehrer finanziell besser

¹ Die Briefe des Erziehungsrates an Pfarrer Clerc von Bösingern befinden sich im Pfarrarchiv daselbst; es sind deren vier, und sie sind datiert vom 2. Oktober 1800, 16. Januar, 22. Januar und 15. Mai 1801.

² DES, Lettre du curé Zurkinden du 13 mars 1801.

³ Der Erziehungsrat hielt fest daran, daß die Berichte der Schulinspektoren regelmäßig einliefen, nicht zuletzt um sich selbst bei den obersten Behörden zu rechtfertigen. « Outre l'utilité évidente de ces rapports des inspecteurs pour le bien de la chose elle-même, ils nous deviennent encore indispensables pour notre propre justification, puisque la malveillance vient tout récemment nous calomnier auprès de quelques membres des autorités suprêmes, en assurant que depuis l'établissement du Conseil d'Education dans notre canton, il n'y avait plus de régent qui fit la classe, ni d'enfant qui la fréquentât et que toute l'Instruction publique était anéantie. Vous sentez combien il nous importe d'avoir en main des pièces justificatives pour détruire avec évidence des inculpations si calomnieuses ». Bösingern, Pfarrarchiv, Brief vom 22. Januar 1801.

zu stellen. — Die strikte Durchführung der obrigkeitlichen Dekrete hätte beim Volke offenen Widerstand hervorgerufen. Der Erziehungsrat selbst wagte es nicht immer, die von Bern erhaltenen Befehle abzuändern und den Bedürfnissen anzupassen. Diese Aufgabe fiel jetzt den Schulinspektoren zu ; sie vermittelten, was übrigens dem Erziehungsrat recht war¹, denn dieser wollte es mit niemand verderben. So wurde beispielsweise die Verfügung des eidgenössischen Vollziehungsrates vom 4. Dezember 1800 den Gemeinden nicht zugestellt² ; ebenso hielt es Clerc für besser, den Gemeinderäten seines Bezirkes gar nicht bekannt zu geben, daß die Besoldung der Lehrer für die Wintermonate des Jahres 1800 auf 1801 auf 80 louis d'or festgesetzt wurde. Dabei handelte Clerc ganz im Sinne des Erziehungsrates³.

Neues bringen die Briefe des Erziehungsrates an Schulinspektor Clerc nicht ; es sind dieselben Wünsche, Klagen und Forderungen, die im Protokoll und Missival des Erziehungsrates wiederkehren. Erneut kann durch den Briefwechsel festgestellt werden, daß Fontaine die Seele des Erziehungsrates gewesen ist⁴.

Mit Schulinspektor Clerc tritt zum erstenmal ein Vertreter der obersten weltlichen Behörde in die niedrigen und dürftig beleuchteten Schulzimmer des deutschen Bezirkes, um hier regelrechte Schulbesuche zu machen. Angetan mit dem priesterlichen Kleide und in der reinsten Absicht, für das Volkswohl zu arbeiten, fand Clerc überall gute Aufnahme. Schroffe Begegnungen von Seiten der Gemeindebehörden oder sogar Abweisungen kamen nicht vor ; es mußten in den Verhandlungen des Erziehungsrates oder in den Berichten der Schulinspektoren davon Spuren zurückgeblieben sein⁵. Auch finden wir nirgends, daß Clerc für seine Mühen irgendwelche Entschädigung beanspruchte. Er mußte sich, in Ermangelung an Taggeldern, mit guten Worten und Dankes-

¹ « Ce sera à vous de la faire connaître et exécuter là où ce sera le cas. Nous vous invitons d'user ici d'autant de prudence que de fermeté. L'espoir du gouvernement n'est pas de molester les Communes, ni de faire de la peine sans raison . . . Là où de nouveaux établissements seraient trop difficiles à faire pour le temps prescrit par l'arrêté, vous ferez en sorte qu'au moins on s'en occupe dès à présent et les mette à même d'avoir lieu pour l'hiver prochain ». Bösing, Pfarrarchiv. Brief vom 16. Januar 1801.

² Unter Androhung einer Geldbuße von 40 L soll innert 14 Tagen in jeder Gemeinde eine Schule errichtet werden.

³ PCE, 2. Oktober 1800, Fol. 59.

⁴ Über Fontaine, cf. DÉVAUD, I. c., S. 22, Fußnote 2.

⁵ Andere Schulinspektoren, z. B. jene im Broyebezirk, hatten einen ungleich schwereren Stand. DÉVAUD, I. c., S. 43.

bezeugungen zufrieden geben. Den anderen Schulinspektoren des Kantons ging es nicht besser ¹. Clerc schien auch auf seinem Posten ausgeharrt zu haben bis zum Sturze des Erziehungsrates im April 1803 ². Dagegen verlangte Pfarrer Zurkinden nach dreijähriger Tätigkeit abgelöst zu werden. Was gewöhnlich geschah: der Erziehungsrat antwortete mit der höflichsten Bitte, man solle ihn doch nicht im Stiche lassen, und es gäbe für einen Geistlichen, wenn es einmal ans Sterben ginge, keinen größeren Trost als das Bewußtsein, etwas zur Erziehung der Jugend beigetragen zu haben ³.

Von den Berichten der Schulinspektoren an den Erziehungsrat, die nach dem Gesetze zahlreich gewesen sein dürften ⁴, findet sich ein einziger vor, der Bericht von Pfarrer Zurkinden, Schulinspektor in der alten Landvogtei Plaffeyen. Er ist datiert vom 13. März 1801 und betrifft die Schulen von Plaffeyen, Plasselb, Rechthalten, Brünisried, Giffers und die deutsche Schule von Marly ⁵.

Die Berichte der Schulinspektoren können ergänzt werden durch zahlreiche Erhebungen. Sie sind die ergiebigsten Quellen für die Darstellung der Schulverhältnisse zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Eine dieser Erhebungen ist sogar berühmt geworden und verlockt seit Jahrzehnten zur Abfassung von Schulgeschichten ⁶. Es ist die Enquête Stapfer, angeordnet von Minister Stapfer durch ein Dekret vom 19. Januar 1799 ⁷. Für die Schulen des deutschen Bezirks bleibt von der Enquête Stapfer nichts mehr in den Archiven. Einen bescheidenen Ersatz dafür bietet die kantonale Erhebung, die von der Verwaltungskammer durch die Vermittlung der Unterpräfekten im Juli-August 1798 angeordnet wurde ⁸. Die Pfarrer des Ortes werden gebeten, auf sieben Punkte zu antworten:

¹ DÉVAUD, l. c., S. 45.

² DÉVAUD, l. c., S. 158-159.

³ DES, lettres du curé Zurkinden, 13. März 1801 und die Antwort des Erziehungsrates.

⁴ Nach dem Willen Stapfers hätten die Schulinspektoren jährlich viermal jede Schule besuchen und nach jedem dieser Besuche einen Schulbericht ausfertigen müssen. DÉVAUD, l. c. S. 40. Später mäßigte man sich und verlangte nur mehr zwei Berichte jährlich. Bösing, Pfarrarchiv, Brief vom 22. Januar 1801.

⁵ DES.

⁶ Eine umfangreiche Darstellung der bernischen Landschule auf Grund der Enquête Stapfer ist jene von Ernst Schneider.

⁷ DÉVAUD, l. c., S. 5 und MERZ, *Die Landschulen*, S. 69, Fußnote.

⁸ DES. Der Beschluß hat folgenden Inhalt: « Der Minister des öffentlichen Unterrichtes soll unverweilt von den Verwaltungskammern einen Etat der Schulen

1. Wieviele Lehrer sind in der Gemeinde ?
2. Welches ist die Zahl der Kinder ?
3. Welche Fächer werden gelehrt ?
4. Wie lange dauert die Schule ?
5. Wer überwacht die Schule ?
6. Wer bezahlt den Lehrer ?
7. Welches ist die Besoldung des Lehrers und wie wird sie beschaffen ?

Von dieser Erhebung sind zwei ausgefüllte Bogen erhalten. Es sind die Antworten der Pfarrer Groß von Giffers und Zurkinden von Plaffeyen. Die Briefe sind datiert vom 24. und 25. Juli 1798 und an den Unterstatthalter adressiert.

Es können noch die Antworten auf die « Fragen an die Religionsdiener » beigezogen werden. Hier befindet sich mehr zufällig etwas über die Schulen des deutschen Bezirkes. Die Antworten von Fleischmann in Tifers und Kuster von Plasselb liegen noch vor ¹. Für den mittleren und unteren Teil des Bezirkes, für die keine anderen Berichte vorliegen, kann die bischöfliche Erhebung aus dem Jahre 1807 herangezogen werden ². Es werden fünf Fragen gestellt :

1. Wie heißt der Lehrer ?
2. Ist er approbiert ?
3. Wie ist sein Betragen ?
4. Welches ist sein Lohn ?
5. Wie heißt das Dorf ?

Aus den Briefen des Erziehungsrates an Schulinspektor Clerc, dem Schulbericht von Pfarrer Zurkinden, den « Fragen an die Religionsdiener » und den von der Regierung und dem Bischof angeordneten Erhebungen sollen im folgenden die Schulverhältnisse, wie sie zu Beginn des 19. Jahrhunderts im alten deutschen Bezirk anzutreffen waren, dargestellt werden. Die Einteilung ergibt sich zwangslos aus den in den Fragebogen enthaltenen Punkten : Zustand der Schulen, Tätigkeit und Unterrichtsmethode der Lehrer.

und Erziehungsinstitute ihres Kantons, nebst einer Übersicht dessen, sowohl was die besagten Vorsteher von Erziehungsanstalten und Schullehrer für ihre Bemühungen bezogen, als auch insbesondere der Besoldung, so die von der Regierung zu beziehen hatten, abfordern». *Actensammlung* III, S. 951.

¹ l. c., Der Brief von Fleischmann ist undatiert, der von Kuster wurde am 15. Februar 1799 abgeschickt.

² CS.

II. Organisation der Schule — Schuldauer und Schulbesuch

Die Schulen im deutschen Bezirk lassen sich für das erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts in drei Gruppen teilen :

1. Die ältesten, die Pfarrschulen ; hier hält meist ein Laie, an einigen Orten auch der Vikar, ein anderer Geistlicher oder selbst der Pfarrer Schule.
2. Die Kaplaneischulen, an denen der Kaplan von Amts wegen auch Schulmeister ist.
3. Die jüngsten, die Neben- oder Winkelschulen, wo wir stets Laien als Lehrer und Lehrerinnen antreffen.

Im Schreiben vom 2. Oktober 1800 an seinen Freund Clerc beklagt Fontaine die viel zu geringe Zahl von Schulen in seinem Schulsprenzel¹. Am 11. Dezember des gleichen Jahres nun konnte Clerc dem Erziehungsrat die freudige Botschaft melden, daß er in seinem Schulbezirk bereits drei Schulen zustande gebracht habe, in Bösing, Schmitten und Wünnewil. Das waren aber keine Schulgründungen, wie es auch schon ausgelegt wurde. Während der Helvetik entstanden wohl einige Nebenschulen, so im Bühl bei Plaffeyen, in Bretteln und Tasberg ; Pfarrei- oder Kaplaneischulen wurden während der Helvetik im deutschen Bezirke keine ins Leben gerufen. Damals wurde der Schulbetrieb in Bösing, Schmitten und Wünnewil bloß wieder aufgenommen, nachdem er während des Sommers oder während der Kriegsjahre unterbrochen worden war².

Das Bild der alten Schulstube ist schon oft gezeichnet worden : ein enger Raum, schwach beleuchtet, im Winter kaum heizbar³. Schulhäuser gab es auf dem Lande noch keine. Die Schulstube war im Kaplanei-⁴ oder Pfarrhause, oder dann in einem Privathause unterbracht⁵. Das erste, nur zu Schulzwecken verwendete Gebäude, scheint in Plasselb gestanden zu sein⁶. Es wird damals im Kanton Freiburg

¹ Pfarrarchiv Bösing : Lettre du Conseil d'éducation à Clerc, 2. Oktober 1800.

² PCE, Fol. 72. — In Bösing, der Pfarrei Clerc's, wurde im März 1800 der Vikar gewechselt. Der « neue Vikar oder geistliche Schulmeister war Vinzenz Bürkle aus dem Schwabenland ; er blieb ein Jahr in Bösing ». Bösing, Pfarrarchiv, Res Vicariorum ab anno 1791.

³ SCHNEIDER, I. c., S. 51 ff.

⁴ St. Antoni, Schmitten, Wallenbuch.

⁵ Ludimagister vocatur Petrus Gauch, habet scholam in domo sua (Giffers). CS 4, Enquête 1807.

⁶ « En 1812, le gouvernement lui (Plasselb) abandonna un bâtiment pour en faire une maison d'école ». Dictionnaire Kuenlin, Bd. II, S. 237.

nicht anders gewesen sein als an anderen Orten : ein einziges Zimmer mußte genügen, und man tat auf dem Lande noch schwer, ein solches zu bekommen ¹.

Die in der Erhebung von 1798 gestellte Frage, wer überwacht die Schule, war überflüssig. Die Herren der Vollziehungskammer in Freiburg hätten wissen können, daß in allen katholischen Landpfarreien unseres Kantons von jeher die Schule in den Händen der Geistlichen lag und vom Volke als eine dem Pfarrer unterstellte Einrichtung betrachtet wurde ². Die zwei noch erhaltenen Antworten lauten auch entschieden : « Ich als Pfarrer » (Giffers), « Die Oberaufsicht über den Schulmeister führt der Pfarrer » (Plaffeyen). Die helvetische Regierung war indes bestrebt, den Geistlichen in den Landschulen immer mehr entbehren zu können, bis er schließlich überflüssig geworden wäre. Die Mediation hingegen, sonst nicht reich an Gesetzen und Beschlüssen ³, will den Pfarrer aus der Dorfschule nicht verdrängen, jedoch eine Zusammenarbeit mit den Vertretern der Regierung herbeiführen. Sie bestimmt : 1. Die Gemeinderäte haben die Aufsicht über die Primarschulen und über die Ordnung, die Genauigkeit und den Fleiß, die da herrschen sollen. Sie werden die Güter der Spitäler, der andern milden Stiftungen und der Primarschulen, die der Stadt oder Gemeinde zugehören, verwalten lassen ⁴. 2. Die Geschworenen oder Notablen sind untergeordnete Beamte, die mit dem Regierungsstatthalter mitwirken ; sie sorgen für Ruhe und Sicherheit ihrer Pfarrei. Sie haben,

¹ Als Vergleich mögen Zürich und Aargau herangezogen werden. « Von den zirka 365 Schulorten des Kantons besaßen in der Helvetik 21 % aller Orte als genügend, 10 % als ungenügend bezeichnete eigene Schulhäuser. Weitere 8 % konnten wenigstens eine Stube aufweisen, die Eigentum der Gemeinde war ; in 126 Gemeinden oder 35 % mußte der Lehrer seine eigene Stube zum Schulhalten hergeben, und an 92 Orten oder 26 % fand der Unterricht in einer Privatstube statt ». HARTMANN, S. 90. Ein Schulbericht aus dem Kt. Aargau stellt für das Jahr 1804 fest, daß es noch 72 Schulen gäbe, « in welchen ein einziger Lehrer im Durchschnitt 148 Kinder in Zucht und Ordnung halten und unterrichten soll ». *Schweizer-Bothe*, 21. Dezember 1804.

² Es war auch in der Landschaft Zürich nicht anders. HARTMANN, S. 8, bemerkt dazu treffend : « Man sieht, der Pfarrer war in Wahrheit das Haupt der Gemeinde, und es hat nichts Befremdliches, daß auch der Schulmeister unter ihm stand ».

³ BERNARD, S. VII : « Le temps de l'Helvétique fut très fertile en lois et arrêtés de toute sorte, ayant pour but de tout réorganiser et pour effet de tout brouiller » ; S. 22 : « Le Canton de Fribourg, redevenu Etat souverain, sera aussi silencieux que l'administration helvétique avait été bavarde et prolix ».

⁴ SGD, Bd. I. Beschluß vom 19. Juli 1803, Art. 12, 17.

gemeinschaftlich mit dem Pfarrer, die Aufsicht über die Primarschulen, und handhaben in denselben die Ordnung, den Fleiß und die Genauigkeit¹. Der Bischof willigte in eine Zusammenarbeit mit den weltlichen Behörden ein. In der Folge werden die bischöflichen Erlasse und Weisungen, sofern sie die Schulen in den Pfarreien betreffen, auch den weltlichen Behörden zugestellt. Ebenso richtet der Oberhirte seine Mahnungen, für regelmäßigeren Schulbesuch zu sorgen, auch an die Geschworenen und Vorsteher der Gemeinden², verhandelt auch mit ihnen bei der Wahl³ und Approbation der Lehrer⁴.

Grund zu Sorgen boten der geistlichen und weltlichen Behörde von jeher die Schuldauer und der Schulbesuch; dieser war immer nachlässig, jene oft zu karg bemessen. Bischof von Lenzburg hatte zwar gewünscht, daß in allen Pfarrschulen von Allerheiligen bis zum Monat Mai Schule gehalten werde⁵. Daß der bischöflichen Verordnung nicht überall Folge geleistet wurde, zeigt folgendes Bild: In Giffers unterblieb im Revolutionsjahr 1798 die Schule ganz; sonst gingen die Kinder noch im Monat Januar, Februar und März in die Schule⁶. In Plaffeyen wurde von St. Katharina (25. November) bis 8 Tage vor Ostern Schule gehalten⁷. Für Plasselb heißt es im Schulbericht von 1801: Seit Anfangs März ist keine Schule, da die Eltern ihre Kinder nicht mehr schicken⁸. Der Pastoralbericht von 1807 bestätigt, daß der Kaplan von St. Antoni seiner Pflicht nachkommt und während sechs Wochen in der sogenannten « toten Zeit » Schule hält⁹. In der Hauptschule von Tafers gehen die Kinder fast doppelt so lang in die Schule als in St. Antoni, nämlich 11 Wochen. Die längste Schulzeit weist Wünnewil auf, von Martini bis Ostern « und nachgehends das Jahr hindurch wöchentlich einmal »¹⁰. Hier wirkt ein Wunsch

¹ 1. c., Beschluß vom 22. August 1803, Art. 6.

² « Curent R. D. Parochus et Praepositi, ut ludimagister sit a nobis approbatus et parentes diligentes sint in mittendis ad Scholam et Catechesim pueris ». Giffers, Recessus 4. Juni 1811.

³ « Cum instructio juventutis sit essentialis, curent Rd. Parochus et Praepositi, ut habeant ludimagistrum in suo officio idoneum ». Überstorf, Recessus, 17. Juli 1804.

⁴ « Curent Rd. Parochus et Praepositi, ut Ludimagister sit a Nobis approbatus ». Rechthalten, Recessus, 4. Juni 1811.

⁵ cf. S. 22, Fußnote 2.

⁶ Erhebung vom 24. Juli 1798. DES.

⁷ Erhebung vom 25. Juli 1798. DES.

⁸ Erhebung vom 13. März 1801. DES.

⁹ Dasselbe für das Jahr 1816. 1. c., CDG II.

¹⁰ 1. c.

des Erziehungsrates nach, es sollte auch im Sommer einmal in der Woche, am Sonntag, Schule gehalten werden, damit die Kinder nicht alles vergessen, was sie während des Jahres gelernt haben¹. Auf welchen Tag in der Woche in Wünnewil der «Schultag» fiel, wird nicht gesagt. Wenigstens ein Fall, wo die Anregungen des Erziehungsrates nicht fruchtlos blieben.

Was die Schulmänner der Helvetik am meisten betrübte, war der mangelhafte Schulbesuch. Nur ein Teil der schulpflichtigen Kinder ging in die Schule. Pfarrer Groß stellt fest: «Die Anzahl der Lehrlinge oder Kinder der ganzen Pfarrei (Giffers), welche in die Schule gehen sollten, kann sich wohl auf 100 oder noch darüber belaufen; aber nicht der halbe Teil ist gegangen»². Der Schulinspektor von Plaffeyen klagt: «Die Anzahl der Lehrkinder beläuft sich nicht viel über dreißig, weil die Eltern in diesem Stück erstaunlich saumselig sind in unserer Pfarrei (Plaffeyen)»³. Alle Gründe des mangelhaften Schulinteresses anzuführen, wird heute kaum mehr möglich sein. Einige davon wurden bereits erwähnt⁴. Nicht zu unterschätzen ist die allgemeine Verarmung des Volkes. Die napoleonischen Kriege haben der Schweiz viel Geld gekostet und die besten Arbeitskräfte unter die Waffen gerufen. Dafür mußten die Kinder in der Landarbeit beschäftigt werden. Hinzukamen Mißernten und Teuerungen. Zudem blieb überall der «Schulbatzen» bestehen. Die helvetische Regierung konnte mit dem besten Willen die unentgeltliche Schule nicht einführen. Nun aber besteht zwischen obligatorischem Schulbesuch und Unentgeltlichkeit der Schule der engste Zusammenhang. Sehr armselig muß es im oberen Teil des Sensebezirkes ausgesehen haben⁵.

Wurde es während der Mediation mit dem Schulbesuch langsam besser? Man darf es annehmen, wenigstens verstummen die Beschwerden über nachlässigen Schulbesuch.

¹ DÉVAUD, l. c., S. 111. In Ebikon (Kt. Luzern) hielt der Kaplan am Sonntag und Dienstag Schule; selbst Knechte und Mägde nahmen daran teil. *Schweizer-Bothe*, 1807. S. 191.

² DES, Erhebung vom 24. Juli 1798.

³ l. c., Erhebung vom 25. Juli 1798.

⁴ Cf. S. 20, Fußnote 1.

⁵ «Plurimi enim parentes suos liberos in parochias inferiores mittunt ad conquirendam ellemosynam». Schlußbemerkung des Briefes von Pfarrer Zurkinden an den Unterstatthalter, 25. Juli 1798.

III. Der Lehrer

Am 14. Oktober 1800 schrieb Fontaine an den Minister des öffentlichen Unterrichts, daß jetzt im Kanton Freiburg ein großer Teil der Lehrer nicht mehr derselbe sei wie im Jahre 1799¹. Daraus könnte der Schluß gezogen werden, daß die Helvetik mit « der gemütlichen Lehrerschaft des alten Regimes » aufgeräumt und durch bessere Kräfte ersetzt habe. Das mag in einzelnen Bezirken des Kantons der Fall gewesen sein ; für den deutschen Bezirk trifft es nicht zu. Die Protokolle des Erziehungsrates erwähnen für die dortigen Schulen eine einzige Lehrerwahl, und auch diese ist nicht sicher erfolgt. Im November 1800 legen einige Bürger aus Überstorf Klage gegen ihren Lehrer ein ; zu gleicher Zeit empfiehlt der Minister des öffentlichen Unterrichts einen ehemaligen Religiösen von Mariastein, Beat Spicher, dem Wohlwollen des Erziehungsrates ; man möchte ihm einen Posten als Lehrer geben. Allerdings muß Beat Spicher einige Formalitäten der Lehrerwahl über sich ergehen lassen : er wird an Schulinspektor Clerc gewiesen, um examiniert zu werden. Auch der Pfarrer von Überstorf wird angefragt, was er zu dieser Wahl sage, und welches die Wünsche der Gemeinde seien². Die freie Lehrerstelle in Überstorf wird nicht ausgeschrieben, da man sich noch nicht im klaren ist, ob man den alten Lehrer entlassen wolle, ob Beat Spicher empfehlenswert sei. Der Fall Spicher steht vereinzelt da. In der Regel verlangte der Erziehungsrat, daß bei jeder Neubesetzung einer Lehrerstelle alle Kandidaten, nicht nur die Gemeindebürger, sich für die frei gewordene Schule einschreiben können, und daß ein regelrechter Wettbewerb stattzufinden habe. Vorgeschrieben war auch ein Examen in Gegenwart des Pfarrers, der Abgeordneten der Gemeinde und des Schulinspektors als Vertreter des Erziehungsrates. Das Ergebnis des Examens mußte dem Erziehungsrat mitgeteilt werden ; dieser hielt sich meistens an das Urteil der Examinatoren und sandte dem gewählten Lehrer ein Lehrerpapier. In schwierigen Fällen glaubte der Erziehungsrat beim Minister des öffentlichen Unterrichts um eine Bestätigung nachsuchen zu müssen³.

Ein weiterer Umstand hat noch beigetragen, daß im deutschen Bezirk die Ernennungen der Lehrer dem Erziehungsrat wenig zu schaffen gaben. Waren nämlich die geistlichen Schulmeister zugleich

¹ DÉVAUD, I. c., S. 92.

² PCE, 17 novembre 1800, Fol. 69.

³ DÉVAUD, I. c., S. 86-88.

Pfarrer, Kapläne oder Vikare, so benötigten sie kein Lehrerpapent und brauchten sich zu keinem Examen zu stellen¹. Sie konnten deshalb von ihrem Posten zurücktreten, oder dem Ruf in eine andere Pfarrei folgen, ohne daß etwas in den Protokollen des Erziehungsrates vermerkt wurde. Zahlreich waren die Geistlichen besonders in den großen Pfarreien, wie Tafers und Düringen²; hier waren viele Geistliche zugleich auch Lehrer. Selbst da, wo der Geistliche hauptamtlich eine Schule zu betreuen hatte, blieben in der Regel alle gesetzlichen Formalitäten weg, arbeitete der Geistliche doch auch als Gehilfe des Pfarrers in der Seelsorge³.

Aus dem Schulbericht von Schulinspektor Zurkinden und den Erhebungen des Bischofs Guisolan (1803-1814) können die Namen sämtlicher Lehrer festgestellt werden, die im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts im deutschen Bezirk gewirkt haben⁴. Viele davon waren Geistliche. Eine einzige Lehrerin wird erwähnt für die Schule in Brünisried, Barbara Fontana, «genannt Roschis Babi, eine Jungfrau von einem gewissen Alter»⁵.

Das von der Regierung geforderte und vom Erziehungsrat ausgestellte Lehrerpapent fiel mit dem Sturz der helvetischen Regierung bis zur Wiederbesetzung des Erziehungsrates im Jahre 1816 weg; es blieb als Kontrolle wie früher nur mehr das bischöfliche Placet, auch Approbation genannt⁶. Staatliches Papent und bischöfliches Papent gaben auch etwas Aufschluß über die Kenntnisse der Lehrer. Die Frage nach dem Wissen und Können des Lehrers war umso wichtiger, als es noch keine Normalschulen gab. Wohl bestand in Lausanne die

¹ DÉVAUD, I. c., S. 91.

² Die Geistlichen der Pfarrei Tafers im Jahre 1804:
in Tafers selbst: Fleischmann, Pfarrer und Dekan; Stoll, Kaplan.
in St. Antoni: Heimo, Kaplan; Vogel, Frühmesser.
in Alterswil: Wäber, Kaplan; Zosso, Frühmesser.
in Monticulo (Obermonten od. Niedermonten): Stoll, Kaplan.
AV sub die 15. Juli 1804.

³ So in Bödingen, Pfarrarchiv, Res vicariorum.

⁴ DES und CS, Enquête von 1807.

⁵ I. c.

⁶ Beispiel eines bischöflichen Placets von 1789: «Johann Wilhelm Débieux hat Uns beim Examen, das er in Unserer Gegenwart abgelegt, als er seine Dienste als Schulmeister in unserer Stadt anbot, restlos befriedigt. Da seine Fähigkeiten als Schullehrer Uns bekannt waren, haben Wir ihn damals approbiert und approbieren ihn wiederum durch dieses Schreiben. Er ist berechtigt den genannten Beruf auf dem ganzen Gebiete Unserer Diözese auszuüben. Wir ermahnen ihn, die ihm anvertraute Jugend sorgfältig zu unterrichten und durch sein Beispiel ebensogut zu erbauen als durch seinen Unterricht zu belehren». DES.

Ecole de charité und in St. Urban eine Klosterschule, die sich mit der Ausbildung von Primarlehrern befaßten¹. Eine Nachwirkung der letzteren in unserem Kanton ist nachgewiesen worden, war aber in den Schulen auf dem Lande nicht spürbar². Am Jesuitenkolleg St. Michael in Freiburg holten die Geistlichen ihre höhere Bildung ; zu ihnen gingen dann die Landschullehrer « in die Schule ». Nur vom Lehrer von Marly heißt es, er sei von einem Stadtschulmeister unterrichtet worden und brauche deshalb keine bischöfliche Approbation³.

Nicht alle Lehrer suchten um eine bischöfliche Approbation nach. Einige fühlten sich zum Examen zu wenig vorbereitet und wagten den Schritt nicht ; gleichwohl wurden sie auf Wunsch des Ortspfarrers im Lehramt belassen . « Niemals hat ein Landschulmeister eine Approbation gemacht, denn der Pfarrherr war froh, nur jemand anzutreffen, welcher die Arbeit unternehmen wollte »⁴.

Der Erziehungsrat von Freiburg war gleich zu Anfang um die finanzielle Besserstellung der Landlehrer besorgt. « Wenn die öffentliche Erziehung in einer Gemeinde Fuß fassen soll, so ist es unbedingt notwendig, daß der Lehrer gut bezahlt werde »⁵. Es ist das Verdienst des Erziehungsrates, diese Anschauung auch in den Landgemeinden zur Geltung gebracht zu haben⁶. Man konnte einem Familienvater nicht zumuten, fleißig Schule zu halten, solange er während der Schulzeit als Handwerker mehr verdiente denn als Schulmeister. In keiner Landschule bot der Lehrergehalt ein genügendes Jahresauskommen ; er brauchte es auch gar nicht zu sein : für alle war die Schule ein Nebenberuf. Der Erziehungsrat gestattete dem Lehrer auch andere Beschäftigungen, solange sie mit der Lehrertätigkeit nicht unvereinbar waren⁷. Auch war der Lehrer nicht das ganze Jahr hindurch mit der Schule beschäftigt ; die Schulzeit dauerte höchstens vier Monate ; auf die Schulstunden brauchte der Lehrer sich wenig vorzubereiten, und sicher gab es nach der Schule keine Korrekturen. Aber einen ange-

¹ DÉVAUD, l. c., S. 82.

² HUG, *Die St. Urbaner Schulreform*.

³ CS, Enquête von 1807.

⁴ CS, Enquête von 1807 (Wünnewil).

⁵ Bösing, Pfarrarchiv, Brief Fontaine's an Clerc vom 2. Oktober 1800.

⁶ Der Lehrer von Tasberg (Pfarrei Tafers) war einverstanden, für die Schule v. Wengliswyl und Mellisried einen Lehrer vorzubereiten, « doch fehlt es an Leuten, die um einen Batzen pro Woche Schule halten wollen ». CS, Erhebung von 1807.

⁷ Als solche wird das Amt eines Gemeindeschreibers angesehen, doch mit dem Vorbehalt, « daß der Lehrer nie während der Schulzeit an einer Gemeindeversammlung teilnehmen dürfe, daß er sich während der Schule weder mit der Führung eines Protokolls, noch mit anderen Abschriften und Expeditionen beschäftige ». Bösing, Pfarrarchiv, Brief an Clerc vom 15. Mai 1800.

messenen Entgeld für Zeit und Mühe verlangte auch der Schulmeister des XIX. Jahrhunderts. Seinen Anforderungen wurde schlecht entsprochen: ein « Batz » pro Kind in der Woche, das war die « Mindestbesoldung », und es blieb dabei in vielen Gemeinden ¹.

Der wöchentliche Schulbatzen war die Besoldungsart, die den Lehrer am wenigsten befriedigte. Der Lehrer war dabei stets abhängig von der Zahl der Kinder, die die Schule besuchten, von der Anzahl der Schulwochen und dem Wohlwollen der Eltern. Wer sollte außerdem für die armen Kinder, die nach dem Willen der helvetischen Schulmänner auch schulpflichtig waren, den Schulbatzen bezahlen? Schulinspektor Clerc bestürmt den Erziehungsrat mit der Frage, was zu tun sei, wenn die Familienväter zu arm seien, das Schulgeld selbst aufzubringen. Im Auftrage des Erziehungsrates antwortet Fontaine: Das bisherige Besoldungssystem ist von Grund auf schlecht; in Erwartung, daß es abgeschafft werde, soll die Bürger- oder Wohngemeinde für die Armen das Schulgeld bezahlen ². Gleichwohl blieb es noch lange beim alten ³. Im Jahre 1807 bezahlten für die Armen den Schulbatzen: in St. Antoni und Alterswil die Armenkasse, in Wünnewil die Gemeinde, in Giffers der Pfarrer, in Rechthalten und Brünisried überhaupt niemand ⁴.

Der Schulbatzen stand auch der Gründung neuer Schulen hindernd im Wege. Aus pädagogischen Gründen konnten die Schulmeister nur wünschen, daß überfüllte Schulen aufgeteilt wurden; dabei ging aber dem Lehrer der Hauptschule ein Teil des Einkommens verloren, und er wehrte sich deshalb gegen die Gründung neuer Schulen.

Ein Fixum hat der Lehrer in Plaffeyen, neun Kronen, elf Batzen, sechs Kreuzer als Zins von einem Kapital von 210 Kronen. Dann folgen Plasselb mit acht Kronen, Überstorf mit 14 Freiburger Kronen ⁵.

¹ So war es in den Jahren 1798-1807 in Tifers, Rechthalten, Brünisried, Giffers, St. Silvester, Wünnewil, Bösing. Bisweilen half auch die Gemeinde ein wenig nach, z. B. in Brünisried, wo die Lehrerin neben dem Schulbatzen der Eltern einmal 25, das andere Mal 21 Batzen von der Gemeinde bezog.

² Bösing, Pfarrarchiv, Brief an Clerc vom 15. Mai 1801.

³ Zahlreich sind die Klagen über das ungenügende Auskommen der Schullehrer, hauptsächlich in der Erhebung von 1807: « Der Lehrer erhält einen armseligen Batz pro Kind in der Woche ... Es wäre zu wünschen, daß dem Lehrer ein bestimmter Gehalt verabreicht würde, er hätte dann mehr Mut » (Wünnewil). — Lehrer und Lehrerin « erhalten wöchentlich von jedem Kinde einen schlechten Wallisbatzen » (Rechthalten und Brünisried). — « Selbst der Lehrer in Tifers hat die Schule aufgeben wollen, hätte der Pfarrer ihm nicht Familien gefunden, wo er täglich das Mittagessen erhält » (Tifers).

⁴ CS, Erhebung von 1807.

⁵ l. c.

Am besten standen die Kaplan-Schulmeister. Durch die Kaplaneistiftung war ihr Lebensunterhalt gesichert; sie erhielten wohl auch Messegelder und dazu den Schulbatzen. Viele Pfarrherren trachteten deshalb darnach, einen geistlichen Schulmeister anzustellen und die Schule mit einer religiösen Stiftung zu verbinden¹.

Die Freunde der Volksschule hielten Umschau, wie der Schulmeister besser besoldet werden könnte. Vom helvetischen Staate war für die Lehrer des deutschen Bezirkes vorläufig nichts zu erwarten². Die Gemeinden waren höchstens zu bewegen, aus der Armenkasse etwas zur Besoldung beizutragen. Man suchte dafür die vorhandenen Schulstiftungen so reichlich als möglich nutzbar zu machen und neue Gönner der Volksschule zu finden. Einiges war in dieser Hinsicht schon erreicht worden. Die Pfarrei Plaffeyen konnte ein Kapital von 210 Kronen vorweisen, dessen Zinsen für Schulzwecke verwendet wurden³. Plasselb hatte ein Stück Allmend⁴, Jaun den «Schulritzen»⁵. Diese Güter und Gelder wurden ausschließlich als Eigentum der Gemeindebürger betrachtet. Die Hintersäßen und Kantonsfremden zogen daraus keinen Vorteil. Nur die Kinder der Gemeindebürger wurden so vom Beitrag an die Lehrerbesoldung, dem Schulbatzen, befreit. Eine Schulstiftung hatte seit dem Jahre 1796 die Pfarrei Tifers⁶. In den Kaplaneischulen mußten die Zinsen der Stiftung und das Schulgeld zur Besoldung hinreichen. Eine für die damalige Zeit bedeutende Stiftung war in Wünnewil. Es ist eine Meß- und Schulstiftung zugleich⁷. Auf

¹ « Dem Übelstand würde abgeholfen, wenn der Pfarrer einen (geistlichen) Gehilfen erhielte » (Überstorf). « Freilich bestehe von Leutenant Falk ein Testament für einen Geistlichen, um Frühmesse zu lesen und Schule zu halten. Aber die Arbeiter fehlen. Ich werde aber trachten dieses Werk (Schule zu halten) fortsetzen zu lassen, bis man einen Geistlichen haben kann » (Wünnewil), l. c.

² « Les instituteurs qui, dans le Canton de Fribourg, devaient recevoir leur traitement, tout entier ou en partie, de l'Etat, étaient ceux des anciens bailliages bernois du Pays de Vaud, ceux du bailliage commun de Morat, et quelques-uns de ceux de l'ancien territoire fribourgeois, Fribourg, Estavayer ». DÉVAUD, l. c., S. 62.

³ DES, Erhebung von 1798.

⁴ l. c.

⁵ Jaun, Pfarrarchiv, Protokoll IV, Fol. 19.

⁶ « Gewiß besteht ein Testament vom Leutenant Blanchard zugunsten der Schule in Tifers, sechs Louis pro Jahr. Aber die Witwe und ihre Magd sind auf Lebenszeit Nutznießer. Und ... les deux jouissantes ne seront guère empressées de hâter leur mort pour faire plaisir à d'autres ». CS, Enquête von 1807. Dieselbe Stiftung wird später auch im *Schweizer-Bothen* erwähnt. « Der am 2. August 1796 verstorbene Freund des Vaterlandes, Herr Notar Joseph Caspar Blanchard, vermachte ein Legat von 5000 Franken, aus dessen Zinsen auch die Besoldung des Schullehrers gebessert ist », Nr. 36, 6. Herbstmonat 1821.

⁷ Siehe Anhang I.

Grund dieser Stiftung war der Vikar in Wünnewil verpflichtet, Schule zu halten; die Schuldauer setzte der Bischof fest auf 20 Wochen im Jahr, während der übrigen Zeit einmal in der Woche¹.

Die beiden Schulstiftungen in Tafers und Wünnewil sind durch die Stiftungen Brünisholz² und Rossier³, die nicht nur den Schulen des deutschen Bezirkes, sondern des ganzen Kantons zugute kamen, angeregt worden. Die Anfragen an die Regierung, etwas aus der Brünisholzstiftung zu bekommen, sind häufig und wurden in Freiburg nicht abgewiesen. In einem Briefe des Regierungsstatthalters an die Geschworenen von Giffers heißt es: « Von heuer an hat der Kleine Rat unterm 27. April 1812 auf sieben Jahre von der Fundation Brünisholz jährlich 24 Franken für die Besoldung eueres Schullehrers bewilligt »⁴. Auch andere Gemeinden des deutschen Bezirkes wurden bei der Verteilung berücksichtigt⁵.

Trotz zahlreicher Bemühungen blieb das Einkommen der Schullehrer noch lange auf derselben niedrigen Stufe. Es gibt keinen Zudrang zum Lehrerberuf, der Lehrerstand ist nicht im geringsten beneidenswert. Indes ergaben sich die Lehrer in ihr Schicksal, einige erklärten sich sogar mit ihrem Lohn zufrieden⁶. In den Gemeinden sah man

¹ CDG, III. Wünnewil, Antworten auf den Fragebogen 1816.

² Henri Brünisholz verfügte in seinem Testament vom 3. Februar 1763, daß sein Vermögen verteilt werde: der erste Teil für die Armen, der zweite für den Unterricht der Jugend, der dritte für verarmte Nachkommen patrizischer Familien. Der Erziehungsrat wurde beauftragt, den für die Erziehung der Jugend bestimmten Teil der Stiftung gleichmäßig unter die Schulen des alten Kantons Freiburg zu verteilen. DÉVAUD, I. c., S. 71-72. — Während der Mediation verwaltete der Kleine Rat die Gelder der Stiftung Brünisholz.

³ André Rossier war der größte Wohltäter der Freiburger Schule unter dem alten Regime. DÉVAUD, I. c., S. VII. — Die Stiftung Rossier sollte vor allem die Schulen jener Gemeinden fördern, die Enklaven waren oder an der Grenze protestantischer Kantone lagen. Der Bischof verwaltete die Fundation Rossier. An die Stiftung Rossier spielt Pfarrer Brülhart von Marly an in der Enquête von 1807: « Das Seminarium hilft auch zur guten Bezahlung der Schulmeister in einigen an den Grenzen der Reformierten liegenden Ortschaften, damit die Kinder daselbst gründlich unterrichtet werden. Ich glaubte, die an den Städten grenzenden Dörfer hätten es ebenso nötig ».

⁴ Giffers, Pfarrarchiv.

⁵ Im Februar 1809 werden aus der Stiftung Brünisholz folgende Gelder zur Lehrerbesoldung beigetragen: für Tafers 30 Franken, für Plaffeyen 10 Franken, für Rechthalten 16 Franken, für Giffers 16 Franken, für Plasselb 10 Franken. PCE.

⁶ « En général, les maîtres d'écoles m'ont témoigné qu'ils se contentent de leur salaire. Mais je sais, que c'est parce que les Municipalités ne veulent rien donner, malgré que je leur ai intimé l'arrêt du Conseil exécutif du 4 décembre ». DES, Lettre du curé Zurkinden.

überhaupt nicht ein, warum der Schulmeister besser sollte besoldet werden. Das zeigt sich am besten da, wo Schulstiftungen vorhanden waren. Die erhöhten in der Regel die Lehrerbesoldung nicht, weil durch diese Schulstiftung, auch wenn sie recht bescheiden war, der Schulbatzen wegfiel. Ein Fortschritt in der Bewertung der Schule und der Hochschätzung des Lehrerberufes ist während der Helvetik und Mediation unstreitig festzustellen¹. Aber die Lehrerbesoldung hielt mit dem Gesinnungswechsel nicht Schritt und blieb ungenügend.

IV. Schulbetrieb — Die Schule von Düdingen

In den zahlreichen Erhebungen, die zur Zeit der Helvetik vom Erziehungsrat und später während der Mediationsakte vom Bischof angeordnet wurden, nehmen jene Fragen und Antworten, die sich auf die äußere Organisation der Schulen und die materielle Stellung der Lehrer beziehen, den breitesten Raum ein. Eine einzige Enquête, jene von Stapfer, gibt Aufschluß über die innere Organisation der Landschulen, den eigentlichen Schulbetrieb. Hier wird zum erstenmal nach dem Unterricht gefragt: Was wird in der Schule gelehrt? Sind Schulbücher eingeführt? Werden die Schulvorschriften eingehalten? Sind die Kinder in Klassen geteilt? Es ist recht zu bedauern, daß die Antworten aus dem deutsch-katholischen Teil des Kantons nirgends erhalten blieben. Sie hätten uns auf dem kürzesten Wege mit dem Schulbetrieb von damals bekannt gemacht. So sind wir aber, in Ermangelung an eigenem Beweismaterial, auf Darstellungen anderer Kantone angewiesen und können nur rückschließend aus dem, was der Erziehungsrat ändern und einführen wollte, die alten Zustände ermitteln.

Die Unterrichtsfächer waren: Christenlehre, Lesen, Schreiben, Rechnen². Im Schreiben brachte man viele Kinder, besonders Mädchen, nicht weiter als zum ordentlichen Schreiben ihres Namens. Das Rechnen wurde oft ganz vernachlässigt, in der Enquête von 1798 wird es nicht einmal erwähnt³. Wegen des Leseunterrichtes kam es oft zu Aus-

¹ « On peut signaler encore des résultats d'un autre ordre de l'œuvre du Conseil d'éducation. On n'était pas assez persuadé, dans les campagnes surtout, de la croissante nécessité de l'instruction primaire. Le Conseil attira fortement sur ce point l'attention et du peuple et surtout des esprits cultivés. Il montra toute l'importance de la mission de l'instituteur et de l'honorabilité de cette fonction ». DÉVAUD, I. c., S. 163.

² DÉVAUD, I. c., S. 103.

³ « Der Unterricht besteht in dem, daß sie unterrichtet werden in schreiben, lesen und der christlichen Lehr » (Giffers). « Der Unterricht besteht in dem, daß

einandersetzungen mit dem Erziehungsrat. Schulinspektor Zurkinden berichtet, daß die meisten Eltern in Plaffeyen verlangten, daß man ihren Kindern nur « Handgeschriebenes » zum Lesen vorlege. « Was das letztere (Lesen) betrifft, so wollen die meisten Eltern haben, daß man ihre Kinder die Handschrift allein lesen lehre ». Dasselbe verlangen in der Gemeindeversammlung die Bürger von Plasselb ; es wird beschlossen, einen anderen Lehrer zu ernennen, der sich bemühen soll, die Knaben im Schreiben und Lesen von « geschriebener Schrift » zu unterrichten¹. Kann man daraus eine Abneigung gegen die gedruckte Schrift erschließen, und war es auch in anderen Schulen so ? Wohl erklärlich wäre ein Mißtrauen gegen Bücher und Schriften, die um die Jahrhundertwende zahlreicher wurden und im Dienste der politischen und sozialen Umwälzung standen. Andererseits war man auch im deutschen Bezirk wie anderswo der Auffassung, daß es für ein Landkind genüge, wenn es im späteren Leben Briefe und Verträge zu lesen imstande sei². Um die Kinder im Lesen zu üben, wurden demnach neben dem Katechismus und frommen Erbauungsbüchern³ auch Briefe, Zinsrodel, Gemeinderechnungen und dergleichen gebraucht.

Seit der Helvetik ist in der Wahl der Schulbücher ein Wandel eingetreten. Wenn es dem Erziehungsrat auch nicht gelingt, das einheitliche, vom Minister angeordnete Buchstabenbüchlein einzuführen⁴, wenn der « Schweizerische Schulfreund »⁵ wegen seiner laizierten Moral in katholischen Gegenden keinen Eingang finden konnte, so wurde doch

man ihnen lesen und auch einigen sehr wenigen schreiben lehrt » (Plaffeyen). « Das Schreiben wird höchstens für Knaben, selten für Mädchen nützlich gefunden ». Zustand des Schulwesens im Kt. Aargau, *Schweizer-Bothe*, 21. Dezember 1804.

¹ DES, Lettre du curé Zurkinden.

² Für die Volksschule in Basel um die Mitte des 18. Jahrhunderts macht Vischer dieselbe Feststellung. « Gegen die Tendenz, die Schule dem praktischen Leben vorwiegend dienstbar zu machen, sind offenbar die immer wiederkehrenden Ermahnungen gerichtet, doch ja dem Erlernen des Gedruckten den Vorrang zu geben vor dem Geschriebenen ». VISCHER, S. 471 und Fußnote 16.

³ Ein ungenannter Korrespondent des *Schweizer-Bothen*, wohnhaft in St. Silvester, schrieb über die alten Schulverhältnisse in Rechthalten, wo er die Primarschule besuchte : « Beim Zimmermanns Hermann habe ich recht artig Kochems Meßbüchlein lesen gelernt ». *Schweizer-Bothe*, Bd. 16, S. 147. — Noch viel später erfahren wir : « 23 ex. de la biographie du bienheureux Nicolas de la Roche seront envoyés au Préfet pour être distribués dans les écoles allemandes ». PCE, 26 avril 1843, fol. 108. Im französischen Kantonsteil wurden die Leseübungen meist am Katechismus oder an Büchern religiösen Inhaltes durchgeführt. DÉVAUD, I. c., S. 102.

⁴ DÉVAUD, I. c., S. 107.

⁵ *Schweizerischer Kinderfreund*, Ein Lesebuch für Bürger- und Volksschulen. Dritte Auflage, 1812, Fribourg, Musée pédagogique.

durch die Bemühungen der helvetischen Schulmänner das eine erreicht : man geht von der individuellen zur simultanen Unterrichtsmethode über und sucht einheitliches Schulmaterial einzuführen. Noch läßt man es vorläufig bei den alten Unterrichtsfächern bleiben. Der vom Erziehungsrat als notwendig erachtete Bürgerunterricht hielt sich in der Volksschule nicht ; nirgends ist in der Folge davon die Rede ¹. Auch der Vorschlag von Pfarrer Kuster in Plasselb, in der Primarschule noch Geographie zu lehren und im Unterricht Karten, Bücher und dergleichen zu verwenden, blieb toter Buchstabe ². Die naturwissenschaftlichen Fächer blieben zur Zeit der Helvetik und Mediation der Volksschule noch ganz fern, in Freiburg wie an anderen Orten ³.

Die Lehrmittel, die der Erziehungsrat einbürgern wollte, wurden im deutschen Bezirk nicht angenommen ; trotzdem haben seine Bemühungen, den Schulbetrieb zu organisieren, da und dort allmählich Resultate gezeitigt ⁴. Es kann dies an der Schule von Düringen nachgewiesen werden. Sie kannte bereits eine Einteilung der Schüler nach Klassen, was eine Vorbedingung der Simultanmethode ist ; in der Schule selbst wurde eine Rangordnung der Schüler nach Wissen und Fleiß aufgestellt ; am Ende des Schuljahres fanden öffentliche Examen und feierliche Preisverteilungen statt. Das sind lauter Dinge, die vom Erziehungsrat für alle Schulen angestrebt und selbst gefordert wurden ⁵. Schon Schulinspektor Clerc hatte solche Weisungen erhalten ⁶.

Die in den ersten zwei Jahrzehnten des XIX. Jahrhunderts blühende Volksschule von Düringen ist mit dem Namen des dortigen Kaplans Johann Joseph Lehmann eng verbunden ; sie war nach dem Zeugnisse der Zeitgenossen sein Werk ⁷.

¹ DÉVAUD, I. c., S. 109.

² Plasselb, Pfarrarchiv.

³ In der zürcherischen Landschulordnung wurde es nicht für notwendig gehalten, Geschichte, Geographie und Naturkunde in das Programm der Volksschule aufzunehmen. HARTMANN, I. c., S. 34.

⁴ DÉVAUD, I. c., S. 164.

⁵ I. c., S. 106-107, 115 ff., 118-119.

⁶ « Que vos visites solennelles soient accompagnées d'un examen public auquel vous donnerez le plus d'appareil que possible par la présence non seulement du Rd. Pasteur, mais aussi des autorités civiles du lieu ». Bödingen, Pfarrarchiv, Brief des Erziehungsrates an Pfarrer Clerc vom 22. Januar 1801.

⁷ « Der aufrichtige und wohlerfahrene *Schweizer-Bothe* » erschien im Verlag Sauerländer, Aarau, und bediente seit dem Gründungsjahr 1804 seine Leser zweimal im Monat. Von Anfang an enthielt er Notizen und Berichte über die Schulen fast aller Kantone. Die Artikel über die Schule von Düringen und dessen eifrigen Lehrer, Kaplan Lehmann, gipfeln in den Worten : « Die Schulstube war sein Lieblingsaufenthalt, der Ort, von dem er bei seiner wirksamen aber bescheidenen Amtsführung ausging ».

Zum erstenmal ist Lehmann¹ als Schullehrer in der Erhebung vom Jahre 1807 erwähnt. « Lehrer dieser Schule ist der Kaplan; er bezieht als Gehalt für jedes Kind 5 Batzen alle drei Wochen »². Schon damals erregte die Schultätigkeit Lehmanns Aufsehen; ein Korrespondent des Schweizer-Bothen aus Freiburg läßt am 20. Mai 1808 folgende Notiz erscheinen: « Zu Düdingen ohnweit der Stadt Freiburg, vor dem Berntore gelegen, herrscht bei den Landleuten rühmlicher Eifer für den besseren Unterricht der Kinder. Viel trägt dazu der Fleiß und Eifer des Herrn Kaplan Lehmann bei »³. F. N. P. Kuenlin, der Freiburgerkorrespondent des Schweizer-Bothen, nahm im Jahre 1810 an einer Schulfeier in Düdingen teil. Nicht zum erstenmal; schon zwei früheren Preisverteilungen hatte er im « bequem eingerichteten » Schullokal von Düdingen beigewohnt. 160 Kinder « beiderlei Geschlechtes » waren in der Schulstube vereinigt, Schulstube, die Kaplan Lehmann « neugebaut, vergrößert und zweckmäßig eingerichtet hatte ». Der Höhepunkt der Veranstaltung war die Verteilung der Preise. « Ein Mitglied der Schulkommission, das eine beträchtliche Anzahl Siebenbatzenstücke hatte, ließ daraus kleine silberne Medaillenstücke machen, die nun die Schüler und Schülerinnen zieren zum Beweise ihres Fleißes »⁴.

Noch zweimal bringt die gleiche Zeitung Artikel über die Schule von Düdingen. Im Jahre 1818, am 9. Juli: « Sehr erfreuliche und angenehme Nachrichten erhielten wir von den Fortschritten der musterhaften Landschule zu Düdingen, die unter der Leitung des unermüdlischen Herrn Kaplan Lehmann fortwandelt auf dem Pfade der Erkenntnis des Göttlichen, Guten und Nützlichen ... Über solch rühmlich echt- und reinchristlichem Bestreben schwebt des Himmels Segen »⁵. Im Juni 1822 gibt der Schweizer-Bothe seinen Lesern den Tod Lehmanns bekannt: « Am 14. Mai verschied in Düdingen der würdige Pfarrer dieser Gemeinde, Hr. J. J. Lehmann, welcher sich besonders um die früher sehr vernachlässigte Schule seiner weitläufigen Pfarrei große

¹ Johann Joseph Lehmann wurde am 18. Juli 1771 in der Pfarrei Düdingen geboren. Seine Ausbildung erhielt er am Kollegium Freiburg. 1795 zum Priester geweiht bezog er als ersten Posten die Kaplanei seiner Heimatgemeinde. Er starb am 14. Mai 1822, nachdem er kurze Zeit vorher zum Pfarrer von Düdingen ernannt worden war. *Schweizer-Bothe*, 6. Juni 1822. Der « Schulmann » Lehmann ist nicht zu verwechseln mit dem « Architekt » Peter Lehmann, der von 1830-1844 in Düdingen Kaplan war und den Bau der Kirche leitete. Arch. Ev. Status Cleri.

² CS 5.

³ *Schweizer-Bothe* (1808).

⁴ *Schweizer-Bothe*, 28. Juni 1810.

⁵ l. c., 9. Juli 1818.

Verdienste erworben, und es durch rastlose Tätigkeit und eine zweckmäßige Anwendung der Methode des gegenseitigen Unterrichts dahin gebracht hatte, daß Düdingen nicht nur durch sein Beispiel auf mehrere benachbarte Gemeinden wohltätig einwirkte, wo seit einigen Jahren der Schulunterricht wesentlich verbessert worden ist, sondern auch seine Schule zu einer Musterschule ernannt wurde. Ungeachtet, daß er bei seinem Tode nur wenig Vermögen besaß, vermachte er doch der Schulanstalt 500 Franken, deren Zinse zu Prämien für die fleißigen und geschickten Kinder verwendet werden sollen »¹.

Einen objektiveren Einblick in die Schule Lehmanns gibt uns ein Katalog mit den Namen aller Kinder, die im Jahre 1812-1813 die Schule von Düdingen besucht haben. Wir können daraus, wenn auch unvollständig, ersehen, wie die Schule von Düdingen eingeteilt war, was für Fächer gelehrt und welche Erziehungsmittel angewendet wurden².

Im Frühjahr 1813 zählte die Schule von Düdingen 110 Kinder, 55 Knaben und 55 Mädchen. Sie verteilten sich auf zwei Klassen, die erste mit 61, die zweite mit 49 Schülern. Schulzimmer war nur eines, was damals bei gleicher oder noch höherer Schülerzahl keine Seltenheit war. Die Herren von Freiburg finden die Schulstube von Düdingen « neu aufgebaut, geräumig und zweckmäßig eingerichtet »³.

In der ersten Klasse sitzen 14 Schüler, 8 Knaben und 6 Mädchen; sie erhalten nur in einem « Fache », im Buchstabieren, Unterricht⁴. Es ist eine Art Vorkurs für die Neueintretenden. Ein fortgeschrittener Schüler wird dem Kaplan geholfen haben. Die Schüler bedienten sich eines Buchstabenbüchleins, möglicherweise verfügte man auch über ein Stück Kreide und eine hölzerne Wandtafel. Im Schreiben übten sich die Kinder erst später. Als Buchstabenbüchlein könnte in der Schule Lehmanns jenes von Straßburg in Betracht kommen⁵. Diese

¹ l. c., Juni 1822.

² Katalog der Knaben und Töchter, welche den verflossenen Winter die Schule zu Düdingen besucht haben, abgetheilt nach ihrem Fortgange, wie sie sich in den verschiedenen Prüfungen ausgezeichnet. CDG, Rechthalten.

³ *Schweizer-Bothe*, Juni 1822.

⁴ Unter der Rubrik « Christenlehre » treffen wir nur Kinder der höheren Abteilungen. Dies ist nicht so zu verstehen, als ob die kleinen ohne religiöse Unterweisung geblieben wären. Sie lernten im « kleinen Katechismus »; nur der große Katechismus trägt den Titel: Christenlehre. Cf. 3. Teil, Kap. V.

⁵ *ABC = oder Erstes Lesebüchlein*, Straßburg, gedruckt und zu finden bei F. G. Levrault (undatiert). Fribourg, Musée pédagogique.

Vermutung liegt nahe, weil einige Jahre später viel Schulmaterial für die deutschen Schulen des Kantons aus Straßburg bezogen wurde, besonders jene berühmt gewordenen Straßburger Tabellen für den Leseunterricht. Das angeführte Buchstabenbüchlein hat einen straffen analytischen Aufbau. Zuerst, von der Anschauung ausgehend, ein kleines Bild für 17 Buchstaben des Alphabets. Erst in der Mitte des 16 Seiten starken Büchleins steht ein vollständiges Alphabet mit kleinen und großen Buchstaben. Die Übungen gehen von den Buchstaben zu Silben von 5 Buchstaben. Die Grenze der einsilbigen Wörter wird nicht überschritten.

Die übrigen 47 Kinder der ersten Klasse erhalten in zwei getrennten Abteilungen Leseunterricht. Als Lesebuch dienten vorzüglich das Christenlehrbuch und die Biblische Geschichte; denn es ist auffallend, daß nur jene Kinder Christenlehre erhalten, die bereits auf der Stufe der Lesenden angekommen sind. Lesen und Christenlehre waren korrelative Fächer; solange das Kind die Buchstaben nicht kannte, wußte es mit dem Christenlehrbuch, dem « Kanisi », nichts anzufangen. Sobald aber das Kind Silben zusammenfügen und etwas lesen konnte, erhielt es als Lesebuch ein Christenlehrbuch.

Die Einteilung in der zweiten Klasse, die 49 Schüler zählte, geschah nach den beiden Fächern, der Christenlehre und dem Lesen. Unter den profanen Unterrichtszweigen nimmt in der Schule Lehmanns das Lesen die erste Stelle ein. Nach dem Fortschritt im Lesen kann der Schüler von der ersten Klasse in die zweite und von einer Abteilung in die andere steigen. In der ersten Abteilung der zweiten Klasse saßen 24, in der anderen 25 Kinder. Von diesen 49 erhielten noch 23 Rechtsschreibeunterricht und 12 Unterweisung im Rechnen. Die « Rechtschreiber und Rechner » gruppieren sich aus beiden Leseabteilungen, und es sind nicht immer jene, die am sichersten und geläufigsten lesen können, die Rechtschreibe- und Rechenunterricht erhalten. Man muß sich nun fragen, worin dieser Rechtschreibeunterricht bestand und was jene, die ihn genossen, den übrigen voraus hatten? Es ist doch nicht anzunehmen, daß von den 49 Schülern der zweiten Klasse nur 23 schreiben lernten. Aber warum gab es eine besondere Gruppe für Rechtschreibung? Hat man sich darunter einen elementaren Grammatikunterricht vorzustellen? Dann wäre Rechtschreibung eher Richtigkeit in der Abwandlung der Wörter und im Bau der Sätze als Kalligraphie und Orthographie. Ebenso unabgeklärt ist, warum nicht alle Schüler mit den besten Noten im Lesen bei den

« Rechtschreibern » aufgezählt sind. Wenn der Fortschritt im Lesen nicht ausschlaggebend war, um in die Abteilung für Rechtschreiben und Rechnen aufgenommen zu werden, was entschied dann? Der Wille der Kinder, der Wunsch der Eltern, das Urteil des Lehrers? Wir können diese Fragen nicht beantworten.

Den Rechenunterricht erhielten 12 Schüler, 9 Knaben und 3 Mädchen. Sie kommen, wie schon gesagt, aus beiden Leseabteilungen der zweiten Klasse. Die meisten, 10 auf 12, gehören zugleich zur Gruppe der Rechtschreiber.

Zusammenfassend kann man für die Schule des Kaplan Lehmann in Düdingen sagen: drei Fächer sind für alle Schüler, wenigstens eine Zeit lang, obligatorisch: Buchstabieren, Lesen und Christenlehre. Rechnen und Schreiben sind fakultative Fächer. Eingeteilt ist die Schule in 5 Gruppen: die « Buchstabierenden », die 1. und 2. Klasse mit je zwei Abteilungen.

Als Erziehungsmittel und Antrieb zu fleißigem Lernen wurden in der Schule Lehmanns besonders das Lob und die Anerkennung verwendet. Die Schüler werden für jedes Unterrichtsfach neu eingeteilt nach ihrem Wissen. Die ersten in jedem Fache erhalten ein Buch als Prämie. Damit aber ein Schüler, der in allen Fächern tüchtig war, nicht meinte, ein Anrecht auf mehrere Preise zu haben, wurde dem Katalog die Anmerkung beigefügt: « Zu merken ist, das ein Kind nur ein Buch erhält, wenn es schon in mehreren Fächern solches verdient hat ». Der Fleiß und die guten Sitten werden ebenfalls durch Preise belohnt. Im ganzen wurden im Jahre 1813 48 Bücher als Preise unter die Schuljugend von Düdingen verteilt; 24 erhielten die Knaben, 24 die Mädchen. In einem Bericht über die Preisverteilung, die drei Jahre früher in Düdingen stattgefunden hatte, ist zu lesen: « Heuer haben die Maidli den Buben die meisten Prämien weggekappert »¹. Besonderes Lob wurde damals der Schule von Düdingen gespendet, weil sie auf andere Landschulen vorbildlich wirkte. In der Tat muß die Schule von Düdingen bei den Nachbargemeinden in gutem Ruf gestanden sein. Im Jahre 1813 besuchten 12 Auswärtige nicht zur Pfarrei gehörende Kinder die Dorfschule von Düdingen. Noch später wurde auf die Schule von Düdingen hingewiesen, die dann noch unter der neuerrichteten patrizischen Herrschaft zum Rang einer Muster-schule erhoben wurde.

¹ *Schweizer-Bothe*: Artikel über die Schule von Düdingen, 28. Juni 1810.

Ergebnis

Man ist, in Anlehnung an die Geschichtsschreibung, gewohnt, das Jahr 1798 als Knotenpunkt zwei grundverschiedener Schulperioden, als Abschluß der alten und Beginn der neuern Schule zu betrachten. Das Jahr 1798 hat diese Bedeutung für das politische Leben der Eidgenossenschaft und der Kantone. Wir müssen uns aber wiederholt die Frage stellen: Beginnt für den deutsch-katholischen Teil des Kantons Freiburg — und darum handelt es sich bei der vorliegenden Arbeit — mit der Helvetik und Mediation eine neue Schulperiode, oder wird bis zum Jahre 1815 nicht vielmehr die alte, vorrevolutionäre Schule mit einigen Modifikationen weitergeführt?

Welche Ziele sich die helvetischen Regierungsmänner in der Schulpolitik gesteckt, haben wir am Anfang unserer Betrachtungen über die Schulen während der Helvetik und Mediation gesagt. Es bleibt zu entscheiden, ob die neuen Ideen, besonders jene der Laizierung der Schule, sich durchgerungen haben, und ob die Schulen des deutschen Bezirkes um die Wende des 18. Jahrhunderts einen Aufschwung erfahren haben. Die erste Frage muß verneint, die zweite darf bejaht werden.

Mit der Ernennung eines Erziehungsrates und der Bestellung der Schulinspektoren hätte die Freiburger Schule laiziert werden sollen¹. Aber beide Institutionen waren von kurzer Dauer und stellten in der Mediationszeit ihre Tätigkeit wiederum ein². Die alten Rechtszustände kehrten wiederum zurück. Die Landschulen blieben der Kirche unterstellt, der Bischof führte nach wie vor die Oberaufsicht bis zur patri- zischen Restauration. Erst dann wurde die Idee einer staatlichen, von der Kirche losgelösten Schule durchgeführt. Vorderhand bleiben der Staat und die Gemeinden, was sie früher waren: die Stützen und

¹ DÉVAUD, I. c., S. 161: « Le Conseil, sur les ordres de Stapfer, fonde dans notre canton l'école « neutre », l'école moderne, telle que, actuellement, la définissent nos Constitutions ».

² Die Einsetzung eines Unterrichtsrates während der Mediation für alle Schulen des Kantons wurde zwar beschlossen, laut Dekret vom 1. Dezember 1803. Er hätte sich aus 8 weltlichen und 4 geistlichen Mitgliedern zusammensetzen und dem Kleinen Rat unterstehen sollen. Aufgabe des Unterrichtsrates wäre gewesen: « In den gehörigen Bezirken Kommissäre zu ernennen, die sich mit dem Wohlw. Pfarrern jedes Ortes beratschlagen, mit dem Unterrichtsrat korrespondieren und dessen Leitungen empfangen werden ». — Weitere Bestimmungen sollten später getroffen werden; sie blieben aber aus. Einigen Aufschluß gibt uns Franz Kuenlin: « Unter der Mediationsregierung sogar konnte ein Erziehungsrat bloß auf dem Papiere und gedruckt zu Stande kommen, aber nie ernannt werden und in Vollziehung treten ». KUENLIN, S. 33.

Förderer der Volksschule. Die Regierung läßt z. B. einer Gemeinde Geld für den Bau des Schulhauses zukommen. Aber es ist keine Leistung, zu der der Staat sich verpflichtet glaubte. Deshalb gab er nur soviel und solange, als Schulstiftungen da waren.

Während der Mediation zogen weder die kantonalen, noch die kommunalen Behörden das Volksschulwesen so an sich, daß sie auch die Besoldung der Schullehrer auf sich genommen hätten. In anderen Kantonen, z. B. im Wallis, wird der Lehrer bereits aus dem Gemeindegeld besoldet¹. An der alten Auffassung, daß die Eltern auf ihre Kosten die Kinder zu schulen haben, hatte sich im deutschen Bezirk nichts geändert. Nur den armen Kindern bezahlt die Gemeinde das Schulgeld, meistens aus dem Armengeld. Dieser wurde nicht durch Steuern gespeist, sondern durch Bußen und milde Gaben. Wenn die Gemeinden für Unvermögende den Schulbatzen bezahlten, so ward es als ein Almosen und eine Liebesgabe betrachtet².

Die Autorität des Bischofs machte sich besonders bei der Lehrerwahl geltend. Jeder neuangestellte Lehrer mußte vorher vom Bischof geprüft und gutgeheißen werden, dann stets mit dem bischöflichen Placet versehen sein³. Die Organisation der Schule und die Einführung neuer Fächer überließ die bischöfliche Obrigkeit den Gemeinden, mit welchen zusammenzuarbeiten stets ihr Ziel gewesen ist. Nur einmal äußert der Bischof den Wunsch, es sollten alle Kinder, bevor sie zur Kommunion zugelassen werden, lesen können⁴.

Es wäre ein leichtes, an Hand von bischöflichen Rezessen und Statuten zu zeigen, daß der Bischof von Lausanne von 1803 bis 1815 das Schulwesen eifriger denn je überwacht hat⁵. Es hatte sich seit der Helvetik und Mediation in den Landschulen vieles verbessert. Ohne die Erhebungen Stapfers, die in eine für den Schulbetrieb sehr ungünstige Zeit fielen, zu verallgemeinern und auf frühere Jahrzehnte zu übertragen, war vieles in der alten Schule unzulänglich. Vor allem war das Bildungsbedürfnis beim Volke noch lange recht gering.

¹ Durch das napoleonische Gesetz vom 1. Mai 1802 werden die Schulen den Gemeinden übertragen. BOUCARD, *L'Ecole primaire valaisanne*.

² Ein Vergleich der Jahresrechnung unmittelbar vor und nach der französischen Revolution zeigt, daß die Gemeinden ihre Stellung der Schule gegenüber nicht verändert haben. Wo diese Rechnungen nicht allzu summarisch abgefaßt sind, kehrt alljährlich ein Posten: « dem alten Schulmeister für die armen Kinder Schullohn » wieder. Siehe Anhang II.

³ *Decreta et Constitutiones synodales*. M. GUIZOT (1812). Cap. 11 § 3, Nr. 9.

⁴ l. c., Nr. 6.

⁵ *Decreta et Constitutiones*, l. c., Cap. 11 § 3, Nr. 10.

Pfarrer Brühlhart von Marly klagt: «Die vermöglichsten unter den Bürgern bestellen sich hochgelehrte Unterrichter und kümmern sich wenig um den groben Schulmeister; die vermöglichsten unter den Bauern kümmern sich mehr um Haus und Hof und Vieh und Feld als um gesittete und wohlunterrichtete Kinder»¹. Hier wurde ein Wandel geschaffen, dank dem Eifer und uneigennützigem Schaffen einiger Männer. Und das ist das Gute der helvetischen Regierung: Sie ruft Männer zur Tätigkeit auf, die unter der aristokratischen Regierung kaum zu Wort gekommen wären. Nicht der neue, fremde Geist, der in die Schulen einzudringen drohte, nicht die politischen Einrichtungen, die der Vergangenheit so wenig Rechnung trugen und selbst von Napoleon als ein Mißgriff betrachtet wurden, sondern die persönliche und aufopfernde Arbeit eines P. Girard, eines Kaplan Lehmann und Inspektor Clerc ist für das Schulwesen des deutschen Bezirks während der Helvetik und Mediation das Wertvolle und Bleibende.

Freilich, der Schulbetrieb war, an den heutigen Einrichtungen gemessen, recht primitiv, das Lehrprogramm nach jeder Schule verschieden und auf das Notwendigste beschränkt, die finanzielle Lage der Lehrer keine beneidenswerte. Es ist überflüssig zu betonen, daß an alte Einrichtungen nicht der Maßstab moderner Institutionen gelegt werden darf. Vielmehr muß man sich fragen, wie den Bedürfnissen der damaligen Zeit Rechnung getragen wurde. Was Hartmann sehr weise für die alten Schulen in Zürich sagte, können wir ruhig für unsere Schulen wiederholen: «Die Kinder traten mit den erworbenen Schulkenntnissen im Verhältnis zu den damaligen Lebensbedingungen nicht weniger gerüstet ins Leben hinaus als heutzutage»².

Was im besonderen die Schulen des deutschen Bezirks betrifft, ist eine Auseinandersetzung mit Fontaine notwendig. Zwei Männern gibt Fontaine sein Urteil ab über die Schulen vor der Helvetik, Schulinspektor Clerc und dem Minister des öffentlichen Unterrichts. Am 8. Okt. 1800 schreibt Fontaine an Clerc: «Wir wollen Ihre Bemühungen auf dem Gebiete des Schulwesens unterstützen, das vorher in vielen Gemeinden Ihres Bezirkes ganz vernachlässigt wurde»³. Kaum ein halbes Jahr ist verstrichen und siehe da: der Zustand der gleichen Schulen ist befriedigend, und Fontaine beglückwünscht den Schulinspektor Clerc⁴!

¹ ES, Enquête 1807.

² HARTMANN, l. c., S. 6.

³ Lettre du Conseil d'éducation à Clerc vom 2. Okt. 1800, Pfarrarchiv Bödingen.

⁴ Ibid. 15. Mai 1801. Auf solche summarische Urteile muß sich Lehrer Kolly verlassen haben, wenn er sagt: «Immerhin ist zur Zeit der Helvetik in drei Jahren

Schlecht kommt der heutige Sensebezirk weg im Bericht an den Minister. An Stelle der zum Teil verloren gegangenen Antworten der Enquête Stapfer gibt Fontaine ein vernichtendes Urteil über die Schulen des deutschen Bezirkes¹. Es ist auch nicht zu erwarten, daß Fontaine anders gesprochen hätte. In seiner Stellung als Vertreter des helvetischen Ministers konnte er keine große Sympathie für den Sensebezirk aufbringen. Dieser hegte gegen französische Neuerungen starke Abneigung. In den Augen der helvetischen Regierung waren die « Sensebezirkler » Revolutionäre. Was konnte dieser gelegener sein, als ein abfälliges Urteil über deren Schulen? Analphabeten gab es hier wie überall, sogar bei Leuten, die ein öffentliches Amt bekleideten². Wenn wir aber mit anderen Kantonen vergleichen, z.B. mit dem Unterwallis, das mit offenen Armen die französischen Truppen aufnahm, so steht der heutige Sensebezirk nicht schlechter da als andere Landschaften³.

für das Schulwesen mehr getan worden, als unter dem Patriziat in 200 Jahren ». Beiträge zur Heimatkunde, V. Jahrgang, S. 61. — Noch zwei Jahre nach dem Zusammenbruch der Helvetik hatten sich die Volksschulen im Kanton Aargau, dem Heimatkantone Philipp Stapfers, wo doch der Boden für helvetische Neuerungen fruchtbar war, nicht wesentlich gebessert. « Freilich konnte bisher keine allgemeine, durchgreifende Verbesserung des öffentlichen Unterrichtes veranstaltet werden; freilich fehlt es in reformierten und katholischen Landschulen noch an Gleichförmigkeit des Unterrichtes und der Lehrbücher, überhaupt an einer Land-schulordnung. Aber die Bahn ist gebrochen, und das Bessere ist nicht mehr fern ». *Schweizer-Bothe*, 21. Dezember 1804.

¹ « La partie allemande du ci-devant Canton de Fribourg comprenant la majeure partie des 24 paroisses et le bailliage de Planfayon est la plus reculée de toutes quant aux lumières ». Dossier Fontaine, lettre au Ministre Stapfer, 14 octobre 1800. DES.

² Ein Geschworener von Plasselb kann seinen Namen nicht schreiben, sein Vorgänger im Amte kann es. « Ich Hans Joseph Brügger alter Geschworener unterschreibe mich im Namen und als Gewaltshaber vom jetzmaligen Geschworenen Joseph Brügger, weil er nicht selbst schreiben kann ». CDG 11, Plasselb.

³ Wir haben die Rechnungen des Dorfmeisters von St. Silvester durchgesehen vom Jahre 1807-1820. Jedes Jahr ist ein anderer Bürger Dorfmeister, jedes Jahr eine andere Handschrift. Es müssen demnach nicht alle Analphabeten gewesen sein, schon vor 1798. Wenn wir St. Silvester als Vergleich anführen, so haben wir möglichst tief gegriffen. St. Silvester besaß nur eine Nebenschule; die Hauptschule stand in Giffers; St. Silvester war nur eine Kaplanei, der Kaplan war nicht verpflichtet, Schule zu halten. — BOUCARD, l. c., S. 157, erwähnt eine Petition von ungefähr 30 Bürgern aus Martigny-Ville vom Jahre 1831. 10 dieser Bürger können ihren Namen nicht schreiben, setzen dafür ein eigenes Zeichen hin. Wenn solches in einer Stadt vorkam, ist dann noch Grund vorhanden, sich über den Bildungsstand der abgelegenen Landgemeinden zu entsetzen? — An der großen Gemeindeversammlung vom 9. Wintermonat 1834 wurde in Bösingern beschlossen, einen Geistlichen anzustellen und zu dem Zweck eine ewige Stiftung zu gründen. Die Unterzeichneten verpflichten sich zu bestimmten Geldbeiträgen. Von den 39 kann ein einziger seinen Namen nicht schreiben. « Hans Jakob Piller, weil er nicht schreiben kann, bezeichnet sich mit einem X ». Bösingern, Pfarrarchiv.

DRITTER TEIL

Die Schule während der patrizischen Restauration (1814-1830)

Im Herbst 1813 zogen die Feinde der napoleonischen Gewaltherrschaft, die Alliierten, durch die Schweiz. « Der Durchzug der fremden Truppen bot Gelegenheit, die alte patrizische Regierung wieder herzustellen ». Dem Beispiele Berns folgend und ermuntert durch die verheißungsvollen Worte des österreichischen Gesandten Senfft-Pilsach: « Handelt nur, wir werden euch unterstützen », nahm der Kleine Rat von Freiburg sämtliche Staatsgeschäfte an die Hand, bis eine Revision der Verfassung durchgeführt war¹. Aber nicht die Verfassung von 1803, noch viel weniger jene von 1798 sollte revidiert und den neuen Bedürfnissen angepaßt werden. Als Grundlage diente vielmehr die alte patrizische Verfassung des 18. Jahrhunderts. Dem seither erstarkten Bürgertum wurde insofern Rechnung getragen, als neben den 108 Söhnen aus patrizischen Familien auch 36 bürgerlichen Sitz und Stimme im Großen Rate gegeben wurde. Die neue Verfassung wurde am 10. Mai 1814 angenommen². Die Gemeinden des deutschen Bezirkes erhielten ihre alte Bestimmung als Hinterland der Hauptstadt wieder und wurden zum Bezirk Freiburg geschlagen. Dafür büßten die Landgemeinden einen Teil ihrer Selbständigkeit ein. Jede Gemeinde oder Pfarrei erhielt einen Gemeindevorsteher, der auf Vorschlag des Oberamtmannes vom Staatsrat ernannt wird. Man sieht, daß die alte Staatsform noch nicht in Vergessenheit geraten war und die Patrizier die Zügel der Regierung straff an sich zogen.

Es verwundert keinen Kenner der damaligen Verhältnisse, daß die patrizische Regierung von 1814 mit der kirchlichen Obrigkeit in

¹ CASTELLA, I. c., S. 474.

² I. c., S. 477.

Konflikt geriet. Von der neuen Zeit hatten manche Patrizier nicht viel mehr gelernt als Eingriffe in die Rechte und Angelegenheiten der Kirche ; die während der Helvetik für alle Bürger geforderten politischen und sozialen gleichen Rechte lehnten sie hingegen ab. Unter den einflußreichen Patriziern bildete sich eine religiös liberale, kirchenfeindliche Gruppe. Bereits die ersten Maßnahmen des restaurierten Patriziats sagten dem Klerus den Kampf an. Sämtliche Volksschulen sollten neu orientiert werden in einem Geiste, der sich nach Raemy de Bertigny in die Worte fassen läßt : « Nach den liberalen Theorien mußte der Staat die Oberaufsicht in der öffentlichen Erziehung für sich allein beanspruchen ; was dem Klerus in Schulsachen noch gelassen wurde, war ganz unbedeutend und hatte sich strikte auf den Religionsunterricht zu beschränken »¹. Der neue Erziehungsrat war vom gleichen Geiste beseelt. Im Jahre 1824 konnte er sich zur Behauptung versteigen, der Klerus habe sich nicht in öffentliche Angelegenheiten zu mischen, sondern zu predigen und das gute Beispiel zu geben². Die liberalen Patrizier hatten nicht die Mehrheit, aber in ihren Reihen standen einflußreiche Männer. So kam der liberale Geist ins Regierungsgebäude, in die Kanzleistuben und war bald maßgebend im Erziehungsrat.

Zweimal wurde der Kampf zwischen der kirchlich-konservativen und der religiös-liberalen Partei ein offener, zweimal gerieten ihre Führer, Bischof Yenni und Johann von Montenach, hart aneinander. Die erste Gelegenheit bot die Wiederberufung der Jesuiten, die trotz der Opposition des Staatsrates im Großen Rate am 15. September 1818 durchgesetzt wurde³. Mit den Jesuiten erhielt Bischof Yenni neue Bundesgenossen, und der Kampf dauerte weiter. Es handelte sich darum, ob der Kirche ihre alten Rechte auf die Erziehung der Jugend zuerkannt würden oder nicht. Der Staatsrat und der Erziehungsrat handelten, als ob die Rechte des Bischofs auf die Schulen eine längst abgetane Sache wäre. Darüber konnte den Bischof auch die im neuen Schulgesetz vom 26. Februar und 30. Juni 1819 enthaltene Bestimmung nicht hinwegtäuschen, wonach der religiöse Unterricht in der Schule der Hauptgegenstand sei. Mit größter Sorge stellte Bischof Yenni

¹ l. c., S. 491.

² « L'auguste empire du Sacerdoce est dans la foi et la conscience des fidèles et sa force et sa puissance dans la parole et l'exemple. Tout le reste est humain, profane et terrestre et appartient au pouvoir social, dont le royaume est de ce monde ». CCE, Rapport du 15 avril 1824.

³ CASTELLA, l. c., S. 491.

fest, daß die Rechte der Kirche auf die religiöse Erziehung der Jugend ernstlich gefährdet seien. Darum war ihm und seinen Freunden eine Gelegenheit, der liberalen und unversöhnlichen Schulpolitik Einhalt zu gebieten, erwünscht. Sie bot sich im Jahre 1823, im Konflikt über die Unterrichtsmethode. Der Erziehungsrat unterlag mit seiner von ihm verfochtenen Lehrmethode, dem sog. wechselseitigen Unterricht¹. Der Kampf wurde mit großer Leidenschaft geführt und traf auch die blühende Schulanstalt und weise erprobte Lehrmethode des Pater Gregor Girard. Dieser suchte mit allen Kräften, die Volksschule im Kanton Freiburg zu heben ; teilweise wurden seine Pläne verwirklicht ; anderes blieb Anregung und wirkte noch lange befruchtend auf das Freiburger Schulwesen. Mit Absicht hat sich Girard, wie er selbst mehrmals versicherte, nie ins politische Leben gemischt. Doch stand er, seit Petrus Tobias Yenni (1815-1845) zum Bischof gewählt wurde, er aber von einer politisch nicht uninteressierten Gruppe zweimal vorgeschlagen und tatkräftig unterstützt, aber beidemal bei der Wahl übergangen wurde, mitten im parteipolitischen Getriebe². Nicht besonders glücklich war P. Girard in der Wahl seiner Freunde und Mitarbeiter. Jene, die den großen Freiburger Pädagogen in seinen Bestrebungen am meisten unterstützten und seine Neuerungen am lautesten priesen, waren entschiedene Gegner einer kirchlich gesinnten Politik und Jahrzehnte lang bestrebt, die Schulpläne des Bischofs zu durchkreuzen. Die Entscheidung über die Lehrmethode kam einer Verurteilung Girards und seines Werkes gleich. Dieser verließ darauf seine Vaterstadt und wurde im folgenden Jahre zum Guardian des Franziskanerklosters von Luzern gewählt. Erst zehn Jahre später kam P. Girard wiederum nach Freiburg zurück³.

I. Die Verstaatlichung der Landschulen

Die Primarschulen der Stadt Freiburg erlebten in der Zeit der Mediation durch P. Girard einen raschen Aufschwung. Die Freiburger Stadtbürger waren stolz auf das Werk Girards und sonnten sich gerne im Ruhme des großen Pädagogen. Am 6. Mai 1817 sollen die Herren der Schulkammer an den Gemeinderat der Stadt geschrieben haben : « Im größeren Teil von Europa sogar haben unsere Schulen einen ehren-

¹ I. c., S. 497.

² I. c., S. 491.

³ Cf. SUDAN, *L'Ecole primaire* ; Chap. II : *L'Ecole du Père Girard* ; P. LÉON VEUTHEY, *Un grand éducateur, le Père Girard*. Paris 1934.

vollen Ruhm erhalten. Täglich besuchen Gelehrte dieselben und nehmen Teil an ihrem Unterricht ; keiner verläßt sie, ohne einige Bewunderung und Hochachtung für ihren Stifter »¹. Die Schulkammer spricht dann den Wunsch aus, Girard möge als Schulleiter weiterwirken, und die Stadtschulen sollen trotz der neuen Regierung wie früher weiterbestehen². Weder durch die Wiedereinsetzung des Erziehungsrates am 19. Februar 1816, noch durch die Festlegung seiner Kompetenzen im Dekret vom 9. Juli des gleichen Jahres sollte der Gang der Stadtschulen beeinträchtigt werden. Hier durfte man nicht Hand anlegen, und Gefahr dazu bestand keine, saßen doch dieselben Herren, die bisher die Stadtschulen geleitet hatten, im neubestellten Freiburger Erziehungsrat. P. Girard hatte vom Erziehungsrat nichts zu befürchten. Ebensowenig war zu erwarten, Girard werde zu den Tendenzen des Regierungsrates Stellung nehmen. Dagegen meldete sich Bischof Yenni sofort zum Wort ; denn bereits im Einsetzungsdekret des Erziehungsrates wird deutlich ausgesprochen : Die Schulen gehören dem Staate³.

In einem Schreiben vom 29. Februar 1816 erklärte der Bischof, daß er auf seine Rechte auf die Volksschulen nicht verzichten könne. Der Staatsrat beantwortete das bischöfliche Schreiben, ging aber nicht auf die Kernfrage ein, anerkannte die Rechte des Bischofs lediglich in Bezug auf den Religionsunterricht und versicherte den Bischof des Schutzes und der Unterstützung der Regierung⁴. Ganz besonders lagen dem Bischof die Landschulen am Herzen, und da er erfahren hatte, daß im Erziehungsrat eine Schulordnung für die Landschulen vorbereitet werde, kam er zuvor und schickte ein Projekt für die

¹ *Schweizer-Bothe*, Bd. XIV, S. 158. Bericht der Schulkammer an den Gemeinderat vom 6. Mai 1817.

² Beim Regierungswechsel soll der Stadtrat der Schulkammer erklärt haben : « Was für Veränderungen die letzte Staatsumwälzung auch in der hiesigen öffentlichen Verwaltung nach sich ziehen mag, so wird die Nachkommenschaft das Dasein des Stadtrates schon bloß allein wegen der durch ihn bewirkten Verbesserung der Primarschulen segnen, wenn anders unsere Enkel nicht wieder in jene stumpfe Sorglosigkeit zurücksinken, die das Grab alles Guten ist ». *Schweizer-Bothe*, Bd. XI, 7. Juli 1814.

³ Der Erziehungsrat hat die Überwachung und Leitung der Schulen, die dem Staate gehören, in der Hand, sowohl hinsichtlich der Erziehung im allgemeinen als auch alle öffentlichen und privaten Schulen und Erziehungsanstalten. Der Erziehungsrat prüft und genehmigt die Lehrer ; er leitet die Verwaltung und die Verwendung der Schulstiftungen. SUDAN, I. c., S. 69. Der Text fehlt in der deutschen Ausgabe der kantonalen Gesetzessammlungen.

⁴ SUDAN, I. c., S. 70 ff.

Regelung der Schulverhältnisse auf dem Lande an den Staatsrat. Dieser sandte das bischöfliche Schriftstück zur Begutachtung an den Erziehungsrat, wo erklärt wurde, die Vorschläge des Bischofs seien unannehmbar. Der Bischof solle sich in dieser Frage mit P. Girard verständigen. Dies geschah. Am 2. Juli 1817 werden die Wünsche des Bischofs neuerdings dem Staatsrat vorgelegt — es ist das Projekt Girards mit einigen Modifikationen und einem Begleitschreiben des Oberhirten. In der Antwort vom 4. August wird dem Bischof gedankt und versprochen, sein Projekt dem Erziehungsrat zu unterbreiten. Hier wurde das Projekt diskutiert und ad acta gelegt. Dabei blieb es¹. Durch dieses Vorgehen ward Bischof Yenni beleidigt; noch größer wurde die Spannung, als bald darauf die Verordnung betreffend die Landschulen des katholischen Teils des Kantons Freiburg erfolgte, die vom Erziehungsrate ausgearbeitet, vom Staatsrat am 9. Juni 1819 gutgeheißen wurde².

Die Verordnung betreffend die Landschulen ist das erste ausführliche Reglement für die Volksschulen im Kanton Freiburg. In acht Abschnitten werden die verschiedensten Schulangelegenheiten geregelt: die Gründung von Schulen und die Erstellung von Schulhäusern (1); die Unterrichtsfächer und die Lehrmethode (2); die tägliche Schulzeit und die Schuldauer während jedes Jahres (3); die Musterschulen (4); die Besoldung der Lehrer (5) und der Unterhalt der Schulgebäude (6); die Eigenschaften und Fähigkeiten der Landschullehrer (7); und endlich die Aufsicht über die Schulen (8). In diesem letzten Abschnitt zeigt die Verordnung eine merkwürdige Haltung. Die strittige Frage über die Oberaufsicht in den Schulen wird umgangen, indem zugleich dem Pfarrer und der Bezirksschulkommission die Aufsicht über die Schulen übertragen wird. « Die Schulen werden unmittelbar durch die Pfarrer und die Ortsbehörden beaufsichtigt, und stehen übrigens, laut Verordnung vom 26. Hornung 1819, unter der Aufsicht der Bezirksschulkommission » (Art. 43). Hat der Pfarrer in der Schule den Bischof oder die Regierung zu vertreten, und beabsichtigte die letztere nicht, die Pfarrer auf ihre Seite zu ziehen? Ebenso unentschieden bleibt die Frage, wer die Schulbücher zu kontrollieren, wer zu entscheiden habe, ob ein Buch in den Primarschulen verwendet werden dürfe oder nicht. — Die Wahl der Lehrer kommt

¹ SUDAN, I. c., S. 70 ff., und BERTSCHY, *Zwei Briefe*.

² VL 1819.

der Pfarreiverwaltung zu ¹ und darf erst dann erfolgen, wenn der Kandidat vom Erziehungsrat ein Fähigkeitszeugnis und vom Bischof einen « Schein » erhalten hat. Die Landschulordnung verlangt von den Lehrern noch das bischöfliche Placet ; dieses bezieht sich im Gegensatz zu früher nicht mehr auf die Unterrichtsfähigkeit des Lehrers im allgemeinen ; der Schein des Bischofs ist « für den Teil, welcher den religiösen Unterricht betrifft » (Art. 39).

Die Verordnung geht prinzipiellen Fragen aus dem Wege, offenbar um weitere Auseinandersetzungen mit dem Bischof zu vermeiden. Befriedigt ist indes Bischof Yenni nicht, und nur um des Friedens willen erhebt er dagegen keinen Protest ². Im ganzen erwies sich das Werk als praktische Lösung der Schulfragen auf dem Lande. Besonders günstig war das Urteil in der liberalen Presse ³.

Bald erhielt Bischof Yenni Gelegenheit, neuerdings mit seinen Schulforderungen an die Öffentlichkeit zu treten. In Freiburg wie anderswo begann man sich um die Lehrmethode zu streiten ⁴. Sollte in unseren Volksschulen die gegenseitige ⁵ (wird auch wechselseitige

¹ In der Folge werden die Schulangelegenheiten vor die Gemeindeversammlungen gebracht. Höchst selten wird deshalb im Protokoll der Gemeinderatsitzungen die Schule erwähnt.

² CASTELLA, l. c., S. 491.

³ *Schweizer-Bothe* 1819, Bd. XVI, S. 262 und *Schweizerische Monatschronik* 1820, S. 40 : « Im verflossenen Sommer erließ der Erziehungsrat dieses Kantons (Freiburg) eine umständliche Verordnung über die Einrichtungen der Landschulen, welche die erfreulichsten Hoffnungen für die Bildung des Landvolkes erweckt ».

⁴ Für den Kampf um die Lehrmethode waren damals auch die pädagogischen Vorbedingungen vorhanden. Von der Wahl der Lehrmethode schienen der Fortschritt und der Segen einer Schule abzuhängen. Kein geringerer als Heinrich Pestalozzi schrieb bereits zwei Jahrzehnte früher : « Ich glaube, es sei nicht daran zu gedenken, mit dem Volksunterricht allgemein einen Schritt weiterzukommen, solange man nicht Unterrichtsformen gefunden, die den Lehrer, wenigstens bis zur Vollendung der Elementarkenntnisse, zum bloßen mechanischen Werkzeug einer Methode machen, deren Resultate durch die Natur ihrer Formen und nicht durch die Kunst des sie leitenden Mannes hervorquellen müssen. Ich nehme bestimmt an, ein Schulbuch sei nur insoweit gut, als es ein ununterrichteter Schulmeister beinahe ebensogut als ein unterrichteter und talentreicher ... wohl gebrauchen kann ». *Wie Gertrud ihre Kinder lehrt*, Globus-Verlag, Berlin, S. 56-57.

⁵ Bell hatte den gegenseitigen Unterricht im Jahre 1798 nach Europa gebracht und definierte ihn als « die Methode, mittels deren eine Schule sich selbst unterrichten kann, unter der Aufsicht eines einzigen Lehrers ». Nach P. Girard besteht « ihr Wesen darin, daß man die Kinder durch die Kinder unterrichten läßt, von Stufe zu Stufe ». SUDAN, l. c., S. 52 und 53. Berchtold sagt von ihr : « Es ist der Unterricht der Kinder durch die Kinder, der schwachen durch die starken ». BERCHTOLD, *Histoire sur l'Instruction primaire*, S. 56.

geheißen) Lehrmethode weiterhin angewendet werden, wie es die neue Schulordnung vorschrieb, oder sollte man auf die alte Lehrmethode, den Simultanunterricht zurückkommen? Für den gegenseitigen Unterricht traten ein der Erziehungsrat, die Mehrzahl der Staatsräte, P. Girard und seine Freunde. Bischof Tobias Yenni, der größere Teil des Diözesanklerus und die Vertreter einer mehr konservativen Richtung waren dagegen und brachten sie in der Großratssitzung vom 4. Juni 1823 zu Fall. Der Sieg über die Lehrmethode bedeutete einen Sieg der Partei des Bischofs.

Um die Stellungnahme der Geistlichen im ausbrechenden Konflikt zu erfahren, wandte sich der Erziehungsrat in einem Schreiben an die Pfarrer. Sie sollten ganz objektiv, d. h. allein nach den Ergebnissen in der Schule, sich über die wechselseitige Methode aussprechen¹. Die Antwort des Pfarrers von Rechthalten lautet zu Gunsten der wechselseitigen Methode². Dekan Fleischmann, Pfarrer von Tafers, verwirft sie, trotzdem sie der Religion nichts geschadet habe. « Welches auch die Methode sei, der Religionsunterricht könne deshalb gut sein »³. Die Pfarrer von Giffers und Gurmels sprechen sich nicht aus, erklären aber, daß die staatlichen Schulinspektoren sich günstig geäußert hätten über den Fortschritt der Kinder, die nach der wechselseitigen Methode unterrichtet wurden⁴. In Überstorf will man von der neuen Lehrweise nichts wissen⁵. Für die Haltung der Geistlichen im deutschen Bezirk haben die paar Antworten an den Erziehungsrat wenig zu bedeuten; ins Gewicht fällt vor allem die Übersetzung und Kommentierung der beiden Briefe des Bischofs gegen den wechselseitigen Unterricht; Pfarrer Bertschy von Düringen hatte dies besorgt « im Namen der Geistlichkeit des deutschen Dekanates ». Daraus ist eindeutig zu sehen, daß die Geistlichen die Methode Girards ablehnten und geschlossen zum Bischof hielten⁶.

Es muß Sudan zugestimmt werden, daß mit dem Konflikt über die Lehrmethode kirchenpolitische Fragen verkoppelt waren⁷. Der

¹ SUDAN, I. c., S. 326.

² I. c., S. 329.

³ I. c., S. 329. Dazu die Antwort Fleischmanns an den Bischof vom 2. April 1823: « J'ai cru devoir faire voir à Votre Illustrissime Grandeur la lettre y incluse que j'ai reçue de la Chambre d'Education touchant la nouvelle méthode d'enseignement qui souhaite savoir ma façon de penser sur les 4 demandes ... ils me demandent une réponse sur chaque articles, je la leur enverrai samedi prochain, mais aucunement, pour différentes raisons, en faveur du nouvel enseignement ». CDG, Correspondance décanale, N. 11.

⁴ SUDAN, I. c., S. 330.

⁵ I. c., S. 257.

⁶ BERTSCHY, *Zwei Briefe*.

⁷ I. c., S. 282 ff.

Streit um die gegenseitige Methode rief die beiden Parteien, die kirchentreu und die kirchlich-liberale aufs Kampffeld¹. An und für sich hatte die Anwendung der wechselseitigen Methode weder mit Politik, noch mit Religion, am wenigsten mit Philosophie etwas zu tun. Sie brachte weder die katholische Weltanschauung, noch die guten Sitten in Gefahr, sonst hätte der Bischof sie nicht zuerst gutgeheißen. Ihre pädagogische Brauchbarkeit hatte P. Girard in seiner Schule unzweideutig bewiesen, wenn auch der Geist der Girard-Schulen dem Bischof und dem großen Teil des Klerus recht bedenklich erschien. Eine Lehrmethode allein wäre nie so heiß umstritten worden. Durch die Anwendung des wechselseitigen Unterrichtes wollte eine liberal-aristokratische Minderheit den Beweis erbringen, daß eine staatliche, dem Einfluß der Kirche entwundene Volksschule zu leben und zu blühen imstande sei. Tatsächlich hatte die Methode in einigen Schulen bereits gute Erfolge gezeitigt. Dieses Propagandamittel mußte dem Gegner entrissen werden. Andererseits konnte eine Lehrmethode, die in liberalen Blättern, besonders im Schweizer-Bothen und in den Schweizerischen Jahrbüchern, derart gelobt und verfochten wurden, bei den Konservativen nur Verdacht erwecken. Der Methodenstreit von 1823 ist eine Episode aus dem langjährigen Ringen zwischen zwei grundverschiedenen Weltanschauungen, der konservativen und der liberalen².

Mit der Verurteilung der wechselseitigen Methode wurde auch die Schulordnung von 1819 hinfällig und durch eine neue, die vom 4. Juni 1823, ersetzt³. An Stelle der wechselseitigen Lehrmethode tritt offiziell die Simultanmethode. — Nicht leicht ist es, die Wirkungen der veränderten Methode in den Schulen selbst nachzuweisen. Wenn man die Protokolle des Erziehungsrates heranzieht, so erhält man den Eindruck, als ob die Schulen auf dem Lande nach der Verurteilung des gegenseitigen Unterrichtes stark zurückgegangen wären⁴. Man braucht aber nicht alle Mängel der Schule seit 1823 auf das Schuldenkonto der veränderten Lehrmethode zu bringen. Wenn beispielsweise für die Schule von Düringen hervorgehoben wird: in dieser Schule wirkt seit 1823 nur mehr ein einziger Lehrer; Knaben und Mädchen

¹ *Bulletin pédagogique*, Fribourg 1934, S. 196 ff.

² Über die Gründe des Bischofs gegen den wechselseitigen Unterricht, den Verlauf der « Methodenschlacht » und die Reaktion in der liberalen Presse, siehe SUDAN, Kap. 10, und BERTSCHY, *Zwei Briefe*.

³ VL 1823.

⁴ « Das Ereignis von 1823 war besonders folgeschwer für den Schulkreis Freiburg », sagt SUDAN, l. c., S. 345.

gehen nicht zu gleicher Zeit in die Schule ; es ergeben sich Schwierigkeiten, diesem Lehrer den gesetzlichen Gehalt zu verabreichen¹, so ist dazu zu sagen : Düdingen hatte auch vor 1823 nur einen Lehrer, Kaplan Lehmann. Besoldungsschwierigkeiten gab es damals keine, nicht etwa weil die Leute seither für die Schule knausriger geworden waren, sondern weil früher Lehmann, der zugleich Kaplan war, mit einer geringeren Lehrerbesoldung Schule halten konnte. Wenn die Schule von Düdingen seit 1823 tatsächlich zurückging, so ist dies hauptsächlich dem Tod Lehmanns zuzuschreiben.

Bei der Abfassung der Schulordnung von 1819 war die Mitarbeit des Bischofs zurückgewiesen worden ; die neue von 1823 erklärt in der Einleitung, daß der Staatsrat mit dem Bischof Rücksprache genommen habe « über dasjenige, was auf den Religionsunterricht Bezug hat ». An Stelle der « heiligen Geschichte und der Denksprüche, aus der Heiligen Schrift gezogen », bestimmt der Bischof keine anderen Lehrmittel, sondern beansprucht und erhält allgemein das Recht, die Bücher für den Religionsunterricht selbst zu wählen. « Der religiöse Unterricht, als Hauptgegenstand, besteht aus dem Bisthums-Katechismus und aus anderen Büchern und Sammlungen, die der hochw. Bischof bestimmen wird » (Art. 7). Auch der Artikel 18 wurde abgeändert. In der Formulierung von 1819 war dem Pfarrer genau vorgeschrieben und abgemessen, wie weit seine Befugnisse auf die Erziehung der Jugend reichen. Dem Pfarrer gehört die Christenlehre, die Schule der weltlichen Obrigkeit. « Es wird dem Eifer und der Klugheit der Pfarrherren anheimgestellt, die Kinder zur Christenlehre zu berufen ». Mit dieser Fassung hatte sich Bischof Yenni nicht einverstanden erklärt. Aller Unterricht, soweit er religiösen Charakter habe, innerhalb und außerhalb des Katechismus, müsse der geistlichen Behörde unterstellt werden. Selbst der Lehrer sei in seinem religiösen und sittlichen Verhalten der geistlichen Behörde Rechenschaft schuldig. Die neue Formulierung entsprach den Rechtsansprüchen des Bischofs. « Da der religiöse Teil des Unterrichts, so wie jener der frommen Übungen in das Fach der geistlichen Behörde gehören, so sind die Schullehrer, so wie die Zöglinge jeder Schule derselben für alles, was diese Teile betrifft, unterworfen » (Art. 18).

Es ist auf den ersten Blick nicht erkenntlich, was alles der Oberhirte nach langem und hartem Kampfe zurückerobert hatte. Und doch

¹ SUDAN, I. c., S. 372.

ist der Unterschied zwischen den beiden Schulordnungen ein wesentlicher: Die rechtliche Stellung des Bischofs hat sich geändert. In der Schulordnung von 1819 wurden lediglich dem Pfarrer einige Stunden Christenlehre in der Woche eingeräumt, sonst hatte weder der Bischof, noch der Pfarrer ein Mitspracherecht auf die Gesamterziehung der Jugend. Die neue Schulordnung von 1823 legt die religiöse und sittliche Erziehung der katholischen Landjugend wiederum in die Hände des Bischofs, gemäß Art. 7 und 18.

Der sichtbarste Unterschied der beiden Schulordnungen betrifft die vorgeschriebene Lehrmethode.

1819: Art. 8. « Alle Zweige des Unterrichts sollen nach den verbesserten Lehrarten ertheilt werden. Der gegenseitige und gleichzeitige¹ Unterricht wird, als allgemeine Form, eingeführt ». Art. 21. « Musterschulen sind jene . . . in welchen der gegenseitige Unterricht, sowie die verbesserten Lehrarten am ehesten und vollkommensten eingeführt seyn werden . . . »

1823: Art. 8. « Alle Zweige des Unterrichts werden allein nach der gleichzeitigen Lehrart gegeben, welche die allgemeine Form ist, die man sowohl in den Städten als auf dem Lande einführen wird ». Aus Art. 21. « Die Schulen, welche mit den besten Schullehrern versehen, und in welchen der gleichzeitige Unterricht am ehesten und vollkommensten eingeführt seyn wird, werden den Titel Musterschulen, mit einem Bevorrechtigungsbrief erhalten . . . »

In den übrigen Punkten ist die Schulordnung von 1823 identisch mit der von 1819. Die Landschulen behalten die eingeschlagene Richtung bei: sie werden vereinheitlicht und verstaatlicht. Wohl erhält der Bischof die Genugtuung, daß der Jugend eine religiöse und sittliche Erziehung in seinem Sinne zugesichert wird. Die früheren, vorrevolutionären Zustände hingegen, wo der Bischof fast allein sich mit den Landschulen befaßte und als seine Institution betrachtete, kehrten nicht wieder zurück.

Als letztes Glied in der Vereinheitlichung der Volksschulen muß das Handbuch für die Schullehrer angesehen werden². Die beiden Ver-

¹ Gleichzeitig ist hier nicht als Gegensatz zu gegenseitig aufzufassen, wie im Artikel 8 der Verordnung von 1823. Gleichzeitig heißt hier soviel wie: alle Schüler werden zur gleichen Zeit unterrichtet, aber nach der Methode von Girard, dem gegenseitigen oder wechselseitigen Unterricht. Cf. SUDAN, I. c., S. 187, Fußnote 2.

² HS. Die methodischen Bestimmungen des Handbuches werden uns an anderer Stelle noch beschäftigen.

ordnungen von 1819 und 1823 hatten es schon angekündigt. Es erschien im Jahre 1825. Die Broschüre wurde jedem Lehrer zugestellt und enthielt Anweisungen über die Einteilung einer Schule nach Klassen, die Verteilung der Schulstunden und Schulfächer. In den drei letzten Abschnitten werden einige Lehrsätze aus der allgemeinen Pädagogik geboten. Das Handbuch blieb viele Jahre in Kraft und wurde später durch einen Anhang ergänzt ¹, der aber nur in französischer Sprache erschien und in den deutschen Schulen nicht bekannt war ².

II. Die staatlichen und kirchlichen Schulkommissionen

Solange der Erziehungsrat mit der Ausarbeitung von Schulordnungen beschäftigt war und geistliche und weltliche Behörden sich um prinzipielle Fragen stritten, blieb es in den Landschulen beim alten. Erst mit der Einsetzung von Bezirksschulkommissionen merkte man auf dem Lande, daß ein anderer Wind zu wehen begann.

Durch die politische Neuordnung kamen sämtliche deutsch-katholische Gemeinden des Kantons zum Bezirk Freiburg ³. In Kanton und Stadt wurde die deutsche Sprache wiederum die offizielle ⁴. Die deutsch-katholischen Schulen wurden der Bezirkskommission Freiburg unterstellt. Von hier aus erfolgte der erste Vorstoß auf die Landschulen.

Die Verfassung von 1814 gab dem Staatsrat das Recht, Schulkommissionen einzusetzen ⁵. Dieser machte von seinem Rechte Gebrauch und ließ durch den Erziehungsrat ein Reglement über die Bezirksschulkommission ausfertigen. Der Staatsrat erhob die Vorschläge des Erziehungsrates zum Beschluß und setzte im Februar 1819 in allen Bezirken Schulkommissionen ein ⁶.

¹ Dr. BERCHTOLD, *Histoire de l'Instruction primaire*, S. 27.

² PCE. Rapport de l'inspecteur Marro, 30 mai 1835, fol. 71.

³ SGD. Dekret vom 16. April 1817, Bd. 8.

⁴ « Mit der Wiederherstellung des alten Regimentes 1815 wurde auch das Deutsche nochmals zu Ehren gezogen, aber nicht zu seinem Vorteil ; denn dadurch erschien es in den Augen des Volkes noch enger mit der Staatsform verknüpft, so zwar, daß die Verfassungsrevision des Jahres 1830 wenigstens vorübergehend das Französische als ausschließliche Staatssprache erklärte, bis das noch heute herrschende und den Umständen einzig angemessene Verhältnis der Doppelsprachigkeit im offiziellen Verkehre zum Grundsatz erhoben wurde ». BÜCHI A., *Freiburger Geschichtsblätter* 1896, Bd. III, S. 51.

⁵ Die neue Verfassung wurde am 14. Mai 1814 angenommen. CASTELLA, l. c., S. 477.

⁶ SGD. Beschluß vom 26. Hornung 1819, Organisation des öffentlichen Unterrichts, Bd. 9, S. 81.

Die Bezirksschulkommission besteht aus den Schulinspektoren und dem Oberamtmann. Sie steht unmittelbar unter dem Erziehungsrat und hat die Aufgabe, alle privaten und öffentlichen Schulanstalten des Bezirkes zu überwachen (Art. 1 und 2). Der Bezirksschulkommission wird nur geringe Selbständigkeit gelassen; dafür hat sie umso fleißiger die Schulen zu besuchen, den Gang der Schule peinlich genau zu überwachen, Hindernisse und Schwierigkeiten aus dem Weg zu räumen, Vorschläge für die Verbesserung der Schulen zu machen und entgegenzunehmen. Als gefügiges Werkzeug des Erziehungsrates darf die Bezirksschulkommission keine Entscheidungen selbst treffen, kein Gesetz auslegen oder den Umständen anpassen. Freie Hand hat sie nur im Ausspenden von Lob und Tadel (Art. 3 bis 6). Vor allem sollen die Bezirksschulinspektoren darauf bedacht sein, mit den Geistlichen auf gutem Fuße zu stehen (Art. 8). Streitigkeiten zwischen den Pfarrherren und den Gemeindevorstehern sind vor der Bezirksschulkommission zu schlichten (Art. 10). Von der Bezirksschulkommission sollen auch die Gelder der Schultiftungen verwaltet und das Zensurrecht über Schriften und Bücher ausgeübt werden (Art. 22). Die Bezirksschulkommission von 1819 ist in einem gewissen Sinne das vollziehende und in erster Instanz auch das richterliche Organ des Erziehungsrates. — Ein Jahrzehnt später kamen neue Aufgaben hinzu: Im Jahre 1827 wurde von der obersten Schulbehörde in Freiburg beschlossen, die bisher monotonen Schulexamen etwas feierlicher zu gestalten. Den Mitgliedern der Schulkommission wird deshalb vorgeschrieben, die Gemeinden über Tag und Stunde des Schlußexamens zu benachrichtigen und dann selbst beizuwohnen¹. Im folgenden Jahre wird den Schulinspektoren auch noch das Recht eingeräumt, die Kinder aus der Schule zu entlassen. Nicht das Alter, sondern der Fortschritt der Kinder sollte dabei maßgebend sein².

Die Bezirksschulkommission von Freiburg trat am 13. Juli 1819 zur ersten Sitzung zusammen, die von Oberamtmann Rodolphe de Weck präsiert wurde³. Es wurde beschlossen, unverzüglich alle Schulen des Bezirkes zu besuchen und die Anzahl der schulpflichtigen Kinder

¹ SUDAN, l. c., S. 370 ff.

² l. c.

³ Die Bezirksschulkommission von Freiburg setzte sich zusammen aus Chorherr Fontaine, Pater Girard, Romain Werro als Schreiber, Philipp Féguely, Simonet, Pfarrer von Villarepos, Lehmann, Kaplan von Düdingen. SUDAN, l. c., S. 124. Später kamen noch hinzu: Charles de Forel, François de Weck und Pfarrer Philipona von Arconciel. PCE, 19 juillet 1819, fol. 60.

zu ermitteln. Die Schulinspektoren sollen sich auch Rechenschaft geben über den Zustand der Schulhäuser, über Fähigkeit und Besoldung der Lehrer¹. Da die Beschlüsse der Schulkommission sofort durchzuführen sind, werden die Schulbesuche auf die Mitglieder der Kommission verteilt. Kaplan Lehmann soll im unteren und mittleren Teil des Bezirkes die Schulen besuchen; François de Weck wird in die Schulen des oberen Bezirkes geschickt².

Die Ergebnisse der Schulbesuche sollten dem Erziehungsrat in Form von Rapporten mitgeteilt werden. Am 6. September 1819 trafen sie ein. P. Girard macht eine Zusammenstellung, um sie dem Erziehungsrat vorzulegen. Weder diese, noch die 31 Rapporte der Schulinspektoren sind erhalten. Wir wissen heute nicht mehr, welche Zustände die genannten Schulinspektoren angetroffen haben. Der Erziehungsrat erhielt die Zusammenstellung Girards und faßte zu Händen des Staatsrates einen ausführlichen Bericht ab. Für das Schuljahr 1820/21 verlangte der Erziehungsrat neuerdings Rapporte. Damit jeder Inspektor auf die gleichen Fragen antworte und so in den Angaben über die Schulverhältnisse eine Übersicht erzielt werde, erhalten die Inspektoren Formulare, die sie genau auszufüllen hatten³. Umsonst suchen wir heute nach den Eingaben der Inspektoren; erst für das Jahr 1823 liegt ein Bericht des Erziehungsrates vor, der ganz allgemein feststellt, daß die Zahl der Absenzen in einigen deutschen Schulen, besonders in jenen der Pfarrei Tifers, sich auf eine recht betrübende Weise vermehrt haben⁴. Gerade niederschmetternd für die Schulverhältnisse im deutschen Bezirk ist der Bericht von 1825. «Es scheint, daß dort die Schulen sich jedem Fortschritt systematisch verschließen; sie sind auf dem besten Wege, in die früheren, traurigen Zustände zu verfallen». Einzig die Schulen von Rechthalten und Giffers verdienen die Anerkennung des Erziehungsrates⁵. Für die übrigen kennt der Erziehungsrat nur schroffe Befehle und Worte des Tadels⁶. — Der Schulbericht von 1825 ist aber vorsichtig aufzunehmen und kritisch

¹ SUDAN, I. c. S. 132 ff.

² Die Schulen von Düdingen, Bösing, Wünnewil, Heitenried, Überstorf und Tifers werden dem Kaplan Lehmann zugeteilt; die von Rechthalten, Plaffeyen, Plasselb, Giffers und Mertenlach hat François de Weck zu besuchen. SUDAN, I. c., S. 132 ff.

³ PCE, 25 mai 1820, fol. 84.

⁴ CCE, Lettre du 20 juillet 1820, fol. 87.

⁵ PCE, 8 avril 1824, fol. 219.

⁶ PCE, 15 décembre 1825, fol. 282.

auszuwerten. Das Ereignis vom 4. Juni 1823 ist noch nicht vergessen. Der Erziehungsrat hatte den gegenseitigen Unterricht zu retten versucht; es gelang ihm nicht, aber seinen Standpunkt wollte er nicht aufgeben. Jetzt suchte er durch Schulstatistiken zu beweisen, daß er recht gehabt hatte und die Schulen seit der Verurteilung des gegenseitigen Unterrichtes zurückgegangen seien. Einen sicheren Einblick in die Landschulen unter dem restaurierten Patriziat zu gewinnen würde auch dann noch schwer sein, wenn wir die Eingaben der staatlichen Schulinspektoren noch hätten. Ein klares, objektives Urteil abzugeben ist ausgeschlossen, da ebenfalls von der bischöflichen Schulkommission Berichte vorliegen, die mit denen des Erziehungsrates nicht in Einklang gebracht werden können.

Da das restaurierte Patriziat schon in den ersten Jahren seiner Regierung Miene machte, das gesamte Schulwesen an sich zu ziehen, die Forderungen des Bischofs zurückgewiesen und selbst dessen Angebot, mit den Schulbehörden zu verhandeln, übergangen hatte, wandte sich Bischof Yenni mit einem Schreiben an seinen Klerus. Darin wird unzweideutig der Standpunkt vertreten, daß der Bischof in Schulsachen ein Wort zu sagen habe; den Pfarrern wird vorgeschrieben, sich unverzüglich im Auftrag des Bischofs der Schulen anzunehmen¹. Ungeachtet der politischen Umgestaltung und trotz der klaren Absichten einiger Regierungsmänner, die Hand auf das Schulwesen zu legen, hielt, wie auch die Praxis zeigt, der Bischof an seinen hergebrachten Schulrechten, besonders dem Placet, fest². Als dann der Staatsrat

¹ « Die Erziehung hat gewöhnlich einen entscheidenden Einfluß auf ein tugend- oder lasterhaftes Leben; das Wohlergehen der Familien ebenso wie das Aufblühen der Religion hängen davon ab. Wir empfehlen Euch daher nachdrücklichst an, nach Verschiedenheit der Umstände alle nur erdenklichen Mittel, die immer zur guten Erziehung eurer Kinder etwas beitragen können, sorgfältig anzuwenden. Unter anderem wünschen wir, daß die H. H. Pfarrer und die Gemeinden sich die Sorge und Verbesserung der Landschulen besonders angelegen sein lassen. Wir halten diesen Gegenstand um desto mehr unserer Aufmerksamkeit würdig, da es unsere Schuldigkeit ist, über den Religionsunterricht unserer Diözesanen, welcher den Grund und den vorzüglichsten Teil der jugendlichen Erziehung ausmacht, ein wachbares Auge zu haben und solche zu leiten ». Tobias Yenni an seinen Klerus, den 4. Hornung 1817. Wünnewil, Pfarrarchiv. — « Wir ermahnen die Hausväter und Mütter, daß sie ihre Kinder in die Schul und Christenlehre fleißig gehen lassen ... Es wäre zu wünschen, daß auch zu St. Silvester die Schule gehalten würde ». Pfarrarchiv Giffers, Recessus vom 4. Februar 1817.

² Pfarrer Joseph Ludwig Bertschy von Plaffeyen richtet an den Bischof die Bitte, den neulich von der Gemeindeversammlung ernannten Lehrer Hans Joseph Thalmann, Sakristan, mit einem Placet zu versehen « ... er kann gut

am 26. Februar 1819 die Bezirksschulkommissionen einsetzte, ernannte der Bischof am 20. April des gleichen Jahres die bischöflichen Schulkommissionen. Schulkommission gegen Schulkommission; was die eine lobt, hält die andere für ungenügend und selbst für tadelnswert. Zeigt sich die bischöfliche Schulkommission mit den Schulen des deutschen Bezirkes zufrieden, so hebt die staatliche Bezirksschulkommission deren Unzulänglichkeiten hervor, nicht zuletzt deshalb, weil man in den deutschen Pfarreien den Anordnungen des Bischofs mehr Bedeutung zumaß als jenen des Erziehungsrates. Die Lage wurde peinlich, für Geistliche wie Lehmann und Simonin, Dekan von Villarepos, die staatliche Schulinspektoren waren, sogar unhaltbar¹.

Bischof Yenni rechtfertigte die Einsetzung der bischöflichen Schulkommissionen und legte ihre Aufgabe fest anlässlich der Diözesansynode vom 20. April 1819. Da den Kindern die religiöse Erziehung zum großen Teil in den Schulen erteilt werde, so sei es vor allem Sache der Religionsdiener, die Schule zu überwachen und zu leiten. «Ihr Pfarrherren seid in Folge eures Amtes die geborenen Vorsteher der christlichen Schule». Mit einem Hinweis, daß es sich nur um eine jahrhundertalte Tradition handle, wenn der Bischof von Lausanne Bestimmungen über die Schulen treffe, begründet der Oberhirte den gemachten Schritt².

Um seine Schulrechte auszuüben, brauchte Bischof Yenni nicht, wie der Erziehungsrat, eine neue Organisation ins Leben zu rufen; sie war schon vorhanden, und es genügte, ihr die Aufsicht über die Schulen

lesen, Geschriebenes und Gedrucktes, er kann ordentlich schreiben und auch ein wenig rechnen, welches zu einem Landschulmeister genügsam ist, denn wenn ein Bauer ordentlich lesen und schreiben wie auch ein wenig rechnen kann, so ist es genug. Wer sich zu einem höheren Stand erheben will, der kann partikulär studieren, ich verlange aus meiner Jugend gute Christen und in der Religion wohl unterrichtete Menschen zu machen und keine Philosophen, wie es heutzutage nur zu viele gibt». CDG, Plaffeyen 12. Juni 1818. — Wir erinnern die Eltern an die strenge Pflicht, ihre Kinder in die Christenlehre und Schule fleißig zu schicken, sie würden sonst eine schwere Verantwortlichkeit auf sich ziehen». AV für Tifers, St. Antoni und Alterswil, 7. Juli 1823. — Der Pfarrer von Tifers bittet den Bischof, er möge den Stephan Cotting als Lehrer annehmen, obwohl dieser vielleicht noch nicht im Stande sei, ein gar gutes Examen abzulegen. «Der Unterzeichnete Pfarrer wird nicht unterlassen, ihn weiters zu unterrichten und ihm in der Schule beizustehen, soviel es ihm möglich ist». CDG, Tifers den 1. Dezember 1828.

¹ Lehmann ist inzwischen Pfarrer von Düringen geworden und reicht seine Demission als Mitglied der Schulkommission ein. Ebenso Dekan Simonet von Villarepos. PCE, 3 mars 1822, fol. 120.

² Pierre-Tobie Yenni, Au Clergé et aux Fidèles de notre Diocèse, Donné à Fribourg, au Synode diocésain le 20 avril 1819. Heitenried, Pfarrarchiv.

und die Schulbesuche zu übertragen. Die Pfarrer des Dekanats bilden daselbst die bischöfliche Kommission. Den Vorsitz hat der Dekan, und der Sekretär des Dekanates ist zugleich Schriftführer der bischöflichen Schulkommission (Art. 1). Die geistliche Schulkommission « hat alle Schulen des Dekanates nach den von Uns gegebenen Verordnungen zu leiten und den gesamten Unterricht zu überwachen. Sie soll auch ein wachsames Auge haben über die weltanschauliche Einstellung, das sittliche Betragen und den Schuleifer der Lehrer, und gibt Uns darüber jährlich einen Bericht (Art. 2). Was die Schulbesuche im besonderen betrifft, so werden ein oder zwei Mitglieder der Kommission damit beauftragt. Diesen wird sich der Dekan und der Ortspfarrer anschließen (Art. 3 und 4). Die übrigen Bestimmungen (Art. 5-8) betreffen die Wahl der Lehrer und die Einführung von Schulbüchern; in beiden Angelegenheiten will auch der Bischof ein entscheidendes Wort zu sagen haben. — Die bischöfliche Verordnung mußte am 1. Sonntag nach ihrem Empfang von allen Kanzeln verlesen werden und trat sogleich in Kraft.

Mit der Berichterstattung an den Bischof hatte es die geistliche Schulkommission nicht eilig. Der erste Rapport lief zu Beginn des Jahres 1821 ein. Über das deutsche Dekanat ist nichts davon erhalten geblieben¹. Für Gurmels und Liebistorf steht nur die kurze Bemerkung: « In den Schulen von Gurmels und Liebistorf geht es trotz der neuen (gegenseitigen) Methode schläfrig zu. — Man erwartet viel von den Bemühungen und dem Eifer des Kaplan Stoll für die Schule von Wallenried »². In einem Brief vom 27. Mai 1821 entschuldigt sich Dekan Fleischmann beim Bischof: « Die Schulen von Tifers, Alterswil und St. Antoni habe ich seither mehrmals besucht und gefunden, daß die Kinder im großen und ganzen gut, einige sogar sehr gut unterrichtet sind in der Religion, daß sie im Lesen und Schreiben große Fortschritte machen, so daß ich Grund habe zufrieden zu sein ». Die anderen Schulen des Dekanates habe er noch nicht besucht; er glaube aber sich an die Aussagen seiner Amtsbrüder halten zu dürfen, die fast einstimmig versichern, daß es in ihren Schulen recht ordentlich zugehe³. Im gleichen Briefe an den Bischof kommt auch die Verstimmung des

¹ CS 7.

² In Gurmels ist Johann Staiby (oder Striby) seit 5 Jahren Lehrer; in Liebistorf Johann Schneuwly, seit 6 Jahren; beide besitzen ein bischöfliches Placet, l. c.

³ CS 3. Correspondances décanales, N° 9.

Klerus zum Ausdruck ; dieser läßt zwar den Erziehungsrat gewähren und setzt sich den Anordnungen der Bezirksschulkommission nicht offen entgegen. Der Klerus weiß aber nicht genau, wie er sich zu verhalten habe und erwartet vom Oberhirten ein entscheidendes Wort. — An mehreren Orten zeigt sich auch die Gemeindebehörde sehr unzufrieden mit den Befehlen des Erziehungsrates. In Tafers macht sich der Unwille über die staatliche Schulkommission schon Luft. Die dortige Gemeindeverwaltung hielt sich nicht an die Anordnungen der Kommission und hatte im Frühling 1820 « eigenmächtig die Fortsetzung der Schulen unterbrochen. Solche und andere Beschlüsse sind willkürlich und entgegen den genauen Vorschriften ». Die Gemeindeverwaltung von Tafers wird vom Erziehungsrat gerügt und an den Gehorsam gegen die Obrigkeit gemahnt ¹.

Anlaß zu weiteren Unstimmigkeiten zwischen den beiden Schulkommissionen gaben die Lehrerwahl und, vor der Verurteilung des gegenseitigen Unterrichtes im Jahre 1823, die Lehrmethode. Die staatlichen Schulkommissionen bevorzugten jene Schulen, wo die gegenseitige Methode angewandt wurde ; in den Berichten des Erziehungsrates und den Artikeln des Schweizer-Bothen wurden solche Schulen vorbehaltlos gelobt. Anders bewertet die Schulen die bischöfliche Schulkommission ; sie schaut mehr auf den Charakter und den Eifer der Lehrer und beurteilt darnach den Wert einer Schule. In der Eingabe des Pfarrers von Plasselb an den Bischof über die Schulbesuche in Plasselb, Plaffeyen, Rechthalten, Giffers und St. Silvester wird nur angegeben, daß alle Lehrer mit Ausnahme eines einzigen das bischöfliche Placet besitzen, daß sie fleißig und gut gesittet seien. « Der Lehrer von Rechthalten verdient den ersten Rang im Schreiben und Rechnen, der von Giffers in der Haltung der Zucht und guten Ordnung, der in Plasselb für die Christenlehre » ².

Die nach der « Schulschlacht » von 1823 zwischen dem Bischof und der Regierung erzielte Verständigung hat sich wohltuend ausgewirkt. Die beiden Schulkommissionen bleiben zwar bestehen und arbeiten wie früher unabhängig voneinander. Im französisch sprechenden Kantonsteil führte dieser Zustand zu vielen Schwierigkeiten ³ ; im deutschen Bezirk beschäftigten sich Erziehungsrat und staatliche Schulkommission immer weniger mit den Schulen, und wahrscheinlich ist es diesem Umstand zuzuschreiben, daß es hier weniger Konflikte gab.

¹ PCE, 19 avril 1820, fol. 78 ; CCE, 22 avril 1820, fol. 76 et 77.

² CS 10.

³ SUDAN, l. c., S. 141.

III. Neue Schulen

Im 18. Jahrhundert wußte jedes Kind, wohin es in die Schule zu gehen hatte. Die Schulgründungen lehnten sich zwangslos an die Pfarrgemeinden an, und alle Kinder einer Pfarrei gehörten in die betreffende Pfarrschule. Die Kaplaneischulen durchbrachen diese Gesetzmäßigkeit nicht und wurden lediglich als Hilfsschulen innerhalb des Pfarrbezirks aufgefaßt.

Die Helvetik war bestrebt, den Pfarreien die Schulen zu entwenden und sie in die neugegründeten politischen Gemeinden zu stellen. Da die neuen Gemeinden zahlreicher wurden als die alten Pfarreien waren, treffen wir um diese Zeit viele neue Schulen an. Es wird während der Helvetik zum Prinzip erhoben: Jede politische Gemeinde soll eine eigene Schule erhalten; nur wenn zwei Gemeinden sehr klein und nicht weit voneinander entfernt sind, dürfen sie eine gemeinsame Schule haben. « Es ist zwei kleineren Gemeindebezirken, die nahe beieinander sind, erlaubt, sich zur Errichtung einer Schule zusammenzuschließen; doch dürfen in einem solchen Falle nicht mehr als 80 Kinder in der gleichen Schule vereint werden »¹.

Die Auswirkungen der genannten helvetischen Schulbestimmung sind auch im deutschen Bezirke nachweisbar. Liebistorf und Tasberg (Pfarrei Tifers) erhalten im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts eine eigene Schule. Zur gleichen Zeit erteilt in Eichholz (Pfarrei Rechthalten) ein gewisser Kolly in einem Privathaus Schule; später will der Eigentümer das Haus nicht mehr zur Verfügung stellen. Für das Gebiet der Pfarrei Tifers waren noch zwei andere Schulen vorgesehen, die eine in Wengliswil, die andere in Mellisried². Auch die Bürger von Oberschrot haben Lust, sich von der Schule in Plaffeyen zu trennen und auf dem Bühl eine eigene Schule zu errichten³. Da trat das Schulgesetz vom Jahre 1819 in Kraft⁴. Der neue Erziehungsrat hielt es für notwendig, der Gründung zahlreicher, kaum lebensfähiger Schulen Einhalt zu gebieten. Er legte deshalb in Art. 3 der schon erwähnten Schulordnung fest: « Alle wenig zahlreichen und von einander wenig entfernten Schulen werden im Hauptorte der Pfarrei in

¹ Conseil exécutif de la République helvétique, une et indivisible. Arrêté du 4 décembre 1800.

² PCE, 26 décembre 1829, fol. 208.

³ CS, 4, Enquête de 1807.

⁴ VL 1819.

eine vereinigt werden. Nur den ausgedehnten und bevölkerten Pfarreien wird erlaubt werden, mehrere Schulen zu haben ... ».

Im gleichen Jahre schon wurde der Erlaß, kleinere Schulen aufzuheben, auf die Schulen von Kleinbösing und Cordast angewandt. Die dortigen Schulen wurden « als überflüssig betrachtet », die eine sollte mit Gurmels, die andere mit Liebistorf vereint werden¹. Der Pfarrei Jaun dagegen wird gestattet, beide Schulen in Jaun und Im Fang weiterzuführen, da sie « eine Meile weit von einander entfernt seien »². — Es wurden nicht nur kleinere Schulen in eine zusammengelegt, auch Neugründungen lehnte der Erziehungsrat ab. Ein Ausländer, namens Vehrle, war bereit, im Winter 1827 einigen Kindern von Guschelmuth Unterricht zu erteilen. Der Erziehungsrat gibt die Erlaubnis dazu nicht³. Darauf erklärt Guschelmuth, es bestehe auf eine eigene Schule, da der Weg nach Gurmels zu weit sei. Bevor der Erziehungsrat einen Entscheid traf, wollte er wissen, wie viele Kinder diese neue Schule besuchen würden und welches die anderen Weiler wären, die sich dafür interessierten. « Mehrere benachbarte Gemeinden werden zum Unterhalt einer Schule in Guschelmuth beitragen », lautet die Antwort der Bezirksschulkommission, die das Begehren der Gemeinde zu überprüfen hatte. Auch verspricht die Gemeinde Guschelmuth trotz eigener Schule am Unterhalt der Pfarreischule in Gurmels weiter mitzuhelfen. Der Erziehungsrat meint, dies würde nicht lange dauern können und schlägt das Gesuch der Gemeinde von Guschelmuth endgültig ab⁴. — Die beiden Weiler Buch und Bretteln müssen sich auch, gern oder ungern, der neuen Verordnung fügen. Sie gehörten, obschon auf dem linken Ärgeraufer gelegen, zur Pfarrei Giffers, und die Kinder hatten dorthin in die Schule zu gehen. Doch ihr Blick war nach St. Silvester gerichtet. Dank den Bemühungen des Geistlichen Petrus Vigne nahm die Schule von St. Silvester in den Jahren 1820-1821 einen erfreulichen Aufschwung⁵. « Er nimmt die Stelle eines geistlichen Führers ein und erbot sich letzthin, als endlich die Gemeinde sich entschloß, auch eine regelmäßige Schule einzuführen, aber wegen der Kosten in Verlegenheit war, die Hälfte der Schullehrerbesoldung zu bestreiten, sofern diese Schule nach hoher Vorschrift

¹ PCE, 13 novembre 1818-1819, fol. 64 und CCE, fol. 55.

² PCE, fol. 55, 1^{er} mars 1820.

³ PCE, 23 novembre 1827, fol. 71.

⁴ PCE, 24 février 1828, fol. 94 und 5 juillet 1828, fol. 121.

⁵ AV, 3. Juli 1817, Recessus 3.

gehalten, und alle dazu fähigen Kinder fleißig darin erscheinen und lernen werden »¹. Für das folgende Jahr hatte Vigne nicht nur einen Teil der Schulkosten bestritten, sondern den fleißigen Kindern noch Prämien in Aussicht gestellt². Abbé Vigne muß nicht lange in St. Silvester gewirkt haben³. Sein Wegzug von St. Silvester erklärt uns auch die Sinnesänderung der Leute von Buch und Bretteln. Solange Vigne in St. Silvester für einen Teil der Schulkosten aufkam und den Kindern noch Schulprämien versprach, schickten die Familien der beiden Weiler ihre Kinder lieber nach St. Silvester als nach Giffers. Nach seinem Weggang wünschten sie, daß ihre Kinder wiederum nach Giffers zur Schule gingen. Die Bezirksschulkommission von Freiburg unterstützte ihr Begehren, und der Erziehungsrat gab die Einwilligung dazu⁴. St. Silvester mißbilligte den Entscheid des Erziehungsrates und verlangte dessen Aufhebung. Die Bitte wurde abgeschlagen⁵.

« Es ist mit großen Hindernissen verbunden, wenn viele Kinder vom Hauptort der Pfarrei (chef-lieu spirituel) abgetrennt werden » und eine Nebenschule besuchen, beteuerte der Erziehungsrat noch im Jahre 1829⁶. Nur ungern wurde gestattet, daß Eltern ihre Kinder anderswohin als in die Pfarrschule schickten. In einigen Fällen indes mußte eine Ausnahme gemacht werden. So erlaubte der Erziehungsrat, daß Pfarrgehörige von Giffers, die Bewohner von Neuhaus und Marchscheuer, ihre Kinder nach Plasselb in die Schule schicken durften⁷.

¹ *Schweizer-Bothe*, Bd. XVII, 21. Dezember 1820, S. 405-406.

² *ibid.* Bd. XVIII, 21. Juni 1821, S. 194-195.

³ Seit 1822 ist Petrus Vigne Coadjutor in Giffers (Status Cleri) und macht sich hier wiederum um die Schule verdient. CCE, Lettre du 15 mars 1822 à la Commission des Ecoles de l'arrondissement de Fribourg. Von 1822 bis 1826 ist Joseph Spicher Kaplan in St. Silvester (Status Cleri).

⁴ CCE, 12 novembre 1822, fol. 195.

⁵ PCE, 15 mai 1823, fol. 181.

⁶ PCE, 8 décembre 1829, fol. 197.

⁷ PCE, 3 mars 1822, fol. 120 und CCE, fol. 149. Die Weisung des Erziehungsrates an den Oberamtmann von Freiburg lautet: « Wir haben Ihren Brief vom 4. Februar letztthin gelesen und eingehend Kenntnis genommen von der Schwierigkeit, in welcher die Kinder von Neuhaus und Marchscheuer sich befinden, die Schule ihrer Pfarrei Giffers zu besuchen, währenddem sie nur eine kleine Strecke von Plasselb entfernt sind und wünschen, hier in die Schule zu gehen. Die Trennung dieser beiden Weiler von Giffers würde aber die Gemeindeverwaltung von Giffers in arge Verlegenheit bringen; für die letztere bleibt die Verpflichtung bestehen, die Besoldung für den Lehrer aufzubringen; sie müßte es mit geringer Einwohnerzahl tun. Damit jedoch die Kinder der genannten zwei Weiler auf die müheloseste Weise Unterricht erhalten, zugleich aber die Schule des Hauptortes keinen Schaden erleide, noch seine Einwohner benachteiligt werden, stimmt

Die Gründung von neuen Landschulen während der Helvetik brachte es weiter mit sich, daß ein Lehrer mehrere Schulen zu betreuen hatte. « Fast überall hielt man an dem Gebrauche fest : Ein Lehrer für mehrere Schulen »¹. Daraus ergaben sich nicht wenige Nachteile ; Die Kinder gingen nur wenige halbe Tage in der Woche zur Schule : die Gemeinden bestimmten willkürlich die Schulzeit, kürzten sie nach Gutachten ab, nicht zuletzt in der Absicht, weniger Schullohn bezahlen zu müssen. Der neue Erziehungsrat hat nach Kräften diesen Mißständen entgegen gearbeitet. Überall vermochte er es nicht, das Gesetz strikte in Anwendung zu bringen. « Man muß von zwei Übeln das geringere wählen », sagte man sich. Die Kinder von Eichholz und Graben befinden sich in einer schwierigen Lage. Es ist ihnen nicht zuzumuten, regelmäßig, besonders im Winter, die Schule ihrer Pfarrei Giffers zu besuchen, von der sie beinahe eine Wegstunde entfernt sind. Andererseits ist es für die beiden kleinen und armen Weiler unmöglich, eine eigene Schule zu unterhalten. Deshalb beschließt der Erziehungsrat, nachdem das Gesuch der beiden Weiler von der Bezirksschulkommission begutachtet worden : « Daß der Lehrer von Giffers ermächtigt ist, in der Woche drei halbe Tage den Kindern von Eichholz und Graben Unterricht zu erteilen. Die Schulkommission soll wachen, daß sich wegen dieses Zugeständnisses keine Mißbräuche einschleichen werden »². Würde man für Eichholz und Graben eine eigene Schule errichtet haben, oder wären ihre Kinder wie jene von Neuhaus in eine andere als die Pfarrschule geschickt worden, so hätten sie wie diese an zwei Orten Schulgeld bezahlen müssen, was auf die Dauer nicht haltbar war. Die kleine Gemeinde Neuhaus hat es erfahren, wie lange die Familienväter doppeltes Schulgeld bezahlen wollen³.

der Erziehungsrat einer Trennung zu unter der Bedingung, daß die Kinder von Neuhaus und Marchscheuer weiterfahren, in Giffers ein Schulgeld zu bezahlen, und zwar die Hälfte von der Summe, die jene Kinder zu entrichten haben, die in Giffers zur Schule gehen . . . ».

¹ SUDAN, l. c., S. 146.

² PCE, 20 mars 1825, fol. 257.

³ PCE, 28 janvier 1827, fol. 11. Nach 5 Jahren schon sahen die Bürger von Neuhaus ein, daß sie ihre Zahlungsfähigkeit überschätzt hatten und nicht mehr imstande wären, an zwei Orten Schulgelder zu bezahlen, in Giffers die Hälfte, weil sie zu dieser Pfarrei gehörten, in Plasselb das ganze, weil sie dorthin ihre Kinder zur Schule schickten. « Auf keinen Fall darf dem Lehrer von Giffers sein Gehalt gekürzt werden », war die Weisung der Bezirksschulkommission und des Erziehungsrates. Um das zu verhindern appellierte die Kommission an den Großmut des Erziehungsrates ; dieser möchte an Stelle der armen Bauern von Neuhaus für das Schulgeld in Giffers aufkommen. Der Erziehungsrat fand eine

Lange Jahre hatte der Erziehungsrat gegen die Zersplitterung der Landschulen zu kämpfen. Kleineren Ortschaften, die selbst keine Schule hatten und in gleicher Entfernung von zwei Schulen lagen, genügte die geringste Schwierigkeit, um ihre Kinder von einer Schule zurückzuziehen und in eine andere zu schicken. Ob dadurch eine Schule wegen verminderter Kinderzahl lebensunfähig wurde, war dann gleichgültig. Dieses Schicksal drohte der Schule von Liebistorf: Kleinbösingern will seine Kinder von dort zurücknehmen und nach Gurmels schicken. Durch das energische Vorgehen des Erziehungsrates kann dies verhindert werden.

Ein Jahrzehnt später ist man weniger streng. Wenn die Entfernung oder sonst ein vernünftiger Grund es erfordern, wird der Wechsel des Schulortes oder die Errichtung einer eigenen privaten Schule erlaubt. Den Bewohnern von Buch und der Neßlera wird selbst gestattet, wegen der großen Entfernung von St. Silvester, ihre Kinder zu Hause zu unterrichten. Im Jahre 1840 besorgt dies ein Lehrer Joseph Kolly. In der Regel müssen aber die Eltern das Schulgeld an die Hauptschule weiter bezahlen, ganz oder wenigstens zur Hälfte ¹.

IV. Der Lehrer : **Seine Wahl, Lohn- und Wohnungsverhältnisse**

Acht Monate lang Schule halten ², die gesetzliche Methode anwenden ³, auf bestimmte Erwerbstätigkeiten verzichten müssen ⁴, das alles nimmt den Lehrer jetzt stärker in Anspruch als früher und nötigt ihn, für seine Schule und von seiner Schule zu leben. Der Erziehungsrat schafft einen neuen Stand, den Lehrerstand. Es entsprach dem Bildungsbedürfnis der Zeit, wenn endlich Leute berufsmäßig und nicht nur nebenbei Schule hielten. Die Schwierigkeit lag darin, daß die Gemeinden finanziell schwach und nicht gewohnt waren, große Geldauslagen zu machen. Unglücklicherweise bestimmte das Gesetz: « Die Besoldung des Lehrers, die Errichtung und Verbesserung der Schul-

für ihn günstigere Lösung: Es soll den Kindern von Neuhaus gestattet werden, sich denen von Eichholz und Graben anzuschließen. Der Lehrer von Giffers habe vor Jahren den Auftrag erhalten, dreimal in der Woche dort Schule zu halten.

¹ PCE, 7 avril 1840 und 15 juin, fol. 25bis.

² Die höchste Zahl der jährlichen Vakanztage ist auf 16 Wochen festgesetzt. VL 1819, Art. 16.

³ ibid. Art. 8.

⁴ cf. II. Teil, Kap. III.

stuben, die unumgänglich nötigen Schulgerätschaften, fallen der Pfarrei, oder den Gemeinden, die in einer Pfarrei eine eigene Schule erhalten werden, zur Last »¹. Die Lehrerbesoldung war auf 160 Franken jährlich angesetzt ; dazu sollte der Lehrer von der Gemeinde « eine Wohnung, ein Grundstück zum Anpflanzen von Gemüse und Beholzungen » bekommen. Wohl wurde durch Artikel 34 den Gemeinden erlaubt, sich der Schulstiftungen und der Gemeindegüter zu bedienen, und es ward den Familienvätern aufgetragen, nach Zahl ihrer Kinder ein Schulgeld zu entrichten. Aber die Schulstiftungen brachten nicht viel ein, die politischen Gemeinden waren Neugründungen aus der Zeit der Helvetik und besaßen mehrheitlich keine Güter². Bisher bestritt man die Auslagen für den Unterricht mit dem Schulbatzen ; dieser erreichte nirgends die Höhe der legalen Lehrerbesoldung. Deshalb mußten eigens Steuern erhoben werden, was eine doppelte Belastung besonders der kinderreichen Familien war. Den Gemeinden fielen außerdem zur Last der Bau und Unterhalt der Schulhäuser und der Ankauf einiger Lehrmittel.

Die geringen Geldmittel waren oft auch Schuld, daß bei der Lehrerwahl die ideellen Gesichtspunkte unberücksichtigt blieben. An der pünktlichen Bezahlung und angemessenen Wohnung der Lehrer fehlte es häufig.

Für die Wahl des Lehrers bestimmten die Gesetze : In den Pfarreischulen ernennt die Pfarrgemeindeverwaltung den Lehrer. Für die Neben- oder Gemeindeschulen steht das Recht der Lehrerwahl dem Munizipalrat oder der Gemeindeversammlung zu³. Der Kandidat stellt sich bei der vom Erziehungsrate eingesetzten Examenkommission ; besteht er das Examen, so erhält er vom Erziehungsrat das Fähigkeitszeugnis⁴.

¹ VL 1819, Art. 35.

² Wie im I. und II. Teile angeführt, bestanden in einigen Gemeinden Schulstiftungen. Nachzutragen ist noch jene von Kaplan Rudolph Egger, welcher der Schule von Tifers 50 Louis d'or vergabte. Tifers, Pfarreiversammlungen-Protokolle, 6. Oktober 1822. — Heitenried hingegen besitzt keine Schulstiftungen. « *Ludimagister nullus adest placito episcopali donatus, nulli sunt redditus, felixque est, ut unus hoc munere fungi velit, optimeque sum cum illo contentus* ». CDG I, Heitenried.

³ VL, Art. 40.

⁴ Je nach den Kenntnissen der Kandidaten stellte der Erziehungsrat ein Patent aus für 1, 2 oder 3 Jahre ; das endgültige Patent und die Bestellungsurkunde (*Brevet d'institution*) kamen auch in Anwendung. SUDAN, l. c., S. 228. — Die Anstellungsurkunde wurde erst gegeben, wenn der Lehrer ein unbedingtes Patent erhalten hatte. CCE, 12 décembre 1820.

Dazu muß der Kandidat noch einen Schein vom Bischof vorweisen können¹, « für den Teil, welcher den Religionsunterricht betrifft »². Die Wahl selbst war anläßlich der Einsetzung der Bezirksschulkommissionen durch den Beschluß vom 26. Februar 1819 festgelegt worden: Ausschreibung der freien Stelle im Amtsblatt, Prüfung der Zeugnisse durch die Bezirksschulkommission, Wahl des Lehrers durch die Gemeinde und Bestätigung der Wahl durch den Erziehungsrat³.

Zu einem eigentlichen Wettbewerb unter den Kandidaten brachte es der Erziehungsrat nicht, so sehr er es auch gewünscht hatte. Gleichwohl hielt er viel darauf, daß jede freie Stelle ausgeschrieben und der Wahlvorgang nicht abgekürzt werde. Die Gemeinde Überstorf, z. B., hatte eigenmächtig ihren Lehrer abgesetzt und einen anderen gewählt. Sie wurde gezwungen, ihren Beschluß rückgängig zu machen, die Lehrerstelle auszuschreiben und die Lehrerbesoldung nicht unter dem gesetzlichen Minimum anzusetzen. Hatte zuerst die Gemeinde versucht, die vorgeschriebene Wahlordnung zu umgehen, so vertauschten jetzt die Gemeindeverwaltung und der Erziehungsrat die Rollen: Der Erziehungsrat gab nur einem Kandidaten die Lehrbewilligung und zwängte ihn somit der Gemeinde auf. Diese beklagte sich bitter darüber und beteuerte, sie könne für ihren Lehrer nicht mehr aufbringen, als den legalen Jahresgehalt, also keine Wohnung, keinen Garten, kein Brennholz. Es solle ihr deshalb erlaubt werden, einen Gemeindebürger als Lehrer anzustellen, der sich mit den 160 Fr. Lehrerbesoldung zufrieden gebe⁴. — Für die frei gewordenen Lehrerstellen in St. Antoni und Plasselb hatten sich nur zwei Anwärter gemeldet: Aebischer für St. Antoni und Rotzetter für Plasselb. « In Anbetracht, daß einerseits beide ganz ungenügend vorbereitet sind und daß man anderseits diese beiden Schulen nicht verwaist lassen könne, wurde beschlossen, daß den beiden gestattet werde, provisorisch diese beiden Schulen zu versehen. Wir verpflichten sie aber dazu, daß sie sich alle drei Monate euch (gemeint ist die Bezirksschulkommission) stellen, damit ihr den Fortschritt ihrer Studien feststellen könnt »⁵.

¹ Es schien Regel gewesen zu sein, daß der Kandidat sich zuerst der bischöflichen Examenkommission stellte und dann beim Erziehungsrat um ein Patent nachsuchte. PCE, 26 octobre 1818, fol. 33.

² VL, Art. 39 ff.

³ Beschluß vom 26. Hornung 1819. Organisation des öffentlichen Unterrichts. Art. 12.

⁴ PCE, 23 décembre 1823, fol. 203 und 2 février 1824, fol. 207.

⁵ CCE, 21 octobre 1822, fol. 194.

Der Erziehungsrat ist in ständiger Sorge um eine genügende Zahl brauchbarer Lehrer. Den Ligorianern (Patres Redemptoristen) rechnet er es hoch an, daß sie Willens seien « sich unter einem rauhen Himmelsstrich niederzulassen, um in einer unfreundlichen Gegend, welche wegen Mangel an Geistlichen das Bedürfnis der Seelsorge spürt, die Verrichtungen eines Seelsorgers, Sittenlehrers und Pädagogikers zu übernehmen »¹. Nach ihrer Installation in Tschupru (St. Silvester) zählt der Erziehungsrat darauf, die Ligorianer schlossen sich einer deutschen Provinz an, und man könnte « nach Erfordernis der Umstände und im Fall der Not aus ihrer Mitte Leute ausheben, welche sich, in was für immer einem Fache, des Berufes eines öffentlichen Lehrers annehmen »².

Durch die notwendig gewordene Anstellung von Geistlichen als Schullehrern wurde die alte Streitfrage wiederum aufgeworfen: Hat der Geistliche sich allen Formalitäten einer Lehrerwahl zu unterziehen? In St. Silvester bietet Kaplan Spicher seine Dienste an und will an Stelle von Lehrer Kolly die Schule übernehmen. Der Erziehungsrat schenkt ihm die Examen und Formalitäten einer Lehrerwahl. Als Grund wird der große Mangel an deutschen Lehrern angeführt. Überdies hatte Spicher schon zur Zeit, als er Vikar in Bärfishen war, einen ganz besonderen Eifer für den Schulunterricht an den Tag gelegt³.

Von Geistlichen aus der Diözese Lausanne, die der Not der Zeit gehorchend veranlaßt waren, Schule zu halten, forderte der Erziehungsrat keine Examina. Hingegen hatten sich Ortsfremde der Lehrerprüfung zu unterziehen. Vehner, Priester aus Würzburg und jetzt Frühmesser in Schmitten, wird eingeladen, sich am dritten Januar 1823, um zwei Uhr nachmittags, bei der Examenkommission zu stellen⁴. Bevor Vehner in Freiburg die Prüfung macht, berichtet die Bezirksschulkommission am 12. Dezember 1822, daß Vehner jetzt aufgehört habe, in Schmitten die Schule zu halten; der alte Lehrer hätte sie wieder übernommen. Gleichwohl hat sich Vehner am bestimmten Tage in Freiburg eingefunden und das Lehrerexamen bestanden. Der Erziehungsrat steht vor einem Rätsel und beauftragt den Oberamtmann Odet, die Absichten Vehners zu erforschen⁵. — Die Verwendung von

¹ PCE, 26 août 1817, fol. 9.

² l. c., 6 octobre 1823, fol. 193.

³ l. c., 17 décembre 1817, fol. 17.

⁴ PCE, 21 janvier 1823, fol. 163.

⁵ ibid., 6 octobre 1823, fol. 193 und 17 février 1820, fol. 72.

Geistlichen als Schullehrer wird vom Erziehungsrat grundsätzlich als eine Zwischenlösung angesehen. Für den genannten Kaplan Spicher wird angeordnet, dieser solle vorläufig ein Jahr lang Schule halten ; nachher werde man sehen, was man tun wolle.

Die Lehrer wechselten damals häufig ihren Posten, besonders in den abgelegenen Schulen. Der Segen einer gewissen Seßhaftigkeit schien weder den Eltern noch den Schulbehörden eingeleuchtet zu haben. Das Gemeindeprotokoll von Rechthalten illustriert das Gesagte ¹. Übrigens besaßen die meisten Lehrer im deutschen Bezirk zwischen 1818 und 1830 nur provisorische Lehrpatente ². Diese trugen zum

¹ An der Gemeinderatssitzung vom 6. August 1826 wird beschlossen : « Ist noch aufgeschoben worden die Erwählung eines Schulmeisters für die zwei anderen Schröte zu machen ». Am 3. September wird der Lehrer gewählt. « Es ist Peter Buntschu von Buntschehaus, Pfarrei Rechthalten, durch 5 Stimmen gegen zwei als Schullehrer für die zwei anderen Schröte Brünisried und Oberschrot erwählt worden, welcher ein Fähigkeitszeugnis vom 1. August 1826, aufgestellt vom Erziehungsrat von Freiburg, vorgewiesen hatte ». Im folgenden Jahre wiederholt sich dasselbe, sodaß man sich des Eindruckes nicht erwehren kann, die Gemeindeverwaltung habe ihre Lehrer gleich anderen Gemeindeangestellten nur für ein Jahr wählen wollen. « Für die Ernennung des Schullehrers für die zwei anderen Schröte sollen die zwei anhaltenden, nämlich Hansjosi Neuhaus im Saaly und Jos. Kolly von St. Silvester (in der Gemeinderatssitzung) vorgerufen werden ». Dies geschah am 11. Oktober. « Die Gemeindeversammlung hat den Neuhaus erwählt und für die Bezahlung soll er täglich, da er Schule haltet, 8 baz. haben und die Wohnung und Holz, um die Schulstube zu wärmen während der Schule. Und den Schullohn soll er selbst nach Proportion der Kindern einsammeln, welches er also anerbotten hat ». Die Kandidaten hatten sich persönlich der Gemeindeverwaltung von Rechthalten zu stellen. Daß sie einander unterboten, zeigt das letzte Beispiel. Neuhaus verpflichtete sich, das Schulgeld selbst einzusammeln und ersparte auf diese Weise der Gemeinde einige Franken. In kleinen Gemeinden hielten die Lehrer noch lange Zeit Schule mit einer Besoldung, die unter dem gesetzlichen Minimum stand. So erklären sich die Abmachungen zwischen der Gemeindeverwaltung und dem neu gewählten Lehrer. — Rechthalten, Gemeindeprotokoll Nr. 2, Gemeinderatssitzung vom 6. August 1826 und 4. November 1827.

² « Weil der Schulmeister Jakob Jelk durch den Tod abgegangen ist, so stellen sich der Joseph Kolly und der Christoph Buntschu, um die Lehrerstelle anzunehmen. Der Christoph Buntschu ist durch die Mehrheit als provisorischer Schullehrer erwählt worden und hat er um den gleichen Preis angenommen als wie der alte Jakob Jelk ». St. Silvester, Gemeindearchiv, Gemeindeversammlung vom 5. November 1847. Im Juli 1819 beklagte sich die Schulkommission über die Lehrer Bouget von Bösing und Hans Tingueli von Plaffeyen. Der Erziehungsrat antwortete : Man solle sie, in der Absicht, von zwei Übeln das geringere zu wählen, provisorisch behalten. PCE, 2 novembre 1819, fol. 164. — CCE, fol. 51. — Dazu AV, Bösing, Nr. 8. — Von den 6 Lehrern, die im Jahre 1821 ihr Patent erhalten, sind zwei berechtigt ein Jahr Schule zu halten, nämlich Aebischer und Jakob Stoll zu St. Antoni. Nach Jahresfrist haben sie sich

häufigen Lehrerwechsel das ihrige bei. Der Erziehungsrat zählte stets auf bessere Lehrkräfte, entließ die schwächeren Elemente, um dann doch wieder genötigt zu sein, sie ins Lehramt aufzunehmen. Im Jahre 1828 bittet die Pfarrei von Tafers den Bischof, er möge Stephan Cotting als Lehrer bestätigen, da sich außer ihm nur ein Joseph Kolly gemeldet habe, der schon dreimal Lehrer war, « ohne sich einige Ehre zu machen » « und dreimal wiederum abgesetzt werden mußte »¹.

Wer nach Ablauf des provisorischen Patentbesitzes sich nicht zur Prüfung einfand, verlor ohne weiteres das Recht auf eine Lehrerstelle, und die betreffende Schule wurde ausgeschrieben². Indes war es nicht zu schwer mit Fleiß und Ausdauer die Examen zu bestehen. Der junge Gillard erhält zuerst nur ein zeitlich begrenztes Patent, « wegen seines jugendlichen Alters ». Wenn er sich beim nächsten Examen bewährt, schreibt der Erziehungsrat an die Schulkommission, wird ihm ein definitives gegeben werden, zugleich mit einer Anstellungsurkunde als Lehrer von Giffers³. Der Erziehungsrat kam ungenügend vorbereiteten Lehrern entgegen, indem er sie vorläufig im Lehramt behielt und ihnen Zeit und Gelegenheit zur Weiterbildung gab. Auch große Nachsicht zeigte er und riet der Schulkommission, selbst ganz unfähige, sogar unwürdige Lehrer in Anbetracht der ungünstigen Zeiten und des

wiederrück zur Prüfung zu stellen. Drei weitere erhalten ein Patent auf unbestimmte Zeit, wahrscheinlich nach Gutfinden der Schulkommission. Es sind dies : Tinguelli Hans von Plaffeyen, Piller Christoph von Rechthalten, Schaller Hans von Wünnewel. Nur einer, Matter Gabriel von Moos, Kt. Aargau, erhält ein definitives Patent. PCE auf der letzten Seite. — Vom neuernannten Lehrer in Überstorf, Piller von Rechthalten, wird die Anstellungsurkunde (brevet d'institution) erst dann zugestellt werden, wenn er die notwendigen Kenntnisse vorweisen kann, die ihm jetzt noch abgehen. PCE, 12 novembre 1822, fol. 195 und CCE, fol. 156. — In der Schule von Rechthalten ist ein gewisser Kolly gewählt worden. Weil seine Vergangenheit keine Garantie für ein sittlich einwandfreies Leben gewährt, bestätigt der Erziehungsrat seine Wahl nur für ein Jahr, und Kolly wird nur « versuchsweise » angestellt. PCE, 11 décembre 1828, fol. 147. — Gillard, früher Lehrer in Rechthalten und Mertenlach, bekommt ein Patent für ein Jahr. Er wurde von dort wegen seines schlechten Aufführens verabschiedet, wird jetzt nach Bärfischen berufen, weil er der einzige ist, der in zwei Sprachen unterrichten kann. PCE, 18 décembre 1830, fol. 245. — Ein anderer Kolly wird im Jahre 1830 zum Lehrer auf dem Bühl, Pfarrei Rechthalten, ernannt ; der Erziehungsrat bestätigt die Wahl für ein Jahr. PCE, 1 avril 1830, fol. 222.

¹ CDG, Brief von Pfarrer Zbinden an den Bischof, 1828.

² Aebischer von St. Antoni hat sich nicht zum Examen gestellt, um sein Patent zu erneuern. Sein Verhalten zeige deutlich, daß er auf seine Lehrerstelle verzichte. « Die Dienste, die diese Schule von ihm erhalten, waren übrigens schlecht genug ». PCE, 18 décembre 1830, fol. 246.

³ PCE, 11 mai 1824, fol. 223.

Mangels an tauglichen Kräften im Amte zu lassen. Ihrerseits trachteten auch die Pfarrer darnach, dem ewigen Wechsel Einhalt zu tun und die Lehrer seßhafter zu machen, indem sie versuchten, dem Lehrer noch andere Ämter in der Pfarrei zu geben, so z. B. das Amt eines Sakristans¹. — Vom zweiten Schullehrer wurde weder Examen noch Patent verlangt. Er arbeitete unter der Aufsicht des ersten und wurde als sein Gehilfe betrachtet. Und wie wirkte sich diese Erleichterung aus! Für die Stelle des Hilfslehrers in Düdingen meldeten sich 5 Kandidaten, eine Zahl, die bei einer Lehrerwahl nicht erreicht wurde².

Der geringe Zudrang zum Lehrerberuf hing gewiß auch mit den Besoldungsverhältnissen zusammen. 160 Franken jährlich, nebst freier Wohnung, Holz und Garten³, das war schon nach damaligen Begriffen recht bescheiden. Immerhin bedeutete das Fixum einen Fortschritt; früher begnügte man sich mit der allgemeinen Redeweise: die Vorsteher der Gemeinde haben dafür zu sorgen, daß dem Lehrer eine angemessene Besoldung gegeben werde⁴. Auch Bischof Yenni begrüßte an der staatlichen Landschulordnung die Bestimmungen über die Besoldung der Lehrer, hatte er doch zwei Jahre früher geklagt, daß die Lehrerbesoldung zu gering sei⁵.

Aus den Gemeinderechnungen, z. B. von Tifers und Rechthalten, ist zu sehen, daß der Lehrergehalt nicht immer ganz und zum bestimmten Termin ausbezahlt wurde. In der Gemeinde Tifers erhielt

¹ In Düdingen meldeten sich drei Bürger für die vakante Stelle des Sakristans. Jeder Bewerber hat Bürgen zu stellen. Der Pfarrer empfiehlt den Schullehrer und bürgt für ihn. « Da die Ehre. Peter Fasel, Schullehrer, Peter Jenny, Krämer, und Niklaus Zumwald, Arzt, alle vom Dorfe Düdingen als Sigristen anhielten, . . . so wurde durch alle stimmfähigen Gemeindebürger folgendermaßen entschieden, nämlich 284 Stimmen wurden für alle drei Anhaltende abgelegt, davon hatte Peter Fasel 185, Peter Jenny 45, Niklaus Zumwald 54 ». Gemeindearchiv Düdingen, Protokoll des Gemeinderates vom 13. Juni 1819. Zur gleichen Zeit wendet sich der Pfarrer von Plaffeyen, Joseph Ludwig Bertschy, an den Bischof mit der Bitte, den neulich von der Gemeindeversammlung zum Lehrer ernannten Sakristan Hans Joseph Thalmann mit einem Placet zu versehen. CDG, Plaffeyen.

² Gemeindearchiv Düdingen, Protokoll der Gemeindeverwaltung, 27. März 1822. « Zur zweiten Schullehrerstelle von Düdingen haben sich je nach der Verkündigung anschreiben lassen, nämlich die Ehre. Ulrich Buchmann, Schuler zu Düdingen, Jakob Fasel, wohnhaft am Staberg, Jakob Lehmann von Lanten, Johann Roggo von Pontels und Johann Jakob Trinzeng von Alterswil, von welchen der ehre. Johann Roggo von Pontels durch das Stimmenmehr als Unterlehrer ist erwählt worden ».

³ VL, Art. 35.

⁴ AV, Bösing, 9. Juli 1816.

⁵ SUDAN, l. c., Mémoires de Monseigneur Yenni, 2 juillet 1817.

für das Jahr 1822 nur der Lehrer in der Hauptschule Tifers die gesetzliche Besoldung von 160 Franken. Der Lehrer von St. Antoni mußte sich mit 110, der von Alterswil mit 44 Franken begnügen. Dieser Ausgabe von zusammen 314 Franken für die Schule steht eine Einnahme von 92 Franken 8 Batzen gegenüber, welche das Schulgeld der Eltern darstellt¹. In den Jahren 1823 bis 1826 erhalten alle drei Lehrer der Pfarrei Tifers die gesetzlichen 160 Franken und zwar zur rechten Zeit². Die Gemeinde schießt sogar den ärmeren Bürgern den Beitrag für die Schule vor. In der Jahresrechnung von 1828 trifft man Posten von rückständigen Schulgeldern aus den Jahren 1824, 1825, 1826 und 1827. Einigen Familienvätern muß das Schulgeld ganz oder teilweise nachgelassen werden³. Der Lehrer der beiden oberen Schräte in Rechthalten soll im Jahre 1820 die Schule in der Halta, im Hause des Hans Eltschinger fortführen. Seine Besoldung ist geringer als die des Hauptschullehrers in Rechthalten. Die Gemeinde ist nicht gewillt, ihm die gesetzlichen 160 Franken sicherzustellen; er wird, « obschon dieses dem Schulreglement entgegensteht, 1 Batzen bekommen von jeder Woche, in welcher jedes Kind zu dieser Schule kommen wird »⁴. Der Unterschied in der Besoldung der beiden Lehrer wird noch größer im Jahre 1826. Der « obere Schullehrer Peter Buntschu » (in der Nebenschule) soll nach der Berechnung des Oberamtmanns für 7 Batzen pro Tag Schule gehalten haben. Der Lehrer im Hauptdorf, Alois Wandeler, bezieht eine Jahresbesoldung von 142 Franken 5 Batzen und ein « Loos Holz ». Aber auch hier sind es die Familienväter, die nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder für den Lehrerlohn aufkommen, ausgenommen die « Hausarmen, welche auf der Armenliste geschrieben sind »⁵.

Die Schulbehörden der Helvetik hatten für die Lehrer ein festes Einkommen vorgeschrieben, den Schulbatzen abgeschafft und die unentgeltliche Schule eingeführt, Maßnahmen, die auf dem Papier standen und nicht durchgeführt werden konnten. Das restaurierte Patriziat regelte die Besoldung der Lehrer durch ein Gesetz, ließ aber den Schulgemeinden die alte Schulsteuer, den Schulbatzen. Die Gemeindeverwaltung von Tifers setzte für die Jahre 1822 und 1823

¹ Gemeindearchiv Tifers, Rechnungsbuch für die Jahre 1821 ff.

² Gemeindearchiv Tifers, Protokoll der Pfarreiversammlung, 1823 ff.

³ Tifers, Protokoll der Gemeindeversammlung 1828.

⁴ Gemeindearchiv Rechthalten, Gemeindeprotokoll 1820, S. 102.

⁵ l. c., Sitzung des Gemeinderates vom 29. Oktober 1826.

für jedes Schulkind einen Franken und 4 Batzen fest ¹. In Rechthalten bezahlen alle Hausväter für jedes schulpflichtige Kind im Jahre 1819 einen Franken ², im Jahre 1829 12 Batzen (= einen Franken zwei Batzen) ³. Der Lehrer daselbst braucht nicht mehr selbst, wie im 18. Jahrhundert, das Schulgeld von Haus zu Haus zu sammeln. Dazu wird jedes Jahr von der Gemeindeverwaltung ein Bürger bestimmt ⁴. Es kam vor, daß die rückständigen Schulgelder vom Landjäger eingetrieben werden mußten ⁵.

Die Beiträge der Familienväter erreichten nirgends die Summe von 160 Franken. Wer sollte das Fehlende leisten? Daraus ergaben sich Schwierigkeiten in Heitenried. In der Gemeindeversammlung vom 9. April 1827, die vom Oberamtmann selbst präsiert wurde, war man zuerst einverstanden, die rückständigen Schulgelder aus der Gemeindekasse zu bezahlen. Für die Jahre 1824 und 1825 machte es nach der Berechnung von Schulinspektor Müller 42 Louis 2 Batzen aus; für das Jahr 1826 fehlten bei 30 Louis. Nach dieser Feststellung hat « die Mehrheit getroffen, den Schullohn ganz von dem Gemeindegeld auszubezahlen ». Mit diesem Beschluß waren viele Bürger nachher nicht mehr einverstanden. Nach langem hin und her wird eine « freundliche Vereinbarung » getroffen: Vorerst bezahlen ohne Ausnahme alle Kinder, die zur Pfarrei Tafers gehören, aber in Heitenried die Schule besuchen, den Schulbatzen. Was dann noch zum legalen Fixum des Lehrers fehlt, leisten die wohlhabenden Bürger und Hintersäßen von Heitenried je nach der Zahl ihrer schulpflichtigen Kinder. Und hier noch ein Unterschied: Für die Gemeindebürger wird die Hälfte des ihnen zufallenden Betrages aus der Gemeindekasse genommen ⁶.

Vergütungen und Geldgeschenke an Lehrer waren häufig. In Heitenried wird dem Lehrer eine Entschädigung von 32 Franken erteilt « wegen dem Hagelschaden, der ihm am 6. Heumonath ist verursacht worden ... » ⁷. Eine Gratifikation kommt im Jahre 1837 dem

¹ Gemeindearchiv Tafers, Protokoll der Pfarreversammlung 13. Juni 1822 und 28. Oktober 1823.

² Sobald ein Kind schulpflichtig ist, ob es nun tatsächlich die Schule besuche oder nicht, muß der Schulbatzen bezahlt werden. An Stelle der armen Familienväter soll der Schullohn aus dem Armenseckel oder der Gemeindekasse bestritten werden. Gemeindeprotokoll Rechthalten, 30. November 1819, S. 50.

³ 1. c., 6. März 1829.

⁴ 1. c.

⁵ 1. c., 3. April 1826.

⁶ Gemeindearchiv Heitenried, Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Juli 1827 und 9. April 1827.

⁷ 1. c., Protokoll der Gemeindeversammlung, 10. August 1828.

Kaplan von Bösinggen zu, wegen « Erkenntlichkeit und unermüdeten Fleiß des Schulhaltens »¹. Auch der Erziehungsrat möchte einige Male durch Geschenke nachhelfen. So soll im Jahre 1822 der Lehrer von Rechthalten auf Geheiß des Erziehungsrates 32 Franken erhalten, « zum Beweise unserer Anerkennung für Eifer und Interesse, das er für die Schule an den Tag legt ». Dieser ging in seinem Schuleifer so weit, « daß er Geld aus seiner eigenen Tasche für die Anschaffung des notwendigen Schulmaterials vorstreckte »². Der Erziehungsrat läßt im Jahre 1829 an Lehrer Rotzetter von Plasselb 8 Pfund zukommen « à titre de gratification et d'encouragement »³.

Wo die Frühmeß- oder Kaplaneistiftungen zugleich Schulstiftungen waren, und die Geistlichen Schule zu halten hatten, da konnte es leicht zu ernstest Auseinandersetzungen kommen. Wenn der Inhaber der Pfründe aus irgend einem Grunde die Schule nicht mehr betreute, hatte er dann noch das Recht im Kaplaneihause zu wohnen und die Zinsen der Stiftung zu beanspruchen? Waren die Kaplaneistiftungen in Wallenbuch, Schmitten, St. Antoni und Alterswil in erster Linie religiöse Stiftungen und dann erst Schulstiftungen? Die Frage wurde vom Bischof und dem Erziehungsrat verschieden beantwortet; gelöst wurde sie noch lange nicht. — Im Jahre 1744 wurde in Alterswil die Stelle des Frühmessers aufgehoben, da die Einkünfte zu gering waren, um einen ständigen Priester zu unterhalten. Später, im Jahre 1817, macht sich das Bedürfnis wieder geltend « die ledige Frühmeßpfrund zu besetzen ». Seit dem Weggang des Frühmessers hatte aber ein Lehrer mit seiner Familie die Wohnung des Frühmessers bezogen und hielt dort Schule. Was sollte nun geschehen? In einem Briefe vom 3. November 1817 wendet sich der Lehrer von Alterswil, Wilhelm Schafer, an den Bischof und schlägt vor, man könnte den Frühmesser von Alterswil nach Obermonten versetzen, da in Alterswil ein anderes Haus nicht vorhanden sei, um den Frühmesser unterzubringen⁴. Am gleichen Tage schreiben auch die Gemeindevorsteher von Alterswil an den Bischof; sie unterstützen ihren Lehrer, heben hervor, daß er ein armer Familienvater sei und stellen fest, daß der gegenwärtige Kaplan Stoll nicht imstande sei, Schule zu halten, « was sonst einem jeden hiesigen Frühmesser seine Pflicht wäre, und deswegen die hiesigen

¹ Bösinggen, Protokoll der Pfarrgemeinde, 1837.

² CCE, Lettre du 15 mars 1822, fol. 159.

³ PCE, 15 avril 1829, fol. 173.

⁴ CDG, Alterswil, Nr. 14.

Gemeindebewohner zum Unterhalt des Frühmessers freiwillig gar viel beigesteuert haben »¹. Die Gemeindebehörde war also der Auffassung, daß die Frühmeßstiftung von Alterswil vor allem eine Schulstiftung war. Da nun Kaplan Stoll nicht mehr Schule halten könne, so solle man ihn versetzen und das Frühmesserhaus dem Lehrer überlassen².

Die Wohnverhältnisse auf dem Lande waren bescheiden genug. In Rechthalten wurde der Bau eines Hauses in Angriff genommen, « für einen jederweiligen Frühmesser, welches Haus zugleich für ein Gemeindehaus und auch für ein Schulhaus dienen soll »³. Wo immer möglich, wohnte der Lehrer mit seiner Familie im Schulhaus. Besaß die Gemeinde noch kein besonderes Schulhaus, was in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts die Regel war, so wurde für die Schule ein Privatzimmer gemietet und die Lehrersfamilie anderswo untergebracht. Viel einfacher und für den Gemeindehaushalt vorteilhafter war es, wenn der Lehrer selbst Hausbesitzer war oder bei Verwandten wohnte. Auch ein Grund, warum man den einheimischen Lehrer einem ortsfremden vorzog. So verhielt es sich z. B. in Heitenried. Der Lehrer daselbst, Wohlhauser, wohnte und hielt Schule in einem Haus, auf welches er und die Gemeinde Heitenried zugleich ein Recht besaßen⁴.

¹ l. c.

² Kaplan Stoll blieb indes in Alterswil. Wir treffen ihn noch dort im Jahre 1826 (Status Cleri), Decanatus germanus. Haben Frühmesser und Lehrer seitdem im gleichen Hause gewohnt?

³ Gemeindearchiv Rechthalten, Protokoll der Gemeindeversammlung, 22. November 1818.

⁴ Frau Wwe. Loffing vermachte durch Testament den Gemeinden Tifers und Heitenried ihre Güter, die in Freiburg und Heitenried gelegen waren. Nach dem Tode der Erblasserin traten nun die beiden Gemeinden aus Furcht, mehr auszahlen zu müssen als die Erbschaft wert sei, ihre geerbten Güter um 900 Kronen an Jos. Bongard von Freiburg ab, am 25. März 1819.

Zur Erbmasse gehörte in Heitenried ein geräumiges Haus mit Land; mit Ausnahme « des Kramladens samt den Waren », die laut Testament den beiden Töchtern der Erblasserin, Wohlhauser und Lehmann, bleiben sollten, wurde die Gemeinde Heitenried Besitzerin dieses Gutes. Der Ertrag daraus war entweder durch das Testament der Wwe. Loffing oder durch einen Beschluß der Gemeindeversammlung dazu bestimmt worden, den armen Kindern das Schulgeld zu bezahlen und den Lehrer zu besolden. Nun aber machte Jos. Bongard auch Anspruch auf das « Schulgütlein »; dagegen wird in der Gemeindeversammlung Heitenried Einspruch erhoben: es ersthe daraus ein großer Verlust « für die Unterstützung der Armen », und die Gemeinde befinde sich in der Unmöglichkeit, ohne das « Schulgütlein » einen Lehrer zu besolden, wie es die neue Verordnung verlange. Was den Anspruch Bongards betreffe, so sei die Abmachung ungültig; die Gemeindeverwaltung habe den Vertrag mit Bongard aus sich selbst, ohne in der Gemeindeversammlung anzufragen, abgeschlossen, was widerrechtlich sei.

Die Angelegenheit kam, weil eine Schulfrage damit verquickt war, zur Ent-

Für eine Gemeinde war es noch in anderer Hinsicht vorteilhaft, wenn das Schulhaus mehrere Zwecke zu erfüllen hatte. War das Schulhaus z. B. zugleich Kaplanei- oder Frühmesserhaus, so durften für die Erstellung und für den Unterhalt auch kirchliche Gelder herangezogen werden. So ist es zu erklären, daß z. B. in Rechthalten sogar das Geld der Bruderschaftskassen für den Bau des Schulhauses verwendet wurde¹. Der Staat selbst leistete keinen Beitrag, weder an

scheidung vor den Oberamtmann und den Staatsrat; hier war man der Ansicht, das Abkommen mit Bongard solle rückgängig gemacht werden. Man ließ es zum Prozeß kommen: doch bevor er ausgetragen wurde, verständigte sich die Gemeinde Heitenried mit Jos. Bongard; es kam zu einem «gütlichen Vergleich», den die Schulbehörden annahmen, denn Bongard «zieht seine Ansprüche auf das Schulgütlein ganz zurück». 9. Februar 1823.

Bisher wurde das Schullokal von Heitenried bald in dieses, bald in jenes Privathaus verlegt. Die Schulkommission findet das Schulzimmer ungenügend und gibt der Gemeinde im Jahre 1825 den Befehl, es anderswo einzurichten. «Ist vorgetragen worden, daß die Pfarrverwaltung schon durch drei Schreiben von der Tit. Schulkommission den Befehl erhalten habe, um in dem oberen Stockwerk der Pinte das Schullokal errichten zu lassen. Nachdem also die Versammlung diesen Befehl in Betracht gezogen hatte, fand sie, daß die Kinder nicht allzeit unter der Aufsicht des Lehrers stehen, weil er am Morgen und zu Mittag nicht allda ist, wo es doch am notwendigsten wäre, und wo die Kinder das Böse sehen und begehen, und daß trotz bestmöglicher Erbauung eines Ofens immer Gefahr sein würde, das Haus in Brand zu stecken und das ganze Dorf einzuäschern, dagegen sich der Feuerhauptmann gänzlich widersetzte, und daß auch durch die von außen anzubringende Treppe, wenn sie schon mit Sorgfalt erbaut wird, wegen Mangel an Raum die Kinder zu Winterszeit in Gefahr würden, Beine und Arme zu brechen; deshalb widersetzte sich die Mehrheit der Versammlung, diese Einrichtung zu treffen, und beschloß hingegen, daß das Schullokal in das von der Frau Loffing vergabte Haus verlegt werden solle, vermittelt der Vergrößerung einer Stube, welche vom Schullehrer nicht bewohnt wird und ohnehin verbessert werden muß, und was an dem nebenliegenden Garten wegen der Vergrößerung der Stube abgeht, von dem an den Garten anstoßenden Grundeigentümer abzu kaufen, damit der Schullehrer keinen Schaden leide». Der Lehrer daselbst hieß Wohlhauser, ein Enkel der Witwe Loffing. Als solcher hatte er ein Anrecht auf den Raum des «Schulgütleins», wo früher der Kramladen war, der jetzt in eine Schulstube umgewandelt werden sollte. Der Lehrer wohnt in einem Hause, das der Gemeinde gehört, und die Gemeinde hat ein Schulzimmer in einem Raume untergebracht, auf den der Lehrer ein Verfügungsrecht hat. Welch komplizierte Verhältnisse! Gemeindearchiv Heitenried, Gemeindeversammlungen.

¹ Gemeindearchiv Rechthalten, Gemeindeprotokoll. Der Beschluß vom 15. Oktober 1820: «Zur Ausbauung des Kaplanei- oder Schulhauses soll das Geld, welches in der Bruderschaftskasse übrig und jetzt wirklich müßig ist, angewendet werden, bis die versprochenen freiwilligen Steuern zu diesem (für den Schulhausbau) werden eingegangen sein. Dieses obgesagte Bruderschaftsgeld wird erst alsdann wiederum zurückzugeben sein, wann die erwähnten freiwilligen Steuern hinreichen werden, um die Auslagen für den ganzen Bau des genannten Kaplaneihauses zu bezahlen», S. 92. Dazu der Beschluß vom 5. November des gleichen

die Besoldung der Lehrer, noch an den Bau der Schulhäuser. Der Gemeinde Rechthalten erklärte der Erziehungsrat, in diesem Punkte mit dem Staatsrat übereinstimmend, daß er mit Genugtuung vom Eifer einiger Gemeinden Kenntnis habe, aber es sei der Regierung von Freiburg unmöglich, sich durch Geldbeiträge am Bau von Schulhäusern zu beteiligen¹.

Unter dem restaurierten Patriziat unterscheidet sich der Lehrer, was die Vorbildung und die Kenntnisse betrifft, von seinen Vorgängern nicht wesentlich. Er kann mehr oder weniger gut lesen und schreiben, auch etwas rechnen, gerade genug, um den Kindern das Notwendige beizubringen. Eine andere als die Dorfschule hat der Lehrer selbst nicht besucht. Gelegentlich ist es auch der Ortsgeistliche, der die Kenntnisse des angehenden Lehrers durch Nachstunden etwas ergänzt. In seltenen Fällen (z. B. in Mertenlach) hat ein Stadtschulmeister den Kandidaten unterwiesen. Daß noch um diese Zeit die Lehrer wie stellenlose Handwerksburschen von Dorf zu Dorf zogen, sich monatlich oder jährlich anstellen ließen, trifft für den Kanton Freiburg nicht mehr zu. Schon die Schulverordnung von 1751 hatte den herumvagierenden Schulmeistern das Handwerk gelegt. Überdies hatte man in den Gemeinden gegen unbekannte Bewerber eine angeborene Abneigung, so daß es Kantonsfremden nicht leicht war, eine Anstellung zu finden. Dieses Mißtrauen übertrug sich sogar auf Anwärter aus anderen Gemeinden des Kantons; der Erziehungsrat mußte öfters dagegen einschreiten und die Gemeindeverwaltungen ausdrücklich verpflichten, alle Kandidaten für die Bewerbung einer offenen Stelle zuzulassen. Wie schwer war es noch später dem Erziehungsrat, solche

Jahres: « Das Geld von ungefähr 200 Franken, welches wirklich in dem Frühmeßamt in Vorrat müßig ist, wird für die Bestreitung der Ausgaben zu der Erbauung des Schulhauses und des Herrn Frühmessers Wohnung angewendet ». S. 96.

¹ A la Commission des écoles pour l'arrondissement de Fribourg: « Nous apprécions toutes les raisons, que vous avancez dans votre lettre du 19 septembre dernier, tendant à obtenir en faveur de la paroisse de Dirlaret un secours en argent pour lui faciliter la bâtisse de son école; mais nous regrettons beaucoup de ne pouvoir secourir une paroisse qui montre de l'empressement à trouver les moyens pour améliorer l'instruction de sa Jeunesse. La position de notre canton est telle, qu'il y existe un grand nombre de paroisses moins aisées et moins peuplées que celle de Dirlaret. Accorder une gratification à celle-ci, serait ouvrir la porte aux réclamations de toutes celles, qui à raison de leur pauvreté se persuaderaient avoir un titre à la même faveur. Par ces motifs nous ne pouvons prendre aucun engagement d'assister de la caisse des écoles la Commune pétitionnaire ». PCE, fol. 93 und CCE, fol. 100.

Bestrebungen bei der Lehrerwahl zu unterdrücken! Wie mancher Kampf entspann sich deshalb zwischen den Gemeinden und den Schulbehörden!

Im Vergleich zu früher waren die Lehrer zwischen 1800 und 1830 besser besoldet. Die Schülerzahl wuchs beständig, das Schulgeld floß deshalb reichlicher, so daß die Gemeinden ihrem Lehrer mit gutem Willen das Fixum sicherstellen konnten. Unter dem Volke selbst hatte der Lehrerstand an Ansehen gewonnen, nicht zuletzt der eingehenderen Lehrerprüfungen wegen. An der Ausbildung der Lehrer fehlte indes noch der wichtigste Teil: die methodische Einführung in die Unterrichtslehre und in die Grundsätze der Pädagogik.

V. Lehrmittel und Schulbetrieb

Die Schule von 1814 bis 1830 ist, wenn man den Schulunterricht ins Auge faßt, durch die Vereinheitlichung der Lehrmittel gekennzeichnet. Es geht zwar hier weit langsamer vorwärts als mit der Aufstellung und Organisation der Schulbehörden, die auf Geheiß der Regierung in kürzester Zeit ins Leben gerufen wurden.

Die Schulfächer waren: Lesen, Schreiben « und die übliche Rechenkunst auf die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse, insbesondere aber auf die Bedürfnisse des Landes begründet »¹. Als wichtigster « Unterrichtsgegenstand » blieb die religiöse Unterweisung bestehen. Für sie allein werden die Lehrmittel (in den beiden Schulordnungen von 1819 und 1823) angegeben: der Bistumskatechismus, die heilige Geschichte und Denksprüche aus der Heiligen Schrift. Soweit für den Leseunterricht nicht auch der Katechismus und die Biblische Geschichte verwendet wurden, stand die Wahl des Lesebuches dem Lehrer frei. Es wird zwar in beiden Schulordnungen (Art. 9) von einem Handbuch für die Landschulen des Kantons gesprochen, das der Erziehungsrat bald herausgeben werde. Das angekündigte Handbuch erschien im Jahre 1825, ist aber kein Buch für die Schüler, sondern ein ausführlicher Schulplan zu Händen des Schullehrers. Auch im Handbuch werden noch keine Lehrbücher genannt: « Die Elementarbücher für die verschiedenen Abteilungen werden, in Hinsicht auf den religiösen Unterricht, von dem hochwürdigsten Bischöfe bestimmt werden, und in betreff des Lesens, Rechnens und Sprachunterrichts von dem Er-

¹ VL 1819 und 1823, Art. 7.

ziehungsrates. Die Kinder der gleichen Abteilungen werden auch die gleichen Schulbücher haben »¹.

Einheitliches Lehrmaterial wurde zuerst in den französischen Schulen des Kantons eingeführt. Es waren Lesetabellen und Schreibvorlagen, die auf Kosten des Staates gedruckt und den Landschulen unentgeltlich zugestellt wurden². Nur allmählich folgten die Gemeinden dem Beispiel der kantonalen Schulbehörden und konnten sich entschließen, aus der Gemeindekasse Schulmaterial anzuschaffen³.

Es dauerte noch einige Zeit, bis der Erziehungsrat die ersten Schreibvorlagen und Lesetabellen in die deutschen Schulen sandte. Die Schreibvorlagen wurden im November 1822 von Luzern bezogen und sogleich in den Landschulen verteilt. « Es werden gegenwärtig in Luzern wunderbare Schreibvorlagen für die deutschen Schulen gedruckt ... Man könnte eine bestimmte Anzahl solcher bekommen zu einem bescheidenen Preis ... Darauf beschließt der Erziehungsrat 60 Exemplare dieser deutschen Schreibvorlagen anzuschaffen »⁴. Die

¹ HS, Art. 4 und 5.

² Am 22. Dezember 1817 beschloß der Erziehungsrat, den Staatsrat anzufragen um die Summe von 232 Schweizerfranken zum Ankauf von Druckbuchstaben, welche « zur Abdruckung der vorschriftsgemäßen Schultabellen geeignet sind ». Ferner benötigte der Erziehungsrat 400 Fr., um « 200 neue Exemplare des neuen Abécédaire und Syllabaire ausfertigen lassen zu können ». Er beabsichtigte, dieselben auszuteilen an die « nach Verbesserung des Elementarunterrichtes strebenden Landschulen, ... damit aus Mangel an zugehörigen Unterrichtsmaterialien das Rückgängige in der Volksunterweisung nicht könne vorgeschützt werden ». Dem Begehren des Erziehungsrates wurde entsprochen. PCE, 22 décembre 1817 fol. 18-19 und CCE, fol. 15 und 16.

³ Die Gemeindebehörden beginnen verhältnismäßig spät, Schulmaterial anzuschaffen. Im Rechnungsbuch der Gemeinde Bösinggen vom Jahre 1818 bis 1836 steht ein einziger Posten: « Am 12. Januar 1824 gegeben dem Schulmeister für 18 Schulbücher 30 Franken 8 Batz ». Bösinggen, Gemeinderechnungen. Sehr wahrscheinlich waren diese 18 Büchlein für arme Kinder gekauft worden. — Die Ausgaben für die Schule in der Gemeinde Tafers betreffen in den Jahren 1820 und 1821 ausschließlich die Lehrerbesoldungen und den Unterhalt des Schullokals. « Für ein Schloß mit zwei Schlüsseln in der Schulstube 1 Fr. 8 bz. Für Spangen und Nägel für die Schulstube 12 Fr. 6 bz. Für die Schulstuben im Grubenacker zu verbessern 5 Fr. 8 bz 2 Kr. Für zwei Tütscheny Laden in der Schulstube 20 Fr. Für Saglatten zu obigem Zwecke 2 Fr. 8 bz ». — In der Jahresrechnung von 1821 auf 22 wird zum erstenmal Schulmaterial erwähnt. In genannten Jahren bezahlt die Pfarrei Tafers für 60 Schultafeln und 500 Griffel 20 Franken. Gemeinderechnung Tafers. — In Rechthalten werden die Posten für Schulzwecke seit 1826 zahlreicher und ebenfalls im gleichen Jahre zum erstenmal ein Posten von 4 Franken für Schreibtäfel.

PCE, 12 novembre 1822, fol. 157.

⁴ PCE, 12. Novembre 1822, fol. 157.

Lesetabellen wurden in Straßburg hergestellt, daher ihr Name Straßburgertabellen. P. Girard benützte schon seit Jahren ähnliche Lesetabellen in der französischen Stadtschule. Die deutschen Lesetabellen enthielten Sätze aus der Heiligen Schrift, Sentenzen berühmter Männer und weise Denksprüche. Nach der Auffassung des Freiburger Pädagogen soll das Kind, sobald es die Buchstaben kennt, zur Lektüre ganzer Sätze übergehen¹. Dazu dienten die Lesetabellen, die Girard selbst kommen ließ². Im Mai 1822 sind bereits 12 Sammlungen der Straßburgertabellen in Freiburg³. Im September sind es 18, sodaß man annehmen kann, daß im Herbst 1822 alle deutsch-katholischen Schulen des Kantons mit Straßburgertabellen versorgt waren⁴.

Indes waren die Lesetabellen noch nicht obligatorisch in allen Schulen eingeführt. Bevor der Erziehungsrat diesen Schritt tun will und an eine neue Bestellung der Straßburger Tabellen geht, möchte er sich zuerst erkundigen, ob dieselben in den Schulen überhaupt noch verwendet werden. Die Bezirksschulkommissionen werden beauftragt, anlässlich ihrer Schulbesuche darauf zu achten⁵. Der Bericht der Schulkommission wurde im Erziehungsrat in der Sitzung vom 1. August 1825 besprochen. Es wurde festgestellt, daß nur in einigen Schulen die Lesetabellen benützt werden, wenigstens die eine oder die andere aus der Serie; in den meisten Schulen jedoch mache man davon keinen Gebrauch. « Da hängen sie in der Schulstube an einem Nagel, und der Staub, der sie bedeckt, sagt zur Genüge, in welche Vergessenheit sie geraten sind. Die Unwissenheit und die Vorurteile scheinen die Hauptursache dieses Übelstandes zu sein »⁶. Darauf verschob der Erziehungsrat jeden weiteren Beschluß betreffend der Straßburger Tabellen.

Um die Ablehnung zu verstehen, welche die Straßburgertabellen im deutschen Bezirke erfuhren, müssen wir an den schon erwähnten Methodenstreit erinnern. Im Mai 1823 wurde dem wechselseitigen Unterricht der Todesstoß gegeben. Da die Lesetabellen besonders im

¹ SUDAN, I. c. S. 193 ff.

² PCE, 21 mai 1822, fol. 133. « Il (le Père Girard) produit le compte de l'achat de ces tableaux lequel, y compris ceux du port, se monte à la somme de 44 francs et 9 batz ».

³ PCE, 17 septembre 1822, fol. 156.

⁴ Trotz aller Bemühungen ist es mir nicht geglückt, wenigstens einige Exemplare dieser Straßburger Tabellen ausfindig zu machen. Sie befinden sich in keiner Schweizer Bibliothek, und auch die Nachforschungen in den Bibliotheken Straßburgs führten zu keinem Ergebnis.

⁵ PCE, 30 juin 1825, fol. 267.

⁶ PCE, 1^{er} août 1825, fol. 267.

wechselseitigen Unterricht gebraucht wurden, fielen auch sie in Ungnade. Außerdem wurden die Lesetabellen noch aus einem religiösen Grunde beanstandet. « Die Sittensprüche in den Lesetabellen aus Straßburg haben kein echt katholisches Gepräge », sagte man, « und doch wäre es nützlich, ja notwendig, daß man den katholischen Geist in ihnen fände ». Um Bischof Yenni einen Gefallen zu tun, ließ sich der Erziehungsrat herbei, die französischen Lesetabellen durch Herrn d'Odet überprüfen zu lassen, um zu sehen, was man davon streichen könne ohne ihre Verwendung zu beeinträchtigen ; bei den deutschen Tabellen sei es unmöglich, etwas zu ändern, denn man müßte alles ändern¹. Wahrscheinlich enthielten die deutschen Lesetabellen noch mehr solcher Denksprüche, um derentwillen der Klerus sie mißbilligte. Die Partei des Bischofs setzte es durch, daß im neuen Schulreglement von 1823 die Denksprüche nicht mehr erwähnt wurden. Im Gebrauch der Denksprüche sah der Bischof offenbar jene religiös liberale und unkatholische Tendenz, die in den Volksschulen einen vom christlichen Dogma und der katholischen Glaubenslehre losgelösten und allen Konfessionen angepaßten Sittenunterricht einzuführen bestrebt war. Sonderbarerweise versteifte man sich im Erziehungsrate immer mehr auf die Lesetabellen und verlangte, daß sie in allen Schulen benützt würden.

In mehreren Gemeinden gaben die Straßburger Tabellen dem Erziehungsrat viel zu schaffen. Im April 1821 verklagte der Oberamtmann von Freiburg den Pfarrer von Überstorf, weil dieser sich nicht gescheut hatte, die Bezirksschulkommission öffentlich falscher Absichten zu beschuldigen. Der Erziehungsrat glaubte, daß es sich um ein schweres Vergehen handle und gab dem Staatsrat davon Kenntnis². Der Oberamtmann wurde beauftragt, in Überstorf eine Untersuchung vorzunehmen, um herauszubekommen, wie und wann, von wem die Lesetabellen aus dem Schulzimmer geschafft worden seien. Die Untersuchung ergab, daß der Pfarrer von Überstorf selbst die Tabellen entfernt hatte, überdies auf der Kanzel gegen die gegenseitige Methode gesprochen habe und sich nun weigere, dem Oberamtmann zu antworten. Der Staatsrat wurde beim Bischof vorstellig ; dieser tadelte zwar das voreilige Vorgehen des Pfarrers von Überstorf, benützte aber wiederholt die Gelegenheit, um gegen die wechselseitige Methode ins Feld zu ziehen³.

¹ SUDAN, l. c., S. 361.

² PCE, 26 avril 1821. fol. 104.

³ SUDAN, l. c., S. 292.

Noch nach der Schulschlacht von 1823 dauerte der Kampf um die Straßburger Tabellen hartnäckig fort. Von Heitenried hört man, daß dort die Schultabellen öffentlich verbrannt worden seien¹. Der Oberamtmann machte Nachforschungen; es war ein falsches Gerücht; die Tabellen wurden nur durch den Gemeindepräsident aus der Schule entfernt und aufs Oberamt gebracht. Darauf beschloß der Erziehungsrat, die Schultabellen wiederum nach Heitenried zurückzubringen « wegen ihres großen Nutzens für den Unterricht »². In Zukunft soll der Gemeinderat auf die Lesetabellen ein wachsames Auge haben. Der Erziehungsrat war durchaus nicht gewillt, auf die Straßburger Tabellen zu verzichten. Im Jahre 1829 wird sogar der Beschluß gefaßt, die Tabellen in Freiburg nachzudrucken³. Das Vorhaben scheitert an der Antwort des Staatsdruckers Piller, er besitze nicht genügend große Buchstaben. War die Begründung stichhaltig oder diente sie als Vorwand, um mit dem Erziehungsrat nicht gemeinsame Sache zu machen? Die Ausführung wurde dann dem Haus Levrault in Straßburg übertragen, wo die Tabellen erstmals gedruckt wurden. Man bestellte davon 200 Stück zu 1 Franken 50 (französische Franken)⁴.

Die Abneigung gegen die Straßburger Tabellen ist auch auf dem linken Saaneufer noch lange nicht überwunden. In Gurmels tritt der Pfarrer während der Gemeindeversammlung gegen sie auf; der Ammann will dieselben beibehalten. « Mit Kaltblütigkeit, doch mit Nachdruck, drang ich auf Abschaffung derselben, und zwar unter anderen aus folgenden Gründen: Weil diese für katholische Schulen gar nicht passen, und weil der gleichzeitige Unterricht als die einzige legale Lehrnorm die Tabellen ganz unnütz und überflüssig macht »⁵. Die Mehrzahl der Anwesenden waren mit dem Pfarrer einverstanden, der Ammann beharrte auf seinem Standpunkte, hob die Versammlung auf, und die Angelegenheit wurde dem Oberamtmann anheimgestellt.

In Plaffeyen hat man gegen das Verbot des Erziehungsrates die Lesetabellen aus der Schule entfernt. Selbst die Schreibvorlagen hatte der Pfarrer beschlagnahmt, mußte sie dann wiederum herausgeben. Inzwischen hatte der übereifrige Seelenhirte alle Schreibvorlagen, die

¹ PCE, 6 octobre 1823, fol. 194.

² PCE, 12 octobre 1823, fol. 196.

³ PCE, 25 janvier 1829, fol. 156.

⁴ PCE, 19 mars 1829, fol. 163.

⁵ CD, St. Crucis, Cormondes, Nr. 14. Brief des Pfarrers an den Bischof, undatiert, ungefähr 1825.

nicht ausschließlich katholische Lehrsätze enthielten, mit eigener Hand überschrieben. Es wurde ein langwieriges Gezänk, in das der Pfarrer, der Lehrer, die Gemeindebehörde, der Oberamtmann, der Erziehungsrat und selbst der Staatsrat verwickelt wurden und das sich jahrelang hinauszog ¹. In Überstorf hielt die Opposition gegen den Erziehungsrat und die Schulkommission an. Die Schulbehörden von Freiburg kamen zur Einsicht, daß sich die beiden Schulen von Überstorf und Plaffeyen noch lange nicht fügen werden. Man müsse deshalb versuchen, die beiden Pfarrer von ihrem Posten zu entfernen, das sei der einzige Ausweg ². In Plaffeyen trat der Pfarrwechsel bald ein. Im Rapport des Erziehungsrates an den Staatsrat vom 6. Mai 1826 über die Schulverhältnisse in Plaffeyen wird gesagt : « Die Schule in Plaffeyen beginnt sich zu erholen, seit der Ankunft des neuen Pfarrers, der gebildet ist und Eifer für den Unterricht zeigt. Es ist Grund vorhanden, zu hoffen » ³. In Überstorf hingegen ließen die Spannungen nicht gleich nach ; die Streitigkeiten betrafen nicht mehr allein die Schultabellen ; die Gegensätze zwischen der Gemeinde und dem Erziehungsrat griffen auf die Schule selbst über. Der Schulbesuch litt schwer darunter. Während des Schuljahres 1824 auf 1825 gingen von 150 schulpflichtigen Kindern nur mehr 16 zur Schule. In den letzten drei Monaten des gleichen Schuljahres gab es nicht weniger als 244 unentschuldigte Absenzen ⁴. Nicht viel günstiger lautet der Bericht des folgenden Jahres ⁵. Zwei Jahre darauf erhielt die Gemeinde Überstorf den Befehl, ihre Schule um die Hälfte zu vergrößern. Die Gemeindebehörde widersetzte sich mit der Bemerkung, man könne ganz gut die Knaben und Mädchen abwechselungsweise in die Schule kommen lassen ; dann wäre das Lokal noch groß genug. Überdies habe die Gemeinde kein Geld zu einem derartigen Unternehmen. Die Bezirksschulkommission und der Erziehungsrat hielten gleichwohl an ihrem Beschluß fest und zwangen die Gemeinde, nachzugeben ⁶.

Die ersten in den deutschen Schulen des Kantons eingeführten einheitlichen Lehrmittel waren die Lesetabellen und die Schreibvorlagen.

¹ PCE, 1^{er} août 1825, fol. 286 ; 15 octobre 1825, fol. 278 ; 17 avril 1826, fol. 307 ; 6 mai 1826, fol. 311.

² CCE, 30 juin 1825, fol. 282.

³ PCE, 6 mai 1826, fol. 311.

⁴ PCE, 30 juin 1825, fol. 264.

⁵ PCE, 6 mai 1826, fol. 311.

⁶ PCE, 24 avril 1828, fol. 102.

Es wurde damit ein schlechter Anfang gemacht: der Zeitpunkt war ungünstig, die Neuerung fiel zusammen mit dem bewegten Jahre 1823. Nur mit großer Mühe gelang es dem Erziehungsrat, wenigstens einige Landschulen durch einheitliches Lehrmaterial einigermaßen zu « normalisieren ».

Im Jahre 1843 entschuldigte sich der Erziehungsrat von Freiburg beim Erziehungsrat von Luzern, weil er nicht in der Lage sei, ihm die deutschen Schulbücher zur Ansicht zu schicken. Auf den ersten Blick könnte die Notiz so verstanden werden, als ob es im Kanton Freiburg damals noch keine deutschen Schulbücher gegeben hätte. Dem ist aber nicht so. Der Erziehungsrat von Freiburg schickte nach Luzern nur die Liste der in den französischen Schulen verwendeten Bücher, weil entweder deutsche Bücher nicht für alle Unterrichtsfächer vorlagen oder weil die in den deutschen Schulen gebrauchten Bücher nicht Freiburger als Autoren und Verleger hatten¹. Schon vor der Einführung der Lesetabellen wurde in den Schulen des deutschen Bezirks mit den Kindern gelesen. Im 18. Jahrhundert bediente man sich hier wie anderswo religiöser Schriften und Bücher aus der Erbauungsliteratur². Ein Schulbuch wird für die deutsch-katholischen Schulen des Kantons zum erstenmal im Gemeindeprotokoll von Rechthalten erwähnt. In der Sitzung des Verwaltungsrates vom 20. November 1825, an welcher auch der Lehrer Wandeler teilnahm, wurde « das neue Schulbüchlein abgelesen »³. Um ein eigentliches Lesebuch handelt es sich nicht, und es liegt die Vermutung nahe, daß mit dem « neuen Schulbüchlein » das Handbuch für die Schullehrer gemeint war, das am 11. Juli 1824 vom Staatsrat genehmigt wurde und 1825 im Druck erschien⁴. Sicher ist indes auch diese Annahme nicht, und es könnte darunter ein lokales Lesebuch verstanden sein, das auf Antrag des Schulmeisters, des Pfarrers oder selbst der Bezirksschulkommission in einigen Schulen eingeführt wurde. Ein eigenes Schulbüchlein fand damals auch in

¹ « Si vous n'y trouvez pas d'ouvrages allemands, c'est que les écoles de cette langue ne sont chez nous qu'au nombre de 24, tandis que nous avons 222 écoles françaises qui, en raison de leur nombre, méritent qu'on leur accorde la première place ». CCE, 20 avril 1843, fol. 278. Es folgt die Liste der französischen Schulbücher.

² Cf. 2. Teil, Kap. IV.

³ Rechthalten, Gemeindearchiv.

⁴ Das Handbuch für die Schullehrer der Primarschulen gibt eigene Anweisungen über den vom Lehrer zu gebenden Katechismus-Unterricht. Wir werden bei dieser Gelegenheit den Diözesankatechismus besprechen.

Plasselb Eingang ¹. — Mit der Drucklegung eines deutschen Lesebuchs befaßt sich der Erziehungsrat in der Sitzung vom 7. Mai 1826 ². Die Wahl ist schon getroffen; der Diözesanbischof hat das neue Schulbüchlein warm empfohlen. Es handelte sich um das Lehrbuch der christlichen Wohlgezogenheit von Bernhard Galura, Bischof von Wien ³. Das Büchlein könne ohne weiteres abgedruckt werden, nur müsse man ihm einen anderen Titel geben. Dazu brauchte es aber lange Zeit, denn erst am 28. Januar 1827 wird vom Erziehungsrat der Beschluß gefaßt, das Lesebuch dem Drucker zu übergeben. Es sollen davon 1000 Exemplare gedruckt werden, da das Buch zweckdienlich sei und selbst noch auswärts, d. h. in anderen Kantonen verkauft werden könnte. Der Staatsdrucker Piller will die Arbeit für 4 Batzen pro Exemplar besorgen, wenn der Erziehungsrat sich verpflichtet, ihm 500 Stück abzunehmen, wozu dieser einverstanden war ⁴. — Ein letztes Hindernis bleibt zu überwinden: die Druckerlaubnis des Autors. In einem Schreiben vom 20. April 1827 wird diese gegeben, und Galura verzichtet auf jeden Entgelt, «wenn dadurch nur der Unterricht der Jugend gefördert werde». Eines indes wünscht der Autor: Man möchte an Stelle seines Vorwortes ein anderes setzen, «in welchem sein Geist beibehalten bleibe» ⁵. Auch solle man nichts verlauten lassen von seinem Briefwechsel mit der Freiburger Regierung, noch von der Druckerlaubnis, da er das Buch dem österreichischen Hofe abgetreten habe ⁶. Kuenlin wurde beauftragt, ein entsprechendes Vorwort zu schreiben. Es geschah aber nichts: Das Vorwort Galuras wurde einfach weggelassen und dem Büchlein ein zweiter Untertitel gegeben: Ein Lesuch für die deutschen Schulen. Im Februar 1828 ist das Lesebuch versandbereit. 500 Exemplare werden der Bezirksschulkommission abgegeben und von ihr in den Schulen verteilt. Das Schulbüchlein wird unentgeltlich überlassen, doch ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich dafür, daß die Bücher weder beschädigt werden, noch

¹ « 8. Jan. 1823 Madame Schmid zu Freiburg bezahlt zwölf Schulbüchlein 6 zu 6 Batz 2 Kreuzer und 6 zu 6 Batz, macht 2 Kronen 7 Batz ». Plasselb, Gemeindearchiv, Rechnungsbuch der Kirchenverwaltung.

² PCE, 7 mai 1826.

³ Bernard Galura, Titularbischof von Anthedon, ist im Jahre 1824 noch Generalvikar im Vorarlberg. 1826 wird er als Bischof von Wien erwähnt. Er ist der Verfasser zahlreicher Katechesen, die auch den Geistlichen des Sensebezirks bekannt waren.

⁴ PCE, 28 janvier 1827, fol. 12 und 24 mars 1827, fol. 24.

⁵ PCE, 24 février 1828, fol. 97.

⁶ PCE, 25 avril 1827.

verloren gehen oder veräußert werden. In jeder Schule sollen die besten Schüler eines erhalten, und wenn darüber Unklarheit herrscht, sind die ärmeren zu berücksichtigen¹.

Galura zählt im Vorwort andere Schriften auf, die ebenfalls Regeln der Höflichkeit enthalten; von früheren soll sein Büchlein sich unterscheiden « durch die religiösen Grundsätze, von denen die christliche Wohlgezogenheit ausgehen soll. Christliche Wohlgezogenheit ist in ihrer Natur nichts anderes als die auf das tägliche Leben angewandte Liebe, ... und Liebe ist der Inbegriff aller Religion » (S. IV u. V). Es ist Galura darum zu tun von der *wahren Volksbildung* zu reden, « die auf Sand gebaut ist, wenn sie nicht auf religiösen Grundsätzen ruht » (S. VIII). « Die Bildung, von der in dieser Schrift die Rede ist und die in keiner Hütte fremd sein soll, habe ich auf religiöse Grundsätze zurückgeführt, um ein festes Gebäude aufzuführen » (S. XI)².

Galura stellt sein Lehrbuch der christlichen Wohlgezogenheit in den Dienst der Volkserziehung. Unter Wohlgezogenheit versteht er äußeres Benehmen, Auftreten. Die Religion gibt dem Menschen eine innere Bildung, sagt er; die Wohlgezogenheit gibt und vollendet die äußere Bildung (S. VI). Anderswo setzt Galura die Wohlgezogenheit mit der Höflichkeit in eins und definiert sie als das « sorgfältige Achtgeben, auf daß wir nichts reden oder tun, was Gott und die Menschen beleidigen würde » (S. 29). Der Mensch ist wohlgezogen und wahrhaft gebildet « wenn er Gott gibt, was Gottes ist und dem Menschen, was des Menschen ist, ... wenn er in Gesinnungen und Handlungen alles unterläßt, was gegen diese zwei (die Gottes- und Nächstenliebe) großen Gebote ist » (S. 32). Der Höflichkeit und Wohlgezogenheit sind entgegengesetzt: « Die Grobheit, Rohheit, Falschheit, Verschlagenheit, Lieblosigkeit, Stolz » (S. 31).

Als literarische Gattung steht das Werk Galuras zwischen dem Anstandsbüchlein und der volkstümlichen Sittenlehre. Es geht über

¹ PCE, 24 février 1828, fol. 93.

² Das Vorwort zum Lehrbuch der christlichen Wohlgezogenheit trägt das Datum vom 24. März 1821. Gedruckt wurde das Büchlein in Wien 1824 und herausgegeben im Verlag der kaiserlich-königlichen Schulbücher. Die von Piller, in Freiburg besorgte Ausgabe ist datiert vom Jahre 1831. Das könnte schon die zweite Auflage sein, obwohl nichts vermerkt ist, da im Februar 1828 bereits ins Protokoll des Erziehungsrates geschrieben wurde, Piller sei mit seiner Arbeit fertig. Galuras christliche Wohlgezogenheit fand auch anderswo rasche Verbreitung. Bei Jos. Kösel in Kempten erschien das Buch im Jahre 1841 in 5. Auflage. Im folgenden zitieren wir nach der Ausgabe von 1824.

das gewöhnliche Anstandsbuch hinaus, indem es die äußeren Verhaltensweisen des Menschen aus den christlichen Grundsätzen herleitet und sie religiös motiviert. Von einer Sittenlehre und einem Katechismus unterscheidet sich die « christliche Wohlgezogenheit » dadurch, daß sie nur die äußere Sphäre, das « von Mensch zu Mensch » in Betrachtung zieht.

Der Autor gibt Zweck und Verwendung seines Werkes nur unbestimmt an ; es könne von Kindern und Erwachsenen gelesen werden, in den Familien, Schulen und selbst in der Kirche nutzbar sein. Galura hatte nicht die Absicht, ein Lesebuch für die Primarschulen zu schreiben, läßt aber die Möglichkeit einer solchen Verwendung durchblicken. « Vielleicht habe ich eine zu gute Meinung von dieser Schrift und derselben Inhalte, wenn ich erachte, sie dürfte in Schulen und vorzüglich in Sonntagsschulen und Erziehungshäusern ein Lesebuch werden » (S. IX). Als Lesebuch kann die « christliche Wohlgezogenheit » zwanglos in die Lesebücher des ausgehenden 18. Jahrhunderts eingereiht werden. Von den Nachfolgern des Pädagogen Rochows wurden ebenfalls mehrere Lesebücher mit einem starken Einschlag ins Religiöse und Moralische geschrieben ¹.

Galuras christliche Wohlgezogenheit liest sich leicht ; der Aufbau der Sätze ist einfach und durchsichtig ; in der Wahl der Wörter und Beispiele vermeidet der Autor alles, was nur den Gebildeten verständlich ist. Dennoch ist die « christliche Wohlgezogenheit » kein Lesebuch für Schulkinder. Inhaltlich geht Galura weit über den Interessenkreis der Jugend hinaus. Alle Verhältnisse des Lebens werden gestreift, hygienische, soziologische, philosophische und theologische Erwägungen werden eingestreut, die die Fassungskraft der Kinder übersteigen mußten. — In Anlehnung an das Christenlehrbuch wird der Stoff in Form von Fragen und Antworten geboten ; die letzteren bestehen bisweilen aus ganzen Abhandlungen mit zahlreichen Bibelstellen. Die einzelnen Kapitel sind gleichmäßig aufgebaut : Was versteht man unter dieser oder jener Tugend ? Was ist ihr entgegengesetzt ? Welche Pflichten ergeben sich daraus, welches sind ihre guten Folgen ? Wie kann man sich die besprochene Tugend aneignen ? Das Büchlein bietet eine Überfülle von weisen Beobachtungen, praktischen Winken und treffenden Ratschlägen. Man könnte das Werk ebensogut betiteln : Die Kunst, christlich zu leben. Auch kulturhistorisch hat das Werk

¹ BÜNGER FERD., *Entwicklungsgeschichte*, S. 162-192.

einige Bedeutung, indem es einen Einblick in Sitten und Gewohnheiten des Volkes gewährt.

Die « christliche Wohlgezogenheit » hatte sich für Jahrzehnte in den Schulen des deutschen Bezirkes eingebürgert. Im Jahre 1835 berichtete der Schulinspektor Marro, daß man in jeder Schule noch einige Exemplare von Galuras Lesebüchlein brauchen könnte¹. In seinen Schulberichten erwähnte Dekan Bertschy, daß in alten Schulen die « christliche Wohlgezogenheit » verwendet werde². Ein ausführlicher Bericht über den Schulbetrieb in Liebistorf läßt erkennen, daß das Lesebüchlein von Galura von den Schülern der obersten Klasse benützt wurde. « Die Schüler der dritten Abteilung der zweiten Klasse lesen im Galura »³. Im Jahre 1844 wurde die « christliche Wohlgezogenheit » noch ins Französische übersetzt und fand Eingang in die französischen Schulen des Kantons⁴.

P. Girard hatte auf die Pflege der Muttersprache besonderes Gewicht gelegt⁵. Ist es seinem Einfluß zuzuschreiben, daß dem Lesebuch von Galura einige Jahre später eine deutsche Grammatik folgte? Im Oktober 1838 wird zum erstenmal darüber im Erziehungsrate verhandelt. Bis zum Erscheinen einer eigenen Schulgrammatik soll in der Schule von Düringen jene des Kantons St. Gallen gebraucht werden⁶. In den anderen Schulen des deutschen Bezirkes, wo man nicht warten wolle, könne man sich behelfen mit einer kurzen Zusammenstellung der wichtigsten grammatischen Regeln. Lehrer Jungo hat die zwölf Seiten umfassende Grammatik zusammengestellt; er erhält für seine Arbeit 20 Franken⁷. Derselbe Jungo, deutscher Lehrer in Freiburg, hatte schon ein kleines Geographiebüchlein verfaßt und dem Erziehungsrat vorgelegt. Man fand, daß das Werk sich nicht gut für die Primarschulen eigne, und ließ dem Autor eine Gratifikation von 10 Franken zukommen⁸. Die angekündigte deutsche Grammatik war im folgenden Jahre 1839 bereit. Der Verfasser wird nirgends erwähnt; auch fanden wir keine Angabe über die Aufnahme des neuen

¹ PCE, 30 mai 1835, fol. 71.

² CS 1, 11, 14; CDG 18.

³ PCE, 14 mars 1833, fol. 346 und CCE, fol. 14bis.

⁴ GALURA BERNARD, *La Civilité chrétienne*. Fribourg en Suisse 1844.

⁵ BOTH CASIMIR, *L'Education par la langue maternelle selon le P. Girard*, Fribourg 1941.

⁶ PCE, 29 octobre 1838, fol. 85bis und CCE, fol. 24.

⁷ PCE, 17 novembre 1838, fol. 87bis.

⁸ PCE, 27 février 1838, fol. 116bis.

Lehrbuches auf dem Lande. Gedruckt wurde die Grammatik in Freiburg bei Joseph Ludwig Piller, Kantonsdrucker ¹.

Die Grammatik von 1839 ist 97 Seiten stark und zerfällt in zwei Teile, in die Sprachlehre und die Rechtschreiblehre. Im ersten Teil werden zuerst allgemeine Regeln über die Bildung, Zusammensetzung und Aussprache der deutschen Wörter gegeben. Es folgt von Seite 4 bis 66 die Wortlehre (von den Redeteilen). Sie behandelt die 10 Wortarten in der noch heute üblichen Reihenfolge. In der Anlage herrscht wenig Übersicht. Die Definitionen nehmen einen großen Platz ein und sind hin und wieder recht umständlich. Z. B. « das Hauptwort ist der Name eines wirklichen vorhandenen Dinges, oder einer Eigenschaft, oder einer Handlung, die man sich abgesondert von einem Dinge denken kann, als : Hund, Fleiß, Gelehrter » ². Nicht weniger ungeschickt ist die Einteilung der Zeiten, in die gegenwärtige, halbvergangene, völlig vergangene, längst vergangene, künftige und künftig vergangene Zeit ³. Der dritte Abschnitt des ersten Teiles bietet eine kurz gefaßte Satzlehre (von der Wortfügung), soweit dies im Rahmen von 13 Seiten geschehen kann. Hier wird viel aufgezählt, wenig erklärt. So wird z. B. alles, was über den Satz und seine Bestandteile, den Haupt- und Nebensatz, die Vor- und Nachsätze und endlich noch über die Periode zu sagen ist, auf zwei Seiten gebracht. Ausgeblieben sind auch die Übungsaufgaben. Im zweiten Teile werden neben einigen Grundsätzen über die Rechtschreibung eine Reihe von praktischen Regeln angeführt. Im Anhang folgen « Formulare zu kleinen gemeinnützigen Aufsätzen », das sind Musterbriefe für Geschäftsleute und solche, die mit ihnen zu tun haben.

Der Erziehungsrat konnte sich nicht sofort dazu entschließen, die neue Grammatik anzuschaffen und einzuführen. Erst im April 1844 gibt er den Befehl, 800 deutsche Grammatiken in den Schulen des deutschen Bezirkes zu verteilen ⁴.

Für die Zeit vor dem politischen Umsturz des Jahres 1848 können noch Schulbücher erwähnt werden, die aus dem französischen übersetzt wurden. Auf den Vorschlag des Inspektors Pasquier verordnete der Erziehungsrat im August 1838 die Einführung der « Comptabilité domestique et agricole ». Im Jahre 1842 beschloß der Erziehungsrat

¹ Anfangsgründe der Deutschen Sprache zum Gebrauch der Primar-Schulen des Kantons Freiburg, 1839, Musée pédagogique.

² *ibid.* S. 5.

³ *ibid.* S. 35.

⁴ PCE, 25 août 1838, fol. 77bis.

eine deutsche Übersetzung davon, die wiederum von Lehrer Jungo besorgt wurde, zu überprüfen und zu lithographieren¹.

Mit der Regierung von 1848 kam der alte, kaum überwundene antiklerikale und liberale Geist wiederum in den Erziehungsrat. Die hergebrachten Schulbücher wurden aus der offiziellen Liste gestrichen; dafür kam ein deutsches Lesebuch zustande nach dem Muster der bernischen, zürcherischen und aargauischen Lehrmittel².

Die Einführung gleicher Lehrbücher für alle Schüler hat den Unterricht « nach der verbesserten Lehrart »³, der sog. Simultanmethode, möglich gemacht. Immerhin stand der Lehrer noch vor der großen Aufgabe, wie er mit seinen 50 bis 80 oder noch mehr Kindern arbeiten sollte. Seitdem der gegenseitige Unterricht nicht mehr gestattet war, lehrte der Lehrer in seiner Schule allein; die Verwendung von Monitoren, den Gehilfen des Lehrers, war verpönt; an ihre Stelle treten die Repetitionen, « die nicht länger als eine Woche dieses Amt bekleiden dürfen und denen keine Gewalt erteilt werden soll »⁴.

Das Handbuch von 1825 hat den Beweis zu erbringen, daß ein Lehrer trotz großer Schülerzahl mit der seit 1823 vorgeschriebenen Simultanmethode etwas erreichen könne. Die ersten Artikel des Handbuches gehen gleich an die Lösung der in der Praxis so wichtigen Frage, der Einteilung der Schulkinder nach Klassen. Jede Schule soll in zwei Klassen mit je drei Unterabteilungen eingeteilt werden. Dies hat nicht zu geschehen nach dem Alter, noch nach dem Fortschritt in allen Fächern, sondern nach der Fertigkeit der Schüler im Lesen. (Siehe schematische Darstellung.) Es fällt auf, daß der Unterricht in allen drei Abteilungen der ersten Klasse nicht mit Lesen, Schreiben und Rechnen bezeichnet wird. Und doch kennen die Kinder der ersten Klasse die Buchstaben und Silben, lernen sie schreiben, machen Ziffern und Zahlen nach und sagen das Einmaleins auf. Im Handbuch versteht man unter Lesen, Schreiben und Rechnen eine schon höhere Stufe der betreffenden Disziplinen⁵.

Der zweite Abschnitt des Handbuches (Art. 6 bis 14) handelt von der Tagesordnung. Diese in Form einer Tabelle oder des heutigen Tagebuches wiederzugeben, ist nicht gut möglich, da mehrere Angaben

¹ PCE, 31 octobre 1842, fol. 87bis. Es ist anzunehmen, daß davon kein Exemplar mehr aufzubringen ist.

² Protocole Direction de l'Education publique, 10 juin 1848.

³ PCE, 22 décembre 1817, fol. 17.

⁴ VL 1819, Art. 8.

⁵ HS, Art. 7 in fine.

**Schematische Darstellung der Organisation einer Schule
nach dem Handbuch für die Schullehrer von 1825**

Klasse der Kleinen, d. h. der Kinder die am ABC sind			Klasse der Großen, d. h. der Kinder, die lesen			
1. Abteilung	2. Abteilung	3. Abteilung	1. Abteilung	2. Abteilung	3. Abteilung	
Buchstaben und Silben bis zu 3 Buchstaben.	Schwere Silben und leichtere Wörter.	Schwerere Wör- ter und erste Ver- suche im Lesen.	Fertig lesen ler- nen im Katechis- mus und ande- ren Büchern.	Können fertiger lesen im Kate- chismus und an- deren Büchern.	Können fertig und gut lesen im künftigen Lese- buch.	Lesen
			Schreiben.	In der Recht- schreibung wei- ter « fortrücken ».	Gelesenes erzäh- len und schrift- lich wiedergeben.	Schreiben
			Ein Teil der Wortlehre.	Der andere Teil der Wortlehre und etwas aus der Satzlehre.	Die letzten Sprachkennt- nisse.	Grammatik
			Die vier ein- fachen Regeln.	Die zusammen- gesetzten Regeln.	Die Vermisch- ungs- und Gesell- schaftsregeln.	Rechnen

unter sich nicht zu vereinbaren sind¹. Als Leitgedanke scheint zu gelten: Jede der sechs Abteilungen beginnt das Tagewerk mit einer Leseübung von 15 bis 18 Minuten². Zuerst kommt die dritte Abteilung der zweiten Klasse zum Wort, dann die zweite Abteilung der zweiten Klasse und sofort bis zur untersten Abteilung der ersten Klasse. Müßig bleibt niemand; bis der Lehrer zu den unteren Abteilungen kommt, sollen diese unter der Leitung eines Repetitors « auf ihren Schiefertafeln Buchstaben, Silben und so weiter schreiben » (Art. 7). Nach dem Leseunterricht beschäftigen sich die Schüler der zweiten Klasse mit einer stillschweigenden Wiederholung des Gelernten und mit « Abschreiben von gedruckten und geschriebenen Vorschriften » (Art. 7), die Kleinen « mit Nachzeichnen von Ziffern und Zahlen », mit Zählen und Hersagen des Einmaleins. Nach dem Leseunterricht haben die Großen ihre Sprachlehre aufzusagen; « letztere Übung wird mit einer grammatikalischen Zergliederung abwechseln » (Art. 13). « Zum Schluß der Vormittagsschule wird eine Übung im Gesang stattfinden, wozu die Kinder, welche Stimme und ein richtiges Gehör besitzen, werden angehalten sein. Sie wird eine halbe Stunde dauern » (Art. 14).

Die Nachmittagsschule dauert wiederum 2 ½ Stunden, von 1 Uhr bis 3 ½ Uhr. Während ¾ Stunden fragt der Lehrer den Katechismus ab und liest mit den Schülern einige Fragen und Antworten weiter. Hier haben wir ein Beispiel von Gesamtunterricht, wie wir ihn in keinem anderen Fache antreffen. Die Kinder beider Klassen machen mit. Die älteren haben aufzupassen, wenn die jüngeren aus dem kleinen Katechismus ausgefragt werden und umgekehrt. Dies mit der

¹ So wird in Art. 7 festgelegt: die Schule solle jeden Tag um acht Uhr beginnen und in Art. 10: der Unterricht der Kleinen dürfe nicht mehr als zwei Stunden dauern. Nun aber kommt der Lehrer laut Art. 7 bis 10 erst nach 49 Minuten zu den Kleinen und muß sich mit ihnen eine ganze Stunde beschäftigen. Dann muß ein Repetitor die Kleinen noch eine halbe Stunde mit « dem Nachzeichnen von Ziffern und Zahlen auf die Schiefertafel beschäftigen ». So hätten die Kleinen beinahe 2 ½ Stunde am Vormittag in die Schule zu gehen, nicht nur zwei Stunden. — Ferner wird im gleichen Artikel 10 ausdrücklich vorgeschrieben, der Lehrer solle sich jeden Vormittag ¾ Stunden mit der dritten Abteilung der ersten Klasse abgeben. Es blieben für die erste und zweite Abteilung der ersten Klasse zusammen nur mehr 15 Minuten übrig, was doch kaum anzunehmen ist.

² In Liebistorf begann der Vormittagsunterricht mit der Christenlehre. Darauf folgte in beiden Klassen und in allen Abteilungen der Leseunterricht. Erst « après que le régent s'est occupé de lecture dans tous les cours », geht man zu den anderen Fächern über. PCE, 14 mars 1833, fol. 346.

Begründung: « Da es nützlich ist, die größern Kinder oft an den kleinen Katechismus zu erinnern, und da im größern vieles vorkommt, das von den Kleinern verstanden werden kann, so wird dieser Unterricht allgemein sein, und es sollen dazu alle angehalten werden » (Art. 15).

Das Handbuch von 1825 räumt dem Katechismusunterricht durch den Lehrer täglich eine kleine Stunde ein. Gleich den andern Schulbüchern verdient deshalb der Katechismus eine eingehendere Besprechung, nicht nur, weil in der alten Volksschule viel Zeit auf den Christenlehrunterricht verwendet wurde, sondern weil das Christenlehrbuch Jahrzehnte lang auch als Buchstabier- und Lesebuch gebraucht wurde.

Die Bischöfe von Lausanne pflegten nach ihrem Amtsantritt den Diözesankatechismus unter ihrem Namen herauszugeben und schrieben ein neues Vorwort. Bischof von Montenach tat es im Jahre 1764. In seinem Vorwort weist er hin auf die Notwendigkeit, daß im Glauben, Tun und Lassen, im Bitten und Beten bei allen Gläubigen seiner Diözese Gleichförmigkeit herrsche. Deshalb « befehlen Wir, daß in keinem andern Christenlehrebegriff als im gegenwärtigen gelehrt werde », ohne deshalb die Christenlehrbücher anderer Diözesen zu tadeln. Dieselbe Verordnung wiederholt Bischof von Lenzburg im Katechismus von 1784, Bischof Yenni in dem von 1821¹. Von Bischof Montenach bis zu Bischof Yenni wurde der Diözesankatechismus ohne wesentliche Abänderungen beibehalten. Bischof von Lenzburg gesteht, er gebrauche fast überall die nämlichen Ausdrücke wie sein Vorgänger und habe nur etliche Erläuterungen und Fragen hinzugesetzt². Bischof Yenni versichert seinerseits, daß der neue Katechismus ein « buchstäblicher Nachdruck » des Christenlehrbuches seiner Vorgänger von Lenzburg, d'Odet und Guisolan sei. « Wir haben nichts beigesetzt, nichts davon weggenommen ». Wenn wir erwägen, daß Tobias Yenni bis zum Jahre 1845 Bischof war und hinzunehmen, daß schon Bischof von Montenach (1759-1782) von seinem Katechismus sagt, derselbe « sei durch wiederholten Druck schon bekannt und solle auf seinen Befehl wiederum gedruckt werden », so haben wir bei der Besprechung des

¹ Der Katechismus von Bischof Montenach liegt vor in einer Ausgabe von 1773, der von Lenzburg in der Ausgabe von 1791, jener von Yenni in der ersten Ausgabe von 1821.

² Für Götten und Gotten setzt er Pathen und Pathinnen. Das Hauptstück über den Ablass und das Fegfeuer ist um einige Fragen und Antworten länger geworden.

Diözesankatechismus von 1821 jenes Büchlein vor uns, das ein gutes Jahrhundert lang in jeder Familie gelesen und in jeder Schule benützt wurde¹.

Der Diözesankatechismus hat zwei Teile: « Kurzer Begriff der vornehmsten Geheimnisse des Glaubens » und « Christenlehre, in sich haltend die Wahrheiten des christlichen Glaubens ». Im Handbuch für die Schullehrer (Art. 15) werden die beiden Teile einfach der kleine und große Katechismus genannt.

Der kleine Katechismus bringt auf 10 Seiten 8 Hauptstücke, die in aller Kürze handeln von Gott und seinen Vollkommenheiten, den Geheimnissen der Dreifaltigkeit, der Menschwerdung und der Erlösung und von den Sakramenten. Die Fragen und Antworten des großen Katechismus sind andere als die des kleinen. Wird aber ausnahmsweise ein und dieselbe Frage im kleinen und großen Katechismus gestellt, was hauptsächlich bei Wesensbestimmungen geschieht, so lauten die Antworten gleich. Höchstens kommt es dann vor, daß die Antwort im großen Katechismus etwas ausführlicher ist, doch immer so, daß die Antwort des kleinen Katechismus nicht nur inhaltlich, sondern auch formell genau in jener des großen Katechismus aufgenommen ist.

Der große Katechismus, gemeinhin Christenlehrbuch genannt, weist die gebräuchliche Einteilung auf: Glaubenslehre, Sittenlehre, Lehre über die Sakramente und das Gebet¹. Die Teile sind entsprechend überschrieben: Was ein Christ zu wissen schuldig ist, in 17 Unterweisungen; Was ein Christ zu tun schuldig ist, in 20 Unterweisungen; Was ein Christ empfangen soll, in 22 Unterweisungen; Was ein Christ beten soll, in 12 Unterweisungen. Eine Unterweisung (Kapitel, Hauptstück) hat 5 bis 15 Fragen und Antworten. In die Unterweisungen werden auch Gebete, Privatandachten und Litaneien aufgenommen. Am Schluß eines jeden Hauptstückes steht eine Nutzenanwendung, die « Praktik, wo die daraus zu schöpfenden Früchte angezeigt werden ». Die Nutzenanwendung besteht in einem Akt des Glaubens, bezogen auf den eben erläuterten Gegenstand, einem Akt der Reue, wenn Fehltritte vorgekommen sind, einem Akt des Dankes für bisher treue Befolgung. Dann folgt noch ein Vorsatz oder ein kurzes Gebet, um nach der erkannten Wahrheit zu leben.

¹ Im folgenden zitieren wir nach dem Katechismus von Bischof Yenni. *Christenlehre* oder *Kurzer Begriff der christlichen Glaubenslehre*. Freyburg in der Schweiz, be F. L. Piller, bischöflichem Buchdrucker, 1821, Musée pédagogique.

Die Sprache des Diözesankatechismus ist trocken und abstrakt. Weder Bilder, noch Verzierungen schmücken das Buch. Der gesamte Stoff wird in das Schema von Frage und Antwort gepreßt; jede Erläuterung, jede Worterklärung, jeder gute Ratschlag wird in Form einer Antwort gegeben. Stellen aus der Heiligen Schrift werden keine angeführt, noch darauf verwiesen; ebenso vermißt man Beispiele aus der Bibel und der Heiligengeschichte. Dafür wird an theoretischen Kenntnissen sehr viel geboten, nicht nur um den Verstand zu bereichern, sondern auch das Gemüt zu erregen. Den Erwachsenen konnte der Katechismus als Nachschlagewerk dienen; ihre Standesplichten waren darin in aller Breite aufgezählt. Wesentliches und Unwesentliches werden in die gleiche Antwort gebracht, strenge Christenpflichten und heilsame Ratschläge stehen als Gleichwertiges nebeneinander. Das geht natürlich auf Kosten der Übersichtlichkeit. Die Antworten sind meistens kurz, mit Ausnahme der Aufzählungen von Standesplichten bestimmter Verhaltensweisen. In der Regel sind die Antworten auch leicht verständlich, wenn auch der grammatikalische Satzbau nicht immer vorbildlich ist, z. B. : « Die Hauptursache der Christenlehre ist, daß man darin lerne, was man zu seinem Heile wissen soll » (S. 15). Die Antworten sind nicht so leicht zu lernen, wie jene in späteren Christenlehrbüchern, wo ein guter Teil der Antwort schon in der Frage enthalten ist. Es kommt auch vor, daß die Antwort so mit der Frage verknüpft wird, daß die Frage den Hauptsatz, die Antwort den Nebensatz des sprachlichen Gebildes ausmacht, z. B. : « F. Welches sind die Pflichten der verehelichten Personen? A. Daß sie einander christlich lieben, beiderseits die Mängel ertragen usw. » (S. 102).

Immerhin, wer im alten Katechismus gelernt hatte, konnte Rede und Antwort geben auf alle Fragen, die für den praktizierenden Christ von Belang sind. Freilich stellten die vielen Fragen und ebensovielen und oft langen Antworten des Katechismus große Anforderungen an das Gedächtnis der Schulkinder. Viel Zeit mußte außerhalb und während der Schule auf das Memorieren verlegt werden. Es wurde sogar mit den Fragen und Antworten des Katechismus eine Gedächtnisgymnastik eigener Art getrieben. Zuerst stellte der Lehrer die Frage, und die Schüler hatten die entsprechende Antwort zu geben. In der guten Absicht, Abwechslung in den Katechismusunterricht zu bringen, sollte noch auf andere Weise verfahren werden: bald wird ein einziger Schüler das ganze Kapitel oder einen Teil davon mit den Fragen und Antworten aufsagen; bald wird einer die Fragen stellen und der andere

die Antwort geben, und sobald das Kapitel zu Ende ist, werden die Rollen getauscht; bisweilen ruft der Lehrer die Schüler auf, wobei jeder zuerst eine Antwort zu geben und dann die folgende Frage zu stellen hat. Von diesem letzteren Verfahren meint das Handbuch: «Die letzte Übungsart ist sehr geeignet, die Kinder in Tätigkeit zu erhalten und ihre Aufmerksamkeit zu erregen» (Art. 15).

Auf diese Weise hatte der Lehrer jeden Nachmittag die Kinder auf die Religionsstunde des Pfarrers vorzubereiten. Nur am Samstag nachmittag und am Vorabend von Festtagen durfte die Dauer des Katechismus verkürzt werden, um «das Evangelium des folgenden Tages zu lesen» und von den einzelnen Schülern nacherzählen zu lassen (Art. 18).

«Nach dem Katechismus wird die erste Klasse die ABC-Bücher und die zweite die Schiefertafeln zur Hand nehmen»¹. Die erste Abteilung der zweiten Klasse wird nach Vorlagen schreiben, die zweite und dritte rechnen. Für die letzteren wird der Lehrer Rechenaufgaben an die Wandtafel schreiben und erklären. Ein Rechenbuch gab es noch nicht sogleich. Erst im Jahre 1827 finden wir in den deutschen Schulen ein solches². Nachdem dies geschehen, lösen die Schüler auf ihren Schiefertafeln die Rechnungen. Wer zuerst damit fertig ist, begibt sich zu den Kleinen, um sie «mit Schreiben von Buchstaben und Zahlen zu beschäftigen». Hernach werden die Rechnungen auf der «schwarzen Tafel» gemeinsam gelöst, «und die Schüler werden selbe auf sauberem Papier abschreiben, um sich derer nach Bedürfnis zu bedienen»³. Man sieht, auch im Nachmittagsunterricht werden die größeren Schüler vor den kleineren bevorzugt; der Lehrer beschäftigt sich fast ausschließlich mit der höheren Klasse.

Der Schultag wird geschlossen, wie er begonnen wurde, nämlich mit einer Leseübung⁴. Wiederum kommt, wie am Morgen, zuerst die zweite Klasse an die Reihe.

Zweimal in der Woche erfuhr der Nachmittagsunterricht eine

¹ HS, Art. 16.

² Der frühere Ratsschreiber Franz Kuenlin ist bereit, die «*Eléments de calcul*» ins Deutsche zu übersetzen. Er verlangt für seine Arbeit 7 Pfund pro Blatt, und da das Büchlein 17 Blätter zählt, kommt die Arbeit auf 136 Pfund zu stehen. Der Erziehungsrat geht auf das Angebot ein und läßt 200 Exemplare drucken zum Preise von 180 Pfund. PCE, 27 décembre 1826 und 24 mars 1827, fol. 23.

³ HS, Art. 17.

⁴ l. c., Art. 18.

kleine Veränderung¹. Dies geschah gewiß nicht aus pädagogischen Überlegungen, z. B. um etwas Abwechslung in den Unterricht zu bringen oder um das Interesse der Schüler wach zu halten, sondern aus Gründen praktischer Nützlichkeit. An jedem Dienstag nachmittag sollen die zwei oberen Abteilungen der zweiten Klasse Latein lesen. Am Freitag nachmittag soll der Lehrer den älteren Schülern praktische Dinge diktieren wie « Formulare von Handschriften, Empfangsscheine, Quittungen, Pachtverträge, Anzeigen von Steigerungen und so weiter . . . ».

« Einmal im Monate oder sogar alle 14 Tage wird der Lehrer eine Prüfung über die verschiedenen Lehrgegenstände vornehmen und den Kindern die Plätze erteilen, um den Wetteifer unter den Schülern zu erwecken »². Vom Wetteifer unter den Schülern erwartete man damals sehr viel. Schon Kaplan Lehmann hatte es verstanden, den Ehrgeiz der Kinder auszunützen. Er hatte sämtliche Schüler für jedes Fach nach ihrem Können eingeteilt, einen Katalog mit der Rangordnung drucken und den besten Schülern Prämien austeilen lassen³. Lob und Belohnung der Schüler werden in scharfen Gegensatz gestellt zu den früher angewandten pädagogischen Mitteln, dem Tadel und der Strafe.

Die noch erhaltenen Schulberichte der Inspektoren sind zu wenig zahlreich und ausführlich, als daß daraus geurteilt werden könnte, in welchem Maße das Handbuch der Schullehrer in den Schulen des deutschen Bezirkes befolgt wurde. Im Jahre 1833 wurde in Gurmels genau nach den Vorschriften des Handbuches Schule gehalten; in Liebistorf ebenfalls außer der Einteilung der Schüler in der zweiten Klasse. « Da diese nur 5 Schüler zählt, hat die zweite Klasse anstatt drei nur eine Abteilung »⁴. In der Schule von Liebistorf wurde im gleichen Jahre nach einer gemischten Methode Schule gehalten, während in Gurmels die gleichzeitige, in Rechthalten noch immer die wechselseitige Methode gehandhabt wurde⁵. In einem Schulbericht des Inspektors Marro aus dem Jahre 1835 lesen wir: « Jeder Lehrer hat sozusagen seine eigene Methode, das Handbuch für die Schüler ist in den Schulen des deutschen Bezirkes sozusagen unbekannt »⁶.

¹ l. c., Art. 21 und 22.

² HS, Art. 23.

³ Siehe II. Teil, Kap. IV.

⁴ PCE, 14 mars 1833, fol. 346, und CCE, fol. 14bis.

⁵ l. c.

⁶ PCE, 30 mai 1835, fol. 71.

Seit der Mediation begann man im deutschen Bezirk wie an anderen Orten Schulfeste abzuhalten¹. Gewöhnlich fanden sie im Frühling statt und sollten das Schuljahr in würdiger Weise krönen. Die Schulfeste wurden mit Musik und Deklamationen verschönert. Den Höhepunkt bildeten die Preisverteilung und die Ansprachen der weltlichen und geistlichen Würdenträger. Das Geld für die Schulprämien wurde entweder von der Gemeinde aufgebracht² oder rührte von einer hochherzigen Stiftung her³.

Ergebnis

Die Volksschulen des deutschen Bezirkes sind während der Zeit der aristokratischen Restauration neu aufgebaut worden. Rechtlich wurden sie vom Staate monopolisiert bis auf einige Konzessionen, die dem Bischof gemacht werden mußten. Insofern führte die Restauration das Werk der Helvetik weiter. Dazu erhielt das niedere Schulwesen eine innere Reform: die beiden Schulordnungen von 1819 und 1823, der Streit um die Lehrmethode, das Handbuch für die Schullehrer und die auf Anordnung des Erziehungsrates hergestellten Schulbücher sind beredte Zeugen dafür. Während mit der Verstaatlichung der Landschulen das Patriziat Gedankengut aus der Helvetik übernommen und verwirklicht hat, ging es den Weg einer Reaktion durch die Vereinigung vieler Nebenschulen mit der Hauptschule der Pfarrei; war es doch das Bestreben der helvetischen Schulbehörden gewesen, jeder, auch der kleinsten politischen Gemeinde eine eigene Schule zu geben. Der Gemeindebehörde werden noch einige Schulrechte gelassen: sie überwacht die Schule und ernennt die Lehrer. Das starke Glied

¹ Dem *Schweizer-Bothen* zu entnehmen wurden Schulfeste gefeiert: In Tafers und Lurtigen, Bd. 18, 1821; in Kerzers und Murten, Bd. 19, 1822.

² Im Jahre 1821-1822 gibt die Gemeinde Tafers für Schulprämien Fr. 41.— aus. Tafers, Gemeinderechnungen.

³ Pfarrer Clerc hat der Schule von Bösinggen « hundert Kronen vertestiert um ein Kapital zu bilden, dessen Zins alle Jahr soll angewendet werden, um Prämien auszuteilen denjenigen Schülern, welche sich auszeichnen werden ». Pfarrarchiv Bösinggen. — Ein gleiches tat früher Kaplan Lehmann von Düdingen. « Ungeachtet, daß er bei seinem Tode nur wenig Vermögen besaß, vermachte er doch der Schule 500 Franken, deren Zinsen zu Prämien für die fleißigen und geschickten Kinder verwendet werden sollen ». *Schweizer-Bothe*, Juni 1822. Die Liste der Bücher, die im Jahre 1835 als Prämien unter die Düdinger Schuljugend verteilt wurden, ist noch erhalten. Es handelt sich, soweit aus den Titeln ersichtlich ist, um Bücher mit religiösem Inhalt. Düdingen, Pfarrarchiv.

zwischen den Schulen und dem Erziehungsrat sind die Bezirksschulkommissionen. Die Lehrer sind Staatsbeamte geworden in dem Sinne, daß sie den Schutz des Staates genießen; sie sind nicht mehr so wie früher auf die Gunst der Gemeindebehörden angewiesen. Einmal ernannt und vom Erziehungsrat bestätigt, können sie nicht mehr ohne wichtige Gründe von ihrem Posten verdrängt werden. Dagegen verlangt der Staat von ihnen, daß sie stets mit einem Lehrerpapent versehen bleiben. Der Staat selbst trägt an die Lehrerbesoldung nichts bei; die Gemeinden und die Partikularen haben allein dafür aufzukommen. Hin und wieder läßt der Erziehungsrat den Primarschulen das notwendigste Schulmaterial auf seine Kosten zukommen, übernimmt den Druck von Schulbüchern und belohnt verdienstvolle Lehrer mit einer Gratifikation.

Durch den Methodenstreit hat die Volksschule auf dem Lande gewiß Schaden gelitten. Dabei wurde eine Methode verurteilt, die imstande gewesen wäre, in kürzester Zeit die Volksschule zu heben. Seit dem Jahre 1823 sind die Schulbegeisterung und der Schulbesuch zurückgegangen.

Hervorzuheben ist noch, daß die Landschulen ausgerechnet während der Zeit der aristokratischen Restauration ein demokratisches Gepräge erhalten haben. Durch den Schulzwang treffen sich in Zukunft Arme und Reiche auf der gleichen Schulbank. Der Lehrergehalt ist durch die Gemeinden und nicht mehr ausschließlich durch die Partikularen aufzubringen; dadurch werden die einzelnen, besonders die kinderreichen Familien entlastet; die Armen wurden vom Schulbeitrag befreit. In den Landschulen verschwinden allmählich die Unterschiede zwischen Vollbürgern und Hintersäßen. So widerspruchsvoll es erscheinen mag: Zur Zeit der Restauration, wo die alten Familienrechte wieder zur Geltung gebracht wurden und die Aristokratie die Zügel der Regierung fest an die Hand nahm, gerade in diesen Jahren wurde auf dem Lande am eifrigsten an der demokratischsten aller Einrichtungen, an der unentgeltlichen und obligatorischen Volksschule gearbeitet.

VIERTER TEIL

Die Schule von 1830-1848

Die im Jahre 1814 restaurierte patrizische Herrschaft in Freiburg hatte Mühe, zu Stadt und Land die neuzeitlichen demokratischen Bestrebungen niederzuhalten und konnte sich bis zum Jahre 1830 nur behaupten, weil ihr fremde Mächte, besonders Frankreich und Österreich, starken Rückhalt gaben. Nicht unzufrieden mit den politischen Einrichtungen, besonders weil man die religiösen Zustände gewahrt wissen wollte, waren indes die deutsch-katholischen Gemeinden des Kantons, wenn die Petitionen von Bösing, Gurmels und Tafers ernst zu nehmen sind. « In Erwägung des Gerüchtes über die Neuerung der Staatsverfassung und der Folgen, welche daraus entstehen könnten, findet sich die Verwaltung der Pfarreiverwaltung Bösing veranlaßt, im Namen der ganzen Gemeinde zu erklären . . . daß sie mit der wirklich bestehenden Verfassung zufrieden sei » (Bösing). « . . . Wir wünschen offenherzig, daß die bestehenden Institutionen und bestehende Ordnung, mit einem Worte, der Status quo aufrecht erhalten und kräftig gehandhabt werde » (Gurmels). « Die Gemeindeverwaltung hat beschlossen, namens der ganzen Pfarrgemeinde an die hohe Regierung unverzüglich folgende Erklärung zu erlassen ; nämlich daß selbe keine andere Staatsverfassung oder Regierungsänderung wünsche und begehre, sondern mit dem gegenwärtigen Zustand der Dinge zufrieden sei » (Tafers) ¹. — Die Julirevolution in Paris und der erzwungene Rücktritt Karls X. gaben den Freiburger Demokraten frischen Mut. Die aristokratische Regierung wurde veranlaßt, zurückzutreten, um einer demokratischen Regierungsform Platz zu machen ². Die neue

¹ Freiburg, Staatsarchiv, Dossier Petitionen von 1830.

² CASTELLA, I, c., S. 503 ff. Die geschichtlichen Angaben sind, wenn nichts anderes vermerkt wird, dem gleichen Werke entnommen.

Verfassung erhielt im Januar 1831 Rechtskraft¹. Freiburg gehörte zu den sogenannten regenerierten Schweizerkantonen.

Von einiger Bedeutung für die Entwicklung der Schulen im deutsch-katholischen Kantonsteil ist die neue politische Gebietseinteilung. Der Kanton Freiburg wird in 13 Bezirke geteilt; es entsteht der « deutsche Bezirk », umfassend die Gemeinden Bärfishen, Curteman, Gurmels, Jaun und das Gebiet des heutigen Sensebezirks. Die Neuerung mußte nicht geringe Nachteile haben für die Gemeinde Jaun; wohl fühlte sie sich sprachlich und konfessionell mit den Gemeinden des deutschen Bezirks verbunden; aber seiner geographischen Lage nach war Jaun vom deutschen Bezirk vollständig isoliert. Schwierigkeiten administrativer Art wegen den Schulen von Jaun und Im Fang kommen auch sehr bald im Erziehungsrat zur Sprache².

Wie zu Beginn der Restauration, so wurde auch jetzt « die Schule von neuem das Schlachtfeld, auf dem sich Bischof und Regierung stritten »³. Die Schulkämpfe erhalten ihren Niederschlag in der Denkschrift des Klerus an den Bischof⁴ und färben auch auf mehrere der neuen Schulgesetze ab. Eine abgeschlossene Neuorganisation des Primarschulwesens fand zwischen 1830 und 1848 nicht statt⁵. Die Neuerungen sind an vereinzelten Dekreten und Beschlüssen nachzuweisen.

Wiederum zeigt es sich an dieser Periode, daß dem Schulgeschehen in seiner Gesamtheit nicht beizukommen ist, ohne politische Ereignisse zu streifen. In der Freiburger Politik ist zwischen 1830

¹ SGD, XIII, S. 131.

² PCE, 9 novembre 1831, fol. 289. « Der Oberamtmann des deutschen Bezirks läßt melden, daß die Schulkommission seines Bezirkes eingesetzt werde, und er einer Anweisung bedürfe, was mit der Schule von Jaun geschehen solle, mit welcher sich wegen der zu großen Entfernung von den übrigen Teilen des Bezirkes die Schulinspektoren unmöglich in Verbindung setzen können. Da auch diese Gegend des Segens der väterlichen Sorge ihrer Regierung teilhaftig werden solle, gibt der Erziehungsrat dem Oberamtmann die Weisung, er solle jemand aus Jaun selbst vorschlagen, der Mitglied der Schulkommission und Inspektor der dortigen Schulen werde ».

³ CASTELLA, I. c., S. 514.

⁴ Gedenkschrift an Se. bischöfliche Gnaden den H. H. Bischof von Lausanne und Genf, Luzern 1835 (Bibliothèque cantonale. Instruction publique, Mélanges IX).

⁵ Die Erziehungsdirektion bestätigt dies, wenn er der Erziehungsdirektion des Wallis schreibt: « Nous ne possédons pas les lois sur l'instruction publique réunies . . . , nous vous envoyons les bulletins ». Protocoles Conseils d'Instruction publique, 9 mars 1848, fol. 313.

und 1848 ein Loslösen vom kirchlich-religiösen Liberalismus festzustellen. Die patrizische Staatsform bleibt endgültig überwunden. Die Freiburger Politik beginnt allmählich von den liberal antikatholischen Tendenzen gesäubert zu werden. Die innere Wandlung zeigt sich schon nach den Neuwahlen von 1834. Die neubestellte Regierung hielt an der demokratischen Verfassung von 1831 fest, suchte aber auf friedlichem Wege die Differenzen mit dem Bischof beizulegen. In der eidgenössischen Politik hielt Freiburg zuerst zu den liberalen, sogenannten regenerierten Kantonen, ohne indes extreme, die konservativen Kantone beleidigende Beschlüsse zu fassen oder solchen zuzustimmen. So nahm die Freiburger Regierung trotz dem Drängen Berns keinen Anteil am Siebnerkonkordat; Freiburg hielt den Bund der sieben regenerierten Kantone für gesetzeswidrig. Andererseits trat Freiburg auch nicht dem Sarnerbund bei, obwohl seine Sympathien zu den katholischen Kantonen der Zentralschweiz gingen. In eidgenössischen Fragen haben die Abgeordneten Freiburgs eine teilweise Abänderung der Konstitution von 1814 beantragt, nämlich die Vereinheitlichung von Gewicht, Maß und des Postwesens. Aus seiner vermittelnden, schwankenden Stellung wurde Freiburg durch die Badener Artikel herausgerissen. Die Entscheidung war nicht zu umgehen, wenn die Regierung sich auch klugerweise bei den Debatten nicht vertreten ließ. Sie fiel im Großen Rat am 31. Mai 1836: Die Badener Artikel wurden vom Volk und der Regierung verworfen. — Bei der Aufhebung der Klöster im Aargau steht Freiburg schon ganz auf der Seite der konservativen Kantone und verurteilt die rechtswidrige Maßnahme der Aargauer Regierung. An der Konferenz der katholischen Kantone, die über Mittel und Wege diskutierte, wie man dem radikalen Vormarsch wirksam entgegenzutreten könne, nahm auch Freiburg teil, betonte aber ausdrücklich, daß es die Beziehungen zu den Nachbarkantonen nicht abbrechen werde. Die Lage spitzte sich zusehens zu. Die Freischarenzüge und die Ermordung des Luzerner Bauernführers Joseph Leu erregten die Gemüter aufs höchste¹. Es kam zum Abschluß des Sonderbundes und

¹ Die Gemeinden des deutschen Bezirks verfolgten mit Spannung die kirchenpolitischen Ereignisse in der Zentralschweiz. Es sei beispielsweise hingewiesen auf das Protokollheft der Gemeinde Bösinggen: Protest an den Großen Rat, wegen der Aufhebung der Klöster im Aargau 1. Oktober 1843. Bittschrift an den Staatsrat und Protest wegen der Freischarenzüge in Luzern, 29. Dezember 1844. Gesuch an die Tagsatzung betreff der Wiederherstellung der aarg. Klöster, 14. Juni 1846. — Im Konflikt zwischen der radikalen Luzerner Regierung und

dem darauffolgenden Bürgerkrieg. Die strittigen Fragen wurden durch Waffengewalt zu Gunsten der Radikalen entschieden.

In den letzten Jahren vor dem Sonderbundskrieg geschah im Kanton Freiburg manches, was als Reaktion gegen die Machtentfaltung des Radikalismus in der Schweiz zu deuten ist. In der Politik ebenso gut wie im Schulwesen. So lag bei der Gründung einer Sekundarschule in Tavers die Absicht zugrunde, den konservativen Einfluß im Kanton zu stärken und der Sekundarschule in Freiburg, wo Prat und Daguet wirkten, das Wasser abzugraben. Als im Jahre 1841 die Aargauer Regierung die Benediktiner, Zisterzienser und Kapuziner des Landes verwies, berief die Freiburger Regierung im folgenden Jahre die Marianisten und erteilte ihnen das Recht, in der Stadt eine Schule zu eröffnen ¹.

I. Staatliche und kirchliche Schultätigkeit

Die neue Regierung war noch nicht gewählt, und schon konnte man voraussehen, welchen Geistes sie sein werde. Am 15. Dezember 1830 traten 49 Männer zusammen, um die neue Kantonsverfassung zu beraten. Die Vereinigung nannte sich die konstituierende, verfassungsgebende Versammlung.

Der Bezirk Rue hatte Tobias Yenni, den Bischof der Diözese, als Vertreter in die konstituierende Versammlung gewählt. «Auf den Vorschlag des Johann de Montenach wurde die Wahl als nichtig und den öffentlichen Rechten und Gebräuchen zuwider erklärt» ². Ohne Aufsehen zu erregen und um des Friedens willen ³ trat Bischof Yenni aus der konstituierenden Versammlung aus, wußte nun aber auch, wie schwer eine Zusammenarbeit mit der neuen Regierung sein werde.

dem Pfarrer Anton Huber von Uffikon stellt sich der Klerus des deutschen Dekanates auf die Seite des Verfolgten und läßt ihm ein Sympathieschreiben zukommen (Heitenried, Pfarrarchiv, 24. Oktober 1834). — Im Protokoll des Gemeinderates von Tavers steht unter dem 3. Juli 1845 die Notiz: «Die Gemeinderäte wurden aufgeboten, morgens an dem Traueramte, welches für den sel. verstorbenen Rats Herrn Leu zelebriert wurde, in den vordern Stühlen der Kirche sich einzufinden, um da dem Volke ein gutes Beispiel zu geben».

¹ Siehe dazu: *Exposé des motifs qui ont déterminé l'établissement de l'Ecole Sainte-Marie à Fribourg*, par le Chanoine Aeby, Fribourg 1842.

² CASTELLA, I. c., S. 508.

³ Fribourg, Archives cantonales, Dossier des Pétitions 1830. Lettre autographe de Mgr P. T. Yenni à l'assemblée constituante, 3 janvier 1831.

Die Verstimmung beim Klerus und einem Teil des Volkes konnte nicht ausbleiben. Die Geistlichen hatten noch einen besonderen Grund, mißtrauisch zu sein. Die neue Kantonsverfassung gab dem Volke weitgehende Rechte. Die Mitglieder der höchsten Behörde, des Großen Rates, wurden vom Volke nach dem sogenannten indirekten Wahlverfahren gewählt. Auf je 100 Einwohner traf es einen Wahlmann. Die Urversammlungen stellten die Wahlmänner für den ganzen Kanton auf. Die letzteren wählten dann aus ihrer Mitte die Großräte. Nicht alle Bürger hatten in den Urversammlungen Stimmrecht. Ausgeschlossen sollten sein jene, die in fremden Diensten standen, die Dienstboten und die Geistlichen¹. So wurde den Geistlichen beider Konfessionen durch die neue Verfassung das aktive Stimmrecht entzogen. Die Folge davon war, was die Schulen betrifft, daß sich mehrere alte Mitglieder der Bezirksschulkommissionen zurückzogen oder um ihre Entlassung baten, darunter viele Geistliche. Einige würden in ihrem Amte weiterwirken, wenn man sie, « angesichts der neuen Sachlage » dispensieren würde, die Schulbesuche zu machen². Der Erziehungsrat sucht die Zurückgetretenen zu ersetzen. Die Bezirksschulkommission ist im Oktober 1831 wiederum vollzählig, wenigstens auf dem Papier³. Wiederum schlagen einige aus, so Pfarrer Sturny von Giffers. Er schreibt an den Erziehungsrat, er könne « leider » seine Wahl nicht annehmen; er sei der einzige Geistliche in der Gegend und zu sehr beschäftigt⁴.

Anfangs schenken die Leute in der vollziehenden Behörde dem Bischof wenig Gehör. Mehr Glück hatte dieser, wenn er sich in Schulangelegenheiten an die gesetzgebende Behörde, an den Großen Rat wandte; hier hatte er noch Einfluß, und er wuchs von Jahr zu Jahr. Der Große Rat sanktionierte im Jahre 1831 das vom Bischof früher gutgeheißene Schulreglement von 1823⁵. Ermutigt durch den ersten Erfolg stützte sich der Bischof in der Folge auf den Großen Rat und suchte mit seiner Hilfe die Schulhoheit über die Landschulen zu erhalten, verlorene Rechte in anderen Schulen wieder zurückzuerobern.

¹ SGD. Bd. 13, Staatsverfassung des Kantons Freiburg, Art. 29.

² PCE, 17 avril 1831, fol. 264.

³ PCE, 28 octobre 1831, fol. 282.

⁴ « M. le Curé de Chevrilles est fâché de ne pas pouvoir accepter sa nomination ». PCE, 17 novembre 1831, fol. 290.

⁵ l. c., 4 janvier 1833, fol. 104.

Teilweise gelang es ihm nach einigen Jahren. In Schulsachen kannte Tobias Yenni kein Nachgeben. Ein Brief aus dem Jahre 1831 zeigt deutlich, daß der Bischof keine Handbreit von den alten Schulrechten preiszugeben gewilligt war. Darüber wurde im Erziehungsrat bitter geklagt. « Seine (des Bischofs) Forderung geht darauf aus, der kirchlichen Autorität die Oberhoheit über die öffentliche Erziehung zu verschaffen »¹.

Was zu erwarten war, ist tatsächlich eingetroffen. Zwischen 1830 und 1848 beschäftigen sich der Bischof und der Erziehungsrat unabhängig voneinander mit der Volksschule. Die beidseitigen Ansprüche und Rechte sind nicht abgegrenzt worden, der gute Wille zu einer friedlichen Auseinandersetzung und Verständigung reichte nicht hin. Bei dieser unklaren Rechtslage muß man sich überhaupt wundern, daß die Konflikte nicht zahlreicher wurden. Die Bezirksschulinspektoren als Vertreter des Erziehungsrates vertrugen sich mit der bischöflichen Schulkommission gar nicht schlecht; es fällt auf, wie selten es zu Zusammenstößen kam, etwa bei Gelegenheit einer Lehrerwahl.

In der Schulpolitik brauchte die liberale Regierung nicht neue Wege zu gehen; es konnte ihr genügen, das Werk der restaurierten Aristokratie konsequent weiter zu führen, um zu ihrem Ziele zu kommen. Deshalb wurden vorläufig die Schulgesetze nicht geändert, die alten Einrichtungen wurden bestätigt. Im Gesetz vom 27. Mai 1831 wurden die Vollmachten des dem Staatsrat unterstellten Erziehungsrates abgegrenzt. Dem Bischof wird nicht viel gelassen, nur ein unklares, nicht näher umschriebenes Recht auf den religiösen Unterricht in der Volksschule. Am gleichen Tage wurde das Gesetz « betreffend die Oberamt männer » im Großen Rate angenommen². Der Oberamtmann unterstützt die Arbeit des Erziehungsrates. « Er soll jedes Jahr alle Schulen seines Bezirks wenigstens zweimal besuchen, soviel möglich den statthabenden Prüfungen und Preisausteilungen beiwohnen, und mit dem Erziehungsrat über alles, was diesen wichtigen Zweig der Verwaltung betrifft, einen tätigen Briefwechsel unterhalten »³. Und damit die Schulen ganz in den politischen Organen eingebettet seien,

¹ l. c., 16 décembre 1832, fol. 334.

² SGD, Bd. 13. « Durch diese dem Erziehungsrat erteilten Befugnisse wird denjenigen kein Abbruch getan, die hinsichtlich des religiösen Unterrichts der geistlichen Behörde zustehen ». Gesetz vom 27. Mai 1831 über die Organisation des Staatsrates, Art. 65.

³ l. c. Gesetz vom 27. Mai 1831 betreffend die Oberamt männer, Art. 33.

wurden noch dem Gemeinderat gewisse Schulrechte übertragen. « Der Gemeinderat wacht über den öffentlichen Unterricht ... Er hat demnach die untergeordnete Aufsicht über alle Schulen der Gemeinden ». Ferner : « In den Gemeinden, welche für sich selbst eine Pfarrei ausmachen (in den sog. Parochiangemeinden, wo Gemeinde und Pfarreigrenzen sich deckten) ¹, verwaltet der Gemeinderat die Kirchen- und Schulgüter ².

Zu den staatlichen Schulbehörden gehörten noch die Bezirksschulkommissionen und der Schulinspektor. Im neuen Gesetz werden die Bezirksschulkommissionen nicht eigens erwähnt. Abgeschafft wurden sie nicht ; sie blieben kraft des Art. 100 der neuen Verfassung bestehen ³. Nur mußten, aus den bereits genannten Gründen, die Bezirksschulkommissionen oft ergänzt werden ⁴. Ihren Mitgliedern werden immer wieder die Amtspflichten eingeschärft : Sie haben sich mit der Organisation der Schulen abzugeben, die Tätigkeit der Lehrer und den Fortschritt der Kinder im Auge zu behalten. Sämtliche Schulbücher sind ihrer Kontrolle unterstellt. Weiter soll die Kommission darüber wachen, daß der Lehrer seinen gesetzlichen Gehalt ausbezahlt bekomme, die

¹ Solche Parochiangemeinden waren die alten Pfarreien des heutigen Sensebezirks : Düringen, Überstorf, Plasselb, Heitenried, Rechthalten, Tifers, Giffers, Bösing, Plaffeyen und Wünnwil. Die Parochiangemeinden waren in Schrote eingeteilt. KUENLIN, *Der Kanton Freiburg*.

² SGD, Bd. 14. Gesetz vom 20. Dezember 1831 betreffend die Organisation der Gemeinden, Art. 45 und 46.

³ SGD, Bd. 13. Staatsverfassung des Kantons Freiburg. « Alle übrigen wirklich bestehenden Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse, die der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwider sind, bleiben in Kraft ... » (Art. 100).

⁴ Für den deutschen Bezirk stellt sich die Bezirksschulkommission zusammen aus : « Jendly, curé de Bösing ; Sturny, curé de Chevilles ; Vonderweid, Hattenberg, suppléant au Tribunal d'appel ; Appenthal Antonin, secrétaire au Conseil de la Guerre ; Techtermann Maurice, député au Grand Conseil ; Bocard de Fuyens, lieutenant des carabiniers ». Prot. Conseil d'Etat, 28 octobre 1831, fol. 282. Nach drei Jahren schon sind alle Mitglieder der Bezirksschulkommission ersetzt, Pfarrer Sturny von Giffers hatte schon zu Beginn die Wahl ausgeschlagen. PCE, 17 mars 1831, fol. 290. An die Stelle von Techtermann Maurice tritt Großrat Kilchör von Lustorf in die Bezirksschulkommission ein. Vorgeschlagen war auch der Kaplan Peter Lehmann von Düringen. Da aber schon ein Geistlicher in der Schulkommission war, sah man von diesem Vorschlag ab. PCE, 23 mars 1833, fol. 348. Kurz darauf reicht Antonin Appenthal seine Demission ein ; er wird ersetzt durch Philipp Vonderweid von Römerswil. PCE, 21 octobre 1833, fol. 371. Im Verlaufe des stürmischen Jahres 1834 treten noch die übrigen drei Mitglieder aus und werden ersetzt durch Käser, Suppléant des Gerichtspräsidenten, durch den Bezirksrichter Egger und den Friedensrichter Waeber von Tifers. PCE, 27 novembre 1834, fol. 47.

Schulen geräumig genug seien und das notwendige Schulmaterial vorhanden sei ¹.

Auch die Schultätigkeit des Bischofs ist ein Weiterführen des Begonnenen, ein Ausbau des Alten. Den Vorwurf einer Neuerung in Schulsachen konnte man ihm gewiß nicht machen. Tobias Yenni berief sich mit Vorliebe auf die reiche Schultätigkeit seiner Vorgänger und auf die Rechte eines obersten Seelenhirten auf die Erziehung der Jugend. Das war die starke Seite seiner Position. — In der Folge lagen die Dinge so, daß die ordentliche Schulaufsicht zugleich in den Händen des Gemeinderates und des Pfarrers lag. Die obere außerordentliche Schulinspektion vollzog sich ebenfalls auf einem Doppelgeleise: der Dekan besuchte die Schulen im Auftrage des Bischofs, die Bezirksschulkommission auf Geheiß des Erziehungsrates. Direkt nahm der Bischof Fühlung mit der Volksschule nur auf seinen Pastoralvisiten. Die Rezesse legen einiges darüber an den Tag.

Auf die Zeitspanne von 1830 auf 1848 fallen für den deutschen Bezirk drei Pastoralvisiten: 1830, 1837 und 1844. Die Berichte der ersten sind äußerst knapp und betreffen keine Schulsachen. Man erhält den Eindruck, der Bischof wolle in Schulsachen nicht mehr mitreden ².

Ebenso kurz gefaßt und dazu noch unvollständig erhalten sind die Rezesse der Pastoralvisite von 1837. Nur über den Lehrer von Überstorf steht eine Bemerkung ³. Einen wertvollen Beitrag zur Schulgeschichte geben die Vorbereitungsakten auf die Pastoralvisite von 1844 ⁴. Es ist die fünfte Visitatio generalis des Bischofs Yenni im Kanton Freiburg. In die deutschen Pfarreien kommt der Oberhirte im Monat Juli. Vorher erhielten die Pfarrer einen Fragebogen, den sie auszufüllen und ins Bistum zu schicken hatten. Die Fragen lauten: Werden die Kinder fleißig in die Christenlehre und in die Schule geschickt? Wie heißen die Lehrer und sind sie im Besitz eines bischöflichen Placets? Wie steht es mit ihrem Fleiße und ihrer sittlichen Aufführung? Dieselben Fragen sind auch für die Lehrerinnen zu beantworten. Die ausgefüllten Fragebogen sind erhalten für die Pfar-

¹ PCE, 27 août 1831, fol. 280.

² AV 1830, DG.

³ l. c. Pastoralvisite von 1837: « Le régent a peu de piété ».

⁴ Die folgenden Angaben sind dem bischöflichen Archiv Freiburg entnommen. Für die Pfarreien Plaffeyen, Plasselb, Rechthalten, Tifers, Überstorf und Wünnewil in den Kartons 2 und 3 des deutschen Dekanates. Für Jaun im Karton des Dekanates Sanctae Vallis, für Gurmels im Karton des Dekanates Sanctae Crucis.

reien Gurmels, Jaun, Plaffeyen, Plasselb, Rechthalten, Tifers, Überstorf und Wünnewil. In einem Punkte stimmen alle Antworten ziemlich überein: die Lehrer sind vom Bischof approbiert, religiös und gut gesittet. Was den Schulbesuch betrifft, werden keine Zahlen angeführt. « Die meisten Eltern schicken ihre Kinder winterszeit nach Lage und Umständen fleißig in die Schule und in die Christenlehre. Bei einigen hingegen helfen Ermahnungen wenig. Im Sommer aber ist gar keine Schule, und in die Christenlehre kommen die Kinder nicht fleißig, weil gar viele weit in den Bergen zerstreut leben » (Jaun). « Der große Teil der Kinder wird recht fleißig zur Schule und Christenlehre geschickt » (Tifers). « Im großen und ganzen wird die Schule und die Christenlehre fleißig besucht. Das große Hindernis ist im Winter für viele die große Distanz, im Sommer, daß die Kinder mit den Eltern auf die Alpweiden ziehen » (Rechthalten). « Mit Ausnahme von drei Familien schicken alle ihre Kinder fleißig zur Christenlehre, aber nicht in gleicher Weise zur Schule » (Überstorf). Der Pfarrer von Gurmels spricht sich nur über den Besuch der Christenlehre aus, der zu wünschen übrig lasse; vom Besuch der Schule sagt er nichts. « Alle Knaben und Mädchen werden in die Schule und in die Christenlehre geschickt, einige aber trotz wiederholter Ermahnungen nachlässig » (Plasselb). Gleich urteilt der Pfarrer von Wünnewil. Am wenigsten befriedigend ist der Schulbesuch in Plaffeyen: « Christenlehre und Schule werden sehr vernachlässigt, da die Kinder schon von früher Jugend an zum Strohflechten herangezogen werden; die meisten Eltern schützen die zu große Armut und Entfernung von der Schule vor ».

Nur alle sieben Jahre kam der Bischof persönlich in die Pfarreien und erkundigte sich nach dem Zustand der Schulen. Die ordentlichen, alljährlichen Schulbesuche hatte der Dekan zu machen. Die Verfügung aus dem Jahre 1819 über die Einsetzung einer geistlichen Schulkommission mit dem Dekan an der Spitze blieb bestehen¹. Im Hirtenbrief vom 29. Januar 1843 kommt Bischof Yenni neuerdings darauf zu sprechen und ermahnt die Geistlichen, ihre Pflichten gegenüber der Schule treu zu erfüllen².

¹ Cf. III. Teil, S. 67, Fußnote 2.

² Pfarrarchiv Wünnewil, Hirtenbrief des Petrus Tobias Yenni vom 29. Januar 1843. « Wir empfehlen den HH. Dekanen, die Vorschriften der Synodalbeschlüsse Unsers Bistums in Betreff der religiösen Haltung und des Besuches der Schulen, so wie auch, was Wir außerdem noch, sei es in Unserm Synodalschreiben vom 20. April 1819, sei es bei andern Gelegenheiten vorgeschrieben oder empfohlen haben, zu beobachten und beobachten zu lassen ».

Von Joh. Bertschy, Dekan und Pfarrer von Dürdingen, liegen für die Zeit zwischen 1830-1848 sechs Berichte über Schulbesuche vor ¹. Die Schulberichte von Dekan Bertschy sind im ersten Teile eine Statistik: Die Ortschaften, ihre Schulen und Schullehrer werden aufgezählt; für jede Gemeinde wird die Zahl der Kinder, die in die Schule gehen, angegeben; in der letzten Kolonne werden die in den Schulen gebrauchten Bücher erwähnt.

Bertschys Schulberichte zeigen, daß unter der liberalen Regierung im deutschen Bezirk keine Schulgründungen erfolgten. Aus der Angabe, wieviele Kinder in jedem Dorfe zur Schule gehen, kann kein Schluß gezogen werden, selbst wenn die Schülerzahl mit der Einwohnerzahl verglichen würde; wir wissen ja nicht, ob die Familien jener Zeit kinderreich oder kinderarm waren und wie lange die Kinder die Schule besuchten. Feststellen kann man hingegen, daß fast überall mehr Knaben als Mädchen in die Schule gingen; der Unterschied macht ungefähr einen Viertel aus, in der Schule von St. Antoni fast das Doppelte, nämlich 82 Knaben und 54 Mädchen im Jahre 1836; 87 Knaben und 45 Mädchen im folgenden Jahre. Die Schulbücher sind dieselben wie früher von 1814 bis 1830 ².

Zur Statistik der Schulberichte von Bertschy werden jeweils allgemeine und besondere Bemerkungen hinzugefügt. Die ersteren wiederholen sich fast wörtlich. « Im allgemeinen genommen sind die Schulen in einem blühenden Zustande. Alle Lehrer sind mit einem bischöflichen Patent versehen und stehen im Rufe eines unbescholtenen Lebenswandels ... Die Lehrfähigkeiten sind mittelmäßig » ³. In einem anderen Bericht heißt es: « Die Lehrfähigkeiten sind in ihnen (den Lehrern) zwar sehr verschieden, doch gehen sie keinem ab » ⁴. — Die besonderen Bemerkungen betreffen einzelne Schulen des deutschen Bezirks, ob sie zurückgegangen seien oder seit dem letzten Besuche Fortschritte gemacht haben. Eine Angabe aus dem Jahre 1837 wirft einen Lichtstrahl in die innere Organisation der Schulen von Dürdingen und Bödingen. « In Dürdingen werden alljährlich den Schulkindern für eine bedeutende Summe Geldes mit möglichster Feierlichkeit Preise

¹ Die Schulberichte Bertschys befinden sich sämtlich im bischöflichen Archiv Freiburg; die der Jahre 1833, 1838, 1839, 1842 im Carton Scholae, jene von 1836, 1837 im Carton Decanatus Germanus, Correspondances décanales.

² Cf. Ausführungen im III. Teile, Kap. V.

³ Bericht Bertschys von 1826.

⁴ Bericht von 1833.

ausgeteilt, was dann auch das fleißige und ungezwungene Schulbesuchen zur Folge hat. Alle Monate werden Examen gehalten und die Kinder, die sich in einem Fache auszeichnen, mit einer Medaille beehrt, bis sie von einem anderen in diesem Fache überstiegen werden. Auch in Bösinggen hat man diese Ehrenzeichen eingeführt und in Erfahrung gebracht, daß es ein sehr kräftiges Mittel ist, die lieben Kinder zum Lernen anzuspornen »¹. Für die Schule von Schmitten hingegen lesen wir: « Zurückgeblieben ist die Schule von Schmitten, was teils dem Abbrennen des Schulhauses, teils der Vielgeschäftigkeit des Schullehrers zuzuschreiben ist »².

Die Dekane hatten jedes Jahr einen Bericht über die Schulen ihres Dekanates auszufertigen und ins Bistum zu schicken. Es ist anzunehmen, daß Dekan Bertschy seiner Pflicht getreu nachkam, wenn auch heute nur mehr sechs Schulberichte von ihm vorliegen. Bertschy versicherte nämlich den Bischof öfters, daß er es mit der Überwachung der Schulen ernst nehme: « Ich habe im Verlaufe der letzten Fasten alle Schulen des deutschen Dekanates mit möglicher Sorgfalt besucht. Ihre Lehrer und Kinder sind im allgemeinen genommen unbescholten, wenigstens sind in dieser Beziehung keine erheblichen Klagen eingegangen »³. Im Schulbericht des folgenden Jahres sagt Bertschy: « Ich habe alle Schulen besucht und wenigstens zwei Stunden in jeder zugebracht »⁴.

Die Schulbesuche des Dekans haben die Schultätigkeit des Ortspfarrers wohl erleichtert, aber nicht aufgehoben. Der Pfarrer behielt gewisse Schulrechte und Schulpflichten. Was die einzelnen Pfarrer für ihre Schulen getan, gehört in das Gebiet der Lokalgeschichte, soweit überhaupt Aufzeichnungen solcher Art noch vorhanden sind. Wie die Geistlichen des deutschen Bezirks ihre Schulpflichten verstanden haben und den Wünschen des Oberhirten zu entsprechen glaubten, darüber gibt eine Arbeit des Kaplans Peter Weber von Alterswil Aufschluß. Es ist eine Konferenzthese vom Jahre 1841 mit dem Titel:

¹ Bericht von 1836.

² Bericht von 1837. Schulmeister in Schmitten war der frühere Gemeindevorsteher Niklaus Jungo. Anders urteilt man über den Gang der Schule von Schmitten im Erziehungsrat. Im erwähnten Bericht für 1837 heißt es: « Es gibt im deutschen Bezirk Schulen, die sich auszeichnen durch ihre gute Führung und die Fähigkeit des Lehrers. An die erste Stelle kann man diejenigen von Gurmels, Liebistorf und Schmitten setzen ». CCE, 7 octobre 1837, fol. 84.

³ Bericht Bertschys von 1838.

⁴ Bericht von 1839.

Sorge des Seelsorgers für die Schule¹. Das Hauptstück der Arbeit ist eine Art Schuldekalog, eine Aufzählung der negativen und positiven Pflichten des Seelsorgers in Hinsicht der Schulen.

« Negative Pflichten sind : Er soll zu heben suchen :

1. die Vorurteile und Abneigung gegen die Schule ;
2. die Überschätzung der Schule, welche oft sehr nachteilig ist für die religiöse und sittliche Erziehung ;
3. jeden bösen verkehrten Geist ;
4. Verführungen in sittlicher und religiöser Hinsicht ;
5. verderbliche Grundsätze, die durch schlechte Lehrer und Bücher verbreitet werden.

Positive Pflichten sind : Sorgen :

1. daß die Schulzimmer in gutem Stande erhalten werden ;
2. daß die Schulhaltung der guten Erziehung und Bildung der Jugend entspreche ;
3. daß der Schullehrer seine Pflicht erfülle, einen religiösen Geist erhalte, ein Freund, nicht ein Gegner werde ;
4. daß die Schulbücher der Fassungskraft der Jugend angemessen und für die christliche Bildung geeignet seien ;
5. daß durch die Schule nicht nur für das zeitliche, sondern besonders für das geistige Wohl gesorgt werde und die Schule von wahrhaftig katholischem Geiste durchdrungen bleibe ».

Die Arbeit wurde diskussionslos hingenommen, wohl ein Beweis, daß alle Amtsbrüder mit den Ausführungen Webers einverstanden waren. Trotzdem die Aufzählungen recht allgemein gehalten sind und brennende Fragen, wie jene der Zusammenarbeit des Geistlichen mit der Gemeindebehörde, der Zahl der Schulbesuche usw. umgangen werden, bleibt das Schriftstück wertvoll ; es zeigt, daß die Geistlichen des deutschen Dekanates eines Sinnes waren mit Bischof Yenni. Auch das Unbestimmte und Unabgeklärte der Arbeit Webers ist ein Bild der Zeit, da zahlreiche Grenzfragen der Politik und Religion noch unlösbar und unentwirrbar waren.

Nach den bestehenden Gesetzen und Schulbestimmungen gesehen, hätte es in den Gemeinden bald zu großen Schwierigkeiten kommen müssen. Die Schulen unterstanden zwei Schulinspektoren, die beide, der eine als Wortträger des Bischofs, der andere als Bevollmächtigter

¹ Archiv Heitenried, Acta conferentiarum 1841.

des Erziehungsrates, die Schulen besuchten, Differenzen schlichteten, Befehle erteilten. An Ort und Stelle selbst überwachten Pfarrer und Gemeindebehörde die Schulen, und dies laut der gesetzlichen Bestimmungen unabhängig voneinander. Aber wir suchen vergebens nach ernststen Zwischenfällen in den Gemeinden selbst. Sei es, daß man sich nicht auf den strengen Rechtsstandpunkt setzte und beiderseits um ein friedliches Einvernehmen sich bemühte, sei es, was wahrscheinlicher ist, daß der Einfluß des Erziehungsrates und seiner Organe im deutschen Bezirk gering war. In den Pfarreien gab es in den Jahren 1830-1848 wenig Schulhandel; man merkte hier scheinbar wenig vom Streit um Fragen weltanschaulicher Art.

II. Schulkämpfe und neue Schulgesetze

Im Klerus war das Mißtrauen gegen die neue Regierung noch nicht gewichen, als diese mit dem Gesetz vom 14. Juni 1834 über die Primarschulen und mit den drei Schulreglementen vom 18. August desselben Jahres einen neuen Vorstoß wagte. Der Bischof betrachtete das Vorgehen der Regierung als eine Herausforderung; an seiner Stelle antwortete der Klerus mit einer Denkschrift¹.

Dem Kampf um die Volksschulen zwischen dem Bischof und der liberalen Regierung ging ein zehnjähriger Federkrieg voraus zwischen Stadtpfarrer Aeby und dem Stadtrat von Freiburg. Es handelte sich um die Sekundarschule (Knabensekundarschule) der Stadt. Zum offenen Bruch kam es, als eine Grammatik von Chappuis, die vom Klerus aus weltanschaulichen Gründen beanstandet wurde, eingeführt wurde, und man die beiden Meyer und Thomas, trotz Einsprache des Stadtpfarrers und ohne bischöfliche Einwilligung als Lehrer ernannte. Dem Streit muß mehr als lokale Bedeutung zugemessen werden: Mit der Sekundarschule sollte der Anfang gemacht werden, die Schulen des Kantons ausschließlich unter die Oberhoheit des Staates zu stellen. Das Gesetz von 1823, wonach die Primarschulen unter der Aufsicht der weltlichen *und* kirchlichen Behörden stehen, wurde umgangen, indem man erklärte, die neue Schule sei ja keine Primarschule. In der Stadt war der erste Gehversuch der liberalen Schulpolitik geglückt: der Stadtpfarrer legte zum Protest sein Amt nieder, der Stadtrat hatte sein

¹ Denkschrift, Luzern 1835.

Ziel erreicht, der Angriff der liberalen Schulpolitiker auf die Volksschule konnte beginnen¹.

Wie schon früher, führte Bischof Yenni den neuen Schulkampf mit großer Zähigkeit. Einen Teil seiner bisherigen Rechte auf die Schulen war er gewillt dem Staat zu überlassen, so die Leitung und die Verwaltung der Schulen. Aber auf gewisse Aufsichtsrechte, auf die Organisation des Religionsunterrichtes, die Überprüfung der Schulgesetze und Schulbücher, die Approbation der Lehrer wollte und konnte Bischof Yenni nicht verzichten². Einige seiner Forderungen scheinen uns heute hart und veraltet zu sein. Für die Sekundarschule in Freiburg z. B. beanspruchte der Bischof mehrere, nicht unbedeutende Rechte: Alle Professoren mußten um ein bischöfliches Placet nachsuchen und eine feierliche Glaubenserklärung ablegen; bei jeder Lehrerwahl wollte der Bischof mitreden; auch sollten alle Bücher der Sekundarschule durch die bischöfliche Zensur gehen³. Wir können die energische Haltung des Bischofs nur verstehen, wenn wir uns in Erinnerung bringen, was führende Männer im Staats- und Erziehungsrat seit Jahren beabsichtigten. Dem Bischof sprachen sie rundweg jedes Recht auf die Schule ab, obgleich das Schulreglement von 1823 noch zurecht bestand, welches verordnete, daß die Schulen unmittelbar von den Ortsbehörden und Pfarrherren beaufsichtigt und besucht werden, und der Religions- und Sittenunterricht an Hand von Büchern erteilt werden solle, die der Bischof bestimmen werde. Wie hielt man sich nun in der Sekundarschule an diese Vereinbarungen? Um die Anklage der kirchlich Gesinnten: Die Religion ist in Gefahr, die guten Sitten sind in Gefahr! zum Schweigen zu bringen, wurde dort von unberufenen Leuten über Religiöses geredet und ein konfessionsloser, von der Offenbarungslehre losgelöster Moralunterricht erteilt. Aeby behielt nur mehr scheinbare Schulrechte. « Als Pfarrer und Aufseher wurde mir der Eintritt in die Schule verweigert. Ich erhielt dennoch alle Jahre, aber nur mehr als Mitglied der Schulkommission, die Einladung, den Prüfungen und der Preisverteilung beizuwohnen ». Mit dem durfte Aeby sich nicht zufrieden geben. « Der Pfarrer steht der Schule

¹ Schreiben des Chorherrn Aeby an den Stadtrat von Freiburg, Luzern 1833; Lettre de M. le Chanoine Aeby au Conseil Communal de la ville de Fribourg, Lausanne 1832 und zahlreiche diesbezügliche Schreiben im bischöflichen Archiv, Carton Scholae.

² *Bulletin pédagogique*, Jahrgang LXIII. Freiburg 1934, S. 196 ff.

³ PCE, 21 décembre 1837, fol. 50bis.

nicht als bloßer Privatmann gegenüber, der Räte geben kann, für welche man soviel Achtung haben wird, als sie verdienen ». Der Pfarrer hat ein Aufsichtsrecht über die Schule « kraft seiner Mission, Pflicht und Gewalt ». In der Begründung seiner Ansichten, die übrigens genau mit denen des Bischofs übereinstimmten, tat Chorherr Aeby nicht schwer. Die Schule ist eine Erziehungsanstalt ; die Erziehung muß eine religiöse sein ; in Fragen der Religion trägt die kirchliche Autorität die Verantwortung und trifft die Entscheidungen¹. Noch 10 Jahre später greift Aeby in die Schulpolitik ein. In einem Schreiben an den Stadtrat vertritt er fest wie früher, aber noch klarer als damals, seine Ansicht : « Vor allem gehe ich vom Grundsatz aus, daß ich als Seelenhirte die Pflicht und das Recht habe, gemeinschaftlich mit euch die öffentliche Erziehung zu leiten ». ²

Solange nun dem Bischof prinzipiell keine Schulrechte zuerkannt wurden und so jede Basis zu friedlichen Verhandlungen fehlte, blieb dem Bischof nichts übrig, als steif und starr am Alten festzuhalten. Alles aufgeben konnte er nicht ; in einem christlichen und katholischen Kanton ist der radikale Ausschluß des Klerus aus der Volksschule ein Ding der Unmöglichkeit und mit den Rechten der Kirche unvereinbar. Es blieb denn auch Bischof Yenni nichts übrig als sich auf den hergebrachten Standpunkt zu stellen, die alten Schulrechte des Bischofs unentwegt in Erinnerung zu bringen und alles, was die Geistlichen in der Vergangenheit zum Wohle der Volkserziehung getan hatten, der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Dies geschah in der bereits erwähnten Denkschrift³. Doch wenden wir uns zuerst jenen Dingen zu, die die Denkschrift veranlaßten.

Auf den ersten Blick scheint das Schulgesetz von 1834 nichts anderes anzustreben, als die schon eingebürgerten Bestimmungen über die Primarschulen neu zu bestätigen und die Schulreglemente von 1819 und 1823 zu ergänzen. Was neu daran war, hätten auch der Bischof und der Klerus als fortschrittlich begrüßt und bereitwillig angenommen. Doch, es entflammten sich die alten Gegensätze. Das

¹ AEBY, I. c., S. IV, S. 12.

² Schreiben desselben an den Stadtrat, 25. Juli 1843.

³ In Anschluß an die schon zitierte Denkschrift folgt ein « Verzeichnis der Vergabungen und Wohltaten, welche von der Geistlichkeit des Kantons Freiburg zum Besten der Schulen geschehen sind ». Dazu Anhang III. — In die gleiche Zeit fällt eine Broschüre aus dem Berner Jura, die denselben Zweck verfolgte. « Les efforts du Clergé dans le Jura pour l'éducation du peuple ». Porrentruy, ohne Angabe des Druckjahres. CS.

Schulgesetz von 1834 wurde von der Regierung ausgenützt, um ihre Position zu stärken und dem Bischof neuerdings zu verstehen zu geben, daß man ihm jede Schulhoheit abspreche¹.

Schon das Schulgesetz von 1823 entsprach den Wünschen des Klerus nur teilweise. « Wir wollen das Gesetz von 1823 gewiß nicht loben, weil wir es bloß als eine nachgiebige Bewilligung ansehen, welche die Mehrheit der damaligen Regierung einigen Gliedern der Minorität, die der Sache der Geistlichkeit wenig günstig waren, erteilte. Da dennoch die Rechte der bischöflichen Gnaden, obschon nur unvollkommen, darin anerkannt waren, mußte er aus Liebe zum Frieden sich damit begnügen, und eine günstigere Zeit abwarten, um selbe in ihrem ganzen Umfang auszuüben. » Der Hauptgrund, warum der Bischof dem Schulreglement von 1823 zustimmte, ist nicht so sehr in den Gesetzesartikeln als in den einleitenden Worten zu suchen, wo erklärt wird, daß die Regierung sich vorher mit dem Bischof über den Gesetzesentwurf verständigt habe. Das gemeinsame Beraten mit dem Haupt der Diözese bedeutete, daß man praktisch der Kirche ein gewisses Eigenrecht auf die Volksschule einräume. Und eben diese Fühlungnahme mit Bischof Yenni wurde im Jahre 1834 unterlassen, sogar absichtlich hintertrieben. Die Haltung der Regierung war mehr als ein Weglassen von hergebrachten Formalitäten ; dadurch, daß man die Zustimmung des Bischofs nicht abwartete und über seine Wünsche hinwegging, wollte man zu verstehen geben, die Schulen gehörten von nun an ausschließlich dem Staate. So wurde der Sachverhalt auf einmal ein ganz anderer, wenn auch alle im Jahre 1834 getroffenen Schulbestimmungen teils mit alten Schulgesetzen identisch sind, teils organisch aus dem Schulreglement von 1823 sich ergeben². « Man muß jedoch bemerken, daß dieses Gesetz (1823) erst dann beschlossen worden sei, nachdem man mit Ihnen (dem Bischof) in Unterhandlung getreten war und Ihre Gutheißung erhalten hatte, während man in betreff des neuen nicht einmal Ihre Zustimmung einholte. Diese Hintersetzung Ihrer Autorität mußte Sie beleidigen. »³

Der Verlauf war kurz folgender : Der Staatsrat hatte beschlossen, in der Maisession des Jahres 1834 dem Großen Rate ein neues Gesetz

¹ Denkschrift von 1834, S. 68.

² Gesetz vom 14. Juni 1834, Einleitung.

³ Denkschrift, S. 68. Der Verlauf der Verhandlungen im Großen Rate und die vom Bischof unternommenen Schritte zur Wahrung seiner Schulrechte sind in die nämliche Denkschrift aufgenommen worden.

über die Primarschulen des katholischen Kantonsteils zu unterbreiten. Bischof Yenni sollte umgangen werden, wurde aber privatim über die Gesetzesvorlage unterrichtet. In seinem Schreiben vom 20. Mai wandte sich nun Tobias Yenni direkt an die höchste gesetzgebende Behörde, den Großen Rat. Seine Beschwerden sind: Man bringe, ohne den Bischof vorher in Kenntnis gesetzt zu haben, einen Gesetzesvorschlag zur Diskussion über Dinge, in welchen er ein Mitspracherecht habe; die Regierung lege dem Bischof und seinen Geistlichen « neue Verhaltensweisen » auf. Das Recht auf den religiösen Unterricht und die christliche Erziehung der Kinder und der Jugend habe der Bischof von Christus erhalten; die göttliche Sendung des Bischofs sei schon in den frühesten Jahrhunderten bis in die letzten Jahrzehnte allgemein respektiert worden.

Tobias Yenni anerkennt die Rechte des Staates auf die Schulen, will aber auch seine Rechte gewahrt wissen. Aus Grundsatz wehrte sich der Bischof gegen die Tendenz, die Tätigkeit der Geistlichen auf den Religionsunterricht zu beschränken, ihren Einfluß auf den Geist der Schule aber auszuschalten. Deshalb schlug er vor, in das neue Gesetz über die Primarschulen die Bestimmungen aufzunehmen:

« Daß, im Falle der Zurücknahme des Placet von Seite des Bischofs, der Lehrer seine Funktionen nicht fortsetzen könne;

« Daß die Schriftsteller und Lehrbücher, die der Erziehungsrat vorschreiben will, vom Bischof genehmigt werden sollen »¹.

Die Mehrheit im Staatsrate wollte die Wünsche des Bischofs übergehen; das Schreiben wurde daher weder beantwortet, noch im Großen Rat vorgebracht. So ging das neue Schulgesetz an der Großratssitzung vom 14. Juni 1834 reibungslos durch.

Ausdrücklich wird im neuen Schulgesetz gesagt, daß das Schulreglement von 1823 nicht außer Kraft trete, sondern daran nur einige Änderungen vorgenommen werden. Diese betreffen « die Ernennungsart und Besoldung der Lehrer »², wodurch hauptsächlich der Abschnitt 7 des Reglementes von 1823 modifiziert wird. In Zukunft wird dem vom Erziehungsrat ausgehändigten Lehrerpapent der größte Wert beigelegt. Das Placet des Bischofs, die Leumundszeugnisse und der Ausweis, daß der Kandidat eine Musterschule besucht habe, sind nur Vorstufen, um ins Lehramt eintreten zu können. Das wichtigste

¹ DBY von 1834, S. 24.

² Gesetz vom 14. Juni 1834, § 18.

Dokument wird jetzt das Patent des Erziehungsrates. Im neuen Gesetz fällt die lange Aufzählung der sittlichen Eigenschaften des Kandidaten weg. Dafür steht kurz und bündig: « Um zur Prüfung zugelassen werden zu können, muß der Kandidat Leumundszeugnisse vorweisen, durch die Amtsmänner und wohlerwürdigen Pfarrer der Pfarreien ausgefertigt, in welchen der Bewerber seit drei Jahren gewohnt hat »¹. — Stark erweitert werden im neuen Gesetze die Befugnisse des Erziehungsrates bei der Vergebung von Lehrerstellen. Bis jetzt hatte dieser lediglich das Recht zu billigen oder mißbilligen, was die Gemeinden beschlossen hatten. Durch das neue Gesetz ist es das Recht des Erziehungsrates, eine Lehrerstelle frei zu erklären und für die Wiederbesetzung auszuschreiben. Auch erhält der Erziehungsrat, der in allen diesen Geschäften durch die Bezirksschulkommission beraten wird, das Präsentationsrecht; nur die engere Wahl steht den Gemeinden zu². Die Regierung ließ sich wahrhaftig gut bezahlen für die 6000 Franken, die als einziger Beitrag unter die Gemeinden des Kantons für die Lehrerbeseoldung verteilt wurden³.

Das Schulreglement von 1823 hatte die Besoldungsfrage im Abschnitt 6 « Unterhalt der Schulen » gelöst. « Ihr (der Lehrer) geringster Lohn wird 160 Franken betragen »⁴. Im Gesetz von 1834 wird bestimmt: « Das Minimum der Besoldung eines Schullehrers ist auf 200 Franken angesetzt; es kann jedoch aus wichtigen von den Gemeinden angebrachten Gründen durch den Staatsrat auf 160 Franken

¹ 1. c. § 2b und Reglement von 1823, Art. 39 *b, c, d, e, f*.

² « Die Bezirkskommission macht der Pfarrei oder Gemeinde ... einen motivierten zwei- oder dreifachen Vorschlag, je nach der Anzahl der Bewerber und nach ihren Fähigkeiten », § 7. Der neue Wahlmodus hat im deutschen Bezirk zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten geführt. Ein Einzigesmal hat eine Gemeinde dem Erziehungsrat lange Widerstand geleistet. Der Kantonsfremde Alois Wandeler, Lehrer in Rechthalten, wurde ohne den Entscheid des Erziehungsrates abzuwarten, abgesetzt; an seine Stelle ernannte die Gemeindeverwaltung zum Lehrer einen gewissen Holz. Der Erziehungsrat läßt Holz ein Jahr lang Schule halten, erklärt aber für das folgende Jahr die Lehrerstelle in Rechthalten als vakant, weil es bei der Ernennung nicht rechtmäßig zugegangen sei. Bei diesem Beschlusse bleibt der Erziehungsrat trotz aller von der Gemeinde Rechthalten unternommenen Schritte. PCE, 8 décembre 1835, fol. 90; 3 janvier 1836, fol. 97; 15 novembre 1836, fol. 2bis und 4bis; CCE, 22 novembre 1836 fol. 2bis. — In einem Falle bittet sogar eine Gemeinde, der Erziehungsrat möge die engere Wahl selbst treffen, da in der Gemeinde Verwandte von beiden vorgeschlagenen Kandidaten wohnen (Plaffeyen). PCE, 3 octobre 1833, fol. 370 und CCE, 4 novembre 1833, fol. 52bis.

³ Gesetz von 1834, § 4 und 7.

⁴ Reglement von 1823, Art. 35.

herabgesetzt werden. Das Minimum der Besoldung einer Schullehrerin ist auf 160 Franken angesetzt »¹. Bedeutsamer als die Erhöhung der Lehrerbesoldung um 40 Franken war der von jetzt an regelmäßige staatliche Beitrag an die Gemeinden. « Der Staatsrat weist eine Summe von 6000 Franken zu dem doppelten Zwecke an, den ärmsten Gemeinden des Kantons durch Beiträge zur Besoldung ihrer Schullehrer beizustehen und andere Bedürfnisse des öffentlichen Primarunterrichts zu bestreiten »².

In den Schulreglementen von 1819 und 1823 waren die Lehrmethoden vorgeschrieben, so daß der Lehrer zuerst nur die gegenseitige, dann nur mehr die gleichzeitige Lehrart anwenden durfte. Jetzt wurde die Methode freigegeben und dem Ermessen der Lehrer überlassen. « Durch die Bezirksschulkommissionen werden die Bewerber über die Lehrarten geprüft »³.

Wie sich die neuen Bestimmungen ausgewirkt, zeigen die Gemeindeprotokolle und Rechnungsbücher. Die Zuschüsse aus der Staatskasse wurden von den deutschen Gemeinden fleißig beansprucht. Ebenso willkommen war die Ausnahmebestimmung, daß aus gewichtigen Gründen die Mindestbesoldung, wie früher, 160 Franken betragen dürfe. Schon am 25. August 1834 geht von Überstorf eine Erklärung an den Oberamtmann ab, daß die Pfarrei arm sei, weder Stiftungen noch andere Einkünfte zur Besoldung seiner Schullehrer besitze⁴. Zu Beginn des Jahres 1835 klopft die Pfarreiverwaltung von Überstorf beim Staatsrat um einen Beitrag zur Besoldung des Lehrers an⁵. Dasselbe verlangen mit ebensoviel Grund die meisten Gemeinden des

¹ Gesetz von 1834, § 10, 11 und 17. — Im Erziehungsrat wurde genaue Kontrolle geführt, ob den Lehrern das gesetzliche Minimum ausbezahlt werde. Die Gemeinde Plaffeyen gab im Jahre 1833 bei der Vakanz der Lehrerstelle nur 100 Franken Besoldung an. Darauf weigerte sich der Erziehungsrat, die Stelle auszuschreiben und die Kandidaten zu prüfen, bis die Gemeinde die gesetzlichen 160 Franken zugesichert habe. PCE, 21 août 1833, fol. 367 und 23 août 1833. — Zum Vergleich seien andere Besoldungen angeführt: Von 1832 bis 1838 hatte der Gemeindeschreiber von Rechthalten einen Jahreslohn von 40 Franken, um das Protokoll zu führen und die Korrespondenz zu erledigen. — In Jaun bezieht der Organist jährlich 40 Franken, und für die gleichen Jahre (1838-1843) ist die Pfarrbesoldung daselbst 230 Franken und 24 Franken für den Meßwein. — Im Dekret vom 30. Juni 1831 wird der Jahresgehalt des Sekretarius des Erziehungsrates auf 400 Franken festgesetzt.

² l. c. § 17.

³ l. c. § 5b.

⁴ Überstorf, Gemeindeprotokoll, 25. August 1834.

⁵ l. c. Bittschrift an den Staatsrat zu Beginn des Jahres 1835.

deutschen Bezirks : sie haben keine Gemeindegüter, die Schulstiftungen bringen nicht viel ein, und gegen eine besondere Steuer zur Besoldung des Lehrers wehrte man sich. Die staatlichen Subventionen beginnen im Jahre 1836 zu fließen. Die ärmeren Gemeinden des Kantons erhalten, je nach ihrem Vermögensstand, jährlich 40, 32 oder 24 Franken. Die Schulen des deutschen Bezirks bekommen alle einen Staatsbeitrag : 40 Franken die von Bärfischen, Schmitten, Gurmels, Rechthalten, Alterswil, Giffers, und Auf dem Bühl ; 32 Franken jene von Tafers, St. Antoni, Überstorf, Wünnewil, Liebistorf, Plaffeyen, Im Fang, Plasselb, St. Silvester, Bösinggen, Cordast, Wallenbuch, Wallenried und Düdigen ; 24 Franken die Gemeinden von Jaun und Heitenried ¹. Dabei blieb es mehrere Jahre hindurch ². Die Gelder wurden durch den Oberamtmann den Gemeinden überwiesen ³.

Nach Empfang des Staatsbeitrages blieben noch, bis zur gesetzlich bestimmten Besoldung, mehr als 100 Franken ; die Gemeinden oder Pfarreien hatten dieses Geld aufzubringen, wie auch das Schulhaus zu unterhalten und einiges Schulmaterial anzuschaffen. Die Gemeinden des deutschen Bezirkes taten mitunter schwer daran. Am schlechtesten war es mit dem Schulmaterial bestellt. Noch im Jahre 1833 bekümmerten sich die deutschen Gemeinden wenig darum, ob Lesetabellen, Schreibvorlagen, Wandtafeln usw. in genügender Menge und gutem Zustand in den Schulen vorhanden wären oder nicht. Der Mangel an Schulmaterial wird nicht selten als Grund angegeben, warum die Schulen des deutschen Bezirkes nicht blühen können ⁴. Die Schulbücher, Schiefertafeln und was jedes Schulkind brauchte, wurden in der Regel von den Eltern bezahlt. Die Armen wurden an die Armenverwaltung, oder an eine Schulstiftung oder dann an die Gemeinde gewiesen. « Was die Anschaffung der Schulbücher anbetrifft, soll also geschehen, die Vermöglicheren sollen sie von selbst bezahlen, die anderen sollen durch die Stiftung bezahlt werden » ⁵. Oder dann, wenn keine Schulstiftung da ist, mußte für die Armen die Gemeinde

¹ PCE, 9 février 1836, fol. 101.

² Die staatlichen Beiträge für den deutschen Bezirk variieren in den folgenden Jahren etwas : 1836 = 712 Fr. ; 1837 = 640 Fr. ; 1838 = 664 Fr. ; 1843 und 1844 = 640 Fr. PCE.

³ Sie stehen in den Rechnungsbüchern unter der Rubrik : « Vom Oberamtmann erhalten ». Heitenried, Protokoll, Gemeinderechnungen.

⁴ PCE, 14 mars 1833, fol. 14bis.

⁵ Tafers, Gemeindearchiv, Protokoll der Gemeindeversammlungen, 30. Oktober 1825.

herhalten. « ... die Gemeinde wird aber gehalten sein, die notwendigen Bücher anzuschaffen »¹.

Der Oberamtman hatte dafür zu sorgen, daß dem Schulmeister auch wirklich die gesetzliche Besoldung bezahlt werde. In den größeren Gemeinden wird es meistens geschehen sein, wenn auch die Rechnung nicht immer auf den letzten Franken stimmte². In kleineren Gemeinden bezahlte man den Schulmeister, wie man wollte oder konnte. So hatte der Schulmeister Jakob Marro Im Fang in den Jahren 1837, 1838, 1839, 1840 und 1843 nur 56 Franken Jahreslohn³.

Um das Geld für die Lehrerbesoldung, so niedrig sie uns heute scheint, aufzubringen, mußten alle Hebel in Bewegung gesetzt werden: freiwillige Beisteuern, Schulstiftungen, Beiträge des Staates und anderes mehr. Die Hauptquelle war noch immer der Schulbatzen, d. h. die von den Eltern pro Kopf der schulpflichtigen Kinder bezahlte Schulsteuer. In einigen Gemeinden hatten nur die Hintersäßen ein Schulgeld zu entrichten, für die Gemeindebürger war die Schule unentgeltlich. Diese Praxis hatte einen großen Nachteil, da die Armen und wenig Begüterten gerade unter den Hintersäßen am zahlreichsten waren. — Die Schule von Heitenried wurde von vielen Kindern aus der Pfarrei Tifers besucht, so daß die Gemeindeverwaltung von Heitenried in der glücklichen Lage war, ungefähr die Hälfte des durch die Gemeinde zu bestreitenden Lehrerlohnes von der Pfarrgemeinde Tifers

¹ l. c.

² Der Lehrer von Heitenried erhielt von 1838-1846 jährlich seine 200 Fr.; im Jahre 1847 waren es 131 Fr., im Jahre 1848 ... 160 Fr. — Dem Schullehrer in Bösinggen werden laut Übereinkunft im Jahre 1838 ... 130 Fr. bezahlt; in den folgenden Jahren bezog er: 1839 ... 177 Fr. 70 Rp.; 1840 ... 222 Fr.; 1841 ... 178 Fr.; dann bis zum Jahre 1848 200 Fr. — Am besten waren die Lehrer in Düdingen bezahlt: 288 Fr. im Jahre 1841; 235 Fr. im Jahre 1842; von 1843 bis 1849 sind zwei Lehrer in Düdingen tätig: der Oberlehrer Stucky mit 160 Fr., der Unterlehrer Joh. Joseph Zurkinden mit 128 Fr. Jahreseinkommen. Der letztere ist noch Organist und erhält als solcher 200 Fr. jährlich; Stucky verdient als Gemeindeschreiber noch 70 Fr. — In Jaun kam der Lehrer auch auf das gesetzliche Minimum, wenn man hinzuzählte, was er durch Nebenberufe verdiente, eine Rechnung, welche die Gemeindeverwaltung zu machen nicht unterließ. Im Jahre 1837 erhielt der Schullehrer im Dorf, Christoph Schuwey, 144 Fr. Lehrerlohn und 16 Fr. als Gemeindeweibel; in den zwei folgenden Jahren waren es 140 Fr. als Lehrer und 16 Fr. als Weibel; im Jahre 1843 wurde Christoph Schuwey noch Chorsänger; sein Einkommen ist nun: 140 Fr. als Lehrer, 16 Fr. als Weibel und 16 Fr. als Chorsänger (Angaben aus den Gemeindeprotokollen der entsprechenden Gemeinden).

³ Jaun, Pfarrarchiv, Gemeindeprotokoll der Jahre 1837 bis 1843.

zu erhalten¹. Die in den dortigen Gemeinderechnungen unter der Rubrik « Schulgeld » eingetragenen Posten sind Beiträge von Partikularen oder der Heimatgemeinde und sind pro Schulkind berechnet². Die Schulgelder allein reichten nicht aus zum Unterhalt der Schule. Deshalb suchte man durch Einbürgerungen³, freie Beiträge⁴, geistliche Stiftungen⁵ und andere Mittel, zu Geld zu kommen. Um das Schulbudget zu erleichtern, werden einem Lehrer selbst Fronarbeiten erlassen; als Gegenleistung hat er unentgeltlich Wiederholungsschule zu halten⁶.

Sowohl die Schulgesetzgebung von 1819 als jene von 1834 verpflichteten die Gemeindeverwaltung, dem Lehrer Wohnung und genügend Holz zu liefern, um im Winter das Schulzimmer zu heizen. Man kam dieser Bestimmung nicht überall nach und machte sich daraus keinen Hehl. Im November 1819 wurde in Rechthalten beschlossen « das Holz zur Schulstubenwärmung soll für diesen Winter nach der bisherigen Übung von jedem Schulkind, welches zur Schule kommt, mit täglich einem Scheit fleißig geliefert werden »⁷. Der Pfarrer erblickte darin eine Gefahr, besonders für die ärmeren Kinder; sie könnten « zum Stehlen angereizt werden », und schlug vor, es sollte den ärmeren das Scheit aus dem Gemeindeholz gegeben werden. Der Pfarrer mußte sein Begehren im folgenden Jahre wiederum vor die Gemeindeversammlung bringen. Es blieb dennoch beim alten; der Ammann verpflichtete

¹ Heitenried, Gemeindearchiv, Protokoll der Gemeinderechnungen von 1838 weg.

² Gurmels, Gemeindearchiv, Gemeinderechnungsbücher von 1837 weg.

³ In der Gemeindeversammlung vom 21. November 1841 « ist einhellig abgestimmt worden ... vom Hohen Staatsrat zu verlangen ... daß, wenn sich einer als Gemeindebürger einkaufen wolle, zum Besten der Gemeinde bezahlen solle ... 100 Fr. für die Primarschule zu unterhalten ... ». Überstorf, Gemeindeprotokoll.

⁴ Gegen Ende des Jahres 1835 ist in Überstorf die Stelle eines Sakristan frei geworden; es melden sich mehrere; einer verspricht, wenn er das Sigristenamt erhalte « alljährlich für den Unterhalt der Schule 4 Kronen und 10 Batzen zu bezahlen »; ein anderer will « 5 Kronen alljährlich sein Lebzeit lang zum Unterhalt der Schule bezahlen, und sogar und solange seine Familie dieses Amt versehen werde ». l. c.

⁵ Aus der Kaplaneistiftung Im Fang werden zwischen 1838 und 1842 alljährlich 30 Fr. an die Lehrerbeseoldung gegeben. Jaun, Archiv, Protokolle der Gemeindeverwaltung.

⁶ « Der Schulmeister Jakob Marro Im Fang ist des Gemeines Werchs entladen, er soll dafür alle Wochen einmal Wiederholungs-Schul halten während dem ganzen Sommer », Jaun, Archiv, Gemeindeprotokoll, 19. April 1838, S. 89.

⁷ Rechthalten, Archiv, Gemeindeprotokoll, 30. November 1819.

sich sogar dazu, « die Kinder zu ermahnen, um selbes (das Holzscheit) fleißiger zu bringen nach der alten Gewohnheit, jedes Kind per Tag ein Scheit »¹. Ein eigentliches Verbot erschien erst im Jahre 1836². Der Oberamtmann wurde vom Erziehungsrate beauftragt, die Gemeinden zu bewegen, das notwendige Holz für die Schulstube und den Lehrershaushalt selbst zu liefern³. Im Jahre 1839 sah sich der Erziehungsrat nochmals veranlaßt gegen die « Holzscheit-Unsitte » einzuschreiten und sie zu verbieten⁴.

Das Schulgesetz vom Jahre 1834 hatte den Reformeifer der liberalen Regierung noch lange nicht befriedigt. Schon im August desselben Jahres nahm der Staatsrat weitere Abänderungen in Angriff. An ein und demselben Tage, am 18. August 1834, wurden drei Reglemente vom Staatsrat sanktioniert :

I. Das Reglement betreffend die unbefugten Abwesenheiten und Vakanztage.

Bereits durch die Artikel 26 und 29 des Reglementes von 1823 war der Schulunterricht für alle Kinder obligatorisch erklärt worden. Das Gesetz wurde aber nicht von den Organen des Staatsrates, sondern von der Ortsbehörde gehandhabt. « Jede Pfarrei oder Gemeinde wird dafür sorgen, daß die in derselben wohnenden Kinder ... den Primarunterricht erhalten » (Art. 26). Für den regelmäßigen Schulbesuch sind die Eltern verantwortlich, im Falle der Vernachlässigung können sie bestraft werden ; die Strafe selbst hat wiederum die Ortsbehörde zu bestimmen. Man kann sich nun unschwer vorstellen : Wenn die Gemeinde selbst Strafen zu diktieren hat und in der Anwendung derselben auf sich angewiesen bleibt, wird sie in den wenigsten Fällen

¹ l. c., 7. November 1824.

² PCE 12 mai 1836, fol. 116.

³ Brief der Schulkommission des deutschen Bezirks an den Gemeinderat von Düdingen für beide Schulen (Düdingen und Schmitten) vom 6. Oktober 1836. Düdingen, Pfarrarchiv. Das Schreiben des Oberamtmanns hat folgenden Inhalt : Zuzufolge verschiedener Klagen, über den bei einigen Schulen des deutschen Bezirks bestehenden Gebrauch, daß die Schulkinder das zur Erheizung der Schule nötige Holz täglich scheiterweise herbeitragen müssen ; und in Erwägung daß dieser Gebrauch unschicklich und unzweckmäßig ist, indem auf diese Weise einige Schulkinder gar nichts beitragen, und so zu viel Zwistigkeiten und anderem Unfug Anlaß gegeben wird, endlich zuzufolge einer vom tit. Erziehungsrate erhaltenen Weisung, sind Wir veranlaßt, Euch zu melden ; daß dieser Scheiter-Gebrauch überall, wo er noch besteht, von nun an aufhören und das zur Erheizung der Schule und des Schullehrers nötige Holz von den betreffenden Gemeinden geliefert, verarbeitet und zum Schulhause gebracht werden soll.

⁴ PCE, 18 mars 1839, fol. 104bis.

gegen die eigenen Bürger vorgehen. Tatsächlich werden die Gemeindebehörden wenig oder gar nichts getan haben, um säumige Eltern an ihre Erziehungspflichten zu mahnen. Mit solchen Zuständen sollte das Reglement vom 18. August 1834 aufräumen. Ohne vorausgehende Anzeige gibt es von nun an keine entschuldigte Schulabsenz mehr. « Jedes Ausbleiben, ohne vorherige Anzeige von Seite der Eltern oder Vögte, welches übrigens ihre Beweggründe wären, ist als unbefugt anzusehen » (Art. 3). Auch werden die Schulbußen festgesetzt. « In den Schulen, wo für die gleichen Zöglinge täglich zweimal Unterricht erteilt wird, wird jede unbefugte Schulversäumnis mit einer Buße von 5 Rappen, in jenen, wo für die Zöglinge täglich nur einmal Unterricht erteilt wird, mit 7 ½ Rappen bestraft » (Art. 9). Von armen Eltern kann keine Schulbuße gefordert werden; an ihrer Stelle soll die Armenverwaltung bezahlen. Dafür werden solche Eltern vor den Oberamtmann zitiert, « damit er sie nach seiner Kompetenz körperlich bestrafe » (Art. 13). Mit der körperlichen Strafe war eine Gefängnisstrafe gemeint ¹.

II. Das zweite vom 18. August 1834 datierte Reglement betrifft den Besuch der Primarschulen und die Entlassung aus denselben. Eine Neuordnung tritt insofern ein, als für die Schulentlassung gegenüber früher jetzt mehr auf den Fortschritt in den Profanfächern als auf die Kenntnis der Christenlehre geschaut wird. Im Reglement von 1823 wurde festgelegt: Um aus der Primarschule entlassen zu werden, muß der Zögling « in jeder Beziehung und hauptsächlich im religiösen Unterricht hinlänglich Fortschritte gemacht haben » ². Die Wiederholungsschule und die Christenlehre mußte er dann noch bis zum 16. Lebensjahre besuchen. Das Reglement von 1834 hat den Entlassungsgrund verschoben. Der Schulbesuch wird obligatorisch vom 7. Lebensjahre an, bis der Schüler das Begehren stellt, aus der Primarschule entlassen zu werden; es wird ihm entsprochen und ein Entlassungszeugnis gegeben werden, sobald er durch eine öffentliche Prüfung bewiesen hat, « daß er alle Teile des Primar-

¹ Der Erziehungsrat gab zu Händen des Staatsrates einigen Aufschluß, wie man gegen pflichtvergessene Eltern vorgehen solle. Nach Verlauf eines jeden Trimesters soll die Liste der unentschuldigten Absenzen dem Ammann zugestellt werden. Allfällige Reklamationen von Seiten der Eltern sind bei ihm zu machen. Dann wird die Absenzenliste dem Oberamtmann geschickt. Die schuldigen Eltern werden vor den letzteren zitiert, um Geldbußen zu bezahlen oder abzusitzen. CCE, 24 mars 1835, fol. 24.

² Reglement von 1823, Art. 30.

unterrichtes gut kenne »¹. Gleichwohl bleibt der Schüler bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahr christenlehrlpflichtig. Nach unten war die Altersgrenze schon seit 1819 gezogen, « vom zurückgelegten siebenten Lebensjahre an »², und sie wurde durch das vorliegende Reglement von neuem bestätigt.

Der Erziehungsrat ließ sich von einem pädagogisch wertvollen Gedanken leiten, wenn er davon absah, eine Altersgrenze für die Entlassung aus der Primarschule zu setzen, und den Schulaustritt vom Können der Schüler abhängig machte. Es schlichen sich jedoch bald arge Mißbräuche ein. Die Ortsbehörden, vor denen der Schüler zum Entlassungsexamen zu erscheinen hatte, kannten nicht den gleichen Maßstab wie die Regierung, so daß diese nach einiger Zeit gezwungen war, das Alter für die Entlassung aus der Schule festzusetzen. Das Reglement vom 18. August 1834 wurde ergänzt durch den Beschluß vom 27. Juni 1838³. Vor dem zurückgelegten 14. Lebensjahre soll von nun an kein Zögling aus der Primarschule entlassen werden; vom 14. bis 15. Jahre haben Knaben und Mädchen noch im Winter in die Schule zu gehen, von der Sommerschule werden sie dispensiert.

III. Die Primarschule hieß auch Schule der Kleinen oder tägliche Schule, zum Unterschied von der Schule der Großen oder Wiederholungsschule. Schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts findet man vereinzelt das Bestreben Wiederholungsschulen einzuführen. Diese sollten verhindern, daß die Schüler das in der Primarschule Gelernte allzu schnell vergessen; neue Kenntnisse hatten sie nicht zu vermitteln; deshalb hießen sie Wiederholungs- und nicht Fortbildungsschulen.

P. Girard hatte schon lange geplant, überall auf dem Lande Wiederholungsschulen einzuführen. Am liebsten hätte er sie auf die Sonn- und Feiertage verlegt⁴. Die beiden Schulverordnungen von 1819 und 1823 sahen davon ab und wiesen der Wiederholungsschule die freien Schultage während der Woche zu. « Hauptsächlich in der toten Zeit wird sich die Wiederholungsschule an jenen Tagen versammeln, an welchen die tägliche Schule ruhet »⁵. Das Handbuch für die Schullehrer kommt auf den Vorschlag Girards zurück und setzt die Wieder-

¹ Reglement von 1834, Art. 4.

² Verordnung von 1819, Art. 26.

³ SGD, Bd. 17, Beschluß vom 27. Brachmonat 1838, über die Entlassung aus den Primarschulen.

⁴ SUDAN, I. c., S. 375 ff.

⁵ Schulreglement von 1819 und 1823, Art. 17.

holungsschule auf die Sonn- und Feiertage an ¹. Erschwert wurde die Einführung der Wiederholungsschule dadurch, daß Knaben und Mädchen getrennt die Wiederholungsschule besuchen mußten und in einem Dorfe nur ein Schullokal zur Verfügung stand. Mit welchem Alter die Wiederholungsschule zu beginnen und wie lange sie für jeden Schüler zu dauern hatte, war nicht festgesetzt. Wenn der Pfarrer und die Gemeindeverwaltung « übereinstimmend erklären, daß ein Schüler den Primarunterricht begriffen hat, so wird er aus der Schule der Kleinen entlassen » ².

Einen Übergang von der Wiederholungs- zur Fortbildungsschule markiert die dritte Verordnung vom 18. August 1834, das Reglement betreffend die Wiederholungsschulen ³. Bisher wurde in der Wiederholungsschule dasselbe gelehrt wie in der Primarschule; jetzt wird der Unterricht in der Wiederholungsschule auf das praktische Leben zugeschnitten. Muttersprache und Rechenkunst bleiben, wie in der Primarschule, die Hauptfächer; sie werden aber « an die Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Lebens und die häusliche Rechnungsführung » angepaßt. « Die Zöglinge der Wiederholungsschule werden auch in der Fertigung der gewöhnlichsten Verhandlungen des gesellschaftlichen Lebens geübt » ⁴. Das ist das Wesentliche an der Neuerung, darin liegt ihr Verdienst. Erwähnenswert sind noch die Vorschriften: Zu jeder Primarschule soll eine Wiederholungsschule gehören, die von allen aus der Primarschule Entlassenen zu besuchen ist und « die Wiederholungsschule soll wenigstens einmal in der Woche gehalten werden » ⁵. Ungelöst bleibt die Frage des Wochentages. Die Regierung will darüber keinen Entscheid treffen und überläßt es « der Pfarrverwaltung oder der Gemeindeverwaltung, die Tage zu bestimmen, an welchen diese Wiederholungsschule statt haben soll » ⁶. Große

¹ Handbuch der Schullehrer von 1825, Art. 25. Nicht überall fügte man sich dieser Bestimmung. « Es ist dem Wohl. H. Pfarrer und dem Schullehrer überlassen worden die Wiederholungsschule an den Sonn- und Feiertagen, oder am Donnerstag zu halten, nach ihrem Belieben und Gutdenken ». Archiv Rechtshalten, Gemeindeprotokoll, Sitzung vom 20. November 1825.

² Reglement von 1819 und 1823, Art. 30. Das Handbuch der Schullehrer erfuhr im Jahre 1843 einige Abänderungen; im ganzen wurde es beibehalten bis zum Jahre 1848. PCE, 6 février 1843, fol. 79bis.

³ Reglement betreffend die Wiederholungsschulen vom 18. August 1834, Art. 2.

⁴ l. c. Art. 3.

⁵ l. c. Art. 1 und 6.

⁶ l. c. Art. 5.

Fortschritte schien indessen die Wiederholungsschule nicht gemacht zu haben. Der Beschluß vom 27. Juni 1838 über die Entlassung aus den Primarschulen wird notwendig, weil « die Wiederholungsschulen ... noch jetzt in wenigen Gemeinden bestehen »¹.

Das Jahr 1834 ist für die Freiburger Schulgesetzgebung ein Markstein; zahlreiche wertvolle Neuerungen gingen damals in das Primarschulwesen ein. Alle neuen Verordnungen waren indes nicht leicht zu beobachten, da ausdrücklich betont wurde, daß frühere Entscheide, vor allem das Reglement von 1823, nicht aufgehoben seien. Die Schulgesetze dieser Zeit hatten nichts Zusammenhängendes und Übersichtliches. Der Mangel an Geschlossenheit in der Schulgesetzgebung mag wohl empfunden worden sein; aber nicht das wurde ihr zum Vorwurf gemacht. Die Neuerungen schienen dem Klerus bedenklich zu sein, weil Männer, wie Jean de Montenach daran gearbeitet hatten, der Bischof aber übergangen wurde. Die Reaktion ließ nicht lange auf sich warten. Im Namen des Bischofs verfaßten der Regens des Priesterseminars mit dem Stadtpfarrer Aeby eine umfassende Denkschrift.

Das neue Schulgesetz erhielt am 14. Juni 1834 Rechtskraft. Am 18. Juni 1834 war der Plan zur Denkschrift bereit². Das eigenmächtige Vorgehen der Regierung und ihr schroffes Begegnen dem Bischof gegenüber « haben den Klerus in seinen heiligsten Rechten verletzt. Wir haben uns deshalb auf den Wunsch des Bischofs entschlossen zu einer Denkschrift ..., in der wir eine dogmatische und geschichtliche Abhandlung bringen werden über die Rechte der Kirche hinsichtlich des öffentlichen Unterrichts »³. Zu dem Zwecke wird Dekan Bertschy im gleichen Schreiben der Auftrag gegeben, in kürzester Zeit auf folgende Fragen zu antworten:

¹ SGD Bd. XVII, S. 336. — In einzelnen Gemeinden steht es in den folgenden Jahren etwas besser um die Fortbildungsschulen, z. B. in der Pfarrgemeinde Gurmels. « Malgré leur minime paie, ceux (les régents) de Cormondes, Liebistorf et Cordast veulent bien tenir tous les dimanches en été une école de répétition. M. le chapelain de Wallenbuch en fait autant, mais je n'ai pas encore pu l'obtenir de la commune de Wallenried ». Antwort des Pfarrers von Gurmels an den Bischof Archiv Evêché, Carton des paroisses, Decanatus Stae Crucis. Cormondes N. 20. 17. Juli 1844.

² Denkschrift an Se. bischöfliche Gnaden den H. H. Bischof von Lausanne und Genf, eingereicht durch die ehrwürdige Geistlichkeit des Kantons Freiburg in Betreff des jüngsten Beschlusses von Seite des Großen Rates über die Primarschulen. 1834.

³ Heitenried, Pfarrarchiv. Brief an Dekan Bertschy vom 18. Juni 1834.

1. Unter welchen Umständen sind die Schulen in Ihrem Dekanate gegründet worden ?
2. Wer hat anfangs diese Schulen geleitet ?
3. Wer ernannte vor der ersten Revolution (gemeint ist jene des Jahres 1798) die Schullehrer ?
4. Welches sind die Bestimmungen des Bischofs hinsichtlich der Schulen ?
5. Welchen Anteil hat bisher die Regierung an den Schulen genommen ?
6. Welches sind die Stiftungen und Testamente, die der Klerus zu Gunsten der Schulen gemacht hat ?

Die Eingaben aus den verschiedenen Dekanaten, die Ausfertigung der Denkschrift und ihre Gutheißung durch den Bischof folgten rasch aufeinander, denn noch im gleichen Jahre erschien sie im Druck, unterzeichnet von allen Dekanen des Kantons.

Die Denkschrift setzt sich nicht nur mit den strittigen Schulfragen auseinander ; sie greift weiter aus und zeichnet ein Stück kirchenpolitische Geschichte des Kantons und der Eidgenossenschaft. Das Thema der Denkschrift lautet : Es gibt in der Schweiz eine Partei, die unter dem Vorwande von Verbesserungen am Untergang der Religion arbeitet ; sie zählt auch in unserem Kanton, wenn nicht Mitarbeiter, so doch wenigstens Anhänger ihrer Grundsätze ¹. Das schon besprochene Schulgesetz vom 14. Juni 1834 und ein fast gleichzeitiger Beschluß, der die Kanzelfreiheit der Pfarrer gefährdete, gaben zu diesen Befürchtungen Anlaß. Ein Erlaß vom 6. Juni 1834 befaßte sich nämlich mit der Promulgation der Regierungsverordnungen. Da steht zu lesen : « Die Kundmachung der Gesetze findet, je nach dem Gegenstand und Umfang derselben, statt : ...d) durch die Verkündung ab der Kanzel, hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche auf den Gottesdienst Bezug haben, oder im Fall wären, mit einer vorläufigen oder nachfolgenden geistlichen Ermahnung begleitet zu werden, und überdies durch Anschlag in jeder Gemeinde, wie es unter litt. a angezeigt ist » ². Dadurch verpflichtete die Regierung die Pfarrer, bestimmte Gesetze und Beschlüsse auf der Kanzel zu empfehlen und selbst zu kommentieren. Der Denkschrift gehen unmittelbar voraus das Schulgesetz vom 14. Juni 1834 und einige bei der Debatte im großen Rat gehörte

¹ DBY, S. 6.

² Gesetz vom 6ten Brachmonat 1834. Die Kundmachung der Gesetze und der Regierungsverordnungen betreffend. — Vergleiche dazu JACQUES BERNARD, *Le Village fribourgeois sous l'Helvétique et la Médiation*. Fribourg 1922, S. 2 und 3.

Sprüche: « Es gibt nur einen Gott im Himmel, nur eine Sonne am Firmament, nur einen Herrn im Staate, und im Besitze dieser Herrschaft sind wir. In der Pyramide der Gesellschaft, wie in allen andern Pyramiden, ist nur ein Kulminationspunkt, und dieser Kulminationspunkt ist der Große Rat »¹. Die Verfasser der Denkschrift bemerken dazu: « Wenn diese Worte einen Sinn haben, so ist es augenscheinlich dieser: Nur eine Gewalt gibt es in der Gesellschaft, die weltliche Macht; und was man geistliche Gewalt nennt, ist entweder keine Gewalt, oder diese Gewalt ist der weltlichen Macht unterworfen, was mit anderen Worten soviel heißt als, daß es keine Gewalt sei »². Der liberalen Auffassung über staatliche und kirchliche Gewalt wird dann jene der katholischen Kirche gegenüber gestellt, rechtlich durch Zitate aus der Heiligen Schrift, geschichtlich durch Tatsachen aus der engeren und weiteren Heimat erhärtet. In der Denkschrift finden wir den ersten Versuch zu einer Schulgeschichte des Kantons, wobei allerdings nur die Rechtsfragen erfaßt werden.

Im letzten Abschnitt der Denkschrift kommt der Hauptgegenstand zur Sprache, das neue Schulgesetz vom 14. Juni 1834. Bevor das Gesetz dem Großen Rate vorgelegt wurde, verlangte der Bischof einige Zusätze. Der Staatsrat hat das Begehren des Bischofs dem Großen Rate nicht bekannt geben wollen. Da meldeten sich einige Großräte zum Wort und forderten, man solle auf die Wünsche des Bischofs eingehen. « Was geschah aber? Man entschied alsobald, das alte Schulgesetz von 1823 beizubehalten, demselben einige Zusätze als Anhang beizufügen, und erklärte, daß, da das alte Gesetz, womit Eure bischöfliche Gnaden zufrieden sind, beibehalten werde, es unnütz sei, Ihr Schreiben zu beachten, indem die angehängten Artikel Ihre Rechte weder ändern noch einschränken »³. Dabei blieb es: das neue Reglement wurde als Teilrevision des alten erklärt und durch den Großen Rat sanktioniert. Die Denkschrift wollte nun nachweisen, daß einige der neuen Bestimmungen gesetzeswidrig seien, weil sie mit dem Reglement von 1823 in Widerspruch ständen. « Die neuen Zusätze entstellen und verändern das erste Gesetz »⁴. Was die Forderungen des Bischofs betrifft, so stellt die Denkschrift fest, daß Bischof Yenni nichts Neues verlange. Es sei ihm schon im Reglement von 1823 das Recht zuerkannt worden, das Placet zu erteilen; folglich besitze er natürlicher-

¹ DBY, S. 10.

³ l. c., S. 6-7.

² l. c., S. 10.

⁴ l. c., S. 68.

weise auch das Recht, es zurückzuziehen. Die zweite Forderung des Bischofs, daß sämtliche Schulbücher von ihm gutzuheißen seien, ergebe sich aus folgender Überlegung : Es ist in unseren Primarschulen Brauch und auch von den weltlichen Behörden empfohlen worden, neben dem Katechismus und der Bibel auch andere Schulbücher für die religiöse Erziehung der Kinder zu verwenden. Nun aber ist es Sache des Bischofs, über die religiöse Erziehung der Jugend ein wachsames Auge zu haben. Folglich steht ihm das Recht zu, auch die profanen Schulbücher zu prüfen.

Die Regierung war mit dieser Auffassung nicht einverstanden, mißbilligte das Begehren des Bischofs und nannte seine Forderungen « Übergriffe des Klerus in die Rechte des Staates ».

Die Denkschrift schließt mit sechs Resolutionen. Der gesamte Klerus stellt sich auf die Seite des Bischofs und nimmt Anteil an seinen Sorgen und Mühen. Was der Bischof von der Regierung nicht erhalten kann, das sichert ihm nun sein Klerus zu. « Wir werden alle Schulbücher untersuchen, wie es unser Recht und unsere Schuldigkeit mit sich bringt und Ihnen über deren Inhalt Bericht erstatten. Im Falle, wo tadelhafte und Ihres Placet's unwürdige Schullehrer in unsern Pfarren sich befinden möchten, werden wir Ihnen selbe anzeigen, wenn unsere besondere Warnungen fruchtlos bleiben, und wollen Ihre Befehle hierüber erwarten, um uns nach denselben zu richten »¹.

In der Denkschrift von 1834 sagt der katholische Klerus der Schulpolitik des Staatsrates den Kampf an und tritt in offenen Gegensatz zur Regierung. Für Pfarrer, die bisher Hand in Hand mit den Schulbehörden gearbeitet hatten, wurde die Lage peinlich. In dieser Verlegenheit fragt der Pfarrer von Tifers beim Bistum an, wie die Geistlichen sich jetzt zu verhalten hätten. Sich zum Protest gegen die Regierung von jeder Schultätigkeit zurückziehen ? Mehrere Kapläne unterrichteten damals noch im deutschen Bezirk. Der bischöfliche Kanzler J. X. Fontanaz antwortete, der Bischof werde eine Kommission ernennen mit der Aufgabe, ein Gutachten auszufertigen ; im Anschluß daran werde der Bischof Stellung nehmen zur neuen Sachlage und dem Klerus Anweisungen geben².

Auf eine tatkräftige Unterstützung von Seiten des Weltklerus durfte der Erziehungsrat vorläufig nicht zählen. Um seine hoch-

¹ 1. c., S. 72-73.

² Tifers, Pfarrarchiv, Brief des bischöflichen Kanzlers J. X. Fontanaz an den Pfarrer von Tifers, 30. März 1835.

gespannten Ziele gleichwohl verwirklichen zu können, suchte er die Mitarbeit des Ordensklerus zu gewinnen. Dem Gemeinderat von Freiburg wird erlaubt, in der Stadt eine deutsche Schule zu errichten und deren Führung vorläufig für ein Jahr den Augustinern zu übergeben¹. Ein dringender Appell ergeht an das Zisterzienserkloster von Altenryf um eine Geldunterstützung. Der Abt schickt 200 Franken zugunsten der öffentlichen Erziehung².

Die Spannung ließ in den folgenden Jahren nach. Der Erziehungsrat wandte sich der Gründung und Organisation von Sekundarschulen zu ; in den Primarschulen blieb es beim alten. Bald brauchte der Klerus im Erziehungsrate keinen Widersacher mehr zu erblicken : Johann von Montenach, der schärfste Schulpolitiker der Zeit, trat im Jahre 1838 als Erziehungsrat zurück³. Von jetzt an ist eine Annäherung zwischen Klerus und Regierung deutlich zu erkennen. In den Landschulen erhalten Bischof und Klerus nach und nach wiederum freie Hand. Darüber ist der Diözesanbischof erfreut und gibt im Hirtenbrief des Jahres 1843 seiner Hoffnung auf die Wiederkehr des alten Rechtszustandes beredten Ausdruck : « Wir hegen auch die Zuversicht, daß die weltliche Obrigkeit, höhere und örtliche, weit entfernt, den Einfluß des Klerus auf die Schulen zu hemmen, es vielmehr gern sehen, daß er über dieselben nach dem Geiste und den Vorschriften der Kirche die gehörige Aufsicht und Leitung führe »⁴. Der Bischof hatte praktisch die Schulhoheit wieder zurückerobert und behielt sie bis zum politischen Umsturz des Jahres 1848. Auf beiden Seiten war man des Schulkampfes müde. Bischof Yenni zeigt dies anlässlich der Gründung der Sekundarschule in Freiburg. Im November 1839 begaben sich zwei Mitglieder des Erziehungsrates zum Bischof, um eine definitive Regelung der beidseitigen Rechtsansprüche anzubahnen. Man fand im Erziehungsrat, daß die Anforderungen des Oberhirten jetzt weniger hart seien als vor zwei Jahren⁵. — Die Bezirksschulkommissionen, die lange Jahre mit der bischöflichen Schulkommission rivalisierten und die feste Stütze des Erziehungsrates waren, stellten allmählich ihre Tätigkeit ein. An

¹ CCE, 10 octobre 1835, fol. 64.

² PCE, 1^{er} mai 1836, fol. 115 und CCE, 31 mars 1836. Das Schreiben an den Abt von Altenryf läßt vermuten, daß bei der gleichen Gelegenheit noch andere religiöse Genossenschaften um eine Unterstützung angegangen wurden.

³ CCE, 3 juin 1838, fol. 136bis.

⁴ Wünnewel, Pfarrarchiv, Hirtenbrief vom 29. Januar 1843.

⁵ PCE, 8 novembre 1839, fol. 14bis.

ihre Stelle treten, seit dem Jahre 1839, zwei Schulinspektoren ¹. Die beiden sind Staatsbeamte mit einem festen Jahresgehalt, während früher die Mitglieder der Bezirksschulkommissionen nur Anrecht hatten auf Reiseentschädigungen. Der deutsche Schulinspektor soll jährlich einmal alle Schulen des deutschen Bezirkes besuchen. Er übt aber lediglich ein Aufsichtsrecht aus; die Schulleitung selbst wird wiederum Sache der Pfarrverwaltung. Ein neues Gesetz vom 30. Mai 1843 gibt der Pfarrei der Gemeinde gegenüber wieder vermehrte Bedeutung. Der Pfarreirat erhält wichtige Schulrechte. « Da, wo Pfarreischulen vorhanden sind, die aus der Vereinigung mehrerer Gemeinden der nämlichen Pfarrei bestehen, wacht der Pfarreirat über den öffentlichen Unterricht, gemäß den Weisungen der zu diesem Zwecke eingesetzten Oberbehörde, und beaufsichtigt diese Schulen, ohne Abbruch der durch das Gesetz den Gemeinde-Ammännern in dieser Hinsicht übertragenen Obliegenheiten und Befugnisse » ². Im Jahre 1834 heißt es in einer Antwort des Erziehungsrates noch: Die Pfarreiverwaltung hat weder Schulen zu besuchen, noch zu überwachen. Das tut an ihrer Stelle jetzt die Gemeindeverwaltung ³. Acht Jahre später ist die Pfarreiverwaltung wiederum Schulbehörde und hat auch die Schulgüter zu verwalten. Der Pfarrer gewinnt an Einfluß auf die Schule, und selbst in den Gemeindeschulen soll die Schulaufsicht « mit Zuziehung der Hohehrwürdigen Herren Pfarrer » geschehen. Im Jahre 1846 werden sogar Formulare, die bei der Schulentlassung von der Examenkommission auszufüllen waren, direkt an die Pfarrer als an die Vorsteher der Schulen geschickt ⁴.

Nachdem die Politik eine kirchlich konservative Richtung eingeschlagen hatte und die Gesinnung im Erziehungsrat eine andere geworden war, hätten auch die Schulgesetze des Jahres 1834 abgeändert werden sollen. Es war überdies für die Schulmänner keine leichte Aufgabe, die zahlreichen Schulbestimmungen von 1823 an bis 1838 unter sich in Einklang zu bringen. Man dachte in der Tat auch ernstlich an ein neues, umfassendes Schulgesetz. Die Schulinspektoren stellten das Begehren und veranlaßten den Erziehungsrat, ein Projekt für die

¹ SGD, Reglement vom 15. März 1839, über die Besichtigung der Primarschulen Bd. 18, S. 7.

² l. c., Art. 21.

³ PCE, 20 mai 1835, fol. 70.

⁴ CCE, 8 janvier 1846, fol. 128bis.

katholischen Primarschulen auszuarbeiten¹. Es wurde ihrem Wunsche entsprochen; bald lag das neue Projekt gedruckt vor. Am 12. November 1845 wurde es dem Großen Rat zur Genehmigung unterbreitet². Der politischen Wirren wegen hielt man es jedoch nicht für angebracht, jetzt über Schulfragen zu verhandeln³. Der wachsende Gegensatz zwischen den konservativen und radikalen Kantonen, die Freischarenzüge und der Zusammenschluß der katholischen Kantone zur Wahrung ihrer politischen Unabhängigkeit nahmen alle Kraft und Aufmerksamkeit der regierenden Männer in Anspruch. Die Schulordnung von 1845 blieb ein Projekt. Der gewaltsame, politische Umsturz im Dezember des Jahres 1847 brachte das Freiburger Schulwesen auf ein anderes Geleise. Das neue Schulgesetz vom 23. September 1848 ist gewiß nicht vom Projekt des Jahres 1845 inspiriert worden⁴. Nachzuweisen wäre höchstens, in welchem Maße das Schulgesetz vom 17. Mai 1884⁵, das heute noch Geltung hat, dem Projekt von 1845 Rechnung getragen hat.

III. Die Vorbildung der Lehrer

Im 18. Jahrhundert und wohl auch schon früher ging es bei der Anstellung eines Landlehrers sehr einfach zu: der Bischof prüft den Kandidaten, und die Pfarrgemeinde ernennt ihn. Solange dem Lehrer das bischöfliche Placet nicht entzogen wird, darf er bei einer Lehrerwahl seine Dienste anbieten. Seit der Helvetik wird es anders. Der Erziehungsrat nimmt die Prüfung der Lehrerkandidaten an die Hand und behält sie auch für die folgenden Jahrzehnte. Seither haben alle staatlichen Schulordnungen (1819, 1823, 1834 und 1848) die Wahl eines Lehrers von der Prüfung durch den Erziehungsrat abhängig gemacht. — Mit der Einführung des staatlichen Lehrerpatsents wurde die Prüfung des Kandidaten vor einer bischöflichen Kommission keineswegs überflüssig. Ohne bischöfliches Placet wäre bis zum Jahre 1848 im deutschen Bezirke, der fest zum Bischof hielt, kein Lehrer angestellt worden. Überdies hatte es noch einen andern Vorteil « mit

¹ CCE, 31 août 1845, fol. 88bis.

² Projet de loi sur les écoles primaires pour la partie catholique du canton. CS N. 16.

³ CCE. Lettre au Conseil d'Etat du 8 avril 1845, fol. 69bis.

⁴ Gesetz über den öffentlichen Unterricht vom 23. September 1848.

⁵ Gesetz vom 17. Mai 1884 über das Primarschulwesen, ergänzt durch die Gesetze vom 10. Mai 1904, 24. November 1917, 24. Mai und 25. Dezember 1919, sowie durch den vom Großen Rat genehmigten Beschluß vom 28. Oktober 1888.

hochdero Genehmigung versehen zu sein ». Die Rossier-Stiftung wurde vom Bischof verwaltet¹ und deren Zinsen waren nur für bischöflich approbierte Lehrer bestimmt².

Die Anforderungen der bischöflichen Examinatoren an die Kandidaten sind heute nicht mehr zu ermitteln. Bischof Yenni muß es, dem Bildungsbedürfnis der Zeit entsprechend, mit den Kenntnissen der Lehrer etwas strenger genommen haben als seine Vorgänger; in seinen Schreiben an den Klerus kommt er oft auf die berufliche Tüchtigkeit seiner Lehrer zu sprechen³. Wegen Unfähigkeit wurde z. B. Joseph Schaller von Wünnewil das Placet entzogen; zum dritten oder vierten Mal wendet sich der Pfarrer an den Bischof, er möge doch den früheren Lehrer wiederum zum Examen zulassen, da Schaller ein armer Familienvater sei⁴. Viel wurde von einem Landschullehrer gleichwohl nicht verlangt. Sowohl die staatlichen als kirchlichen Behörden waren darin eines Sinnes, daß das Kind vom Lande nicht so gut geschult zu sein brauche wie jenes aus der Stadt. In der ersten Jugend soll angefangen werden, « die Herren zu Herren, die Bauern zu Bauern, aber alle zu guten Christen nach ihrem Stand und Beruf zu bilden »⁵.

Mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts erscholl zu Stadt und Land der Ruf nach vermehrter Volksbildung, und als notwendige Folge wurde die Nachfrage nach guten Schullehrern größer. Die meisten damals amtierenden Lehrer konnten als ganze Vorbildung nicht mehr vorweisen als den Besuch einer Dorfschule und etwas Nachhilfeunterricht beim Dorfschullehrer oder Ortsgeistlichen⁶. Lehrer Jakob Bärswyl von Bösinggen stellt im Jahre 1852 der Geistlichkeit des Bezirks das

¹ Cf. 2. Teil, S. 41, Anm. 3. In den Rechnungsbüchern wird die Beisteuer aus der Rossier-Stiftung als vom Seminarium in Freiburg herkommend, angegeben. Jaun, Archiv, Gemeindeprotokoll III, S. 58.

² CDG 2, Tafers. — Antwort auf Fragen, undatiert; aus Analogie mit Antworten von Rechthalten dürfte das Dokument aus dem Jahre 1816 stammen.

³ « Scholarum autem status complectatur nomen et cognomen ludimagistri, nostram eius approbationem, mores, pietatem, docendi peritiam ac diligentiam, graves defectus, si qui sunt, libros classicos, decretorum nostrorum observantiam, et si quid aliud scitu opportunum ». Heitenried, Archiv, Heitenried, Dekanatskorrespondenz der Jahre 1828, 1829, 1830 und 1831.

⁴ CDG, III, Wünnewil, Nr. 10, Brief des Pfarrers Johann Franz Xaverius Zurkinder an den Bischof vom 22. Juli 1823.

⁵ 1. c., I, Plaffeyen, Brief von Pfarrer Joseph Ludwig Bertschy an den Bischof, April 1825.

⁶ Cf. 3. Teil, Kap. V.

Zeugnis aus : « Auch werden die meisten etwas älteren Lehrer bekennen müssen, daß sie von den H. Geistlichen gebildet worden sind, daß sie ihnen ihre Kenntnisse zu verdanken haben ; daß also die H. Geistlichen die ersten Gründer und Beförderer der Schulen waren, daß der Unterricht besonders unter ihrer Leitung und Aufsicht wahrhaft gedieh » ¹.

Während der Helvetik hört man zum erstenmal vom Plan, im Kanton Freiburg eine eigene Schule für die Ausbildung der Volksschullehrer zu errichten. Minister Stapfer hätte für jeden Kanton eine Normalschule gewünscht ². Die kurze Dauer des helvetischen Erziehungsrates und der Mangel an Geld haben das Vorhaben vereitelt. Ebenso scheiterte das Unternehmen von einigen Privaten, in Freiburg eine Pestalozzi-Schule zu gründen ³. Die restaurierte Patrizierregierung dachte im Jahre 1816 wiederum daran, dem Kanton Freiburg eine Normalschule zu geben. Dem Plane standen große Schwierigkeiten im Wege : Der Erfolg einer Normalschule wurde ernstlich in Frage gestellt. Bischof Yenni würde jede Normalschule, die man ohne seine Zustimmung aufgetan hätte, mißbilligt haben. Das wußte die Regierung. Solange aber der Bischof und die Regierung sich nicht einigen konnten in der Abgrenzung ihrer Rechte auf die Erziehung der Jugend und die Heranbildung der Lehrer, war an eine Normalschule nicht zu denken. Selbst Normalkurse, gegen den Willen des Bischofs abgehalten, würden wenig gefruchtet haben ; die katholische Landbevölkerung hätte ihre Söhne nicht dorthin geschickt, noch Lehrer angestellt, die solche Kurse besucht hätten ⁴.

Um trotzdem fähigere Lehrer zu bekommen und den Schulunterricht einigermaßen zu « normalisieren », behalf man sich zwischen 1816 und 1822 auf andere Weise. Bei den Pädagogen standen damals die Lehrmethoden in hohem Kurs. Viel mehr als ein guter Lehrer galt eine zweckmäßige Methode ; auch war man überzeugt, daß es genüge, wenn der Lehrer eine gute Lehrmethode vorgeführt bekomme ; es sei ihm ein leichtes, diese in seiner Schule anzuwenden. Die Einführung in die Methode (bis 1819 war es die gegenseitige, von 1823 weg die gleich-

¹ Protokoll der Lehrerkonferenzen, Arbeit des Jakob Bärswyl von Bösingen an der Konferenz vom 10. August 1852.

² DÉVAUD, I. c., S. 82.

³ I. c., S. 84 ff.

⁴ Die Haltung des Bischofs in der Frage der Normalschule ist auch später noch dieselbe. Cf. DBY, S. 64.

zeitige) sollte durch die sogenannten Musterschulen geschehen. Der Ausdruck war gut gewählt: die Unterrichtsweise eines erfahrenen Lehrers wurde dem Kandidaten als Muster vor die Augen geführt, das er möglichst getreu nachzuahmen hatte. Die Organisation von Musterschulen ging in die Schulgesetzgebung ein, bevor nur vom Erziehungsrate die ersten Schritte zur Gründung einer Normalschule getan wurden.

« Das Prädikat einer Musterschule » war an eine einzige Bedingung geknüpft; an dieser hielt der Erziehungsrat unerbittlich fest. Musterschule konnte nur jene werden, in der die offizielle Unterrichtsmethode « am ehesten und vollkommensten » eingeführt war¹. Der Schule von Düdingen wird der Titel einer Musterschule verweigert, solange in ihr die vorgeschriebene Lehrmethode (wechselseitige) nicht eingeführt wird². Auf den wiederholten Antrag der Bezirksschulkommission läßt sich der Erziehungsrat dennoch bewegen, die Schule von Düdingen als Musterschule gelten zu lassen³. In diesem Entscheid liegt ein neuer Beweis dafür, daß die Schule des Kaplan Lehmann in Düdingen im besten Rufe stand. Lehmann hielt auf seine Art Schule und hatte die wechselseitige Methode in seiner Schule nicht eingeführt; der deutsche Bezirk besaß bereits seit dem 13. November 1820 in Tafers eine Musterschule, und dem Gesetz über die Anzahl der Musterschulen pro Bezirk war nachgekommen worden: Trotzdem konnte der Erziehungsrat der Schule von Düdingen die Ehren und Rechte einer Musterschule nicht verweigern⁴. Wenige Monate nach dem Tode Lehmanns, der am 14. Mai 1822 erfolgte, wurde der Schule von Düdingen der Titel einer Musterschule wieder entzogen⁵.

Über die Anzahl der zu errichtenden Musterschulen und die Gemeinden, die eine solche erhalten sollten, sagt das Reglement nur :

¹ VL von 1819 und 1823, Art. 21.

² PCE, 30 juin 1820, fol. 90. — Bis zum Jahre 1822 leitet Kaplan Lehmann die Schule von Düdingen.

³ « Wir haben Ihren Antrag, die Landschule von Düdingen zu einer Musterschule zu erheben, gewürdigt, und geben demselben, Ihrem Wunsche gemäß, unsere Beistimmung; bleiben Ihnen aber noch eine Bemerkung schuldig. Einer Dorfschule das Praedicat und die Attribute einer Musterschule beilegen, wann selbe nicht in gerader Richtung auf das vorgestellte Ziel losgeht, heißt einen Wert in sie setzen, welcher noch nicht ins Dasein gerufen ist ». Brief an die Bezirksschulkommission. CCE, 12 décembre 1820, fol. 106.

⁴ PCE, 13 novembre 1820, fol. 97.

⁵ CCE, 12 décembre 1822, fol. 198.

« Man wird trachten, daß in jedem Bezirk einige Musterschulen seien »¹. Sichtbares Erkennungszeichen der Musterschule war « der Bevorrechtigungsbrief, der in der Schulstube angeheftet wird »². Die Diplome für die Musterschulen wurden von der Druckerei Haller in Bern ausgeführt; die deutschen Diplome waren wenig zahlreich und wurden von Hand geschrieben³.

Der Erziehungsrat belohnte die Musterlehrer mit kleinen Geldzuschüssen, die beliebig oft, ganz nach dem Ermessen des Erziehungsrates, erfolgten⁴. Die Gemeinden selbst zogen einen Vorteil aus ihrer Musterschule; ihnen war es nämlich gestattet, Kinder aus anderen Gemeinden aufzunehmen und ein Schulgeld zu verlangen⁵. Aus den Musterschulen sollten von nun an die jungen Lehrer hervorgehen; ältere, schon im Amt stehende Lehrer hatten in einer Musterschule eine Probezeit zu verbringen, sonst wurden sie nicht wieder gewählt, konnten sogar die bisherige Stelle verlieren⁶.

Wir besitzen soviel wie keinen Aufschluß über die in den Musterschulen erreichten Erfolge in der Ausbildung und Weiterbildung der Lehrer. Mag dem auch sein, wie es wolle. Tatsache ist, daß man trotz der Musterschulen wieder auf die Idee der Normalschule zurückkam. Der erste französische Normalkurs wurde am 23. September 1822 in

¹ VL, Art. 22. Außer in Düringen für die kurze Zeit von 1820 bis 1822 gab es Musterschulen: In Tafers von 1820 weg (PCE, 13 novembre 1822, fol. 97), in Liebistorf seit 1824 (PCE, 11 mai 1824, fol. 222). Dieselbe wird wieder erwähnt im Jahre 1827 (PCE, 27 novembre 1827, fol. 73). — Am 14. Juli 1826 sah sich der Erziehungsrat veranlaßt, eine neue Auswahl zu treffen, da viele Musterschulen den Erwartungen nicht entsprachen. « Werden die bisherigen Musterschulen nicht neu bestätigt, so hören sie auf, Musterschulen zu sein » (PCE, 14 juillet 1826, fol. 322). Im Jahre 1827 wird wiederum Düringen als Musterschule vorgeschlagen; der Erziehungsrat vertagt die Entscheidung (PCE, juillet 1827, fol. 39). Die Schule von Tafers bleibt Musterschule (PCE, 18 décembre 1830, fol. 246). Von 1841 an müssen die Musterschulen jedes Jahr neu bestätigt werden (CCE, 15 février 1841, fol. 128). Von 1842 weg ist noch die Schule von Jaun als Musterschule erwähnt. « Der eigentliche Schulmeister Christoph Schuwey ist mit hochdero Genehmigung bereits versehen und hat wegen seinem Fleiß und seinen Leistungen als Lehrer schon mehr als ein Prämium von der hohen Regierung erhalten; auch wurde er von derselben im Jahre 1842 als Musterlehrer bezeichnet ». Carton Decanatus Stae Vallis, Jaun, Nr. 19.

² VL, Art. 21.

³ PCE, 24 mars 1827, fol. 23.

⁴ VL, Art. 24. Der Lehrer der Musterschule in Liebistorf erhielt im Jahre 1827 von der Regierung 16 Franken. PCE, 27 novembre 1827, fol. 73.

⁵ VL, Art. 21.

⁶ VL, Art. 23.

Freiburg eröffnet und dauerte einen Monat. Die Leitung war einem Lehrer aus Bulle, Martin, übertragen; P. Girard war während der Zeit des Kurses Hausgeistlicher, lehrte Religion und führte die Lehrer in die « neue » Methode ein¹. Der erste deutsche Normalkurs wurde in Altenryf abgehalten vom 24. August bis 24. September 1835². Acht Lehrer und zwei Lehrerkandidaten nahmen daran teil³. Der Erziehungsrat schaffte selbst die notwendigen Lehrmittel an, das Lesebuch von Galura und ein Schulbuch von Sturm⁴. Das Ergebnis hat den Erwartungen des Erziehungsrates nicht entsprochen. Nur 4 von den 10 Teilnehmern haben die Behörden einigermaßen befriedigt; die andern verdienten « kein Lob », ohne daß gesagt wird, woran es fehle⁵. Im Jahre 1839 fanden zwei Normalkurse statt: der eine für die französischen Lehrer in Altenryf, der andere für die deutschen im Augustinerkloster zu Freiburg. Acht Lehrer nahmen am letzteren teil unter der Leitung des deutschen Schulinspektors Schärly⁶. Weitere Normalkurse für die Lehrer des deutschen Bezirkes wurden abgehalten in den Jahren 1840, 1842, 1844 und 1848, sämtliche im Kloster der Augustiner⁷. Zum Besuch der Normalkurse wurden weder die besten, noch die schwächsten, sondern die jüngeren Durchschnittslehrer einberufen⁸. Patente oder Diplome wurden keine verabreicht; hingegen konnte der Besuch des Normalkurses vom Lehrerexamen dispensieren. Ein Lorenz Brügger wurde für die Schule von St. Antoni vorgeschlagen, da er sich während des Normalkurses von 1839 bewährt habe⁹. Es muß sich hier um eine Ausnahme handeln. In der Regel wurde jeder Kandidat zuerst vom Erziehungsrat geprüft. Zu dem Zwecke trat

¹ SUDAN, l. c., S. 275 ff.

² PCE, 4 juillet 1835, fol. 73.

³ CCE, 17 juillet 1835, fol. 54. Es sind die Lehrer Riedo von Plaffeyen Neuhaus von Auf dem Bühl, Rotzetter von Plasselb, Cotting von Giffers, Wohluser von Heitenried, Kilchör von Liebistorf, Schuway von Jaun. Gumy von Bärfischen, Bärswyl Christian von Alterswil und Bürgy Germann von Cordast; die beiden letzteren sind noch nicht Lehrer. Jeder hat Wäsche und Tischbesteck mitzubringen; alles andere ist gratis. Die Teilnehmer erhalten noch eine Reiseentschädigung.

⁴ PCE, 4 juillet 1835, fol. 73. Das Buch von STURM haben wir nicht erreichen können.

⁵ PCE, 22 décembre 1835, fol. 92.

⁶ PCE, 15 avril 1839, fol. 107, 5 août 1839, fol. 6bis und fol. 8.

⁷ PCE, 28 septembre 1840, fol. 35; CCE, 2 septembre 1842, fol. 216; PCE, 2 août 1844, fol. 24bis, 9 octobre 1848, fol. 185.

⁸ SUDAN, S. 270.

⁹ PCE, 8 novembre 1839, fol. 15bis.

der letztere vom Jahre 1833 an jeden ersten Donnerstag des Monates zusammen ¹.

Einige Nachhilfestunden bei einem weltlichen oder geistlichen Schulmeister, der Besuch einer Musterschule und des Normalkurses, das waren die Bildungsmöglichkeiten und Bildungsstätten des damaligen Landlehrers. Seit dem Jahre 1832 werden noch, um die pädagogischen Kenntnisse der Lehrer zu erweitern, Konkurrenzarbeiten ausgeschrieben ; für die besten Arbeiten wurden Prämien von 15 oder 30 Franken in Aussicht gestellt ². Aus den Protokollen und Korrespondenzen des Erziehungsrates erhellt, daß auch sonst an verdiente Lehrer Prämien ausbezahlt wurden. Im Jahre 1838 erhält der Lehrer von Liebistorf eine Prämie von 50 Franken, jener von Alterswil, Cordast und Jaun eine von 30 Franken ³. In den Jahren 1843 und 1844 wurden für den deutschen Bezirk allein 208 und 246 Franken für Prämien ausgegeben ⁴. Nicht selten ließen der Erziehungsrat ⁵ und die Gemeindebehörde ⁶ auch geistlichen Schullehrern Gratifikationen zukommen. Trotz Musterschulen und Normalkursen bleiben viele geistliche Schullehrer im Amt und wechseln in bunter Reihenfolge mit weltlichen Lehrern. Gewiß

¹ PCE, 8 février 1833, fol. 342.

² Als Preisaufgaben wurden im Jahre 1832 gestellt : 1. Welches sind die geeignetsten Mittel, die Kinder zum fleißigen Schulbesuch anzueifern, und welche Maßnahmen sollen gegen säumige Eltern ergriffen werden ? 2. Was könnte getan werden, um den älteren und amtsmüden Lehrern einen ihrem Stande würdigen Lebensabend zu verschaffen ? 3. Was kann für die Erziehung der Mädchen in der Schule getan werden ? PCE, 22 septembre 1832, fol. 324.

³ PCE, 11 février 1838, fol. 106bis. Dazu noch PCE, 19 décembre 1844, fol. 34, 35, 36.

⁴ PCE, 15 janvier 1844, fol. 13 und 16 und 6 février 1843, fol. 101.

⁵ Dem Kaplan Bächler von Tifers 30 Franken für gutes Schulehalten. CCE, 10 décembre 1835 fol. 105. Dankesschreiben an den Kaplan Hauser von Überstorf. « In Erwägung der trefflichen und vieljährigen Dienste, die Sie der Schule von Überstorf erwiesen mit seltener Uneigennützigkeit und aus bloßem Eifer für den öffentlichen Unterricht, haben wir in unserer heutigen Sitzung beschlossen, auf Vorschlag des H. Schulaufsehers, daß Ihnen die den besten Lehrern zugestandene Prämie 1. Klasse von 30 Franken erteilt werden soll. Indem wir Ihnen zugleich unseren Dank und unsere volle Zufriedenheit bezeugen, hegen wir die Erwartung, daß Sie sich im Notfalle das Gedeihen der Schule und die Leitung des Lehrers noch ferner werden angeeignet lassen ». CCE, 18 décembre 1843, fol. 4.

⁶ In der gleichen Versammlung ist einstimmig beschlossen worden, dem Herrn Kaplan ein Geschenk zu machen mit einem « vacherin » (Weichkäs) oder mit 4 bis 5 L wegen der Wohltaten, welche die Gemeinde und die Kirche aus seiner Hand empfangen haben und « wegen dem Schulfenheizen mit einbegriffen ». St. Silvester, Gemeindearchiv, Protokoll, 12. Oktober 1843.

stellte man, soviel als möglich, weltliche Lehrer an; meldete sich bei Vakanz einer Stelle niemand, was in kleineren Schulen mit geringem Gehalt häufig vorkam, so hielt der dortige Kaplan Schule oder es wurde ein Ordensgeistlicher berufen¹. Mit Schwierigkeiten verbunden war jedesmal die Lehrerwahl in Tifers. Der Notar Jos. Caspar Blanchard hatte seiner Heimatgemeinde 5000 Franken vermacht; die Zinsen davon sollten unter anderem auch für die Aufbesserung des Lehrergehaltes verwendet werden². Doch muß der Lehrer, um die Stiftung beanspruchen zu können, Bürger von Tifers sein. Weder im Jahre 1832, noch drei Jahre später war ein Tiferser Lehrer zu finden. Deshalb mußte dem dortigen Kaplan erlaubt werden, vorübergehend die Schule zu betreuen³. Anders lagen die Dinge in Wünnewil. Laut der Bestimmungen der dortigen Schulstiftung sollte der Lehrer in Wünnewil ein Geistlicher sein. Im Jahre 1843 hat der Pfarrer keinen Vikar, der Schule halten konnte. « Es wird deshalb der Johann Schaller provisorisch die Schule von Wünnewil übernehmen, bis ein Geistlicher gefunden wird »⁴.

Es gab im deutschen Bezirk auch nicht eine Schule, in der nicht wenigstens auf kurze Zeit ein Geistlicher als Schulmeister tätig war. Von einer Konkurrenz unter geistlichen und weltlichen Anwärtern darf indessen nicht gesprochen werden; keine einzige Angabe in Protokollen oder Briefen berechtigt zu einem solchen Schluß. Die Lehrerstellen waren keine gut bezahlten Posten, und wenn Geistliche eine Schule übernahmen, so geschah es aus Interesse am Schulhalten, wie bei Kaplan Lehmann aus Düdingen oder um der Bevölkerung einen Dienst zu erweisen. Daß mit dem häufigen Wechsel Nachteile verbunden waren, leuchtet ein. Auch besaßen die Geistlichen meist keine

¹ « Da augenblicklich kein fähiger Kandidat zur Stelle ist, wird der Kaplan Wäber bis zum Frühling in Alterswil die Schule halten ». CCE, 20 décembre 1833, fol. 58bis. — Im Jahre 1832 wird in Bösinggen ein Pfarrhelfer angestellt, dem auch das Schulhalten aufgetragen wurde. Bösinggen, Archiv Kaplaneistiftung. « Die Schule von Bösinggen wird autorisiert, provisorisch von Kaplan Aeby geleitet zu werden, bis ein Jüngling sich vorbereitet hat, diese Tätigkeit zu übernehmen ». PCE, 10 novembre 1835, fol. 85. — An die Stelle des Martin Sturny, Lehrer in St. Antoni, tritt für die Winterszeit 1838 der Augustiner P. Olivier; für das folgende Jahr wird die dortige Schule wiederum dem Kaplan Fridolin Meyer übertragen. PCE, 26 novembre 1837, fol. 45bis; 27 février 1838, fol. 55bis; 29 octobre 1838, fol. 83.

² *Schweizer-Bothe*, Nr. 36, 6. September 1821.

³ PCE, 16 décembre 1832, fol. 334 und 3 octobre 1835, fol. 81.

⁴ PCE, 13 février 1843, fol. 102 und CCE, fol. 253.

besonderen pädagogischen Kenntnisse und hatten auch weniger Zeit, sich der Schule zu widmen. Außerdem litt bei einer solchen Zusammensetzung der Lehrerschaft die Einheit unter den Lehrern selbst.

Die aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte Lehrerschaft des deutschen Bezirks wurde im Zeitalter der politisch-religiösen Wirren recht verschieden beurteilt. Die einen sahen in der Teilnahme der Geistlichen am Lehramt eine der Ursachen, warum die « alte Schule nicht gedeihen konnte ». Unter den sechs Gründen, die Lehrer Zbinden von Brünisried anführt, warum es bisher so schlecht um das Schulwesen des deutschen Bezirks gestanden, heißt der letzte : « Weil die Geistlichkeit alle Gewalt über die Schulen an sich gerissen hatte und kein weltlicher Mann, selbst die Regierung, nachdem sie ihre Rechte auf schamlose Weise abgetreten hatte, nichts mehr zur Schule sagen konnte »¹. Anders urteilte an einer Lehrerkonferenz der Lehrer Jakob Bärswyl von Bösing : « Ich kann hier nicht unterlassen zu erwähnen, daß die wohlhochw. Geistlichen bisher immer die beste Stütze der Schulen waren, daß sie früher meistens selber und oft ganz unentgeltlich Schule hielten, daß sie oft große Opfer für die Schulen beitrugen oder für Prämien, Schulmaterial oder ähnliche nützliche Werke verordneten »².

IV. Gründung einer Sekundarschule in Tafers

Bis zum Jahre 1835 entfaltete sich die gesamte Schultätigkeit Freiburgs in 3 Schulen : in den Primarschulen zu Stadt und Land, in dem von den Jesuiten geleiteten Kollegium St. Michael und im Diözesanseminar. Der Plan, höhere Primarschulen (man nannte sie Real- oder Sekundarschulen) ins Leben zu rufen, geht auf das Jahr 1834 zurück, auf jenes Jahr, das schon fruchtbar war an Erneuerungen für die Primarschule. Der Staatsrat beabsichtigte zuerst, den Kanton Freiburg in 5 Realschulbezirke einzuteilen. Nach einem späteren Projekt sollten nur mehr 4 Realschulen gegründet werden ; der deutsche Bezirk und der Bezirk Freiburg hätten gemeinsam eine Realschule bekommen. Beide Gesetzesentwürfe wurden im Großen Rate verworfen³. Der Staatsrat ließ sich nicht entmutigen und gelangte schon

¹ Protokoll der Lehrerkonferenzen. Konferenz vom 17. Dezember 1855.

² l. c., Konferenz vom 10. August 1852.

³ Freiburg, Kantonsbibliothek, Instruction publique, Mélanges IX : Verhandlungen des Großen Rates betreffend die Errichtungen von Realschulen und einer Central-Realschule. Freiburg 1835. Beilage BCDE.

im März des folgenden Jahres mit einem neuen Plan vor den Großen Rat. Die ursprüngliche Absicht, zugleich mehrere Realschulen zu errichten, wurde aufgegeben; der Staatsrat begnügte sich nun mit einer einzigen Realschule, die Central-Realschule heißen sollte. Der erste Entwurf entsprach den Abgeordneten wiederum nicht; der zweite wurde nach sechsstündiger, harter Debatte im Großen Rat am 19. Juni 1835 angenommen. 42 Stimmen waren dafür, 42 dagegen. Da entschied der Schultheiß J. von Diesbach für die Errichtung der Schule¹. « Willens die zwischen dem Primar- und dem höheren Literarunterrichte vorhandene Lücke auszufüllen, hat der Große Rat des Kantons Freiburg, auf den Vorschlag des Staatsrats dekretiert, es soll in Freiburg eine Central-Realschule errichtet werden »².

Bei den Verhandlungen im Rathaus ergriffen auch zwei Abgeordnete des deutschen Bezirks, Hayoz von Litzistorf und Roggo von Bundtels, das Wort. Beide sprachen gegen die Gründung einer Central-Realschule, mit der Begründung, daß im Entwurf den Schülern des deutschen Bezirks nicht die gleichen Vorteile gewährt werden, wie den anderen³. Gemeint war wohl die stiefmütterliche Behandlung der deutschen Sprache. In der Tat berücksichtigte die neue Institution nur insofern die deutschsprechenden Schüler, als man versprach, mit ihnen nachsichtig zu sein. Eine eigene Abteilung für die deutschsprechenden war nicht vorgesehen. Erleichtert wurde den Schülern des deutschen Bezirks der Besuch der Central-Realschule durch die Errichtung von Stipendien oder Bursen. Zu dem Zwecke stellte der Staatsrat jährlich 4000 Franken zur Verfügung. Die Stipendien waren zu je 100 Franken berechnet⁴. Einige Gemeinden betrachteten diese Stipendien als unnütze Ausgaben und forderten deren Abschaffung⁵.

Während 10 Jahren besuchten in der Folge etwa ein halbes Dutzend Schüler aus dem deutschen Bezirk die Centralschule in Freiburg, bis im Sommer 1843 die Gemeinden des deutschen Bezirks eine eigene Realschule durchsetzten. Unter dem 4. September 1843 steht im

¹ l. c. Beilage F und G. Dazu in der gleichen Sammlung: Discussion du projet de loi sur l'établissement d'une Ecole moyenne centrale. Fribourg 1835.

² SGD, Band XVI, Gesetz vom 19ten Brachmonat 1835.

³ Discussion du projet de loi sur l'établissement d'une Ecole moyenne centrale, S. 8.

⁴ Gesetz vom 19. Juni 1835, Art. 7.

⁵ Tifers, Gemeindeprotokoll. Tifers verlangt die « Aufhebung der Beutel, die vom Staate an die Zöglinge der Mittelschule alljährlich gleich einem Tribut, bezahlt werden ».

Protokoll des Erziehungsrates die Notiz: Der deutsche Bezirk verlangt die Gründung einer eigenen Mittelschule. Man soll die Bittschriften zirkulieren lassen¹. Der Erziehungsrat mußte darauf eingehen und sah sich um, wie man dem Begehren entsprechen könnte. Denn « eine große Zahl von deutschen Gemeinden verlangt die Mittelschule »². Von der Bittschrift der Gemeinde Tafers steht im dortigen Protokoll nur ein kurzer Vermerk³. Die Bittschrift von Bösinggen ist im Entwurf erhalten⁴.

Im Erziehungsrate war man von der Notwendigkeit einer eigenen Realschule für den deutschen Bezirk nicht überzeugt. In seinem Gutachten wies der Erziehungsrat auf zwei Punkte hin: Die Gründung einer deutschen Realschule darf nicht voreilig an die Hand genommen werden; die Frage sei noch nicht reif; man wisse ja noch nicht, wie die deutsche Sekundarschule zu organisieren sei⁵. In diesem Sinne wurde in der nächsten Großratssitzung referiert. Das Ergebnis war: Der Große Rat empfahl zwar die Petition der deutschen Gemeinden, schob jedoch einen Beschluß auf die nächste Herbstsitzung auf⁶.

Inzwischen bemühte sich die Direktion der Central-Realschule, dem Drängen der deutschen Gemeinden den Wind aus den Segeln zu nehmen, indem sie selbst eine deutsche Klasse einführen wollte. Der Erziehungsrat verlor darüber nicht viele Worte, sah wohl ein, daß den deutschen Gemeinden ein Entgegenkommen in der Central-Realschule nicht mehr genügen werde. Wie versprochen wurde, kam die Errichtung einer Realschule im deutschen Bezirk bei der nächsten Sitzung wiederum zur Sprache. Der Große Rat sanktionierte am 23. Dezember 1844 die Vorlage über die Errichtung einer deutschen Realschule mit der Begründung: « ... daß die verschiedenen Lehrkurse der zu Freiburg errichteten Central-Realschule in französischer Sprache gegeben werden, und die Jugend des deutschen Bezirks in dieser Beziehung sich in einer ausnahmslichen Stellung befindet »⁷.

¹ PCE, 4 septembre 1843, fol. 5 und 10.

² CCE, 30 octobre 1843, fol. 320.

³ Tafers, Gemeindeprotokoll unter dem 24. August 1843.

⁴ Bösinggen, Gemeindecarchiv, Protokollheft, 28. Juni 1843. Siehe Anhang IV.

⁵ PCE, 20 mars 1844, fol. 18.

⁶ PCE, 29 mars 1844, fol. 21.

⁷ SGD, Bd. XX, S. 149. Gesetz vom 23. Wintermonat 1844 über die Errichtung einer deutschen Realschule. Da eine Umstellung in der Central-Realschule zu Gunsten der deutschen Schüler nicht angeschlossen und die Errichtung einer deutschen Realschule in unmittelbare Nähe gerückt wurde, ging man jetzt

Das Gesetz über die Errichtung einer deutschen Realschule setzt das Schulprogramm fest, erwähnt die Vereinbarungen mit dem Diözesanbischof betreffs der Wahl der Lehrer und der Schulbücher und bestimmt den jährlichen Staatsbeitrag.

Das Schulprogramm sieht einen Lehrgang von zwei Jahren vor ; die Schule erhält zwei Klassen mit wenigstens zwei Lehrern und einem Geistlichen als Religionslehrer. Die Schulfächer sind dieselben wie in der Central-Realschule¹. Neu sind der Gesangunterricht und die Anfangsgründe der lateinischen Sprache. Dadurch konnte die neue Realschule einigen Schülern als Progymnasium dienen. Zum Unterschied von der Realschule in Freiburg sind in der deutschen Realschule alle Fächer für alle Schüler obligatorisch. Davon ausgenommen sind Gesang- und Lateinunterricht².

Was Bischof Yenni für die Primarschulen auf dem Lande vergebens verlangt hatte, das wurde hier zugesichert : Die Lehrer an der deutschen Realschule bedürfen während der ganzen Amtsdauer der bischöflichen Bewilligung. Das Wort Placet wurde absichtlich vermieden. Zog der Bischof seine Bewilligung zurück, so mußte von selbst die Enthebung vom Lehramte erfolgen. Auch in der Kontrolle der Schulbücher wurde den Wünschen des Bischofs ganz entsprochen. « Die für die Schulen bestimmten Bücher sollen zum voraus von dem Hochw. Bischof gutgeheißen sein ».

Die Kosten der deutschen Realschule haben der deutsche Bezirk und der Staat zu tragen. « Der Bezirk verschafft und unterhält zum Gebrauche dieser Schule ein anständiges und im Winter geheiztes Lokal »³. Da es eine eigene Bezirkskasse nicht gab, so mußten alle Gemeinden des deutschen Bezirks jährlich einen Beitrag geben⁴. Für die Besoldung der Lehrer werden vom Staatsrat 2400 Franken bereitgestellt, 1600 Franken aus der Staatskasse, 800 Franken von den für

den entgegengesetzten Weg. Einige Spezialkurse, die bis jetzt den deutschen Schülern gegeben wurden, sollten vom Jahre 1844 an unterbleiben. Die deutschsprechenden Kantonsbürger hätten jetzt eine eigene Realschule, und für die paar fremden deutschsprechenden Schüler brauche man nicht im besonderen zu sorgen. CCE, 19 juin 1845, fol. 25 und 44bis.

¹ Wochen-Stundenplan, Anhang V.

² PCE, 8 novembre 1844, fol. 45.

³ Gesetz vom 23. November 1844, Art. 6.

⁴ Schon im zweiten Jahre weigert sich die Gemeinde Wallenried, den Beitrag zu entrichten. Der Fall wurde dem Erziehungsrat vorgelegt ; dieser entschied, daß die Pfarrgemeinde Gurmels den Beitrag zu leisten habe. CCE, 8 février 1847, fol. 205.

die Central-Realschule gewährten 4000 Franken¹. Der Beitrag des Staates erwies sich schon nach dem ersten Schuljahre als ungenügend, so daß ein Zuschuß von 200 Franken genehmigt werden mußte².

Es dauerte noch ein ganzes Jahr, bis der Staatsrat den Beschluß des Großen Rates vollzog. Die Verordnung betreffend die Errichtung der deutschen Realschule erschien am 30. September 1845; die neue Schule trat unverzüglich ins Leben³.

Im ersten Hauptstück der Verordnung (heute würden wir die Verordnung Schulreglement heißen) wird gesagt, daß die Schule eröffnet werden könne und nach Tafers zu verlegen sei⁴. Das zweite Hauptstück wiederholt die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Dezember 1844 und ergänzt einiges, z. B.: «Außer den eigentlichen Professoren können noch andere Lehrer oder Meister zur Schule verwendet werden» (Art. 3). Die Zusicherungen an den Bischof werden eigens wieder erwähnt. Die Hauptstücke 3-8 gehen weit über das Gesetz von 1844 hinaus. Sie handeln im einzelnen von den Schülern (3. Hauptstück), von den Lehrern (4. Hauptstück), von der kleineren und größeren Bezirkskommission (6. Hauptstück), von der besonderen Kommission der deutschen Realschule (7. Hauptstück).

1. *Die Schüler*. Ein bestimmtes Alter für die Aufnahme in die Realschule ist nicht vorgeschrieben. Der Schüler hat ein Leumunds- und Schulzeugnis mitzubringen. Das vom Ortspfarrer ausgestellte Sittenzeugnis muss den Vermerk tragen, daß der Schüler bereits zur ersten hl. Kommunion zugelassen worden sei. — Wer Anspruch macht auf ein Stipendium, eine «Hilfssteuer», der muß außerdem noch ein «durch den Gemeinderat ausgefertigtes Bedürftigkeitszeugnis» mitbringen⁵. Die Inhaber von Bursen waren sehr zahlreich⁶, da ein großer Teil der Schüler von auswärts kam und in Tafers untergebracht werden mußte. Nicht weniger als 8 Artikel regeln das Verhältnis des Schülers zum Kostgeber, so daß das Kosthaus ein Internat im Kleinen

¹ Gesetz vom 23. November 1844, Art. 9.

² PCE, 27 septembre 1846, fol. 81.

³ SGD, Bd. XX. Verordnung vom 30. Herbstmonat betreffend die Einrichtung der deutschen Realschule, S. 212-227.

⁴ Die neue Realschule soll im Schloß von Tafers untergebracht werden. PCE, 26 juin 1845, fol. 45.

⁵ Dem Anton Julmy, der sich in Tafers in der Realschule befindet, soll ein Zeugnis ausgestellt werden, daß er vermögenslos sei. Jaun, Archiv. Protokoll der Versammlungen der Stimmfähigen und des Gemeinderats. Fol. 47.

⁶ Während des ersten Schuljahres waren es 40; sie bezogen zusammen 650 Franken. PCE, 27 septembre 1846, fol. 81.

werden konnte. Sämtliche Schüler, ob sie nun bei ihren Eltern oder Verwandten oder in einem Kosthaus wohnten, waren einem strengen Sittenreglement unterstellt¹.

2. *Der Lehrer oder Professor.* Schon aus der Aufstellung der Schulfächer ist ersichtlich, daß die neue Realschule eine staatlich-kirchliche Institution war: der Unterricht im Latein und die Einführung in den Kirchengesang waren für solche bestimmt, die Priester werden wollten. Konsequenter trifft man diesen Doppelcharakter auch in der Leitung der Schule. An der Spitze steht ein Direktor; er erteilt mit einigen Professoren und Hilfslehrern den Unterricht. Direktor und Professoren können Mitglieder einer religiösen Gesellschaft sein und werden, nach Genehmigung durch den Bischof, vom Staatsrat gewählt. Der Geistliche, der den Religionsunterricht erteilt, wird vom Bischof ernannt; er kann auch Direktor der Schule sein. Alle Lehrer der Realschule unterstehen direkt dem Staatsrat und dem Bischof, nur in einem geringen Maße dem Erziehungsrat. Die Distanzierung vom Erziehungsrat war auch angezeigt, sollte das gute Einvernehmen mit dem Bischof bestehen bleiben. In der Denkschrift von 1834 wird ja der Erziehungsrat als «eine der bischöflichen Autorität feindliche Anstalt» bezeichnet.

Die materiellen Ansprüche der Lehrer werden bis ins einzelne geregelt, z. B.: «Das Brennholz soll dürr, in Scheitern, der halbe Teil buchenes, das übrige tannenes, zu deren Wohnung geliefert werden; der halbe Teil vor dem 15. Weinmonat, das übrige Anfangs Jänner» (Art. 33).

Für den guten Ruf der Realschule ist hauptsächlich der Religionslehrer verantwortlich. Er ist nicht nur beauftragt, Stunden zu geben; bei wichtigen Entscheidungen steht er dem Direktor beratend zur Seite. Zusammen prüfen sie die Schüler bei ihrem Eintritt, beaufsichtigen sie innerhalb und außerhalb der Schule, und am Schluß des Schuljahres wählen sie gemeinsam die Bücher aus, die als Preise verteilt werden.

¹ Keinem Kostgeber dürfen mehr Schüler zugestanden werden, als er Betten hat. Es ist den Schülern nicht erlaubt, die Kost in einem Hause und die Wohnung in einem anderen zu nehmen (Art. 11). Ohne besondere Bewilligung darf kein Schüler die einmal gewählte Kost und Wohnung abändern (Art. 12). Der Besuch der Wirts-, Schenk- und Kaffeehäuser, so wie auch der Tanz- und anderer für die Jugend gefährlicher Orte ist den Schülern untersagt. In Betreff der Wirtshäuser kann jedoch in besonderen Fällen, wie z. B. bei Ankunft der Eltern, der Direktor eine Ausnahme machen (Art. 17). Die nächtliche Entfernung aus den Kost- und Wohnhäusern ist ebenfalls streng verboten (Art. 18).

Der Antrag zur Entlassung eines Schülers kann ebenfalls von beiden gestellt werden.

3. *Die größere und kleinere Kommission.* Weder die eine noch die andere hat mit der Schulaufsicht etwas zu tun; die beiden Kommissionen haben lediglich zu sorgen, daß die Gemeinden des deutschen Bezirks ihren Verpflichtungen, die sie für die neue Schulanstalt übernommen hatten, nachkommen. Der Bezirk hatte aufzukommen für das Schullokal und die Wohnungen der Professoren, «sammt Pflanzboden und Beholzung». Die größere Kommission zählte so viele Mitglieder als tributpflichtige Pfarrgemeinden waren. An der Spitze stand der Oberamtmann¹. Ihre Hauptaufgabe war, zu bestimmen, «in welcher Masse jede Pfarrgemeinde zu den Verpflichtungen des Bezirks beitragen soll» (Art. 49 b). Die kleine Kommission bestand aus drei Mitgliedern, die von der größeren bezeichnet wurden². Sie hatte im einzelnen auszuführen, was in der größeren Kommission beschlossen wurde. Ferner machte die kleinere der größeren Vorschläge und prüfte die Rechnungen der Sekundarschule.

4. *Die besondere Kommission.* Es wäre mit der bestehenden Staatsverfassung unvereinbar gewesen, den Erziehungsrat bei der Organisation der deutschen Realschule zu übergehen. Die besondere Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern, bildete die Brücke zwischen der neuen Bildungsanstalt und dem Erziehungsrat³. Der letztere ernannte die Kommission, die sich mit dem Technischen der Schulführung zu befassen hatte; ihre Mitglieder sollten des öfteren die Schule besuchen und den Erziehungsrat über deren Gang in Kenntnis setzen.

Die Verordnung über die Sekundarschule in Tafers, die der Staatsrat am 30. September 1845 gutgeheißen hatte, wurde nicht, wie es sonst

¹ Jede Pfarrei war durch ein Mitglied in der größeren Kommission vertreten. «Hat der Ammann die Gemeinde versammeln lassen zur Ernennung eines Mitgliedes in die große Kommission ... und zur Verteilung der allfälligen zufallenden Kosten ... Anwesende 19 Personen; im ersten Skrutinium ist der Joseph Ammann mit 16 Stimmen ernannt worden». Überstorf, Gemeindeprotokoll, Gemeindeversammlung vom 9. November 1845.

² Die kleine Kommission setzte sich zusammen aus Wäber, Wirt in Tafers, Sturny, Großrat in St. Antoni und Roggo von Bundtels. PCE, 11 décembre 1845. Im folgenden Jahre wurde Wäber durch Dekan Bertschy von Düringen ersetzt. CCE, 20 août 1847, fol. 104.

³ Der Erziehungsrat ernannte zu Mitgliedern der besonderen Kommission François Weck, Präsident der Kommission, Zbinden, Pfarrer von Tafers und Staatsrat Hayoz. PCE, 26 juin 1845, fol. 45.

bei Schulgesetzen geschah, vom Erziehungsrat ausgearbeitet ; sie ist das Werk der drei Männer François de Weck, Pfarrer Zbinden von Tifers und Staatsrat Hayoz, die dann kurz darauf in die besondere Kommission gewählt wurden¹. Im Erziehungsrat selbst war man der Gründung einer deutschen Sekundarschule nicht gewogen. Als er am 5. Oktober 1845 zur Sitzung zusammentrat, fand er die Verordnung für die deutsche Sekundarschule ausgearbeitet und vom Staatsrat unterzeichnet auf dem Tisch². Nun konnte er nicht anders, als seine Zustimmung geben und die Verordnung drucken lassen, 300 Exemplare in französischer, 500 in deutscher Sprache³.

Die gleichen, die schon die Verordnung über die neue Sekundarschule dem Staatsrat vorgelegt hatten, taten das letzte, damit noch im Herbst 1845 angefangen werde⁴. Im Erziehungsrat hatte man es indes nicht eilig : noch am 18. Juli war man sich nicht einig, wem die Schulleitung zu übergeben sei⁵. Die Eröffnung der Schule glaubte man auf das folgende Jahr verschieben zu dürfen⁶. Desto eifriger waren François de Weck, Pfarrer Zbinden und Staatsrat Hayoz an der Arbeit. Ohne die Sanktion des Staatsrates abzuwarten (sie erfolgte am 30. September), gaben sie am 1. September dem Erziehungsrat den Auftrag, den Direktor der künftigen Schulanstalt sofort zu ernennen, und sie selbst schlugen den früheren deutschen Vikar in Freiburg, Baletta, vor⁷. Der Erziehungsrat wollte wie gewöhnlich abwarten und zuerst, wie es das Gesetz über die deutsche Sekundarschule vorsah (Art. 3), beim Bischof anfragen, wen dieser als Religionslehrer zu ernennen gedenke ; für den Fall, daß es Baletta sei, werde der Erziehungsrat ihn ohne Bedenken dem Staatsrat als Direktor vorschlagen⁸. Mit dem Bischof war jedoch schon früher verhandelt worden ; der Staatsrat konnte dem Drängen der besonderen Kommission nicht länger widerstehen. Unter dem 9. September steht im Protokoll des Erziehungsrates : « H. Baletta ist vom Staatsrat zum Direktor der deutschen Sekundarschule ernannt worden »⁹.

¹ ibid. l. c.

² PCE, 5 octobre 1845, fol. 51.

³ l. c.

⁴ Villa St-Jean, Fribourg. *Histoire de la Congrégation de Ste-Marie*, Cahier VIII S. 183. Manuscrit de l'abbé DALSTEIN.

⁵ l. c., S. 184.

⁶ l. c., S. 183.

⁷ PCE, 1^{er} septembre 1845, fol. 49.

⁸ l. c.

⁹ l. c., 9 septembre 1845, fol. 51.

Noch waren zwei wichtige Fragen ungelöst: die der Lehrer und der Besoldung. Die besondere Kommission arbeitete rasch und sicher weiter und konnte schon am 29. Oktober dem Erziehungsrate mit einem Vorschlag aufwarten. Dieser war jetzt einverstanden und schickte den Vorschlag unverändert dem Staatsrat zur Genehmigung zu¹. Die an die deutsche Sekundarschule Berufenen waren die Marianisten. Schon seit 6 Jahren waren sie mit Erfolg in den Freiburger Stadtschulen tätig; sie leiteten eine Privatschule zuerst in der Reichen-gasse, dann in der Murtengasse; bei der Preisverteilung im Sommer 1845 hatten sie 388 Schüler². Zwei aus ihrer Mitte, Volmar und Goepp, erhielten den Auftrag, die deutsche Sekundarschule in Tafers zu übernehmen. Für ihre Besoldung hatte der Staatsrat jährlich 1200 Franken vorgesehen; ... «weniger als 600 Franken darf einem jeden nicht bestimmt werden»³. Nun aber mußte, nach der Regel der Kongregation, die kleinste Kommunität wenigstens drei Mitglieder zählen. Man behalf sich, indem man ein besonderes Abkommen zwischen dem Staatsrat und der Schule in der Murtengasse auch auf die Schule von Tafers ausdehnte. Dort hatte jeder Lehrer 600 franz. Franken oder 414 Schweizer Franken als Jahreslohn. Indem nun 3 mal 414 Schweizer Franken für die beiden Professoren und den Koch berechnet wurden, überschritt man die gesetzlichen 1200 Franken nur um wenig⁴. So ist der Vorschlag der besonderen Kommission zu verstehen «die Besoldung der beiden Professoren und des Kochs anzusetzen auf je 600 franz. Franken oder 1241 Franken zusammen, dazu noch die Möbel»⁵. Volmar und Goepp wurden, um Zeit zu gewinnen, vom Examen dispensiert⁶. Die Eröffnung der Schule wurde auf den 4. November festgesetzt. Zur Eröffnungsfeier erschienen der Erziehungsrat, die kleinere Kommission, die besondere Kommission und Dekan Bertschy⁷.

Baletta und die drei Religiösen bezogen das «Schloß» zu Tafers, das Eigentum des Staatsrates Hayoz war und heute als Oberamtsgebäude dient⁸.

¹ l. c., 29 octobre 1845, fol. 57.

² DALSTEIN, *Histoire*, S. 194.

³ Verordnung vom 30. September 1845, Art. 30.

⁴ DALSTEIN, *Histoire*, S. 194.

⁵ PCE, 29 octobre 1845, fol. 57.

⁶ l. c.

⁷ DALSTEIN, *Histoire*, S. 197.

⁸ In einem Brief gibt Vollmar Einzelheiten über das Schulgebäude in Tafers. «Wir haben eine gesunde und vom Treiben der Welt abgeschiedene Wohnung

Die Schülerzahl stieg schon im ersten Jahre auf 40 ; ihr Alter war recht verschieden, von 15 bis 28 Jahren. Die Schüler wurden in zwei Klassen geteilt : die untere hieß zweite Klasse und zählte 25 Schüler ; in der oberen oder ersten Klasse waren 15 Schüler. Für den Unterricht in der französischen Sprache wurde eine andere Verteilung vorgenommen : zur Stufe der vorgerückteren gehörten 30 Schüler, nur 10 waren für den Französischunterricht in der Unterstufe. Diese Neueinteilung war auch durchführbar, da der Unterricht in der französischen Sprache immer auf die erste Stunde des Nachmittags fiel ¹.

Goepp war Lehrer in der zweiten, Vollmar in der ersten Klasse. Nur für Geographie und Geschichte ging man vom Klassen- zum Fachsystem über. Direktor Baletta trug in beiden Klassen « Erdbeschreibung und Geschichte » vor, « nach der Methode des Sokrates ». Die Marianisten hielten sich in beiden Klassen und für alle Fächer an die gleichzeitige Methode ².

Die Unterrichtsfächer waren schon im Gesetz über die Errichtung und in der Verordnung über die Einrichtung der deutschen Realschule festgelegt worden. Aus dem Wochenstundenplan ist ersichtlich, daß die Muttersprache sorgfältig gepflegt wurde ³. Zum Katechismusunterricht, wie er in den Primarschulen erteilt wurde, kam eine Stunde religiöse Unterweisung, jeden Samstag von 2 ½-3 ½ Uhr. Darunter ist eine Einführung in das Evangelium und die liturgischen Texte des folgenden Sonntags zu verstehen. Eine ähnliche Bestimmung enthielt schon das Handbuch für die Lehrer der Primarschulen ⁴.

Die Schüler, die im ersten Jahre die Schule von Tifers besuchten, sind im Protokoll des Erziehungsrates und in der Geschichte der Marianisten eingetragen ⁵. Ihre Namen und ihr Wohnort sind insofern

unter dem gleichen Dach mit H. Baletta, dem Direktor der Anstalt. In diesem Gebäude wird auch die Schule gehalten : das Klassenzimmer von H. Goepp kann 50, das meinige höchstens 18 Schüler aufnehmen. Die Räume sind alle in gutem Zustand und gewähren Licht und Sonne ». l. c., S. 197-198.

¹ l. c., Cahier IX, S. 198.

² l. c.

³ DALSTEIN, *Histoire*. Cahier IX, S. 99. Siehe Anhang V.

⁴ Am Sonnabend und an den Vorabenden der Feste wird der Lehrer ... das Evangelium des folgenden Tages lesen und sich davon hernach von den Schülern Rechenschaft geben lassen ; ... an den Vorabenden der Feste wird er sich besonders befleißigen, den Kindern einen Begriff von der Feierlichkeit zu geben, welche gehalten werden soll, damit die Jugend auf diese Weise Kenntnis erhalte von dem Zwecke, den die Kirche dabei beabsichtigt. Cf. Handbuch für die Schullehrer.

⁵ l. c., S. 201-202.

aufschlußreich, als daraus ersichtlich ist, wie sehr die neue Schulanstalt schon im ersten Jahre die meisten Pfarreien des deutschen Bezirks interessierte und von ihnen beschickt wurde. Selbst Schüler aus dem französischen Kantonsteil gingen nach Tafers in die Sekundarschule ¹.

Das erste Schlußexamen fand am 7. April 1846 statt ; dem Bericht der besonderen Kommission zu entnehmen, war man mit dem Resultat vollauf zufrieden ; für das folgende Jahr erwartete man noch mehr Schüler, nicht weniger als 60 ; man dachte selbst daran, eine dritte Klasse einzuführen ².

Im Verlaufe des ersten Schuljahres zeigte es sich bereits, daß die Geldbeiträge des Staates und der Gemeinden ungenügend waren. Die Einrichtungen im Schulhause und die Anschaffung des Schulmaterials kosteten mehr, als man voraussah. Der Erziehungsrat lehnte eine Erhöhung des Staatsbeitrages ab ; der Bezirk solle selbst für das übrige aufkommen. Hingegen erklärte sich der Erziehungsrat bereit, in Form eines einmaligen Geschenkes zu helfen und das Gesuch beim Staatsrate zu befürworten ³. In der Sitzung vom 29. Dezember 1845 beschloß dann der Erziehungsrat, der Schule von Tafers 824 Franken zukommen zu lassen : 124 Franken aus einer Stiftung zu Gunsten armer Studenten, 300 Franken auf Kosten der Bursen für die Central-Real-schule Freiburgs und 400 Franken aus der Staatskasse ⁴.

Für das folgende Jahr behalf man sich auf andere Weise. Wie schon ausgeführt wurde, genügten die alten Bezirksschulkommissionen nicht mehr und mußten allmählich durch Schulinspektoren ersetzt werden ⁵. Der Übergang vollzog sich im Jahre 1832, indem Pasquier zum Schulinspektor für den französischen Kantonsteil und sein Gehilfe Raedle für den deutschen Bezirk eingesetzt wurden ⁶. Zwei Jahre später wurde Bezirksrichter Marro Schulinspektor für die deutsch-katholischen Schulen ; sein Gehalt setzt der Erziehungsrat fest auf den fünften Teil von dem, was der französische Schulinspektor erhält, nämlich 160 Franken ⁷ und bald auf 320 Franken ⁸. Ganz abgelöst durch den Schulinspektor und den Oberamtmann wurden die Bezirks-

¹ Siehe Anhang VI.

² DALSTEIN, *Histoire*. Cahier IX, S. 205.

³ l. c., S. 200-201. Sitzung vom 11. Dezember 1845.

⁴ l. c., S. 203.

⁵ Cf. 4. Teil. Kap. I.

⁶ PCE, 7 août 1832, fol. 321 ; 8 février 1833, fol. 342.

⁷ PCE, 12 juillet 1834, fol. 28.

⁸ PCE, 17 octobre 1835, fol. 83.

schulkommissionen erst im Jahre 1835. Die beiden sollten wenigstens einmal im Jahre sämtliche Schulen besuchen ; dafür wurden die anderen Mitglieder der Bezirksschulkommission vorläufig von den Schulbesuchen dispensiert ¹. Marro versah sein Amt als deutscher Schulinspektor bis zum Jahre 1839. Bei der Wahl seines Nachfolgers, des Advokaten Gendre, wurde die Bestimmung getroffen, daß von nun an die Schulinspektoren auf 10 Jahre ernannt werden sollten ². Aus Gründen, die uns nicht bekannt sind, besuchte Gendre seine Schulen selten und unregelmäßig. In den Sitzungen des Erziehungsrates hört man von der Tätigkeit des deutschen Schulinspektors überhaupt nichts mehr. Im September 1847 mußte Gendre gemahnt werden, unverzüglich die Schulberichte vom Jahre 1846 dem Erziehungsrat zuzustellen ³. Schließlich forderte man Gendre auf, seine Demission zu geben, was am 1. April 1847 erfolgte ⁴. Die Gemeinden des deutschen Bezirks nützten die Situation aus und stellten den Antrag, man solle ihnen die Beiträge an die Sekundarschule von Tafers erlassen und dafür den Gehalt des deutschen Schulinspektors der Schulanstalt in Tafers zuwenden. Der Erziehungsrat billigte das Begehren ⁵. Dafür wurde den Professoren der Sekundarschule der Besuch der Primarschulen im deutschen Bezirke aufgetragen. Für die Mehrleistung wurde ihnen eine Gehaltsaufbesserung von zusammen 250 Franken in Aussicht gestellt, nebst 2 Franken für jede « visitierte Schule » ⁶. Noch kurz vor der Aufhebung der Anstalt wurde Direktor Baletta gebeten, alle Lehrerkandidaten zu prüfen, die in deutschen Schulen unterrichtet werden ⁷. So wurden große Rechte und wichtige Entscheide für das deutsch-katholische Schulwesen des Kantons der Sekundarschule von Tafers übertragen.

So schnell die letzten Vorbereitungen zur Gründung der Sekundarschule in Tafers vor sich gingen, ebenso rasch war die neue Institution wiederum aufgehoben ; fieberhaft wurde auf konservativer Seite gearbeitet, als ob man sich auf den Sturm, der durch den Sonderbundskrieg über Freiburg hereinbrechen sollte, gefaßt war und es höchste Zeit sei,

¹ PCE, 3 octobre 1835, fol. 81.

² PCE, 25 mars 1839, fol. 106.

³ PCE, 15 septembre 1847, fol. 124.

⁴ Protocole de la Direction de l'Education. Lettre au Conseil d'Etat du 10 mai 1848, fol. 319.

⁵ CCE, 20 août 1847, fol. 248bis.

⁶ PCE, 6 septembre 1847, fol. 251.

⁷ PCE, 10 octobre 1847, fol. 107.

die Gelegenheit zu einem derartigen Unternehmen zu benützen. Die Militärkapitulation vom 14. November 1847, der darauffolgende politische Umsturz und die radikalen Maßnahmen der neuen Regierung bereiteten der Sekundarschule von Tafers und den Hoffnungen, die man in sie gesetzt hatte, ein jähes Ende. Die Marienbrüder wurden mit anderen «lehrenden Corporationen auf immer aus dem freiburgischen Gebiete verwiesen»¹. Im gleichen Monat Dezember erging an die Oberamt männer der Befehl, sämtliche Schulen, den Gesetzen über die Primarschulen entsprechend, neu zu organisieren. Während an anderen Orten die verschiedenen Schulanstalten nur in andere Hände gierten, wurde jene in Tafers aufgehoben. Der Oberamtmann des deutschen Bezirks erhielt die Weisung, in der dortigen Sekundarschule ein Inventar aufzunehmen und dem provisorischen Departement der Erziehung zuzustellen². In aller Eile verließen die Marienbrüder von Tafers mit zwei ihrer Mitbrüder den Kanton und die Schweiz³. Eine Sekundarschule erhielt der deutsche Bezirk, der von 1848 weg Sensebezirk hieß, erst im Jahre 1860 wieder in Düdingen⁴.

Rückblick

« Die Schule im alten deutschen Bezirk » stellt die Schulgeschichte während eines Jahrhunderts in einer räumlich eng begrenzten Landschaft dar. Dessen ungeachtet rechtfertigt sich eine eigene Untersuchung der Schulverhältnisse im deutschen Bezirk, nimmt dieser doch wegen seiner deutschsprechenden katholischen Bevölkerung eine Sonderstellung ein : Mit dem angrenzenden Kanton Bern hat er die Sprache gemeinsam, mit den welschen Freiburgern fühlt er sich verbunden durch die Konfession.

Zwei in ihren Tendenzen grundverschiedene Schulverordnungen bilden zeitlich den Rahmen der Arbeit : das Schulmandat der Gnädigen Herren der freien Republik Freiburg aus dem Jahre 1749 und das Gesetz des öffentlichen Unterrichtes der radikalen Freiburger Regierung vom 23. September 1848. Die beiden Dokumente sind mehr als Grenz-

¹ SGD, Bd. 22. Dekret vom 19. Wintermonat 1847, Ausweisung der Jesuiten und der ihnen affilierten Orden und Congregationen.

² CCE, 30 novembre 1847, fol. 264bis.

³ DALSTEIN, *Histoire*. Cahier IX, S. 3.

⁴ Düdingen, Gemeinderatsprotokoll, Sitzung vom 26. August und 25. November 1860.

steine von Schulperioden ; sie sind, sobald vom rechtlichen und weltanschaulichen Standpunkt aus Schulgeschichte getrieben wird, die beiden Pole, die beiden Extreme. Zwischen beiden Polen wogt der Kampf der Kirche und des Staates um die Beibehaltung und Eroberung von Schulrechten. Im Schulmandat von 1749 überläßt die weltliche Regierung die Leitung der Landschulen den kirchlichen Behörden und unterstützt die Schultätigkeit des Bischofs und der Landgeistlichen, wenn auch nicht durch Geld, so doch durch weise Vorschriften und Maßnahmen. Der Bischof hat an der Regierung einen starken Rückhalt. Das Gesetz von 1848 nimmt dem Bischof und dem Klerus alle Schulrechte und schließt sie von jeder Beteiligung an der Volksschule aus. — Marksteine im Schulgeschehen Freiburgs sind dann die Schulordnungen vom Jahre 1819 und 1823, das Schulgesetz von 1834 und die drei Reglemente des gleichen Jahres. Die Schulordnung von 1819, die zum größten Teil in jener von 1823 wieder aufgenommen wurde, ist das erste ausführliche Gesetz der staatlichen Landvolksschule auf Freiburger Boden. Das Schulgesetz von 1843 baut das Begonnene weiter aus, die drei Reglemente desselben Jahres sind Ergänzungen.

In der Theorie begannen mit der Helvetik die Landschulen von der Kirche getrennt zu werden. Was die Helvetik angestrebt, wurde zur Zeit der Restauration durchgeführt. Da nun einmal liberale Geschichtsschreiber mit Vorliebe die alten kirchlichen Schulen unter dem Patriziat den neuen staatlichen gegenüberstellen, diese über alles Maß loben, jene für alles Unzulängliche in der Volksbildung verantwortlich machen, so sei darauf hingewiesen, daß im Kanton Freiburg die Verstaatlichung der Landschulen weder in der Helvetik, noch Mediation, noch erst seit der liberalen Regierung, sondern in der Zeit des restaurierten Patriziats vollzogen wurde.

Der Übergang zur staatlichen Volksschule hat dem Bischof und der Regierung viel zu schaffen gemacht. Die Abgrenzung und Ausscheidung der beidseitigen Rechte auf die Schule war ein dornenvolles Unternehmen. Es hat mehrere Jahrzehnte gedauert, bis die Volksschule von der Kirche endlich in der Weise losgelöst wurde, daß beiden Konfessionen ein Recht auf die religiöse und sittliche Erziehung der Jugend zugesichert wurde und eine staatliche Schule ins Leben trat, die auch der sprachlichen und kulturellen Eigenart der Gemeinden und Landstriche Rechnung trug.

Die strittigen Fragen zwischen Bischof und Regierung betrafen die Ausbildung und Anstellung der Lehrer, die Prüfung der Schul-

bücher und die Aufsicht über den Gang der Schule. Die radikale Regierung hat mit einem Schlage, durch das Gesetz vom 23. September 1848, allen Diskussionen ein Ende gemacht. Damit waren die Fragen aber noch nicht gelöst, die normale Entwicklung wurde nicht gefördert, sondern aufgehalten und der Ausgleich hinausgeschoben. Erst mit dem Sturz des radikalen Regiments konnte eine gesunde Schulpolitik, die der Vergangenheit und der religiösen Struktur der Landbevölkerung Rechnung trug, wiederum angebahnt werden. Indes ist der glückliche Ausgleich nicht so sehr im Gesetz vom 17. Mai 1884 über das Primarschulwesen, das heute noch Rechtskraft hat, als in der heute geltenden Praxis zu suchen.

Schulkämpfe können, so unerfreulich sie meist auch sind, in einer Schulgeschichte nicht umgangen werden. Neue Bestrebungen lassen sich eben gerade dort am klarsten verfolgen, wo sie mit alten Einrichtungen hart auf hart geraten und ausgefochten werden. Das Schulgeschehen im deutschen Bezirk allein würde nicht genügen, Grund und Hergang der wichtigsten Schulkämpfe darzustellen. So läßt sich z. B. der Streit des Bischofs mit der Regierung wegen des Placets der Lehrer am Aktenmaterial, das ausschließlich die Schulen des deutschen Bezirks betrifft, nur undeutlich erkennen. Zudem waren die Pfarreien des deutschen Bezirks politisch und konfessionell zu einheitlich, als daß hier die großen Auseinandersetzungen hätten stattfinden können. Einzig bei der Gründung der Sekundarschule in Tifers merkt man recht gut, welcher Wind wehte.

ANHANG

I.

Auszug aus dem Testament des Hans Falk seeligen Leutenant von Müllithal Pfarrey Wünnewill und Richter des Teutschen Bezirks zu Freyburg.

Erstens vergabe ich für ein Heilige Frühmeß zu Wünnewill dreytausend Kronen, es wird aber die Ehrsame Gemeind von Wünnewill für dieses sich als Bürg stellen, zur besserer Versicherung aber bitte ich auch die obere Bösinger sie wollen sich auch als mit Bürgen zu dieser Stiftung brauchen lassen, dan sie genießen auch allen Vorthail wie die Wünnewiller. Der Geistliche wird aber sowohl für den Stifter, als alle seine Anverwandte, wie auch für alle die zu dieser Stiftung Bürgen wochentlich zween Heilige Messen lesen lassen und aplizieren. Der Herr Frühmesser kan entweder beym Herrn Pfarrherrn oder in dem Gemeindhaus seine Wohnung haben, wie es der Herr Pfarrer und die Ehrsame Gemeind gutfinden werden, er wird aber in allen Geistlichen sachen dem Herren Pfarrherren behülflich seyn, zugleich ist er verpflichtet von Martini bis Ostern die Schull unentgeltlich und das Jahr hindurch alle Wochen einen Tag zu halten. Diejenigen aber die zu dieser Stiftung nicht Bürgen, sollen von der Schulle und zween Hl. Messen ausgeschlossen seyn, die Wünnewiller Gemeinde und obere Bösinger als mit Bürgen ernamsen den Frühmesser, und damit diese Stiftung wohl verwaltet und besorget werde, so werden zween Pfleger von der Gemeinde Wünnewill und zween von der obere Bösingern ernamset werden. alles dieses unterwerfe ich der Guttheißung Ihro Hochfürstlichen Gnaden hoffend sie werden diese meine gute absicht nicht verwerfen, sondern genehmigen.

11. mertzen 1806

CDG, III, Wünnewil.

II.

Was die beiden Gemeinden Düdingen und Bösinggen unmittelbar vor und nach der französischen Revolution für ihre Schulen ausgegeben haben.

Das älteste Seckelmeisterbuch der Pfarrgemeinde Düdingen geht von 1790-1798. Für jedes Jahr ist ein Posten zu Gunsten der Schule eingetragen wie folgt :

1790 gäben dem schulmeister jacob Boschung für die schulen und für dännnen armen kinder schuellohn 2 K. 19 bz.

1791 dem Schulmeister für die schulen und die arme kinder zu lehren 4 K. 19 bz. 3 k.

1792 arme kinder zu unterweisen und die schulen 3 K. 15 bz.

1793 für die armen kinder, die schulen und den schulmeister 5 K. 2 bz.

1794 die Arme kinder zu lehren in der Schul 4 K. 17 bz.

1795 dem Schulmeister für die Supen und die arme kinder zu lehren 2 K. 23 bz.

1796 dem Schulmeister für die Nahrung und für die arme kinder zu lehren 3 K. 6 bz.

1797 dem Schulmeister für die suba und die arme Kinder 1 K. 21 bz.

(Düdingen, Gemeindearchiv.)

Von den Rechnungen der Gemeinde Bösinggen sind erhalten jene von 1769, 1793, 1794, 1805, 1806, 1807, 1811, 1814, 1815. Die Ausgaben für die Schule beginnen im Jahre 1806 : Für einen Schullehrer in dem Wirtshaus geben 8 bz. ; 1807 : 27. März für die Armen dem Schulmeister Bertschy geben 2 Kronen, 17 bz. ; 1811 : 14. Jenner, geben dem alten Schulmeister Jungo Joseph für die Armen Kinder 1 Kr. 15 bz. — 23. Jenner geben dem neuen Schulmeister Hans Förster auch für die Armen Kinder 1 Kr. 15 bz. 3 Kreuzer. — 16 Merz geben dem Schulmeister Hans Förster für die Armen Kinder 3 Kr. 9 bz. 3 kreuz. ; Im Jahre 1814 wird keine Ausgabe für die Schule gemacht, dafür im Jahre 1815 : 26. Merz geben unserem Schulmeister für Lohn 1 krone 21 bz. — 14. Herbstmonat geben dem Schulmeister für Lohn 8 Kronen. — 19. Christmonat geben dem Schulmeister für Schullohn 3 Kronen 15 bz.

(Bösinggen, Gemeindearchiv.)

III.

Verzeichnis der Vergabungen und Wohltaten, welche von der Geistlichkeit des Kantons Freiburg zum Besten der Schulen geschehen sind.

(Zusammenstellung dessen, was sich auf den deutschen Bezirk bezieht.)

In Alterswil wurde die Schule seit 1770 nur von den Geistlichen gehalten, mit Ausnahme von drei weltlichen Schullehrern. Diese Geistlichen waren die H. H. Pürro, Wohlhauser, zwei Gebrüder Blukle (auch Blickle), einer nach dem andern, Stoll, Weber, Zosso, Kaiser, Bischof und ein P. Ligorianer. H. Wäber, wirklicher Kaplan, hat auch ein Jahr lang dieses Amt versehen. Nicht über zehn Jahre haben Weltliche allda Schule gehalten.

In Bösinggen wurde die Schullehrerstelle von 1791 bis 1798 von dem Vikar versehen, dann wieder von 1801 bis 1805, und immer mit Bewilligung des Pfarrers. Diese Stelle versieht noch wirklich mit gutem Erfolg der gegenwärtige Vikar seit 1832. — Hr. Clerc, Dekan und Pfarrer zu Bösinggen, vermachte zweihundertfünfzig Franken zu Prämien für die Schule des Ortes.

In Düringen verdankt die Schule ihren blühenden Zustand der Sorgfalt des Hrn. Lehmann, Pfarrers daselbst. — Hr. Lehmann, Pfarrer von Düringen, machte seiner Schule, welcher er selbst vorstand, ein Vermächtniß von fünfhundert Franken.

In Heitenried wurde die Schule gleichfalls von den Pfarrern und Kaplänen gehalten.

In St. Antoni wurde die Kaplaneipfründe im Jahre 1767 gestiftet, mit dem Bedingniß, daß der Kaplan die Verpflichtung auf sich habe, die Kinder des Ortes zu unterrichten, was auch die Kapläne bis auf letztere Zeit mit gutem Erfolg gethan haben.

In Tafers wurde das Schullehramt nach einander von drei Vikarien versehen, nämlich von den Hrn. Groß, Stoll und Bertschy, der wirkliche Kaplan hat die nämliche Schule zur großen Zufriedenheit der Pfarrangehörigen versehen. Hr. Fleischmann, ehemals Pfarrer des Ortes, hat von des Schulkommission schmeichelhafte Dankbezeugungen erhalten für den Eifer, den er in der Erziehung der Jugend bewiesen hat.

In Wünnewil gab der Hochw. Pfarrer Wermuthweiß, mit Zustimmung der EE. VV. Augustiner als Collatoren, einen Teil des Pfarrgutes zum Bau des Schulhauses und zu einem Garten für den Schullehrer. — In Wünnewil ist die Schule mehrere Jahre hindurch von dem Hrn. Kaplan gehalten worden.

(Anhang zur Denkschrift an den H. H. Bischof von Lausanne und Genf, Luzern 1835.)

IV.

Entwurf einer Zuschrift an den hohen Staatsrat für eine Bezirksschule für den deutschen Bezirk.

Hochgeachteter Herr Schultheiß !

Hochgeachtete Herren Staatsräte !

Die Unterzeichneten mit vielen anderen Familienvätern haben seit längerer Zeit gefühlt, daß der Unterricht, welcher in den Primarschulen unseres Bezirks erteilt wird, obwohl für die große Masse genügend, dennoch für einen Teil der männlichen Jugend zu sehr beschränkt sei. Wir wünschen und verlangen, unseren Knaben, welche den Primarunterricht weiter fortzusetzen, fester zu begründen, und durch andere Kenntnisse zu erweitern suchen, Gelegenheit und Bequemlichkeit dazu zu verschaffen. Solche bequeme Gelegenheit würde eine für die Bedürfnisse des Bezirks berechnete und in diesem selbst bestehende Sekundarschule darbieten. Die Zweckmäßigkeit und die Vorteile einer solchen Schule werden gewiß nicht bestritten werden. Wir bitten daher um die Ermächtigung selbe zu errichten. Es versteht sich, daß sie unter gesetzlicher Aufsicht stehen, das zu wählende Lokal genehmigt und die anzustellenden Lehrer den gesetzlichen Vorschriften unterworfen sein sollen. Um aber die dazu erforderlichen Kosten bestreiten zu können, verlangen wir, daß unserem Bezirke, wie es ehemals dem Bezirk Murten bewilligt worden, von den Geldern, welche aus der Staatskasse genommen und für die Mittelschule in der Stadt verwendet werden, eine unserer Bevölkerung entsprechende Summe für die beabsichtigte Sekundarschule alljährlich herausgegeben werde. Wir stellen dieses Begehren umso mehr, da wir unser Zutrauen vielmehr einer Landschule trauen, die weniger geeignet ist, neue, unserer Jugend unbekannte und vielleicht nie zu sättigende Bedürfnisse zu wecken, für die Schüler weniger Gefahren darbietend und von den Eltern geringere Opfer fordert, unseren Ansichten, Wünschen und Bedürfnissen mehr entspricht, und wir anderseits das Recht in Anspruch nehmen, an den aus der Staatskasse fließenden Beiträgen zum öffentlichen Unterricht, wie jeder anderer Bezirk, beteiligt zu werden, ein Recht, dessen Genuß uns ebenfalls verkümmert worden zu sein scheint.

V.

Wochen-Stundenplan der Sekundarschule von Tifers (1845-1847).

		I. Klasse :	II. Klasse :
Montag	7 ½-9	Deutsche Sprache mit Übungen	dasselbe
	9-10	Schweizergeschichte	Rechnen
	10-10 ½	Schönschreiben	dasselbe
	1 ½-2 ½	Französische Sprache	»
	2 ½-3 ½	Rechnen	Geschichte
Dienstag	7 ½-9	Deutsche Sprache	»
	9-10	Katechismus	»
	10-10 ½	Schönschreiben	»
	1 ½-2 ½	Französische Sprache	»
	2 ½-3 ½	Rechnen	»
Mittwoch	7 ½-8 ½	Deutsche Sprache, Stilübungen	Geometrie
	8 ½-9 ½	Geographie	dasselbe
	9 ½-10 ½	Gesang	»
	1 ½-3 ½	Zeichnen	»
Freitag	7 ½-9	Deutsche Sprache	» u. Rechnen
	9-9 ½	Schönschreiben	»
	9 ½-10 ½	Gesang	»
	1 ½-2 ½	Französische Sprache	»
	2 ½-3 ½	Praktische Geometrie	Geographie
Samstag	7 ½-9	Deutsche Literatur	Deutsche Grammatik
	9-10	Rechnen	dasselbe
	10-10 ½	Schönschreiben	»
	1 ½-2 ½	Buchhaltung	»
	2 ½-3 ½	Religiöse Unterweisung	»

VI.

**Namen und Wohnort der Schüler, die im Jahre 1845-1846
die Sekundarschule in Tifers besucht haben ¹.**

Kilchör Johann von Liebistorf
Fasel Jakob von Litzistorf
Auderset Joseph von Gurmels
Bürgy Joseph von Gurmels
Hayoz Joseph von Bösing
Schmutz Johann von Bösing
Sturny Peter von Tifers
Sturny Jakob von Tifers
Moura Placide von Grandvillard
Aebischer Johann von Tifers
Jenny Christof von Tifers
Bäriswyl Peter von Tifers
Vonlanthen Jakob von Düdingen
Fasel Ulrich von Tifers
Nösberger Philipp von Tifers
Aeby Joseph von Jetschwil
Spicher Peter von Überstorf
Meuwly Johann von Bächlisbrunnen
Ackermann Jakob von Düdingen
Gobet Franz Peter von Tifers
Schneuwly Urban von Liebistorf
Jendly Johann-Joseph von Düdingen
Aebischer Peter von Düdingen
Vonlanten Jakob von Tifers

¹ DALSTEIN, *Histoire*. Cahier IX, S. 201-203.

Blanchard Johann von Tifers
Brügger Peter von Tifers
Kurzo Christof von Tifers
Egger Johann von Gurmels
Musy Joseph von Grandvillard
Weber Philipp von Tifers
Boschung Nikolaus von St. Antoni
Spicher Stephan von Überstorf
Auderset Peter-Alois von Gurmels
Aebischer Jakob von Gurmels
Morand Augustin von La Tour-de-Trême
Zbinden Ulrich von Brünisried
Weber Joseph von Tifers
Krattinger Martin von Mariahilf

Die Schüler Meuwly und Boschung wurden bald ersetzt durch Schmid
Nikolaus von Volgiswyl und Buntschu A. von St. Silvester.